



KANTON THURGAU

Thurgauische Verwaltungsrechtspflege 2021

Auszüge aus Entscheiden des Verwaltungsgerichts, der Rekurskommission in Anwaltssachen, der unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege sowie des Regierungsrates und seiner Departemente

Herausgegeben vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau
Weinfelden, April 2022

Zitiervorschlag: TVR 2021

Abkürzungen	23
Gesetzesregister	47

1. Teil: Verwaltungsexterne Rechtspflege

A. Verwaltungsgericht

1. Staat - Volk - Behörden

<u>Nr. 1</u>	<u>BV Art. 8 Abs. 1. Rechtsgleiche Behandlung bei der Benützung von Sportanlagen.</u>	64
--------------	---	----

Eine im Eigentum der Gemeinde stehende Sportanlage stellt Verwaltungsvermögen dar, weshalb ein Benutzer unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit verlangen kann, dass auch ihm ein Benutzungsrecht eingeräumt wird, wenn die Verhältnisse mit anderen Benutzern vergleichbar sind.

<u>Nr. 2</u>	<u>BV Art. 10 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, EpG Art. 40 Abs. 1. Maskentragepflicht an der Schule.</u>	72
--------------	---	----

Eine Maskentragepflicht in der Sekundarstufe I zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie während einer besonderen Lage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG stellt zwar einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, stützt sich aber auf eine genügende gesetzliche Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist auch verhältnismässig.

Nr. 3 **AIG Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b, EMRK Art. 8. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; kein nahehelicher Härtefall; keine wichtigen persönlichen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz; keine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland.** 81

Erscheint die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht stark gefährdet, liegt kein nahehelicher Härtefall und damit kein Aufenthaltsanspruch vor. Die ausländische Person hat rechtsgenügend darzutun, dass sie persönlich einer konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Eine bloss abstrakt mögliche Gefahr, insbesondere als Christ gewissen Nachteilen in der Türkei ausgesetzt zu sein, genügt nicht, um von einer starken Gefährdung und dem Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG auszugehen.

Nr. 4 **VRG § 14 Abs. 1. Umgang mit auf Datenträger eingereichten Akten.** 91

Wenn ein an einem (Rechtsmittel)Verfahren Beteiligter Dokumente in elektronischer Form einreicht, ist es nicht Sache der Behörde, diese auszudrucken. Hingegen ist die Behörde gehalten, die in elektronischer Form eingereichten Dateien auf dem Originaldatenträger zu den Akten zu nehmen. Es liegt am Beteiligten, die relevanten Dateien bzw. Dokumente zu bezeichnen und darzulegen, was damit bewiesen werden soll. Er kann aufgefordert werden, die bezeichneten Akten auszudrucken und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Nr. 5 **VRG § 44 Ziff. 1, § 62, AIG Art. 61 Abs. 1 lit. e, FZA Anhang I Art. 5 Abs. 1. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei strafrechtlich rechtskräftiger Landesverweisung; kein Rechtsschutzinteresse.** 94

Es besteht kein Rechtsschutzinteresse an einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn das Strafgericht einen fünfjährigen Landesverweis ausgesprochen hat. Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung nach Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG mit dem rechtskräftigen Strafurteil; dies gilt auch bei EU/EFTA-

Angehörigen. Kommt das Strafgericht landesrechtlich zu einem Ergebnis, das sich als mit dem FZA kompatibel erweist, ist das FZA offenkundig nicht verletzt.

Nr. 6 **VRG § 80 Abs. 2; ATVG § 3 Abs. 1. Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, Stundenansatz.**

98

1. Der Stundenansatz für die ausseramtliche Entschädigung bei anwaltlicher Vertretung beträgt sowohl im Beschwerde- als auch im Rekursverfahren grundsätzlich Fr. 250.--. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.

2. Wird einer eingereichten Kostennote nicht entsprochen, ist nachvollziehbar zu begründen, warum der geltend gemachte Aufwand als übersetzt bzw. nicht notwendig erachtet wird, andernfalls die Begründungspflicht verletzt ist).

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

-

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

- Nr. 7** **TG NHG § 1, § 2, § 10, RPG Art. 21 Abs. 1. Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung.** 102

Die Beschwerdeführerin kann sich vorliegend auf den Grundsatz der Planbeständigkeit berufen. Eine spätere Unterschutzstellung ist möglich, wenn die Nichtaufnahme im Schutzplan ein Planungsfehler war. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Selbst wenn von einem Planungsfehler auszugehen wäre, wäre eine Unterschutzstellung nicht gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse an der Nichtunterschutzstellung nicht.

- Nr. 8** **TG NHG § 18 Abs. 3, TG EntG § 32. Streitigkeiten über die Abgeltung von Nutzungsbeschränkungen; Zuständigkeit der Enteignungskommission als erste Rechtsmittelinstanz.** 113

Gemäss § 18 Abs. 3 TG NHG obliegt der Entscheid über streitige Abgeltungen für die Bewirtschaftung erhaltenswerter Objekte der Enteignungskommission im Verfahren nach § 32 ff. TG EntG. Eine Spaltung des Instanzenzugs ist zu vermeiden. Der Entscheid des Departements für Bau und Umwelt über eine entsprechende Abgeltung ist daher mit Rekurs bei der Enteignungskommission und nicht direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten, unabhängig davon, aus welchem Grund die Abgeltung strittig ist (Änderung der in TVR 1998 Nr. 17 E. 2f publizierten Praxis).

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

Nr. 9 **StG § 24, DBG Art. 22, FZV Art. 15, VRG § 35, § 81. Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge, keine Abzugsfähigkeit von Erbgangsschulden; Entscheid über Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Zwischen- oder Endentscheid; Unzulässigkeit einer bedingten Rechtsmittelerhebung.** 117

1. Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. Freizügigkeitsleistungen werden separat besteuert und fallen nicht in den Nachlass. Damit sind auch Erbgangsschulden bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erbgang steuerlich nicht im Rahmen der entsprechenden Sonderbesteuerung abziehbar (E. 4).

2. Eine Behörde hat dann im Rahmen eines Zwischenentscheids über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden, wenn der Rechtsvertreter nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist es unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch umgehend entscheiden, damit Klient und Rechtsvertreter sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können, bevor der Gesuchsteller weitere, in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt. Dagegen ist die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind (E. 5.4).

3. Die Erhebung eines Rechtsmittels unter der Bedingung, dass das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltliche Prozessführung bewilligt werde, ist unzulässig, da Rechtsmittel grundsätzlich bedingungsfeindlich sind (E. 5.4).

Nr. 10 **SchäV § 7, § 19. Liegenschaftenschätzung; (keine) Berücksichtigung von Ausnahmepreisen.** 123

Ziff. 12.5 der Weisung des DFS, wonach bei der Liegenschaftenschätzung Ausnahmepreise nicht berücksichtigt werden dürfen, ist konsequent zu beachten.

Nr. 11 **HundeG § 3, VRG § 7 Abs. 1. Voraussetzungen für den Erlass eines Anleingebots oder Betretverbots, Auslegung des Begriffs "Orte" in § 3 Abs. 3 HundeG; Ausstandspflicht eines Behördenmitglieds.** 130

1. Politische Behörden (Kantonsregierungen, Gemeindeexekutiven usw.) sind aufgrund ihres Amtes, anders als ein Gericht, nicht allein zur (neutralen) Rechtsanwendung oder Streitentscheidung berufen. Sie tragen zugleich eine besondere Verantwortung für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben (E. 2).

2. Der Begriff "Orte" in § 3 Abs. 3 HundeG umfasst nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht nur Orte im grammatikalischen Sinn, sondern auch Gebiete. Ob für einen grösseren Teil eines Gemeindegebietes eine Leinenpflicht verfügt werden darf, ist unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit zu prüfen (E. 3.5).

3. Durch ein Anleingebot wird ein Hundehalter weder in seiner persönlichen Freiheit noch in seiner Eigentumsgarantie tangiert (E. 3.7).

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Nr. 12 **RPG Art 14 Abs. 1, Art. 24 lit. a und b, Art. 24c Abs. 2, WNG § 7, § 15, § 25. Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung.** 139

1. Die Grünfläche auf einer Mole, welche jenseits der Hochwasserlinie im See aufgeschüttet wurde, gilt als Oberflächengewässer und damit als Fläche ausserhalb der Bauzone, weshalb bei der Beurteilung eines Bauvorhabens die kommunale Zonenordnung keine Anwendung findet. Vielmehr ist das Bauvorhaben als Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu beurteilen (E. 3).

2. Für die Erstellung eines Abenteuerspielplatzes auf einer Mole, welche im Rahmen einer Hafenkonzession im Gewässerraum aufgeschüttet wurde, bedarf es einer Konzessionsänderung. Das Verfahren ist nach § 15 Abs. 1

Ziff. 1 WNG durchzuführen (E. 3).

3. Da die im Oberflächengewässer liegende Grünfläche einer Mole nicht Boden im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG darstellt, findet der kommunale Zonenplan bei der Beurteilung eines Baugesuchs keine direkte Anwendung (E. 4.3.4).

4. Ein Abenteuerspielplatz auf einer im Oberflächengewässer im Zusammenhang mit dem Bau eines Hafens errichteten Mole stellt eine massvolle Erweiterung der Hafenanlage dar und kann daher im Rahmen der Besitzstandsgarantie nach Art. 24c Abs. 2 RPG bewilligt werden (E. 4.4.3).

5. Für den geplanten Abenteuerspielplatz kommt mit Blick auf die kommunalplanerische Entwicklung des Tourismus und die konkrete Situation lediglich die noch freie Grünfläche auf der Hafenmole als Standort in Frage (E. 4.4.4).

6. Zur Prüfung der Frage, ob einem Bauvorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen, hat eine umfassende Abwägung der Interessen, wie gewässerschutztechnische und ortsbildschützerische Überlegungen, Gewährung der öffentlichen Zugänglichkeit der Gewässer und des Ufers, Einbettung in bereits vorhandene Infrastruktur, haushälterischer Umgang mit dem Boden sowie mögliche ökologische Ausgleichsmassnahmen, stattzufinden (E. 4.5).

Nr. 13 **RPG Art. 15. Zonenplanänderung; kein Anspruch auf Zuweisung eines Grundstücks von der früheren Reservebauzone in eine definitive Bauzone ohne formelles planungsrechtliches Verfahren; Vertrauensschutz.**

163

Die Thurgauer Reservebauzone ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Nichtbauzone zu qualifizieren. Auch die unter dem Regime der früheren kantonalen planungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, insbesondere gemäss §§ 35 und 36 des früheren Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 (aPBG), ausgeschiedenen Reservebauzonen konnten nur über ein formelles Planänderungs- bzw. Einzonungsverfahren der Bauzone zugeschlagen werden. Daran ändern auch kommunale Zonenpläne nichts, in denen Gebiete, die früher der Reservebauzone zugeschrieben waren, als der definitiven Bauzone zugehörig verzeichnet sind, wenn kein formell korrektes und damit rechtswirksames Verfahren zur Überführung in die definitive Bauzone durchgeführt wurde. Ebenfalls nicht massgebend sind Einträge im kommunalen und kantonalen Richtplan. Ein Grundeigentümer kann sich angesichts

der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, um gestützt darauf eine Zonenplanänderung zu bewirken.

Nr. 14 **RPG Art. 22, PBG § 94, BV Art. 26, Art. 29, VRG § 13. Zonenkonformität von zwei Beschattungsanlagen für eine Gartenwirtschaft; Bestandesgarantie; Ortsbildschutz und Interessenabwägung; Wiederherstellungsbe-
fehl; Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Kosten- und
Entschädigungsfolge.** 173

1. Die beiden ohne Baubewilligung erstellten Überdachungen einer Gartenwirtschaft widersprechen im vorliegenden Fall dem Sinn und Zweck der kommunalen Erholungs- und Grünzone (obwohl Teil des Baugebiets), weshalb die Zonenkonformität zu verneinen ist. Die Bauherrschaft kann sich auch nicht auf die Bestandesgarantie berufen, da die Überdachungen hinsichtlich der Nutzung der Gartenwirtschaft eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit darstellen würden und die Schutzobjekte in der Umgebung zusätzlich beeinträchtigt würden. Eine Interessenabwägung ergibt, dass angesichts der sich in der Umgebung befindlichen Schutzobjekte das öffentliche Interesse am Ortsbildschutz das private Interesse an der Beibehaltung der Beschattungsanlagen überwiegt (E. 4 und 5). Der Wiederherstellungsbefehl hinsichtlich einer der beiden streitbetroffenen Überdachungen ("Struktur 2") erweist sich im vorliegenden Fall als recht- und verhältnismässig (E. 6).

2. Auch wenn eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einem Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann, ist diesem Umstand bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen Rechnung zu tragen (E. 3.3).

Nr. 15 **PBG § 38 Abs. 1, § 49. Anschlussbeiträge, Bemessung, Äquivalenzprinzip; Berücksichtigung künftiger Nutzungsmöglichkeiten.** 184

Die Bemessung von Anschlussgebühren unterliegt dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wobei gewisse Pauschalierungen und Schematisierungen aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie zulässig sind. Bei der Bemessung von Anschlussgebühren ist nicht die effektive Nutzung mass-

geblich, sondern diejenige, die durch den Anschluss ermöglicht wird, und zwar auf Spitzenwerte ausgelegt. Mitberücksichtigt werden darf auch eine potentielle zukünftige Nutzung.

Nr. 16 **PBG § 103 Abs. 1, PBV § 13 Abs. 1, RPG Art. 16a, RPV Art. 34 Abs. 4, USG Art. 11, LSV Art. 29, Art. 30, VRG § 44. Keine Einsprachelegitimation (i.c. eines Schützenvereins) ohne gesichertes Nutzungsrecht; Baubewilligung für Landwirtschaftsbetrieb in der Landschaftsschutzzone, Aussiedlung, Interessenabwägung; massgeblicher Zustand für die Beurteilung der Lärmimmissionen; Massgeblichkeit der Immissionsgrenzwerte.** 192

1. Die Einsprachelegitimation ist nicht gegeben, wenn dem Einsprecher lediglich eine faktische Nutzungsberechtigung an einem Gebäude/einer Anlage (i.c. Schützenhaus) in der Nähe eines Bauprojekts zusteht. Rechtsmittelbefugt sind zwar nicht nur der Eigentümer eines Nachbargrundstücks, sondern grundsätzlich auch dinglich Berechtigte oder Mieter und Pächter. Ein in einem Schiessverein lediglich "de facto" eingeräumtes unentgeltliches Nutzungsrecht an einem Schützenstand vermittelt dem Schützenverein mangels eines gesicherten und auf Dauer angelegten Nutzungsrechts noch keine Legitimation zur Einspracheerhebung gegen ein in der Umgebung des Schützenstandes geplantes Projekt (E. 2).

2. Für die Beurteilung eines Bauvorhabens ist auf die Lärmsituation im Zeitpunkt des Entscheids über die Baubewilligung abzustellen. Im vorliegenden Fall, in welchem eine Standschützengesellschaft gegen einen in der Umgebung der Schiessanlage geplanten Landwirtschaftsbetrieb Einsprache erhoben hat, bildet der Schiessbetrieb der vergangenen drei Jahre eine taugliche Grundlage für die Erstellung eines Lärmgutachtens. Die Baubehörde hat sich somit auf die Prüfung der im Zeitpunkt ihres Entscheids geltenden Rechtssätze zu beschränken und darf ihrem Entscheid nur die aktuellen Verhältnisse zugrunde legen. Auch in der LSV oder im USG besteht keine Grundlage, welche die Baubehörde dazu anhalten würde, die prognostisch ermittelten Lärmverhältnisse in 10 Jahren bei der Entscheidungsfindung mitzuberechnen (E. 4.2 bis 4.4).

3. Für die Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens in lärmrechtlicher Hinsicht sind die Immissionsgrenzwerte und nicht die Planungswerte massge-

bend. Die Planungs-werte - als strengere Vorgaben - gelangen gemäss Art. 29 LSV bei der Ausscheidung neuer Bauzonen oder neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis oder - gemäss Art. 30 LSV - bei der Neuerschliessung von Bauzonen mit lärmempfindlichen Räumen zur Anwendung. Solche Tatbestände stehen vorliegend nicht zur Diskussion. Vielmehr geht es um einen Anwendungsfall von Art. 31 LSV, der die Erteilung von Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten (i.c. durch den Schiessbetrieb) regelt (E. 4.6).

4. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für eine landwirtschaftliche Baute in der Landschaftsschutzzone ist nach Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (E. 5).

Nr. 17 **PBG § 113 Abs. 1, RPG Art. 22 Abs. 2 lit. a, PBV § 5, VRG § 7 Abs. 1** 206
Ziff. 4. Ausstand der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates; Zonenkonformität einer Heizzentrale in der Wohnzone; Zonenkonformität einer Tiefgarage.

1. Wenn die zuständige Gemeindebehörde wegen des Ausstandes einer Vielzahl von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, tritt bei Baubewilligungsverfahren das Departement an die Stelle der Gemeinde (E. 1.2).

2. Die Errichtung einer Heizzentrale für Fernwärmeheizung und Fernwärmenetz in einer Wohnzone ist nicht zonenkonform, wenn die Anlage nicht der Versorgung der Gebäude in der betreffenden Wohnzone dient (E. 4).

3. Eine Tiefgarage mit 23 Parkplätzen ist in einer reinen Wohnzone nicht grundsätzlich als zonenfremd zu qualifizieren. Allerdings muss zwischen der Tiefgarage und bestehenden oder im Rahmen des gleichen Baugesuchs zu erstellenden Wohnbauten im Quartier ein klarer funktionaler Zusammenhang bestehen (E. 5).

Nr. 18 **VöB § 19. Vorbefassung: Rechtzeitigkeit der Rüge; indirekte Vorbefassung.** 218

1. Die Rüge, ein Mitbewerber sei vorbefasst, ist sobald als möglich zu erheben. Dies hat mit Blick auf den Grundsatz, dass sich die Anbietenden nach Treu und Glauben zu verhalten haben, spätestens bei der nächsten Verfügung zu geschehen. Hingegen ist die Rüge nicht bereits bei Zustellung des Offertöffnungsprotokolls zu erheben, sondern erst bei der Anfechtung der Zuschlagsverfügung, wenn die Vorbefasstheit nicht einfach erkennbar ist und dadurch keine Verzögerung des Verfahrens verursacht wird (E. 3).

2. Ist aufgrund der äusseren Umstände bei einem obsiegenden Anbieter und dem für die Ausschreibung verpflichteten Ingenieurbüro von indirekter Vorbefassung auszugehen, ist diese Vermutung durch den obsiegenden Anbieter oder der Gemeinde zu widerlegen (E. 4).

Nr. 19 **SVG Art. 16 Abs. 3, 16c Abs. 2 lit. c. Entzugsdauer bei mehreren, zum Teil im Ausland begangenen Widerhandlungen gegen das SVG; retrospektive Konkurrenz.** 230

Liegen mehrere - zum Teil im Ausland begangene - administrativrechtliche Führerausweisentzugsgründe vor, gelangt für die Bemessung der Gesamtentzugsdauer analog Art. 49 StGB das Asperationsprinzip zur Anwendung.

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

Nr. 20 **USG Art. 7 Abs. 6, Art. 32c, AltIV Art. 2 Abs. 1, Art. 5. Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort.** 240

Bei Kehrichtschlacke, welche zur Befestigung von Strassen und Plätzen eingebaut wurde, ist der subjektive und objektive Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG erfüllt. Die mit KVA-Schlacke befestigten Teile einer Liegenschaft

sind als belastete Standorte im Sinne von Art. 32c USG und Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV zu qualifizieren. Dies hat grundsätzlich einen Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) zur Folge (Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung; vgl. die Urteile 1C_714/2020 vom 25. November 2021 betreffend den vorliegenden Fall, 1C_712/2020 vom 25. November 2021 und 1C_556/2020 vom 25. November 2021, wobei letzteres Urteil zur Publikation vorgesehen ist). Keine Rolle spielt, dass der Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Ebenfalls nicht massgeblich ist, dass der Einbau der Kehrichtschlacke vormals mit Bewilligung der zuständigen Behörde erfolgte. Ein Bagatellfall ist vorliegend nicht gegeben.

Nr. 21 USG Art. 32d, AltIV Art. 3. Altlastenrechtliche Kostenverfügung, "Bauherrenaltlast".

254

Unter die ersetzbaren Kosten, welche Gegenstand einer altlastenrechtlichen Kostenverfügung nach Art. 32d Abs. 4 USG bilden können, fallen all jene, die zur Zielerreichung, also zum Quellenstopp, aufgewendet werden müssen. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Behörde die Massnahmen angeordnet oder ob der Inhaber diese freiwillig ergriffen hat. Wenn kein sanierungsbedürftiger, durch Abfälle belasteter Standort vorliegt, hat der Abfallinhaber die Entsorgungskosten gemäss Art. 32 Abs. 1 USG grundsätzlich selber zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn zwar eine Altlast nach Art. 32c USG vorhanden ist und der Standort - wie im vorliegenden Fall - im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als "sanierungsbedürftig" eingetragen ist, aus Sicht der Behörden aber kein akuter Fall mit dringendem Handlungsbedarf vorliegt. Die Kostentragung und -verteilung einer derartigen "Bauherrenaltlast" ist nach Abfallrecht abzuwickeln. Art. 32d USG darf insbesondere nicht dazu dienen, die Kosten eines Bauvorhabens zu verringern.

Nr. 22 **LMG Art. 1 Abs. 1 lit. c und d, Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 18, Art. 34; LGV Art. 12 Abs. 2 lit. c, Art. 25, Art. 38; LIV Art. 31 Abs. 2 und 3, LIV Anhang 1 und Anhang 14. Verletzung des Täuschungsverbotes mittels eines den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekts.** 260

1. Der Geltungsbereich des LMG erfasst auch die über Lebensmittel verbreiteten Informationen (Art. 2 Abs. 1 lit. b LMG).

2. Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind, verstossen gegen das Täuschungsverbot. Das gilt auch dann, wenn die Informationen den Zwischenhändlern abgegeben werden und sich nur mittelbar an die Konsumenten richten.

Nr. 23 **SHG § 4 Abs. 1 und 2; SHV § 25a, § 26a, VRG § 58 Abs. 2. Noven; keine Unterstützungsanzeige bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten; Richtigstellungsverfahren.** 266

1. Hat das Verwaltungsgericht als erste verwaltungsunabhängige/richterliche Rechtsmittelinstanz zu entscheiden, sind auch echte Noven zu berücksichtigen, und zwar ungeachtet dessen, dass der angefochtene Entscheid keinen Anlass für deren Geltendmachung gegeben hat (E. 1.2).

2. Im Kanton Thurgau besteht keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige, wie dies für interkantonale Streitigkeiten in Art. 30 ZUG (i.V. mit Art. 33 f. ZUG) vorgesehen ist. Vorgesehen ist indes die Einleitung eines Richtigstellungsverfahrens nach § 25a SHV, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist, mithin qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen. Im Richtigstellungsverfahren nach § 25a SHV ist einzig zu beurteilen, ob die ins Recht gefasste Gemeinde anstelle der fordernden Gemeinde für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person aufzukommen hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist hingegen eine umfassende Neuprüfung bzw. Feststellung der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit mit Blick auf alle in Frage kommenden Gemeinden. Vorliegend steht fest, dass die Unterstützungszuständigkeit nicht bei der ins Recht gefassten Gemeinde liegt. Im Verhältnis zwischen den beiden beteilig-

ten Gemeinden kann nicht von einer offensichtlich unrichtig geregelten oder beurteilten Unterstützung für den Betroffenen die Rede sein, weshalb kein Anspruch auf Richtigstellung besteht.

Nr. 24 **SHG § 8, SHV § 2I, § 4, § 5, ZUG Art. 21. Gesuch um Kostengutsprache von Dritten; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin.** 273

1. An der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, wonach ein Anspruch auf Sozialhilfe nur der bedürftigen Person zusteht und Dritte grundsätzlich nicht befugt sind, im eigenen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen, ist festzuhalten (E. 3.2.3).

2. Ausnahmsweise können Ärztinnen und Ärzte bzw. Spitäler von Fürsorgebehörden für notfallmässig zu erbringende medizinische Leistungen bei Glaubhaftmachung entsprechender Voraussetzungen im eigenen Namen Kostengutsprachen verlangen oder Kostenersatz geltend machen (E. 3.3.1).

3. Stellt ein medizinischer Leistungserbringer im eigenen Namen ein Gesuch um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz, trifft ihn gestützt auf den Grundsatz der Subsidiarität eine Abklärungspflicht. Er hat die Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Person und die Uneinbringlichkeit der Forderung bei Dritten bzw. seine entsprechenden Bemühungen hierzu nachzuweisen (E. 5.2).

Nr. 25 **SHG § 19 Abs. 2, ZUG Art. 26 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3^{bis}. Abschlussentscheid; Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die den minderjährigen Kindern im selben Haushalt einer unterstützten Person zuzuordnen sind.** 280

Die Rückerstattungspflicht der unterstützten Person und ihrer Erben richtet sich nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG). Gemäss der im Kanton Thurgau geltenden Regelung ist rückerstattungspflichtig die unterstützte, volljährige Person, die für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen hat. Damit sind auch diejenigen Sozialhilfeleistungen, die einer volljährigen Person

für ihre im selben Haushalt lebenden, nicht dauernd fremdplatzierten Kinder ausgerichtet wurden, gemäss § 19 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten. Daran ändert Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG, wonach das minderjährige Kind rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall darstellt, wenn es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 ZUG hat, nichts, da diese Regelung einzig das interkantonale Verhältnis betrifft.

Nr. 26 **SHV § 6, VRG § 55 Abs. 1 Ziff. 10, § 72. Keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts: Auflagen betreffend Arbeitsbemühungen.**

288

1. Das Verwaltungsgericht ist weder Aufsichtsbehörde der verfahrensbeteiligten Gemeinde noch Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über Aufsichtsbeschwerden (E. 1.2).

2. Die Fürsorgebehörde darf auf die in der Verfügung der IV-Stelle festgestellte Arbeitsfähigkeit abstellen und die unterstützte Person entsprechend verpflichten, Arbeitsbemühungen nachzuweisen, selbst wenn die Verfügung der IV-Stelle noch nicht rechtskräftig ist. Die unterstützte Person kann eine davon abweichende bzw. höhere Arbeitsunfähigkeit durch ein entsprechendes Arztzeugnis belegen. Sollte die Fürsorgebehörde davon abweichen wollen, hätte sie die unterstützte Person durch einen Vertrauensarzt abklären zu lassen, da sie die Arbeitsfähigkeit nicht nach eigenem Ermessen und abweichend von ärztlichen Attesten festlegen kann. Einer solchen Untersuchung hätte sich die unterstützte Person bei ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit oder Aktualität der verfügbaren Unterlagen denn auch zu unterziehen (E. 4.3).

9. Volkswirtschaft

Nr. 27 **FIGG § 5, § 8. Schützenswertes Interesse nicht vorausgesetzt bei Geltendmachung eines flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs; Messweise für Pflanzenhöhe.** 294

1. Das FIGG sieht nicht vor, dass zur Geltendmachung eines flurrechtlichen Anspruchs auf Rückschnitt bzw. Beseitigung von flurrechtswidrigen Pflanzungen ein aktuelles schützenswertes Interesse seitens der gesuchstellenden bzw. klagenden Person - etwa an der Beseitigung übermässiger Immissionen - dargetan werden müsste (E. 2).

2. Für die Beurteilung, ob die Pflanzenhöhe den flurrechtlichen Vorschriften entspricht, ist die Höhe beim Austritt der Pflanze aus dem Boden, und zwar auf der der betreffenden Grundstücksgrenze zugeneigten Seite, zu messen (E. 3).

Nr. 28 **FIGG § 5, § 8. Keine Verjährung/Verwirkung des flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs nach Thurgauer Recht.** 301

Gemäss der gesetzlichen Regelung im Kanton Thurgau kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes "jederzeit" die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen, wenn Pflanzungen den Vorschriften des FIGG nicht entsprechen. Ein schutzwürdiges Interesse muss nicht nachgewiesen werden. Vorbehalten bleibt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des die Beseitigung bzw. den Rückschnitt verlangenden Grundeigentümers. Eine Verjährung/Verwirkung des Anspruchs nach 30 Jahren besteht im Kanton Thurgau gemäss aktueller Rechtslage und Praxis - im Gegensatz zu anderen Kantonen - nicht.

B. Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht

Nr. 29 **VRG § 9 Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 77, § 78 Abs. 1, ATSG Art. 61 lit. b und f.** 307
Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters.

Erbringt eine als Vertreter auftretende Person den Nachweis der gültigen Bevollmächtigung durch jene Person, in deren Namen sie Beschwerde erhoben hat, nicht, verursacht sie unnötig Verfahrenskosten und hat nach dem Verursacherprinzip die Kosten des Nichteintretens zu tragen.

Nr. 30 **ATSG Art. 43 Abs. 1, Art. 44. Nicht gegebener Beweiswert einer anonymen medizinischen Stellungnahme.** 310

1. Bei einer von einer Partei eingeholten anonymen medizinischen Stellungnahme ist in keiner Weise klar, wer den Bericht tatsächlich verfasst hat und ob die entsprechende Person auch über die notwendige Ausbildung bzw. Fachausbildung verfügt. Der Bericht könnte von irgendjemandem verfasst worden sein.

2. Selbst wenn von einem Bericht einer Ärztin auszugehen wäre, könnte diesem unter den gegebenen Umständen zudem nicht dasselbe Gewicht zukommen wie einer nicht anonymen Variante.

Nr. 31 **AHVG Art. 43^{quater} Abs. 1, IVG Art. 21. Orthopädische Massschuhe, Frage nach der Definition der Fortbewegung.** 313

Begriff der Fortbewegung als Voraussetzung der Vergütung von orthopädischen Massschuhen. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht bislang nicht näher definiert, was genau unter Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG zu subsumieren ist. Nachdem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall auch mit den beantragten orthopädischen Massschuhen nicht in der Lage ist, zu gehen, und darüber hinaus auch

nicht selbst stehen bzw. die Transfers vom/in den Elektrorollstuhl nicht selbstständig vornehmen kann, dienen die orthopädischen Massschuhe nicht der Fortbewegung und können daher nicht als Hilfsmittel vergütet werden. Ein von Drittpersonen vorgenommener Transfer vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt stellt keine Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG dar.

Nr. 32 **IVG Art. 21 Abs. 1 und 2, HVI Art. 2 Abs. 1 und 4, HVI Anhang Ziff. 14.** 318
Zweitversorgung mit wasserfesten Beinprothesen.

Schwimmen stellt keine alltägliche Fortbewegung dar; eine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen kann nicht als einfach und wirtschaftlich qualifiziert werden. Soweit die wasserfeste Prothese dazu dient, selbständig in den Duschsitz zu gelangen bzw. auf Reisen ein behindertengerechtes Badezimmer alleine zu nutzen, dient sie nicht der Fortbewegung an sich, sondern bezweckt die Selbstsorge. Die Aufzählung der für die Selbstsorge aufgeführten Hilfsmittelkategorien ist abschliessend und beinhaltet keine Prothesen.

Nr. 33 **ELG Art. 14 Abs. 1 lit. d, Art. 14 Abs. 2, TG ELV § 21. Praxisänderung für** 322
die Geltendmachung von Diätmehrkosten.

1. Als Diätkosten im Sinne von Art. 14 ELG und § 21 TG ELV können lediglich in Verbindung mit einer Diät entstandene Mehrkosten gelten.

2. Das Einverlangen eines konkreten Mehrkostennachweises entspricht dem gesetzgeberischen Willen genauer als die zuvor von der Ausgleichskasse angewandte Pauschallösung. Damit liegt ein sachlicher Grund für eine Praxisänderung vor (E. 6.1).

3. Wenn die Verwaltung - wie hier der Fall - ihre bisherige Praxis einer Pauschallösung aufgibt und neu im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von den Versicherten einen konkreten Nachweis von Mehrkosten mittels Belegen verlangt, ist es nicht Sache des Gerichts, eine neue (allenfalls betraglich angepasste) Pauschallösung einzuführen (E. 6.3).

C. Rekurskommission für Anwaltssachen

- Nr. 34 [BGFA Art. 14 bis Art. 20, AnwG § 7 Abs. 1 Ziff. 4, VRG § 35, § 47; Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.](#) 328

Die blosse Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gilt regelmässig nicht als anfechtbare Verfügung. Der Anwaltskommission steht bei der Frage, ob sie ein Disziplinarverfahren eröffnet, ein grosses Ermessen zu.

D. Untere Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege

Steuerrekurskommission

- Nr. 35 [StG § 24 Abs. 1 und 2, DBG Art. 22 Abs. 1 und 2. Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen.](#) 335

Ein Anspruch auf gesonderte Besteuerung einer Kapitaleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung besteht nur dann, wenn sie rechtmässig bezogen bzw. zweckkonform verwendet wurde.

- Nr. 36 [StG § 34 Abs. 1 Ziff. 1, DBG Art. 32 Abs. 2. Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten, Mängelbehebung.](#) 339

Aufwendungen für die Beseitigung von verborgenen Mängeln stellen keine Liegenschaftsunterhaltskosten dar. Hingegen handelt es sich bei Auslagen für die Behebung von Schäden, welche als Folge konstruktiver Mängel an einer Liegenschaft entstehen, um Unterhalt.

Personalrekurskommission

Nr. 37 **RSV § 63. Änderung des Dienstverhältnisses; einseitige Reduktion der Entlohnung aufgrund wegfallender Einsatzstunden.** 343

Die Arbeitgeberin kann grundsätzlich eine Reduktion des Beschäftigungsgrades anordnen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies verlangen. Eine solche Änderung ist indes unter Einhaltung analoger Fristen und Termine zur ordentlichen Kündigung mitzuteilen sowie zu begründen, und die betroffenen Mitarbeitenden sind anzuhören (E. 2.3). Ferner gilt zwar der Grundsatz "ohne Arbeit kein Lohn". Dieser Grundsatz kennt aber Ausnahmen. So trägt der Arbeitgeber grundsätzlich das Betriebsrisiko als Teil des Unternehmerrisikos. Zum Betriebsrisiko gehört die Schliessung des Betriebes auf behördliche Anweisung hin. In diesen Fällen haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Lohnfortzahlung. Ist nicht genügend Arbeit vorhanden und bietet der Arbeitnehmer seine Arbeit an, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug; er schuldet weiterhin den Lohn (E. 2.4).

Nr. 38 **RSV VS § 42, § 43. Besoldung von Kindergartenlehrpersonen - Einreihung und Einstufung.** 348

Die Besoldung von Lehrpersonen im Kanton Thurgau richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen vom 18. November 1998 (LBV, RB 177.250) und dem Anhang der RSV VS. Demnach werden Kindergartenlehrpersonen mit anerkanntem Lehrdiplom in Lohnband 2 eingereiht (E. 2.1). Ein Lohnband wird sodann unterteilt in 29 Lohnpositionen. Die Einstufung in die Lohnposition bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung (E. 2.2). Das Amt für Volksschule hat sich bei der Einordnung in die Besoldungsklasse an das Gesetz zu halten (E. 2.3).

2. Teil: Verwaltungsinterne Rechtspflege

Keine Beiträge

Abkürzungen

a	alt
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfU	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016, SR 211.223.13
AFZFV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 15. Februar 2017, SR 211.223.131
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
AliG	Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007, RB 836.4
AliV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfe-Verordnung), RB 836.41
AltIV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998, SR 814.680

ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, SR 142.20
ANAV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949, SR 142.201
AnwG	Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001, RB 176.1
AnwV	Verordnung des Obergerichts zum Anwaltsgesetz vom 13. Juni 2002 (Anwaltsverordnung), RB 176.11
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11
ATVG	Verordnung des Verwaltungsgerichtes über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen vom 2. September 2009, RB 176.61
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz), SR 823.11
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982, SR 837.0
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung) vom 31. August 1983, SR 837.02
AVS	Verfahrensrechtliche Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stif-

	tungsaufsicht vom 26. November 2010, RB 831.412
AVV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991 (Arbeitsvermittlungsverordnung), SR 823.111
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau
AZ	Ausnützungsziffer
BAK	Bundesamt für Kultur
BauR	Baureglement
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10
BBI	Bundesblatt
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3
BekanntmachungsG	Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. Mai 1978, RB 170.5
BESA	Bewohnerinnen Erfassungs- und Abrechnungssystem („BESA-Pflegestufen“; vgl. auch RAI und RUG)
BerufsauslagenV	Verordnung des Regierungsrates über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit vom 24. November 1992, RB 640.21
BerufsbildungsV	Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung vom 8. Januar 2008, RB 412.211
BesVO	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals vom 18. November 1998, RB 177.22
BesVOL	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998, RB 177.250
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, SR 211.412.41

BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984, SR 211.412.411
BFM	Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration SEM)
BG	Bundesgesetz
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz) vom 26. Juni 1998, SR 152.1
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995, SR 943.02
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000, SR 935.61
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz), SR 152.3
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit) vom 17. Juni 2005, SR 822.41
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BIAR	Blätter für Agrarrecht
BISpr	Basellandschaftliche Steuerpraxis
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLVGE	Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1
BRV	Verordnung des Bundesrates
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen

BSK	Basler Kommentar
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, SR 141.0
BüV	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung), SR 141.01
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986, SR 823.21
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung, bis 1976 MBVR
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1
Covid-19- Verordnung besondere Lage:	Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 16. Februar 2022, SR 818.101.26
DAP	Dokumentation von Arbeitsplätzen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
DBU	Departement für Bau und Umwelt
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
DFS	Departement für Finanzen und Soziales
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit

DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 910.13
E.	Erwägung bzw. Erwägungen
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse EAK
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFL	Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997, RB 814.20
EG StGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005, RB 311.1
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991, RB 210.1
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971, SR 831.301
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998, SR 730.0
EnergieG	Energiegesetz vom 22. Dezember 1986, RB 731
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EntG	Gesetz über die Enteignung vom 27. Februar 1984, RB 710
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz vom 24. November 2004, SR 834.11
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz), SR 818.101

ESchG	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989, RB 641.8
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht)
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002, RB 613.1
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz), SR 836.2
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vom 7. Dezember 1994, RB 611.1
FiG	Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976, RB 923.1
FiV	Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei vom 12. Dezember 1977, RB 923.11
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996, RB 913.1
FlÜB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1962, SR 831.131.11
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10
FMV	Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994, SR 451.33
FN	Fussnote
FSG	Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994, RB 708.1
FSV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 8. November 1994, RB 708.11
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

	andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425
GastG	Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996, RB 554.51
GastV	Verordnung des Regierungsrates über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 26. November 1996, RB 554.511
GBV	Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1
GebG	Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 23. August 1976, RB 956.1
GebOrgR	Reglement des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1976, RB 956.11
GebR	Reglement des Verwaltungsrates über die Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung vom 2. Juni 1977, RB 956.12
GebSchätzungsV	Schätzungsverordnung des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung vom 22. September 1977, RB 956.13
GemG	Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999, RB 131.1
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz), SR 510.62
GerOG	Gesetz über die Organisation der Zivilrechtspflege sowie des Betreibungs- und Konkurswesens (Gerichtsorganisation) vom 6. Juli 1988, RB 173.11
GG aGG	Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985, RB 810.1

GG	Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 3. Dezember 2014, RB 810.1
GGG	Gesetz über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate vom 29. November 1996, RB 632.1
GGV	Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens vom 16. August 2004, RB 811.121
GgV	Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985, SR 831.232.21
GNV	Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen vom 3. Dezember 1991, RB 211.431
GöB	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 18. Dezember 1996, RB 720.2
GS	Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, chronologische Sammlung der kantonalen Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201
GVP	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
GZ	Güterzusammenlegung
HAVE	Haftung und Versicherung (Zeitschrift)
HeimAV	Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005, RB 850.71
HKsÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen), SR 0.211.231.011
HRegV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411
HundeG	Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983, RB 641.2

HundeV	Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden vom 16. Oktober 1984, RB 641.21
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976, SR 831.232.51
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
IHV	Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984, RB 850.6
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IV	Invalidenversicherung
i.V.	in Verbindung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005, RB 700.2
IVOB	Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005, RB 831.41
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, RB 720.1
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, RB 850.6
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, SR 831.201
JG	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und

	Vögel vom 13. Mai 1992, RB 922.1
JGRV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. September 1992, RB 922.11
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
KAZG	Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986, RB 836.1
KAZV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 16. Dezember 1986, RB 836.11
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991, RB 141.1
KBüV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 8. Dezember 1992, RB 141.11
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KLV	Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung), SR 832.112.31
KRP	Richtplan des Kantons Thurgau
KSIH	Kreisschreiben des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KSME	Kreisschreiben des BSV über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KSV	Kleinsiedlungsverordnung vom 12. Mai 2020, RB 700.3
KSVI	Kreisschreiben des BSV über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, RB 101

KVAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014, SR 832.12
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998, SR 910.91
Leitsätze TG	Leitsätze des Verwaltungsgerichts zum Thurgauer Recht
LGBV	Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010, SR 642.114
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02
LGVE lit.	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide Buchstabe (Litera)
LIV	Verordnung des EDI betreffend Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016, SR 817.022.16
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz), SR 817.0
LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
LS	Leitsatz (Leitsätze zum Thurgauer Recht)
LSE	Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssa-

LwG	chen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen), SR 0.275.12 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998, SR 910.1
MBVR	Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, ab 1976 BVR
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz), SR 811.11
MelG	Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten vom 2. Mai 1988 (Meliorationsgesetz), RB 913.2
MiGeL	Mittel- und Gegenständeliste, Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31
MiSchG	Gesetz über die Mittelschulen vom 23. August 1982, RB 413.11
MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion vom 7. Dezember 1998, SR 916.350.1
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, SR 833.1
N.	Note bzw. Noten
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, SR 725.11
NSV	Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995, SR 725.111
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03
OHG aOHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober

		1991, SR 312.5
	OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, SR 312.5
	OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
	OrgR	Organisationsreglement
	P	Präsidialentscheid
	PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338
	PBG aPBG	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, RB 700
	PBG	Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011, RB 700
	PBV aPBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996, RB 700.1
	PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012, RB 700.1
	PHA	Pflegekinder- und Heimaufsicht des Kantons Thurgau
	PKL	Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau
	PKTG	Pensionskasse Thurgau
	PoIG	Polizeigesetz vom 16. Juni 1980, RB 551.1
	PoIV	Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz vom 19. Juni 2012, RB 551.11
	Pra	Die Praxis, bis 1990 die Praxis des Bundesgerichts
	PVG	Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden
	RAI	Resident Assessment Instrument (vgl. auch BESA und RUG)
	RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
	RB	Thurgauer Rechtsbuch, Systematische Sammlung des geltenden kan-

	tonalen Rechts
RBOG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau, mit Entscheidungen und Weisungen im Anhang
RBRR	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau
RB ZH	Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich
recht	Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis
RFJ	Revue Fribourgeoise de Jurisprudence
RKUV	Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, herausgegeben vom BSV
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700
RPK	Rechnungsprüfungskommission
R-PKTG	Reglement der Pensionskasse Thurgau vom 20. Juni / 6. Juli 2005, RB 177.42
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1
RRB	Regierungsratsbeschluss
RRV	Verordnung des Regierungsrates
RRV BesVO	Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999, RB 177.223
RRV FiB	Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 8. August 1988, RB 923.31
RRV FiU	Verordnung des Regierungsrates zur Unterseefischereiordnung vom 11. Januar 1982, RB 923.41
RRV GSchG	Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997, RB 814.211
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29. März 1994, RB 450.11
RRV Rechnungswesen	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000, RB 131.2
RRV SVG	Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und

	den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997, RB 741.2
RRV UVP	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Dezember 1992, RB 814.011
RRV VG	Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007, RB 411.111 (z.T. auch als VSV zitiert)
RRV VGV	Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992, RB 631.11
RSV	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003, RB 177.112
RSV VS	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005, RB 411.114
RTG	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 11. Mai 1989, RB 822.9
RUG	Resource Utilization Groups (vgl. auch BESA und RAI)
RWL	Wegleitung über die Renten in der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen
Rz.	Randziffer
SchäV	Verordnung des Regierungsrates über die Steuerschätzung der Grundstücke vom 24. November 1992, RB 640.12
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1
SchulgeldVO	Verordnung des Regierungsrates betreffend die Übernahme von Schulgeldern vom 8. Januar 2001 (Schulgeldverordnung), RB 416.21
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration (vormals Bundesamt für Migration BFM)
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (Sozialhilfegesetz), RB 850.1
SHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (Sozialhilfeverordnung), RB 850.11

SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKOS	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge, Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe
SN	Schweizer Norm (Normen der Schweizerischen Normenvereinigung SNV)
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
Sonder- schulV	Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote vom 28. September 2010, RB 411.411
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21
StE	Der Steuerentscheid
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992, RB 640.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990, RB 416.1
StipV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 4. Dezember 1990, RB 416.11
StP	Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung), SR 312.0
StR	Steuer Revue
StRE	Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Thurgau
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992, RB 725.1
StrWV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege vom 14. Dezember 1992, RB 725.10
StWG aStWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995, RB 161.1

StWG	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014, RB 161.1
StWV	Verordnung des Regierungsrates über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003, RB 161.11
StV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992, RB 640.11
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
SVR	Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung (Zeitschrift)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
SZV	Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung vom 11. September 1972, SR 831.232.41
TG BewG	Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 28. September 1987, RB 211.415
TG DSG	(Thurgauer) Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987, RB 170.7
TG DSV	Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz vom 6. Dezember 1988, RB 170.71
TG ELG	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007, RB 831.3
TG ELV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007, RB 831.31
TG FamZG	Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008, RB 836.1
TG KVG	Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995, RB 832.1
TG KVV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 19. Dezember 1995, RB 832.10
TG NAG	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984, RB 142.15

TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992, RB 450.1
TG StPO	(Thurgauer) Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970/5. November 1991, RB 312.1
TG VAV	Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung vom 28. November 1995, RB 211.443
TG WaldG	Waldgesetz vom 14. September 1994, RB 921.1
TG WaldV	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996, RB 921.11
TG ZPO	(Thurgauer) Gesetz über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung) vom 6. Juli 1988, RB 271
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455
TSchV	Tierschutzverordnung vom 25. April 2008, SR 455.1
TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.600
TVR	Thurgauische Verwaltungsrechtspflege, vorliegende Publikation
UFiO	Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977, SR 0.923.411
UG	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, RB 410.1
UN-KRK	UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107
URP	Umweltrecht in der Praxis
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01
USGV	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom

	4. Oktober 2011, RB 814.03
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202
V	Verwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtsentscheid (Plenum)
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004, SR 961.01
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2
VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, SR 211.412.110
VBO	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990, SR 814.076
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993, SR 235.11
VEP	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs) vom 22. Mai 2002, SR 142.203
VerantwG	Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 14. Februar 1979, RB 170.3
VG	Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007, RB 411.11

VEE	Verwaltungsgerichtsentscheid	
VGG	Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992, RB 638.1	
VGX	Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992, RB 631.1	
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019, SR 451.12	
VKG	(altes) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, RB 411.11 (neu: VSG bzw. gemäss RB: VG)	
VKV	(alte) Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995, RB 411.111 (neu: VSV bzw. gemäss RB: RRV VG)	
VöB	aVöB	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 10. Juni 1997, RB 720.21
	VöB	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2004, RB 720.21
VOSTRA- Verordnung		Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331
VPB		Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG		Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, RB 170.1
VRöB		Vergaberichtlinien des internationalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen zur IVöB, SR 172.512
VRP		Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965
VRV		Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11
VSG		Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007, RB 411.11 (Abk. gemäss RB: VG)
VSS		Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VSV		Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. De-

	zember 2007, RB 411.111 (Abk. gemäss RB: RRV VG)
VTempo-30	Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001, SR 741.213.3
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung), SR 814.600
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920, SR 281.42
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung), SR 921.01
WBG aWBG	altes (kantonales) Gesetz über den Wasserbau vom 25. April 1983, RB 721.1 (aufgehoben mit Inkraftsetzung des WBSNG)
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 19. April 2017, RB 721.1
WBSNV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 12. Dezember 2017, RB 721.11
WBV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau

	vom 20. Dezember 1983, RB 721.11
WEF	Wohneigentumsförderung (Vorbezug für Wohneigentum nach BVG)
WEL	Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WNG	Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999, RB 721.8
WNV	Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz vom 7. Dezember 1999, RB 721.81
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959, SR 661
WPEV	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995, SR 661.1
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz), SR 721.80
WSN	Wegleitung des BSV über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinderecht, bis 1988 Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR 272
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSRG	Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009, RB 271.1
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
vom 24. Juni 1977, SR 851.1

ZVW Zeitschrift für Vormundchaftswesen

I. Entscheide zum kantonalen Recht

1. Staat - Volk - Behörden

RB 170.1	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG)
§ 7 Abs. 1	Ausstandspflicht eines Behördenmitglieds bei Mitgliedschaft in einer Jagdgesellschaft und Entscheid über Leinenpflicht für Hunde. Nr. 11
§ 7 Abs. 1 Ziff. 4	Ausstand der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates im Baubewilligungsverfahren. Nr. 17
§ 9 Abs. 4	Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters; Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip. Nr. 29
§ 13	Berücksichtigung einer erst im Rechtsmittelverfahren geheilten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge. Nr. 14
§ 14 Abs. 1	Umgang mit elektronisch bzw. auf Datenträger eingereichten Akten. Nr. 4
§ 35	Unzulässigkeit einer bedingten Rechtsmittelerhebung. Nr. 9
	Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Nr. 34
§ 44	Keine Einsprachelegitimation ohne gesichertes Nutzungsrecht. Nr. 16
§ 44 Ziff. 1	Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei strafrechtlich rechtskräftiger Landesverweisung; kein Rechtsschutzinteresse. Nr. 5
§ 46 Abs. 1	Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters; Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip. Nr. 29

- § 47 Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. [Nr. 34](#)
- § 55 Abs. 1
Ziff. 10 Keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. [Nr. 26](#)
- § 58 Abs. 2 Noven im Verfahren vor Verwaltungsgericht als erster verwaltungsunabhängigen/richterlichen Rechtsmittelinstanz. [Nr. 23](#)
- § 72 Keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. [Nr. 26](#)
- § 77 Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters; Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip. [Nr. 29](#)
- § 78 Abs. 1 Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters; Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip. [Nr. 29](#)
- § 80 Abs. 2 Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, Stundenansatz. [Nr. 6](#)
- § 81 Entscheid über Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Zwischen- oder Endentscheid. [Nr. 9](#)
- Unzulässigkeit einer Rechtsmittelerhebung unter der Bedingung, dass die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werde. [Nr. 9](#)
- RB 176.1 Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001 (AnwG)**
- § 7 Abs. 1
Ziff. 4 Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. [Nr. 34](#)
- RB 176.61 Verordnung des Verwaltungsgerichtes über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen vom 2. September 2009 (ATVG)**
- § 3 Abs. 1 Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, Stundenansatz. [Nr. 6](#)

RB 177.112 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (RSV)

§ 63 Änderung des Dienstverhältnisses; einseitige Reduktion der Entlohnung aufgrund weggefallener Einsatzstunden. [Nr. 37](#)

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

-

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

RB 411.114 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 (RSV VS)

§ 42 Besoldung von Kindergartenlehrpersonen - Einreihung und Einstufung. [Nr. 38](#)

§ 43 Besoldung von Kindergartenlehrpersonen - Einreihung und Einstufung. [Nr. 38](#)

RB 450.1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG)

§ 1 Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung. [Nr. 7](#)

§ 2 Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung. [Nr. 7](#)

§ 10 Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung. [Nr. 7](#)

§ 18 Abs. 3 Streitigkeiten über die Abgeltung von Nutzungsbeschränkungen; Zuständigkeit der Enteignungskommission als erste Rechtsmittelinstanz. [Nr. 8](#)

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

RB 640.1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG)

§ 24 Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge; keine Abzugsfähigkeit von Erbgangsschulden. [Nr. 9](#)

§ 24 Abs. 1 und 2 Rechtmässiger Bezug bzw. zweckmässige Verwendung als Voraussetzung für gesonderte Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen. [Nr. 35](#)

§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten, Mängelbehebung. [Nr. 36](#)

RB 640.12 Verordnung des Regierungsrates über die Steuerschätzung der Grundstücke vom 24. November 1992 (SchäV)

§ 7 Liegenschaftenschätzung; (keine) Berücksichtigung von Ausnahmepreisen. [Nr. 10](#)

§ 19 Liegenschaftenschätzung; (keine) Berücksichtigung von Ausnahmepreisen. [Nr. 10](#)

RB 641.2 Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (HundeG)

§ 3 Voraussetzungen für den Erlass eines Anleingebots oder Betretverbots. [Nr. 11](#)

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

- RB 700 Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG)**
- § 38 Abs. 1 Anschlussbeiträge, Bemessung, Äquivalenzprinzip; Berücksichtigung künftiger Nutzungsmöglichkeiten. [Nr. 15](#)
- § 49 Anschlussbeiträge, Bemessung, Äquivalenzprinzip; Berücksichtigung künftiger Nutzungsmöglichkeiten. [Nr. 15](#)
- § 94 Zonenkonformität von zwei Beschattungsanlagen für eine Gartenwirtschaft; Bestandesgarantie; Ortsbildschutz und Interessenabwägung; Wiederherstellungsbefehl. [Nr. 14](#)
- § 103 Abs. 1 Keine Einsprachelegitimation ohne gesichertes Nutzungsrecht. [Nr. 16](#)
- § 113 Abs. 1 Ausstand der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates; Zonenkonformität einer Heizzentrale in der Wohnzone; Zonenkonformität einer Tiefgarage. [Nr. 17](#)
- RB 700.1 Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012 (PBV)**
- § 5 Zonenkonformität einer Heizzentrale in der Wohnzone; Zonenkonformität einer Tiefgarage. [Nr. 17](#)
- § 13 Abs. 1 Baubewilligung für Landwirtschaftsbetrieb in der Landschaftsschutzzone, Aussiedlung, Interessenabwägung. [Nr. 16](#)
- RB 710 Gesetz über die Enteignung vom 27. Februar 1984 (TG EntG)**
- § 32 Streitigkeiten über die Abgeltung von Nutzungsbeschränkungen; Zuständigkeit der Enteignungskommission als erste Rechtsmittelinstanz. [Nr. 8](#)
- RB 720.21 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23. März 2004 (VöB)**
- § 19 Vorbefassung: Rechtzeitigkeit der Rüge; indirekte Vorbefassung. [Nr. 18](#)

RB 721.8 Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (WNG)

§ 7 Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)

§ 15 Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)

§ 25 Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

RB 831.31 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007 (TG ELV)

§ 21 Krankheits- und Behinderungskosten; Diätkostenersatz; zulässige Praxisänderung, neu verlangter Mehrkostennachweis. [Nr. 33](#)

RB 850.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (SHG)

§ 4 Abs. 1 und 2 Keine Unterstützungsanzeige bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten; Richtigstellungsverfahren. [Nr. 23](#)

§ 8 Gesuch um Kostengutsprache von Dritten bzw. Leistungserbringern; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin. [Nr. 24](#)

§ 19 Abs. 2 Abschlussentscheid; Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die den minderjährigen Kindern im selben Haushalt einer unterstützten Person zuzuordnen sind. [Nr. 25](#)

RB 850.11 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (Sozialhilfeverordnung, SHV)

- § 21 Gesuch um Kostengutsprache von Dritten bzw. Leistungserbringern; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin. [Nr. 24](#)
- § 4 Gesuch um Kostengutsprache von Dritten bzw. Leistungserbringern; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin. [Nr. 24](#)
- § 5 Gesuch um Kostengutsprache von Dritten bzw. Leistungserbringern; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin. [Nr. 24](#)
- § 6 Auflagen betreffend Arbeitsbemühungen und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit. [Nr. 26](#)
- § 25a Keine Unterstützungsanzeige bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten; Richtigstellungsverfahren. [Nr. 23](#)
- § 26a Keine Unterstützungsanzeige bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten; Richtigstellungsverfahren. [Nr. 23](#)

9. Volkswirtschaft

RB 913.1 Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996 (FIGG)

- § 5 Schützenswertes Interesse nicht vorausgesetzt bei Geltendmachung eines flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs; Messweise für Pflanzenhöhe. [Nr. 27](#)
- Keine Verjährung/Verwirkung des flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs nach Thurgauer Recht. [Nr. 28](#)
- § 8 Schützenswertes Interesse nicht vorausgesetzt bei Geltendmachung eines flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs; Messweise für Pflanzenhöhe. [Nr. 27](#)
- Keine Verjährung/Verwirkung des flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs nach Thurgauer Recht. [Nr. 28](#)

II. Entscheide zum Bundesrecht

A. Landesrecht

1. Staat - Volk - Behörden

SR 101 **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)**

Art. 8 Abs. 1 Rechtsgleiche Behandlung bei der Benützung von Sportanlagen. [Nr. 1](#)

Art. 10 Abs. 2 Maskentragepflicht an der Schule. [Nr. 2](#)

Art. 26 Zonenkonformität von zwei Beschattungsanlagen für eine Gartenwirtschaft; Bestandesgarantie; Ortsbildschutz und Interessenabwägung; Wiederherstellungsbefehl. [Nr. 14](#)

Art. 29 Berücksichtigung einer erst im Rechtsmittelverfahren geheilten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge. [Nr. 14](#)

Art. 36 Abs. 3 Maskentragepflicht an der Schule. [Nr. 2](#)

SR 142.20 **Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG)**

Art. 30 Abs. 1
lit. b Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; kein nachehlicher Härtefall; keine wichtigen persönlichen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz; keine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. [Nr. 3](#)

Art. 50 Abs. 1
lit. b Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; kein nachehlicher Härtefall; keine wichtigen persönlichen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz; keine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. [Nr. 3](#)

Art. 61 Abs. 1
lit. e Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei strafrechtlich rechtskräftiger Landesverweisung; kein Rechtsschutzinteresse. [Nr. 5](#)

2. Privatrecht - Zivilrecht - Vollstreckung

-

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

-

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

SR 642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Art. 22 Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge; keine Abzugsfähigkeit von Erbgangsschulden. [Nr. 9](#)

Art. 22 Abs. 1 und 2 Rechtmässiger Bezug bzw. zweckmässige Verwendung als Voraussetzung für gesonderte Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen. [Nr. 35](#)

Art. 32 Abs. 2 Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten, Mängelbehebung. [Nr. 36](#)

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)

- Art 14 Abs. 1 Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)
- Art. 15 Zonenplanänderung; kein Anspruch auf Zuweisung eines Grundstücks von der früheren Reservebauzone in eine definitive Bauzone ohne formelles planungsrechtliches Verfahren; Vertrauensschutz. [Nr. 13](#)
- Art. 16a Baubewilligung für Landwirtschaftsbetrieb in der Landschaftsschutzzone, Aussiedlung, Interessenabwägung. [Nr. 16](#)
- Art. 21 Abs. 1 Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung. [Nr. 7](#)
- Art. 22 Zonenkonformität von zwei Beschattungsanlagen für eine Gartenwirtschaft; Bestandesgarantie; Ortsbildschutz und Interessenabwägung; Wiederherstellungsbefehl. [Nr. 14](#)
- Art. 22 Abs. 2
lit. a Zonenkonformität einer Heizzentrale in der Wohnzone; Zonenkonformität einer Tiefgarage. [Nr. 17](#)
- Art. 24
lit. a und b Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)
- Art. 24c Abs. 2 Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung. [Nr. 12](#)

SR 700.1 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)

- Art. 34 Abs. 4 Baubewilligung für Landwirtschaftsbetrieb in der Landschaftsschutzzone, Aussiedlung, Interessenabwägung. [Nr. 16](#)

SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)

Art. 16 Abs. 3 Entzugsdauer bei mehreren, zum Teil im Ausland begangenen Widerhandlungen gegen das SVG; retrospektive Konkurrenz. [Nr. 19](#)

Art. 16c
Abs. 2 lit. c Entzugsdauer bei mehreren, zum Teil im Ausland begangenen Widerhandlungen gegen das SVG; retrospektive Konkurrenz. [Nr. 19](#)

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

SR 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)

Art. 7 Abs. 6 Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort. [Nr. 20](#)

Art. 11 Massgeblicher Zustand für die Beurteilung der Lärmimmissionen; Massgeblichkeit der Immissionsgrenzwerte. [Nr. 16](#)

Art. 32c Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort. [Nr. 20](#)

Art. 32d Altlastenrechtliche Kostenverfügung, "Bauherrenaltlast". [Nr. 21](#)

SR 814.41 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)

Art. 29 Massgeblicher Zustand für die Beurteilung der Lärmimmissionen; Massgeblichkeit der Immissionsgrenzwerte. [Nr. 16](#)

Art. 30 Massgeblicher Zustand für die Beurteilung der Lärmimmissionen; Massgeblichkeit der Immissionsgrenzwerte. [Nr. 16](#)

SR 814.680 Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV)

Art. 2 Abs. 1 Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort. [Nr. 20](#)

Art. 3 Altlastenrechtliche Kostenverfügung, "Bauherrenaltlast". [Nr. 21](#)

Art. 5 Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort. [Nr. 20](#)

SR 817.0 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG)

Art. 1 Abs. 1
lit. c und d Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 2 Abs. 1
lit. b Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 18 Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 34 Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

SR 817.022.16 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel vom 16. Dezember 2016 (LIV)

Art. 12 Abs. 2
lit. c Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 25 Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 31 Abs. 2
und 3 Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt. [Nr. 22](#)

Art. 38	Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt.	Nr. 22
Anhang 1	Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt.	Nr. 22
Anhang 14	Verletzung des Täuschungsverbotes über einen den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekt.	Nr. 22
SR 818.101	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG)	
Art. 40 Abs. 1	Maskentragepflicht an der Schule.	Nr. 2
SR 830.1	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)	
Art. 43 Abs. 1	Kein Beweiswert einer anonymen medizinischen Stellungnahme.	Nr. 30
Art. 44	Kein Beweiswert einer anonymen medizinischen Stellungnahme.	Nr. 30
Art. 61 lit. b und f	Kosten zulasten des vollmachtlosen Vertreters; Kostenverlegung nach dem Verursacherprinzip.	Nr. 29
SR 831.10	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)	
Art. 43 ^{quater} Abs. 1	Orthopädische Serienschuhe; Fortbewegung setzt Gehfähigkeit voraus; Transfer Bett-Rollstuhl und umgekehrt durch Drittperson ist keine Fortbewegung.	Nr. 31

SR 831.20 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG)

Art. 21 Orthopädische Serienschuhe; Fortbewegung setzt Gehfähigkeit voraus; Transfer Bett-Rollstuhl und umgekehrt durch Drittperson ist keine Fortbewegung. [Nr. 31](#)

Schwimmen stellt keine alltägliche Fortbewegung dar und rechtfertigt keine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen. [Nr. 32](#)

SR 831.232.51 Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (HVI)

Art. 2 Abs. 1 und 4 Eine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen zum Schwimmen ist nicht einfach und wirtschaftlich. [Nr. 32](#)

Anhang Ziff. 14 Prothesen können nicht als Hilfsmittel für die Selbstsorge vergütet werden. [Nr. 32](#)

SR 831.30 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG)

Art. 14 Abs. 1 lit. d Krankheits- und Behinderungskosten; Diätkostenersatz; zulässige Praxisänderung, neu verlangter Mehrkostennachweis. [Nr. 33](#)

Art. 14 Abs. 2 Krankheits- und Behinderungskosten; Diätkostenersatz; zulässige Praxisänderung, neu verlangter Mehrkostennachweis. [Nr. 33](#)

SR 831.425 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung FZV)

Art. 15 Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge; keine Abzugsfähigkeit von Erbgangsschulden. [Nr. 9](#)

SR 851.1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG)

Art. 21 Gesuch um Kostengutsprache von Dritten bzw. Leistungserbringern; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin. [Nr. 24](#)

Art. 26 Abs. 1 Abschlussentscheid; Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die den minderjährigen Kindern im selben Haushalt einer unterstützten Person zuzuordnen sind. [Nr. 25](#)

Art. 32
Abs. 3^{bis} Abschlussentscheid; Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die den minderjährigen Kindern im selben Haushalt einer unterstützten Person zuzuordnen sind. [Nr. 25](#)

9. Volkswirtschaft

SR 935.61 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)

Art. 14 bis
Art. 20 Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. [Nr. 34](#)

B. Staatsverträge

SR 0.101 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)

Art. 8 Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; kein nahehehlicher Härtefall; keine wichtigen persönlichen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz; keine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. [Nr. 3](#)

SR 0.142.112.681

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA)

Anhang I

Art. 5 Abs. 1

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei strafrechtlich rechtskräftiger Landesverweisung; kein Rechtsschutzinteresse. [Nr. 5](#)

1. Teil

Verwaltungsexterne

Rechtspflege

A. Verwaltungsgericht

1. Staat - Volk - Behörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

1

BV Art. 8 Abs. 1. Rechtsgleiche Behandlung bei der Benützung von Sportanlagen.

Eine im Eigentum der Gemeinde stehende Sportanlage stellt Verwaltungsvermögen dar, weshalb ein Benutzer unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit verlangen kann, dass auch ihm ein Benutzungsrecht eingeräumt wird, wenn die Verhältnisse mit anderen Benutzern vergleichbar sind.

Der Verein Y hat seinen Sitz in der Politischen Gemeinde G und bezweckt laut seinen Statuten die Ausübung und Förderung des Fussballsports im Juniorenbereich unter Wahrung des Fairplay-Gedankens. Mit elektronischer Nachricht stellte der Verein Y bei der Gemeinde G ein Gesuch um Mitbenutzung der Sportanlage T, die bereits durch den Fussballklub G genutzt wird. Die Gemeinde G lehnte das Gesuch ab. Der Verein Y erhob in der Folge Rekurs beim DEK, welches ebenfalls abwies. Das Verwaltungsgericht heisst die hiergegen erhobene Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Zu prüfen ist, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde das Gesuch des Beschwerdeführers um Mitbenutzung der Sportanlage T an wöchentlich drei Tagen ab 17.30 Uhr à 90 Minuten auf der Sportanlage T zu Recht abgelehnt hat.

2.2 Die Sportanlage T befindet sich gemäss dem Grundbuchauszug, welcher über die Applikation ThurGIS abrufbar ist, auf der Liegenschaft Nr. XX, Grundbuch G. Eigentümerin dieser Liegenschaft ist die Bürgergemeinde G. Die Sportanlage T, inklusive Clubhaus, steht im Eigentum der verfahrensbeteiligten Gemeinde im Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde G (Art. 1.1 des Sportplatzreglements der verfahrensbeteiligten Gemeinde, nachfolgend: Sportplatzreglement). Damit ist die Sportanlage als öffentliche Sache zu betrachten. Rechtsprechung und Lehre unterscheiden innerhalb der öffentlichen Sachen im weiteren Sinne zwischen Finanzvermögen, welches nur mittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben dient, und öffentlichen Sachen im engeren Sinne. Die Sportanlage T stellt offensichtlich kein Finanzvermögen dar. Die öffentlichen Sachen im engeren Sinne unterteilen sich in Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Beide dienen unmittelbar durch ihren Gebrauchswert der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie unterscheiden sich vor allem durch ihren Benutzerkreis: Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung stehen öffentliche Sachen im Gemeingebrauch der Allgemeinheit, Verwaltungsvermögen einem eingegrenzten Benutzerkreis offen. Diese Unterscheidung muss hier nicht bis in alle Einzelheiten nachgezeichnet und geprüft werden, denn es steht fest, dass es sich bei der Sportanlage weder um Verwaltungsvermögen im Verwaltungsgebrauch (z.B. Dienstfahrzeuge, als Arbeitsplätze für Beamte dienende Räumlichkeiten und deren Ausrüstung und dergleichen) noch um Verwaltungsvermögen im Einzelgebrauch (z.B. "Sozialwohnungen") handelt. Insofern verbleibt lediglich die Möglichkeit, dass es sich um eine Sache im Gemeingebrauch oder um Verwaltungsvermögen im Anstaltsgebrauch handelt. Diese beiden Arten unterscheiden sich nur aufgrund des Benutzerkreises. Verwaltungsvermögen im Anstaltsgebrauch und

öffentliche Sache im Gemeingebrauch sind fast identisch oder kommen sich jedenfalls sehr nahe (BGE 138 I 274 E. 2.3.2).

2.3

2.3.1 Für die Sportanlage T ist eher von Verwaltungsvermögen im Anstaltsgebrauch auszugehen, denn um eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch, wie etwa eine Strasse oder eine Infrastrukturanlage, handelt es sich hier nicht. Ein Gemeinwesen ist nicht ohne weiteres verpflichtet, Privatpersonen die Nutzung seines Verwaltungsvermögens zu gestatten. Wenn allerdings das Verwaltungsvermögen einem gewissen Benutzerkreis gewidmet ist und die Nutzer sich auf ein Grundrecht berufen können, ergibt sich für die gesuchstellende Partei ein bedingter Anspruch auf ordentliche Nutzung des Verwaltungsvermögens aus den betroffenen Grundrechten (Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts - Band II, Bern 2014, S. 29).

2.3.2 Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, beim vorliegenden Entscheid über die Nutzung des Verwaltungsvermögens seien die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie das Willkürverbot, relevant. Das Gleichheitsgebot verbiete unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erhebliche Unterscheidung zugrunde liege. Das Sportamt habe insbesondere organisatorische und praktische Gründe ins Feld geführt, wonach es im Thurgau üblich sei, dass pro Gemeinde ein Fussballclub bestehe und dieser die Sportförderung, den Wettkampf und den Trainingsbetrieb sicherstelle. Müsse ein weiterer Verein die Sportstätte nutzen, seien Probleme vorprogrammiert. Auch würde die Gefahr drohen, dass es inskünftig zu mehr Abspaltungen käme. Der verfahrensbeteiligten Gemeinde stehe ein erhebliches Ermessen zu, in das die Rekursinstanz nicht eingreifen dürfe. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde habe organisatorische Gründe ins Feld geführt und mache geltend, dass es sehr aufwendig wäre, zwei Vereinen dieselbe Sportanlage zur Verfügung zu stellen, da dies Auswirkungen auf Benutzervertrag, Platzordnung, Clublokal, Pflichtenhefte, Platzwart, Clubhausreinigung und Materialbenutzung hätte. Auch komme der bestehende Konflikt zwischen den Vereinen erschwerend hinzu, da

der Beschwerdeführer quasi als Gegenbewegung zur Trainingskultur des FC G gegründet worden sei. Diese Gründe seien angesichts dies tiefen Massstabs ausreichend, da sie nachvollziehbar und nicht willkürlich seien. Insbesondere falle ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer ein gerade erst gegründeter Kleinsterverein sei, weshalb es nicht verhältnismässig wäre, von der verfahrensbeteiligten Gemeinde zu fordern, sie müsse quasi sofort nach dessen Gründung das gesamte Sportanlage-Regime abändern und die beträchtlichen administrativen Bemühungen umgehend vornehmen.

2.3.3 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er sei mit 32 Mitgliedern entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kein Kleinsterverein, sondern ein Kleinverein. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens sei seitens der verfahrensbeteiligten Gemeinde ein angeblich geltendes Sportplatzreglement aus dem Jahr 2000 vorgelegt oder darauf Bezug genommen worden. Im Rahmen der Abstimmung über einen Kredit von Fr. 1,7 Mio. für die Sportanlage T sei kommuniziert worden, dass andere ortsansässige Vereine die Sportplatzanlage auch regelmässig benutzen könnten. Von etwaigen Einschränkungen, insbesondere in Bezug auf Vereinsgrössen oder verwaltungstechnischen Aufwand, sei vor und während der Gemeindeversammlung von den Verantwortlichen nichts kommuniziert worden.

2.4

2.4.1 Der von der Vorinstanz herbeigezogene Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Das Gleichheitsprinzip verbietet einerseits unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zugrunde liegen. Andererseits untersagt es aber auch die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht wesentlich unterscheiden. Die Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber oder die Rechtsanwendung der Behörde ist allerdings nicht nur dann geboten, wenn zwei Tatbestände in allen ihren tatsächlichen Elementen absolut identisch sind, sondern auch, wenn die im Hinblick auf die zu erlassende oder anzu-

wendende normrelevanten Tatsachen gleich sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Zürich/ St.Gallen 2020, S. 132, N. 572, unter Verweis auf BGE 137 I 167, 136 I 304). Der Schutzbereich der Rechtsgleichheit erstreckt sich demnach nur auf gleich gelagerte, einschlägige oder vergleichbare Fälle. Zu klären ist, ob die erheblichen tatsächlichen Verhältnisse gleich liegen bzw. ob sachliche Gründe die rechtliche Differenzierung rechtfertigen (Weber-Dürler, Zum Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, in: ZBI 2004 S. 11).

2.4.2 Die Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Mitbenutzung der Sportanlage T, während dem FC G die Nutzung gewährt wird, stellt eine Ungleichbehandlung der beiden Fussballvereine durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde dar. Diese Ungleichbehandlung ist aber nicht per se unzulässig. So kann zum Beispiel mit Blick auf die beschränkte Kapazität einer Anlage die ordentliche Nutzung von Verwaltungsvermögen im Anstaltsgebrauch von einer Bewilligung abhängig gemacht oder sonst wie beschränkt werden (BGE 125 I 173 E. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Anstaltsleitung oder die Exekutive in solchen Fällen befugt, eine Anstaltsordnung zu erlassen, soweit diese zur Wahrung des Anstaltszwecks notwendig ist. Die Kompetenz zur Regelung dieser Frage ergibt sich aus der Trägerschaft selber und bedarf demnach keiner speziellen gesetzlichen Ermächtigung. Zur Anstaltsordnung gehört etwa auch die Begrenzung des möglichen Benutzerkreises oder anderer Zulassungsmodalitäten, nicht aber die Regelung der Zulassung als solche, beispielsweise durch einen Numerus clausus (BGE 121 I 22 E. 4a). Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat von dieser Kompetenz, eine Regelung treffen zu dürfen, Gebrauch gemacht und am 6. Februar 2001 ein Sportplatzreglement erlassen. Laut Art. 2.1 des Sportplatzreglements steht die Anlage ausser dem Fussballclub auch den Schulen, Vereinen, Institutionen und Einzelpersonen zur Benutzung offen, wobei der Fussballclub in der Benutzung das Vorrecht hat. Die Beschwerdeführer bringen dagegen vor, das Sportanlagereglement aus dem Jahr 2000 habe keine Gültigkeit, weil es nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sei. Das ist aus den gezeigten Gründen unzutreffend. Der Gemeinderat war befugt, dieses zu erlassen. Ebenso unzutreffend ist der Einwand der Be-

schwerdeführer, dass dieses Reglement im Rekursverfahren nicht mehr habe berücksichtigt werden dürfen, denn neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel und somit auch die Berücksichtigung des Sportplatzreglements sind im Rekursverfahren erlaubt (§ 47 Abs. 3 VRG).

2.4.3 Ob das in Art. 2.1 des Sportplatzreglements verankerte Vorrecht auch gegenüber dem Beschwerdeführer anwendbar ist, muss hier nicht abschliessend geprüft werden. Selbst wenn dem aber so wäre, so kann gestützt darauf nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer dürfe gänzlich von der Benutzung der Sportanlage T ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht hielt in BGE 128 I 136 E. 4.1 mit Bezug auf die Frage, wie Standplätze für einen Markt zu vergeben sind, fest, dass die Gemeinden in ihrer Zuteilungspraxis nicht frei seien. Vielmehr hätten sie, namentlich, wenn sich regelmässig mehrere direkte Konkurrenten für eine beschränkte Anzahl von Standplätzen oder Auftrittsmöglichkeiten bewerten, einen Zuteilungsschlüssel anzustreben, der den allfälligen Ungleichheiten der konkurrierenden Betriebe in verhältnismässiger Weise Rechnung trage. Die hier zu beurteilende Situation ist mit derjenigen von BGE 128 I 136 E. 4.1 vergleichbar. Es gibt mehrere Bewerber, welche die Sportanlage T benützen möchten. Eine grundsätzliche Bevorzugung des lokalen Fussballklubs ist zwar nicht grundsätzlich auszuschliessen, muss aber gut begründet werden und kann jedenfalls nicht zum vollständigen Ausschluss des Beschwerdeführers führen. Sollte die vorhandene Trainingskapazität der Sportanlage nicht für beide Vereine ausreichen, so hat die Gemeinde gegebenenfalls einen Zuteilungsschlüssel zu definieren, der den konkreten Umständen gerecht wird. Dies gilt umso mehr, als das Bundesgericht in BGE 127 I 84 E. 4c festhielt, je mehr ein Interessent auf die Benützung einer vom Gemeinwesen betriebenen Einrichtung angewiesen sei, desto höhere Anforderungen seien an die sachliche Begründetheit von potenziell diskriminierenden Zulassungsschranken zu stellen.

2.4.4 Der Beschwerdeführer macht nicht zu Unrecht geltend, die verfahrensbeteiligte Gemeinde sei bei der anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 (im Hinblick auf die Sanierung des Sportplatzes im Umfang von Fr. 1.7 Mio.) getätigten Aussa-

ge ihres Gemeindepräsidenten zu behaften, wonach der Schule, dem Turnverein, dem Schäferhundclub oder anderen Organisationen aus der verfahrensbeteiligten Gemeinde der Sportplatz kostenlos zur Verfügung stehe. Diese Aussage hat, entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der verfahrensbeteiligten Gemeinde, durchaus Bedeutung. Der Beschwerdeführer ist ein Verein mit Sitz in der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Von keiner Seite wird geltend gemacht, dass die Sportanlage T nicht genügend Kapazitäten aufweise, um den Trainingsbetrieb des Beschwerdeführers, der lediglich zwei Mannschaften im unteren Juniorenbereich unterhält, aufzunehmen. Ob es sich beim Beschwerdeführer um einen Klein- oder Kleinstverein handelt, ist unter diesen Umständen unerheblich. Es muss auch nicht geprüft werden, ob die Auffassung der Vorinstanz zutrifft, dem Beschwerdeführer könne zugemutet werden, seine Vereinstätigkeit auch ohne Benutzung einer spezifischen Trainingsanlage auszuüben. Die Vorinstanz oder die verfahrensbeteiligte Gemeinde weist im Übrigen nicht nach, dass für den Beschwerdeführer tatsächlich die Möglichkeit bestünde, seine Trainingseinheiten auf anderen Sportanlagen durchzuführen. Die vorinstanzliche Begründung, weshalb dem Beschwerdeführer die Benutzung der Sportanlage T zu verweigern ist, überzeugt nicht. Es ist nicht erkennbar, inwiefern das Argument des Sportamtes, pro Gemeinde im Thurgau sei es üblich, dass ein Fussballklub bestehe und dass dieser die Sportförderung, den Wettkampf und den Trainingsbetrieb sicherstelle, von Relevanz sein könnte. Aus dieser "Üblichkeit" auf einen Ausschluss von weiteren Fussballvereinen von der Nutzung der Sportanlage zu schliessen, lässt sich rechtlich nicht begründen. Dass sich Probleme ergeben können, wenn zwei Sportvereine die gleiche Anlage nutzen wollen, liegt in der Natur der Sache. Dadurch können zwar organisatorische Probleme entstehen. Die Verwaltung des Sportplatzes ist laut Art. 1.2 des Sportplatzreglements dem Fussballklub übertragen. Dementsprechend ist es grundsätzlich seine Sache, einen reibungslosen Ablauf zu organisieren, auch wenn der Beschwerdeführer die Sportanlage T mitbenutzt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 wurde seitens des Gemeinderates X ausgeführt, die Eigenleistung des FC G liege darin, das ganze Benutzungsmanagement zu organisieren. Sollte der FC G hierzu nicht in der Lage sein, so hätte die Sportplatzkommission als Aufsichtsinstanz (Art. 1.3 des Sportplatzreglements) oder gegebenen-

falls die verfahrensbeteiligte Gemeinde selbst bzw. ihr Gemeinderat einzugreifen. Auch die übrige Begründung mit Verweis auf die Auswirkungen auf Benutzervertrag, Platzordnung, Clublokal, Pflichtenhefte, Platzwart, Clubhausreinigung und Materialbenutzung überzeugt nicht. Dass der Beschwerdeführer die Platzordnung einzuhalten hat, versteht sich von selbst. Aus den Akten ergeben sich zudem keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer auch das Clublokal mitbenutzen will. Der Beschwerdeführer verlangt lediglich die Möglichkeit, auf der Sportanlage seine Trainings durchführen zu können. Die von der Vorinstanz angeführten Gründe, weshalb die verfahrensbeteiligte Gemeinde dem Beschwerdeführer den Zugang zur Sportanlage T verweigern durfte, halten aber vor dem Verbot der rechtsungleichen Behandlung nicht stand. Das gilt auch für die Begründung der verfahrensbeteiligten Gemeinde im Entscheid vom 12. März 2020. Solange genügend Kapazitäten auf der Sportanlage T vorhanden sind - Gegenteiliges wird weder behauptet noch nachgewiesen -, ist es unmassgeblich, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde der Auffassung ist, der Beschwerdeführer werde nicht auf lange Sicht bestehen bleiben. Gleiches gilt für das Argument, eine Mitbenutzung würde einen hohen administrativen Aufwand bedeuten. Mit diesem Argument kann letztlich jede Mitbenutzung durch einen anderen Verein abgelehnt werden. Dem Beschwerdeführer sind daher auf der Sportanlage T Trainingsmöglichkeiten einzuräumen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.115/E vom 10. Februar 2021

BV Art. 10 Abs. 2, Art. 36 Abs. 3, EpG Art. 40 Abs. 1. Maskentragepflicht an der Schule.

Eine Maskentragepflicht in der Sekundarstufe I zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie während einer besonderen Lage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG stellt zwar einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, stützt sich aber auf eine genügende gesetzliche Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist auch verhältnismässig.

T besucht die Sekundarschule der Volksschulgemeinde I. Diese informierte die Schülerinnen und Schüler am 30. Oktober 2020 über eine Maskentragepflicht in der Schule ab 2. November 2020. An diesem Tag erschien T an der Schule ohne Maske und mit einem von seiner Mutter unterzeichneten Schreiben. Das Schreiben wurde als Antrag auf Dispens von der Maskentragepflicht entgegengenommen. Der Schulleiter wies das Gesuch und die Schulbehörde den von T dagegen erhobenen, schulinternen Rekurs ab. Den dagegen von T erhobenen Rekurs wies das DEK ab. Das Verwaltungsgericht weist die von T erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde, welche das Gesuch des Beschwerdeführers um Dispens von der Maskentragepflicht abgelehnt hatte, zu Recht bestätigte.

3.

3.1 Gemäss Art. 10 Abs. 2 BV hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Das Grundrecht auf persönliche Freiheit umfasst neben den in Art. 10 Abs. 2 BV ausdrück-

lich genannten Rechten auch das Recht auf Selbstbestimmung und auf individuelle Lebensgestaltung sowie den Schutz der elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung. Das Recht auf individuelle Lebensgestaltung beinhaltet auch die Freiheit in der Auswahl der Bekleidung etwa nach den Gesichtspunkten der Ästhetik und der Praktikabilität (BGE 138 IV 13 E. 7 mit Hinweisen; Schweizer, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 10 N. 6 und N. 38 ff.). Die Gesichtsmaskenpflicht steht im Kontext mit dem "normalen" beruflichen und gesellschaftlichen Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger, also deren körperlicher Integrität ("Fremdkörper" im Gesicht). Eine vorgeschriebene starke Veränderung der Erscheinung einer Person fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Gerber, "Maskenpflicht" im öffentlichen Verkehr, Ziff. 5.1 "Grundrechtsrelevanz", unter Verweis auf BGE 112 Ia 161 E. 3, abrufbar unter: <https://jusletter.weblaw.ch/blog/maskenpflicht.html>). Die Pflicht, eine Gesichtsmaske tragen zu müssen, ist somit vom Geltungsbereich der persönlichen Freiheit erfasst (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichts 2C_793/2020 vom 8. Juli 2021).

3.2

3.2.1 Gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst (das heisst im formellen Gesetz, BGE 145 I 156 E. 4.1; 143 I 253 E. 4.8 - 5) vorgesehen sein. Für leichte Eingriffe reicht eine Grundlage im kompetenzgemäss erlassenen Verordnungsrecht (BGE 145 I 156 E. 4.1). Der Vorbehalt des formellen Gesetzes dient der demokratischen Legitimation der Grundrechtseinschränkungen (BGE 143 I 253 E. 6.1). Das formelle Gesetz muss selber die erforderliche Bestimmtheit aufweisen; auch wenn es den Inhalt der zulässigen Grundrechtseingriffe nicht detailliert regeln muss, hat sich dieser doch aus dem Gesetz zu ergeben bzw. muss unmittelbar darauf zurückgeführt werden können (BGE 143 I 253 E. 6.1 und 6.3). Das Gebot der Bestimmtheit rechtlicher Normen darf allerdings nicht absolut verstanden werden. Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren

Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss (BGE 143 I 310 E. 3.3.1). Bei polizeilichen Massnahmen, die gegen schwer vorhersehbare Gefährdungen angeordnet werden und situativ den konkreten Verhältnissen anzupassen sind, müssen der Natur der Sache nach Abstriche an der Genauigkeit der gesetzlichen Grundlage akzeptiert werden (BGE 146 I 11 E. 3.1.2; 143 I 310 E. 3.3.1; 140 I 381 E. 4.4).

3.2.2 Das EpG regelt laut seinem Art. 1 den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Das EpG wurde am 28. September 2012 vom Parlament beschlossen und nach Ergreifung des Referendums in der Abstimmung vom 22. September 2013 vom Volk angenommen. Es ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Das EpG bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen die Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden, sollen die einzelne Person, bestimmte Personengruppen und Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beizutragen und sollen die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen reduziert werden (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, c und f EpG).

3.2.3 Das EpG regelt, unter welchen Umständen der Bundesrat Massnahmen anordnen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass eine besondere Lage vorliegt. Laut Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG liegt eine besondere Lage vor, wenn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht. Am 30. Januar 2020 erklärte die WHO den Ausbruch des neuartigen Coronavirus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (<https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/novel-coronavirus-2019-ncov>). Nachdem der Bundesrat zwischenzeitlich sogar die ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG ausgerufen hatte, die jedoch am 19. Juni 2020 wieder beendet wurde, galt am 2. November 2020 unverändert die besondere Lage. Ab

dem 1. Oktober 2020 stiegen die Corona-Fallzahlen sowohl schweizweit (vgl. hierzu die entsprechenden Tabellen bei Eingabe der Stichwörter "Corona", "Fallzahlen" und "Schweiz" in Google) als auch im Kanton Thurgau (entsprechende Angaben abrufbar unter: <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/covid-19.html/10816>) wieder sprunghaft an, ebenso wie die Fallzahlen von Patienten, die auf Intensivstationen behandelt werden mussten, sowie die Todesfallzahlen. Am 2. November 2020 lag somit offensichtlich eine besondere Lage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b EpG vor.

3.2.4 Bei Vorliegen einer besonderen Lage kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - unter anderem Massnahmen gegenüber einzelnen Personen sowie gegenüber der Bevölkerung anordnen (Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG), also entsprechende Verordnungen erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage. Diese Verordnung bezweckt die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Art. 1 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Art. 1 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Laut der am 2. November 2020 geltenden Fassung von Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (gültig ab 29. Oktober 2020) musste jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. Demgegenüber sah Art. 3b Abs. 3 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab dem 19. Oktober 2020 in Kraft stehenden Fassung für Schulen noch eine Ausnahme von der Maskentragepflicht vor. Diese Bestimmung wurde jedoch aus der Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage, welche ab dem 29. Oktober 2020 galt, gestrichen.

3.2.5 Laut Art. 40 Abs. 1 EpG können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Nach Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG können die Kantone insbesondere Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen. Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 555 vom 15. September 2020 wurde die Übersicht zur innerkantonalen Vollzugszuständigkeit der COVID-19-Verordnungen genehmigt. Gemäss dieser Übersicht (Stand am 15. September 2020) war und ist im Kanton Thurgau das DEK für den Vollzug der Covid-19-Bestimmungen im Bereich der Bildungs- und Kultureinrichtungen zuständig. Am 30. Oktober 2020 ordnete das DEK an, dass für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Schulgebäuden auch während des Unterrichts eine Maskentragepflicht besteht (Anordnungen und Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020). Damit konkretisierte das DEK in zulässiger Weise das von Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage verlangte Schutzkonzept und erfüllte gleichzeitig die Vorgabe von Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, wonach jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen muss. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der verfahrensbeteiligten Gemeinde bestand somit am 2. November 2020 in den Schulgebäuden eine Maskentragepflicht. Diese Maskentragepflicht beruhte nach dem Gesagten auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Zwar ist die Pflicht zum Maskentragen im EpG nicht ausdrücklich erwähnt, indessen ist die Liste möglicher Massnahmen im EpG nicht abschliessend. Im Vergleich mit der im EpG vorgesehenen Schliessung von Schulen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen ist die Maskentragepflicht weniger einschneidend und daher ebenfalls zulässig (vgl. dazu auch die Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 2021 zu den Urteilen des Bundesgerichts 2C_793/2020, 2C_941/2020, 2C_8/2021; [...]).

3.3

3.3.1 Der Eingriff in ein Grundrecht verlangt nach Art. 36 Abs. 2 BV weiter, dass er im öffentlichen Interesse liegt. Im öffentlichen Interesse liegt alles, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehören polizeiliche Interessen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 314 ff.).

3.3.2 Die Maskentragepflicht dient klarerweise der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und damit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Beim Schutz der Gesundheit handelt es sich um ein zentrales polizeiliches Schutzgut (Schweizer, a.a.O., Art. 36 N. 32 und Art. 10 N. 57; BGE 137 I 31 E. 6.4). Mit Blick auf die steigenden Corona-Fallzahlen in der Schweiz und im Thurgau (vgl. E. 3.2.3 hiavor) lag die Massnahme offensichtlich im öffentlichen Interesse.

3.4

3.4.1 Einschränkungen von Grundrechten müssen gemäss Art. 36 Abs. 3 BV verhältnismässig sein. Dies bedeutet zunächst, dass die staatliche Massnahme geeignet sein muss, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N. 321).

3.4.2 In der Schule besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, nachdem sich dort diverse Personen während Stunden zusammen in geschlossenen Räumen aufhalten. Bezüglich der Wirksamkeit von Schutzmasken ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Swiss National Covid-19 Science Task Force und das BAG als auch die WHO das Tragen einer Gesichtsmaske zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie als geeignet erachten. Covid-19 wird insbesondere durch Tröpfchen übertragen, die von erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen ausgestossen werden. Eine Gesichtsmaske kann diese mikroskopischen Tröpfchen (und Aerosole) zurückhalten. Aufgrund des heutigen Wissensstandes muss das Maskentragen als geeignet gelten, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen (Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 2021 zu den Ur-

teilen des Bundesgerichts 2C_793/2020, 2C_941/2020, 2C_8/2021; Urteil des Bundesgerichts 2C_793/2020 vom 8. Juli 2021).

3.5

3.5.1 Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N. 322).

3.5.2 Es kann auf das soeben unter E. 3.4.2 Ausgeführte verwiesen werden. Covid-19 wird insbesondere durch Tröpfchen übertragen, die von erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen ausgestossen werden. Eine Gesichtsmaske kann diese mikroskopischen Tröpfchen (und Aerosole) zurückhalten. Zwar gibt es auch andere Massnahmen, um die Verbreitung der Tröpfcheninfektion zu verhindern, wie beispielsweise gutes Durchlüften von Räumen oder das Einhalten eines Mindestabstandes. Beides lässt sich aber beim Präsenzunterricht nicht immer einhalten. Schulzimmer können bei kalten Temperaturen nicht durchgehend gelüftet werden. Bei gewissen Unterrichtsformen kann der Mindestabstand nicht dauerhaft gewährleistet werden. Daher gibt es keine mildere Massnahme, welche beim Ausatmen die Verbreitung von Tröpfchen und Aerosolen verhindert oder zumindest erheblich reduziert. Gleiches gilt für das Aufnehmen von Tröpfchen und Aerosolen beim Einatmen. Schliesslich erweist sich die Maskentragepflicht auch deshalb als erforderlich, weil damit härtere Massnahmen wie Schulschliessungen verhindert werden können.

3.6

3.6.1 Schliesslich ist die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung zu prüfen. Es geht um eine Abwägung von öffentlichen und betroffenen privaten Interessen. Eine Anordnung ist unverhältnismässig, wenn deren negative Auswirkungen im konkreten Fall schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse daran, dass die Anordnung getroffen wird (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N. 323).

3.6.2 Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, der Gesichtsverhüllungszwang führe für jedermann erkennbar dazu, dass Schulkinder ihre eigene verbrauchte Atemluft wieder einatmen müssten, wodurch sich in der Maske Keime und Pilze bildeten. Die Anordnung eines Gesichtsverhüllungszwangs sei eine offensichtliche Verletzung des Kindeswohls.

3.6.3 Hierzu ist zunächst auszuführen, dass bei korrekter Handhabung der Gesichtsmasken (Hände vor und nach dem Ausziehen der Maske waschen/desinfizieren, regelmässiges Wechseln der Maske etc.) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tragen einer Maske gesundheitsschädlich wäre oder dass sich gesundheitsgefährdende Keime oder Pilze bilden würden. Der Beschwerdeführer legt hierfür auch keine entsprechenden Nachweise ins Recht. Richtig ist hingegen, dass das Tragen einer Maske bei gewissen Personen kontraindiziert sein kann. Daher nimmt Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (lit. b), ausdrücklich von der Maskentragepflicht aus. Voraussetzung ist also, dass insbesondere medizinische Gründe nachgewiesen werden. Der Beschwerdeführer macht nicht glaubhaft, dass bei ihm solche besonderen Gründe gegeben wären. Ein entsprechendes Attest reicht er nicht ein. Folglich erweist sich die Maskentragepflicht an der Schule als minimal einzustufende Einschränkung der persönlichen Freiheit. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an der Eindämmung der Corona-Pandemie als hoch einzustufen. Die Maskentragepflicht und der damit verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit erweisen sich daher als zulässig, umso mehr, als es sich um eine zeitlich begrenzte Massnahme handelte.

3.7 Zusammengefasst ergibt sich somit, dass Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG in Verbindung mit Art. 3b Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab dem 29. Oktober 2020 gültigen Fassung sowie Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG in Verbindung mit Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine genügende gesetzliche Grundlage für die

Anordnung des DEK vom 30. Oktober 2020 bildeten, die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler in den Schulgebäuden auch während des Unterrichts anzuordnen. Diese Anordnung lag im öffentlichen Interesse und ist als verhältnismässig anzusehen. Der Beschwerdeführer hat keinen Nachweis erbracht, dass bei ihm medizinische Gründe vorlagen, um ihn von der Maskentragpflicht zu befreien. Der Entscheid des Schulleiters der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 2. November 2020, mit welchem dem Beschwerdeführer die Dispensation von der Maskentragpflicht verweigert wurde, erweist sich somit als rechters. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist auch eine willkürliche Behandlung nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer legte auch nicht näher dar, worin diese willkürliche Behandlung gelegen haben soll. Zu Recht haben daher zunächst die Schulbehörde der verfahrensbeteiligten Gemeinde und nach ihr die Vorinstanz den erhobenen Rekurs abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.50/E vom 11. August 2021

AIG Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b, EMRK Art. 8. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung; kein nahehelicher Härtefall; keine wichtigen persönlichen Gründe für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz; keine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland.

Erscheint die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht stark gefährdet, liegt kein nahehelicher Härtefall und damit kein Aufenthaltsanspruch vor. Die ausländische Person hat rechtsgenügend darzutun, dass sie persönlich einer konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Eine bloss abstrakt mögliche Gefahr, insbesondere als Christ gewissen Nachteilen in der Türkei ausgesetzt zu sein, genügt nicht, um von einer starken Gefährdung und dem Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG auszugehen.

A ist Staatsangehöriger der Türkei und assyrischer Christ. Er reiste am 24. April 2018 im Rahmen des Familiennachzugs zu seiner niederlassungsberechtigten Ehefrau in die Schweiz ein. Ihm wurde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 26. November 2019 wurde die Ehe geschieden. Mit Entscheid vom 28. Januar 2020 widerrief das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung von A und forderte ihn auf, die Schweiz zu verlassen. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das DJS ab. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

3.4 Es ist vorliegend unbestritten, dass das Erfordernis der dreijährigen Ehegemeinschaft in der Schweiz gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht erfüllt ist. Es muss in diesem

Zusammenhang daher auch nicht weiter darauf eingegangen werden, ob der Beschwerdeführer die kumulative Voraussetzung einer genügenden Integration nach Art. 58a AIG erfüllt. Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Aufenthaltsanspruch aus Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ableiten kann.

4.

4.1

4.1.1 Der naheheliche Härtefall gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ist als Anspruchsbewilligung geregelt (BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht unter der Voraussetzung, dass "wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen". Es ist allein von Bedeutung, wie sich die Pflicht des Ausländers, die Schweiz verlassen zu müssen, nach der gescheiterten Ehe auf seine persönliche Situation auswirkt und nicht, wie stark der einzelne Kanton das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik gewichtet, wie bei der Ermessensbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (allgemeiner ausländerrechtlicher Härtefall, nachstehend E. 5). Der Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG ist für Situationen gedacht, in denen die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht erfüllt sind, sei es, dass der Aufenthalt während der Ehe von kürzerer Dauer war oder dass die Integration nicht fortgeschritten ist oder es an beidem fehlt, aber - aufgrund sämtlicher weiterer Umstände - eine Härtefallsituation vorliegt (BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Die Botschaft erwähnt als wichtigen persönlichen Grund etwa den Tod des in der Schweiz lebenden Ehepartners und gemeinsame Kinder, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz integriert sind; ferner die durch eine gescheiterte Ehe bedingte erschwerte familiäre und soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland (Botschaft, BBl 2002, 3754; vgl. auch BGE 137 II 345 E. 3.2.2). Die offene Formulierung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG belässt der Behörde einen angemessenen Spielraum, um dem Einzelfall Rechnung zu tragen (Spescha, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, Art. 50 N. 11 f.). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich ein Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im

Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt. Entscheidend ist, ob die persönliche, berufliche und familiäre Eingliederung der betroffenen ausländischen Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat als stark gefährdet zu gelten hätte, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre. Verlangt wird eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Da Art. 50 Abs. 1 AIG von einem Weiterbestehen des Anspruchs nach Art. 42 und 43 AIG spricht, muss sich der Härtefall auf die Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt beziehen. Insofern hat eine gewisse Kontinuität bzw. Kausalität mit bzw. zur gescheiterten ehelichen und familiären Gemeinschaft zu bestehen. Ist der Anspruch nach Art. 50 AIG bereits untergegangen, weil es etwa am Zusammenwohnen fehlte, ohne dass wichtige Gründe für das Getrenntleben gegeben gewesen wären, kann der Anspruch nach Art. 50 AIG regelmässig nicht wieder aufleben (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2020 vom 18. August 2020 E. 3.2). Für die Beurteilung des nahehelichen Härtefalls berücksichtigt das Bundesgericht die Kriterien von Art. 31 VZAE mit. Sie vermögen aber einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen (BGE 137 II 1 E. 4.1; BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (BGE 138 II 229 E. 3.2.2; zum Ganzen auch Spescha, a.a.O., Art. 50 N. 11 f.).

4.1.2 Wird geltend gemacht, bei einer Rückkehr erweise sich die soziale Wiedereingliederung als stark gefährdet, genügen allgemeine Hinweise nicht. Die befürchtete Beeinträchtigung muss im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände glaubhaft erscheinen. Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG; Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2020 vom 18. August 2020 E. 3.3).

4.2

4.2.1 Der Beschwerdeführer hat die Ehe aus freiem Willen geschlossen und wurde auch nicht Opfer ehelicher Gewalt. Jedoch ist zu prüfen, ob seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland als stark gefährdet erscheint.

4.2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei assyrischer Christ. Seine Wiedereingliederung in der Türkei sei gefährdet, weil sich das Leben für Christen in der Türkei zusehends verschlechtere. Seiner Familie und damit auch ihm sei mit dem Tod gedroht worden, wenn sie nicht zum Islam konvertieren würden. Auch seine beruflichen Chancen in der Türkei seien schwierig.

4.2.3 Über die politische, wirtschaftliche und menschenrechtliche Situation bzw. die Religionsfreiheit in der Türkei ist den Herkunftsländerinformationen des SEM (abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/herkunftslander.html>) nichts zu entnehmen. Gestützt auf den Jahresbericht 2020 des Aussenministeriums der USA über die Religionsfreiheit in der Türkei (The international Religious Freedom Report [abrufbar unter <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/>]; Bericht zur Türkei [abrufbar unter <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2021/05/240282-TURKEY-2020-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf>]) lassen sich eine angespannte Lage und Benachteiligungen religiöser Minderheiten nicht leugnen. Dem Bericht ist insbesondere zu entnehmen, dass die Regierung die Rechte der nicht-muslimischen Minderheiten weiter einschränke, insbesondere jener, die ihrer Auffassung nach nicht vom Vertrag von Lausanne von 1923 umfasst seien. Staatlich anerkannt seien lediglich armenisch-apostolisch-orthodoxe Christen, Juden und griechisch-orthodoxe Christen. Religiöse Minderheiten würden unter anderem über Schwierigkeiten berichten, Gotteshäuser zu betreiben und zu errichten, Grundbesitz zu verwalten und zu erwerben und sich gegen Enteignungen zu wehren sowie vom obligatorischen Religionsunterricht befreit zu werden. Es komme weiterhin vereinzelt zu Vandalismus an Kultstätten und (vermehrt) auf christlichen Friedhöfen (executive summary, S. 1 f.; vgl. auch

Länderinformation Türkei, Amt des Beauftragten der Bundesregierung Deutschland für weltweite Religionsfreiheit, abrufbar unter <https://religionsfreiheit.bmz.de/de/der-bericht/laender-A-Z/tuerkei/index.html>).

4.2.4 Die allgemeine Situation für Personen nicht-sunnitischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften in der Türkei kann somit nicht als problemlos bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer führt allerdings selbst aus, dass aktuell nicht von einer eigentlichen staatlichen Kollektivverfolgung der christlichen Minderheiten in der Türkei gesprochen werden könne. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 2C_495/2020 vom 28. September 2020 in E. 6.4 fest, dass einer Person alevitischen Glaubens die Rückkehr in die Türkei nicht bereits wegen der allgemeinen Situation dieser Glaubensgemeinschaft in der Türkei unzumutbar sei. Nichts anderes kann für assyrische Christen gelten. Massgebend ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise rechtsgenügend dargetan hat, er persönlich wäre einer konkreten Gefahr ausgesetzt, wenn er in die Türkei zurückkehrt. Eine Bedrohung gegenüber seiner Familie wird lediglich behauptet, aber nicht glaubhaft gemacht. Auch konnte der Beschwerdeführer über Weihnachten/Neujahr 2020 offenbar ungehindert in sein Heimatland zurückkehren. Dieser Besuch hätte kaum stattgefunden, wenn sich der Beschwerdeführer als akut bedroht gefühlt hätte, da ein Kontakt mit der Familie in der heutigen Zeit auch von der Schweiz aus aufrechterhalten werden kann. Eine bloss abstrakt mögliche Gefahr, als Christ gewissen Nachteilen in der Türkei ausgesetzt zu sein, genügt aber nicht, um von einer starken Gefährdung und dem Vorliegen eines nahehelichen Härtefalls gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG auszugehen (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 2C_495/2020 vom 28. September 2020 E. 6.4 und 2C_450/2019 vom 5. September 2019 E. 5.3). Der blosser Umstand, dass die Sicherheits- oder Wirtschaftslage in der Schweiz besser ist als im Heimatstaat, erfüllt die Vorgaben nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V. mit Abs. 2 AIG ebenfalls nicht (Urteil des Bundesgerichts 2C_788/2018 vom 31. Januar 2019 E. 4.2.4). Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die angebliche Härte der Aufenthaltsbeendigung stünde im Zusammenhang mit seiner gescheiterten Ehe und einer Wiedereingliederung ent-

gegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_495/2020 vom 28. September 2020 E. 6.4).
(...)

4.3 Der Beschwerdeführer kann sich somit weder auf Art. 50 Abs. 1 lit. a noch auf lit. b AIG berufen, weshalb er insofern keinen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz hat. Den Zweck, zu welchem dem Beschwerdeführer der Aufenthalt in der Schweiz bewilligt wurde, nämlich zum Familiennachzug, verfolgt er infolge der Scheidung nicht mehr. Seine Aufenthaltsbewilligung kann daher grundsätzlich widerrufen bzw. nicht verlängert werden, sofern er kein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden persönlicher Härtefalls im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (allgemeiner ausländerrechtliche Härtefall) oder gestützt auf Art. 8 EMRK ableiten kann. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

5.

5.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (allgemeiner ausländerrechtliche Härtefall) kann die kantonale Bewilligungsbehörde unter Zustimmung des SEM von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18 - 29 AIG) abweichen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Die Art. 29 - 32 VZAE konkretisieren die Bestimmung von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und zählen einige Fallkonstellationen auf. Die Aufzählung ist nicht abschliessend (Spescha, a.a.O., Art. 30 N. 5). Art. 31 VZAE konkretisiert den schwerwiegenden persönlichen Härtefall und hält fest, dass bei der Beurteilung insbesondere die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG (lit. a), die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), die finanziellen Verhältnisse (lit. d), die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g) zu berücksichtigen sind. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG ist eine Ausnahmebestimmung. Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Die ausländische Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Dies bedeutet, dass ihre Lebens- und Da-

seinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein müssen, bzw. die Verweigerung von der Ausnahme der zahlenmässigen Begrenzung für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Bei der Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls sind alle Gesichtspunkte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls bedeutet noch nicht zwangsläufig, dass die Anwesenheit in der Schweiz der einzige mögliche Ausweg aus der Notlage darstellt. Ausserdem begründet die Tatsache, dass die ausländische Person sich seit längerer Zeit in der Schweiz aufhält, hier sozial und beruflich gut integriert ist und ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, für sich allein keinen schwerwiegenden persönlichen Härtefall. Darüber hinaus muss die Beziehung zur Schweiz derart eng sein, dass man von der gesuchstellenden Person nicht verlangen kann, in einem anderen Land, insbesondere in ihrem Heimatland, zu leben (vgl. BGE 130 II 39 E. 3 [= Pra 2004 Nr. 140], noch zu Art. 13 lit. f der aufgehobenen Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO, SR 823.21], der Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG entspricht [BGE 137 II 345 E. 3.2.1 und Spescha, a.a.O., Art. 30 N. 5]).

5.2 Der Beschwerdeführer hat die Türkei im Alter von 36 Jahren verlassen und hält sich erst seit gut drei Jahren in der Schweiz auf. Er spricht gebrochen Deutsch. Auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ist er nicht besonders integriert. Seine Erwerbstätigkeit bei der F. AG, für die er erst seit Januar 2019 arbeitet und die geltend gemachten "freundschaftlichen Kontakte zu seinen Arbeitskollegen" sind hierfür jedenfalls nicht ausreichend. Der Beschwerdeführer trat strafrechtlich in Erscheinung, indem er für eine Tötlichkeit gegenüber seiner Ex-Frau verurteilt wurde. Eine persönliche Notlage ist nicht erkennbar, insbesondere nachdem nicht glaubhaft gemacht wurde, er sei aufgrund seiner Religion einer konkreten Gefahr in der Türkei ausgesetzt. Der Beschwerdeführer ist offensichtlich mit seinem Heimatland nach wie vor vertraut, lebt doch seine Familie noch dort, die er Ende des Jahres 2020 auch besucht hat. Eine Wiedereingliederung in der Türkei ist ihm daher zuzumuten. Aus Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vermag der Beschwerdeführer somit ebenfalls kein Aufenthaltsrecht ableiten.

6.

6.1 Der Wegweisung in die Türkei steht vorliegend auch Art. 8 EMRK nicht entgegen. Zwar können ausländerrechtliche Fernhaltemassnahmen unter bestimmten Umständen das Recht auf Familienleben und allenfalls das Recht auf Privatleben verletzen. Unter dem Aspekt des "Familienlebens" ist Art. 8 EMRK berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 266 E. 3.3). Unabhängig vom Vorliegen einer familiären Beziehung kann eine ausländerrechtliche Fernhaltemassnahme Art. 8 EMRK (Recht auf "Privatleben") verletzen, namentlich bei Ausländern der zweiten Generation, im Übrigen aber nur unter besonderen Umständen: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügen eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur. Dabei hat es das Bundesgericht abgelehnt, von einer bestimmten Aufenthaltsdauer an schematisierend eine solche besondere, einen Anspruch auf die Erteilung eines Anwesenheitsrechts begründende Verwurzelung in den hiesigen Verhältnissen anzunehmen; es ist hierüber jeweils aufgrund einer umfassenden Interessen- und Rechtsgüterabwägung zu entscheiden, wobei die Anwesenheitsdauer ein Element unter anderen bildet (BGE 144 II 1 E. 6.1 und BGE 144 I 266 E. 3.4). Tangiert eine ausländerrechtliche Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, ist diese Massnahme nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK rechtfertigungsbedürftig. Dazu ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und das Interesse der betroffenen Person, im Land zu verbleiben, den entgegenstehenden Interessen gegenüberzustellen. Bei dieser Interessenabwägung steht den nationalen Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist das Interesse an einer Kontrolle und Steuerung der Zuwanderung bzw. an der Erhaltung

eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung ein legitimes Interesse, das im Rahmen der Verhältnismässigkeit Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK rechtfertigen kann. Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob eine gute, auch wirtschaftliche, Integration vorliegt. Ebenso zu berücksichtigen ist, in welchem Alter die ausländische Person eingewandert ist, wie lange sie im Gastland gelebt hat und welche Beziehungen zum Heimatstaat sie unterhalten hat und noch unterhält. Der konkrete Anspruch auf Schutz des Privatlebens ist somit gestützt auf eine Gesamtabwägung zu beurteilen (BGE 144 I 266 E. 3.7 f. mit weiteren Hinweisen).

6.2 Der 39-jährige Beschwerdeführer ist nicht Ausländer der zweiten Generation. Vielmehr ist er erst im April 2018 in die Schweiz eingereist. Es ist auch nicht von einer aussergewöhnlichen Integration mit besonders intensiven privaten Beziehungen beruflicher oder sozialer Natur auszugehen (vgl. vorstehend E. 5.2). Die Ehe in der Schweiz hat nur sehr kurze Zeit gedauert und mit seiner Ex-Frau und deren Familie kam es nachweislich zu Konflikten, welche sogar eine polizeiliche Intervention nach sich zogen. Der Beschwerdeführer hat praktisch sein ganzes Leben in der Türkei verbracht und ist somit mit der Sprache und den kulturellen Gepflogenheiten dort bestens vertraut. Auch lebt seine Familie noch dort. Sein Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK ist mit der angefochtenen Fernhaltungsmassnahme somit nicht tangiert.

6.3

6.3.1 Der Beschwerdeführer bringt erstmals in der Beschwerdeschrift vor, in der Schweiz eine neue Partnerin gefunden zu haben und mit dieser die Ehe zu planen. Die partnerschaftliche Beziehung sowie die unmittelbar bevorstehende Hochzeit würden ein unter Art. 8 EMRK schützenswertes Konkubinatsverhältnis begründen.

6.3.2 Nach der Rechtsprechung ergibt sich ein völkerrechtlicher Anspruch auf Familiennachzug aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK bei einer kinderlosen Konkubinatsbeziehung nur, wenn eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft vorliegt und die Heirat unmittelbar be-

vorsteht. Soll der ausländische Konkubinatspartner weggewiesen werden, wird mit Blick auf den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK verlangt, dass eine gefestigte eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder eine Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft unmittelbar bevorsteht. In all diesen Fällen geht es darum, ein geplantes oder bestehendes eheähnliches Zusammenleben zu schützen (BGE 144 I 266 E. 2.5 mit zahlreichen Hinweisen). Vorliegend kann in keiner Weise von einem lang dauernden und gefestigten Konkubinat ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer war bis 26. November 2019 verheiratet. In seiner Replik führte er selber aus, dass ein Zusammenziehen mit seiner neuen Partnerin erst geplant sei und aus religiösen Gründen damit noch zugewartet worden sei. Selbst wenn unterdessen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, kann noch nicht von einer "eheähnlichen" Beziehung gesprochen werden. Auf die beantragte Einholung einer Amtsauskunft beim Zivilstandsamt zwecks Auskunft, ob unterdessen ein Ehevorbereitungsverfahren tatsächlich eingeleitet ist und eine Hochzeit unmittelbar bevorsteht, konnte daher verzichtet werden. Dem Beschwerdeführer ist es unbenommen, nach einer allfälligen Eheschliessung ein Familiennachzugsgesuch zu stellen. Ein entsprechender Entscheid ist allerdings grundsätzlich im Ausland abzuwarten (vgl. Art. 17 Abs. 1 AIG).

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer weder auf Art. 50 Abs. 1 lit. a noch auf lit. b AIG berufen kann. Auch ein Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG oder Art. 8 EMRK fällt ausser Betracht. Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts überwiegt das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz, weshalb sich der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung als verhältnismässig erweist (Art. 96 AIG). Der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz stehen keine Vollzugshindernisse (Art. 83 AIG) entgegen. Die Beschwerde ist folglich unbegründet und abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.28/E vom 30. Juni 2021

VRG § 14 Abs. 1. Umgang mit auf Datenträger eingereichten Akten.

Wenn ein an einem (Rechtsmittel)Verfahren Beteiligter Dokumente in elektronischer Form einreicht, ist es nicht Sache der Behörde, diese auszudrucken. Hingegen ist die Behörde gehalten, die in elektronischer Form eingereichten Dateien auf dem Originaldatenträger zu den Akten zu nehmen. Es liegt am Beteiligten, die relevanten Dateien bzw. Dokumente zu bezeichnen und darzulegen, was damit bewiesen werden soll. Er kann aufgefordert werden, die bezeichneten Akten auszudrucken und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Grundsätzlich sind die im Rahmen des Rekurses eingereichten Akten und weiteren Beweismittel aufzubewahren und dürfen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Rekursverfahrens retourniert werden. Nur dies stellt sicher, dass alle Akten und Beweismittel berücksichtigt werden und ist auch Voraussetzung für die Sicherstellung des Akteneinsichtsrechts der Beteiligten nach § 14 Abs. 1 VRG. Diese Akten und weitere Beweismittel sind sodann auch der Rechtsmittelinstanz vollständig zuzustellen.

2.2 Im vorliegenden Verfahren hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass sich ein vom Beschwerdeführer im Rekursverfahren eingereichter USB-Stick nicht bei den von der Vorinstanz übermittelten Akten befand, weil die Vorinstanz diesen USB-Stick dem Beschwerdeführer bereits wieder retourniert hatte. Das Verwaltungsgericht hat sich deshalb mit Schreiben vom 14. Januar 2021 bei der Vorinstanz erkundigt, ob die vom Beschwerdeführer elektronisch eingereichten Dateien ausgedruckt und zu den Akten

genommen worden seien. Mit Schreiben vom 19. Januar 2021 hat die Vorinstanz dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, der Inhalt des USB-Sticks sei elektronisch gespeichert worden. Hingegen seien die gespeicherten Dateien nicht in Papierform zu den Akten genommen worden. Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 hat die Vorinstanz die gespeicherten Dateien dem Verwaltungsgericht auf einem USB-Stick nachgereicht.

2.3 Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 23. Februar 2021 geltend, dass es Sache der Vorinstanz gewesen wäre, die von ihm auf einem USB-Stick eingereichten Dateien ausgedruckt und in Papierform zu den Akten zu nehmen. Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn ein an einem (Rechtsmittel)Verfahren Beteiligter sich dazu entscheidet, Dokumente in elektronischer Form einzureichen, ist es nicht Sache der Behörde, diese auszudrucken. Dies muss vorliegend umso mehr gelten, als es sich um über 4'000 Dateien handelt. Hingegen wäre die Vorinstanz grundsätzlich gehalten gewesen, die in elektronischer Form vom Beschwerdeführer eingereichten Dateien auf dem Originaldatenträger zu den Akten zu nehmen bzw. diesen Originaldatenträger nicht zu retournieren. Nachdem dem Beschwerdeführer aber im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum von der Vorinstanz am 28. Januar 2021 eingereichten USB-Stick bzw. den darauf befindlichen Dateien Stellung zu nehmen, ist ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

2.4 Wie der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 23. Februar 2021 ausführt, ist offenbar von den über 4'000 Dateien für das vorliegende Rechtsmittelverfahren seines Erachtens einzig ein Arztbericht von Dr. X vom 25. Mai 2019 zuhanden der IV-Stelle von Relevanz. Der Beschwerdeführer führt in seiner Eingabe vom 23. Februar 2021 aus, diesen Arztbericht hätte die Vorinstanz in ihrem Entscheid berücksichtigen müssen. Damit rügt er sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Es war aber nicht Sache der Vorinstanz, über 4'000 Dateien daraufhin zu prüfen, ob sie für die Entscheidungsfindung von Relevanz sein könnten. Stellen kann sich einzig die Frage, ob die Vorinstanz gehalten gewesen wäre, den Beschwerdeführer, der im Rekursverfahren noch nicht anwaltlich vertreten war, darauf hinzuweisen, dass es an ihm liegt, die

relevanten Dateien bzw. Dokumente zu bezeichnen und darzulegen, was damit bewiesen werden soll. Selbst wenn das Fehlen eines solchen Hinweises bzw. einer diesbezüglichen Aufforderung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen würde, müsste diese aber als im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt betrachtet werden, nachdem der Beschwerdeführer vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 29. Januar 2021 dazu aufgefordert worden war, begründet darzulegen, welche Dateien von Relevanz sind, diese auszudrucken und zusammen mit einem Aktenverzeichnis dem Verwaltungsgericht einzureichen. Nach der Rechtsprechung kann nämlich eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 138 II 77 E. 4 und 4.3, 137 I 195 E. 2.3.2, Urteil des Bundesgerichts 1C_495/2015 vom 1. Februar 2016 E. 4.1).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.131/E vom 9. Juni 2021

VRG § 44 Ziff. 1, AIG Art. 61 Abs. 1 lit. e, FZA Anhang I Art. 5 Abs. 1. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei strafrechtlich rechtskräftiger Landesverweisung; kein Rechtsschutzinteresse.

Es besteht kein Rechtsschutzinteresse an einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn das Strafgericht einen fünfjährigen Landesverweis ausgesprochen hat. Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung nach Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG mit dem rechtskräftigen Strafurteil; dies gilt auch bei EU/EFTA-Angehörigen. Kommt das Strafgericht landesrechtlich zu einem Ergebnis, das sich als mit dem FZA kompatibel erweist, ist das FZA offenkundig nicht verletzt.

E, deutscher Staatsangehöriger, ersuchte am 8. Dezember 2017 um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung bzw. um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung. Mit Entscheidung vom 23. Januar 2020 lehnte das Migrationsamt das Gesuch ab und wies E an, die Schweiz zu verlassen. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das DJS ab. Mit Eingabe vom 3. März 2021 erhob E beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Dieser lag unter anderem das Dispositiv des Entscheids des Kantonsgerichts St. Gallen vom 12. Oktober 2020 bei, wonach E zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einem Landesverweis von fünf Jahren verurteilt wurde. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf überhaupt eintritt.

Aus den Erwägungen:

1.2 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 62 i.V. mit § 44 Ziff. 1 VRG). Das Kantonsgericht hat mit Entscheid vom 12. Oktober 2020 einen fünfjährigen Landesverweis angeordnet. Fraglich ist daher, ob der Beschwerdeführer über-

haupt ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids vom 24. Februar 2021 hat.

2.

2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzinteresses ist zu prüfen, ob die beschwerdeführende Person einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Der durch den angefochtenen Entscheid erlittene Nachteil muss im Zeitpunkt des Entscheides noch bestehen und bei Gutheissung des Rechtsmittels beseitigt werden (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 44 N. 4 f.).

2.2 Im Bereich des Ausländerrechts hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich auf den Sachverhalt im Zeitpunkt seines Entscheides abzustellen (vgl. BGE 127 II 60 E. 1b sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_580/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.2; Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 58 N. 5).

2.3 Nach Art. 121 Abs. 3 und 4 BV i.V. mit Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB verlieren Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen qualifizierter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 2 - 4 StGB verurteilt worden sind. Die vom Strafrichter verfügte obligatorische strafrechtliche Landesverweisung zieht den Verlust des Aufenthaltsrechts sowie aller Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, die Pflicht zum Verlassen des Landes und ein Einreiseverbot für einen bestimmten Zeitraum nach sich (Art. 121 Abs. 3 und 5 BV). Der Landesverweis hat die Konsequenz, dass auch ein Unionsbürger das von der Schweiz völkervertraglich eingeräumte Einreiserecht (vgl. hierzu BGE 143 IV 97) naturgemäss während der angeordneten Dauer nicht wahrnehmen kann. Die Landesverweisung hebt nicht nur ein (allfälliges) Aufenthaltsrecht auf, sondern bewirkt zugleich prospektiv ein Einreiseverbot; sie ist zugleich Entfer-

nungsmassnahme mit Wegweisungswirkung und Einreiseverbot mit Fernhaltewirkung. Eine Einreise nach Ablauf der Landesverweisung wird gegebenenfalls nach dem dann-zumaligen Recht zu prüfen sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.4, nicht publiziert in BGE 145 IV 364).

2.4 Nach Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG erlischt bei Verurteilung zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sobald das Urteil rechtskräftig ist (und nicht erst beim Vollzug der Landesverweisung, vgl. Art. 61 Abs. 1 lit. f AIG); dies gilt auch bei Haft oder Verwahrung oder bei einer ambulanten Behandlung, in Abweichung von dem in Art. 70 Abs. 1 VZAE festgelegten Grundsatz. Bei Nichtverlängerung oder Widerruf der Bewilligung verbleibt die ausländische Person bis zum Vollzug der Landesverweisung ohne Aufenthaltstitel in der Schweiz (Weisungen und Erläuterungen des SEM zum AIG, Stand 1. Januar 2021, Kap. 8.4.2.2). Art. 61a AIG regelt das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen im Zusammenhang mit der unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3.

3.1 Am 12. Oktober 2020, mit Begründung vom 26. Januar 2021, entschied das Kantonsgericht St. Gallen, dass der Beschwerdeführer nach Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB (obligatorische Landesverweisung) wegen qualifizierter Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 StGB für die Dauer von fünf Jahren des Landes verwiesen werde. Vor dem Vollzug des Landesverweises hat der Beschwerdeführer allerdings die unbedingte Freiheitsstrafe zu verbüssen (Art. 66c Abs. 2 StGB). Das Kantonsgericht St. Gallen hat den Landesverweis auch unter Berücksichtigung des FZA geprüft, insbesondere unter Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA, wonach die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Es kam zum Schluss, soweit sich der Beschwerdeführer überhaupt auf einen Aufenthaltstitel des FZA berufen könne, sei die Vereinbarkeit des Landesverweises mit dem FZA zu bejahen. Der Entscheid des Kan-

tonsgerichts St. Gallen ist seit dem 12. Oktober 2020 rechtskräftig. Für den Vollzug der Wegweisung wird das Migrationsamt des Kantons St. Gallen zuständig sein (Art. 372 Abs. 1 StGB).

3.2 Kommt das Strafgericht landesrechtlich zu einem Ergebnis, das sich als mit dem FZA kompatibel erweist, ist das FZA offenkundig nicht verletzt (BGE 145 IV 55 E. 4.1). Die Verwaltungsbehörde und die Verwaltungsgerichte sind an einen rechtskräftig angeordneten strafrechtlichen Landesverweis gebunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_43/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.2.3). Sie können daher im Rahmen eines Verlängerungsgesuchs nicht zum Schluss kommen, die Aufenthaltsbeendigung sei nicht gerechtfertigt.

3.3 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass kein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht, weshalb auf die Beschwerde an sich nicht einzutreten ist.

4. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre diese abzuweisen, nachdem der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden ist. Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass sich der Beschwerdeführer auf keinen Aufenthaltstitel des FZA berufen kann, weder auf Art. 6 Anhang I FZA (unselbständige Erwerbstätigkeit) noch auf Art. 4 Anhang I FZA (Verbleiberecht) oder Art. 24 Anhang I FZA (erwerbloser Aufenthalt bei ausreichenden finanziellen Mitteln). Er ist nicht erwerbstätig und wird dies auch während längerer Zeit nicht sein, verfügt nicht über ausreichend finanzielle Mittel und erfüllt auch die Voraussetzungen des Verbleiberechts nicht. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist zudem zweifelsohne verhältnismässig, auch unter Berücksichtigung der Garantien gemäss EMRK.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.32/E vom 13. Oktober 2021

VRG § 80 Abs. 2, ATVG § 3 Abs. 1. Ausseramtliche Entschädigung im Rekursverfahren, Stundenansatz.

1. Der Stundenansatz für die ausseramtliche Entschädigung bei anwaltlicher Vertretung beträgt sowohl im Beschwerde- als auch im Rekursverfahren grundsätzlich Fr. 250.--. Vorbehalten bleiben besondere Fälle.

2. Wird einer eingereichten Kostennote nicht entsprochen, ist nachvollziehbar zu begründen, warum der geltend gemachte Aufwand als übersetzt bzw. nicht notwendig erachtet wird, andernfalls die Begründungspflicht verletzt ist.

R wurde asylsozialhilferechtlich unterstützt. Mit Entscheid vom 14. Februar 2020 stellte die Politische Gemeinde Z einen rückerstattungspflichtigen Betrag von Fr. 52'971.20 fest und beauftragte das Sozialamt, die Rückerstattung zu gegebener Zeit geltend zu machen. Dagegen liess R, vertreten durch RA W, beim DFS Rekurs erheben. Am 23. März 2020 widerrief die Politische Gemeinde Z ihren Entscheid vom 14. Februar 2020 und ersuchte das DFS um Abschreibung des Rekursverfahrens. Der Rechtsvertreter von R reichte dem DFS seine Kostennote in der Höhe von Fr. 7'529.-- (29.7 Stunden à Fr. 250.--) zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer ein. Mit Entscheid vom 22. April 2020 schrieb das DFS den Rekurs ab. Es sprach R eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 1'400.-- (6.5 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Fr. 100.-- Barauslagen), zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer zu. Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde teilweise gut und weist die Sache an das DFS zurück, damit es über die Bemessung des Ersatzes der ausseramtlichen Kosten neu entscheide.

Aus den Erwägungen:

3. Im Rekursverfahren sind für die Bemessung ausseramtlicher Kosten gemäss § 80 VRG gestützt auf § 1 Abs. 2 RRV VGV die Bestimmungen der ATVG sinngemäss anwendbar. Die Parteientschädigung bemisst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, dem für eine sachgerechte Vertretung notwendigen Zeitaufwand und den Barauslagen. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 400.-- und Fr. 10'000.--, zuzüglich der ausgewiesenen Barauslagen und der Mehrwertsteuer (§ 3 Abs. 1 ATVG). Der Stundenansatz liegt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 300.-- (§ 3 Abs. 2 ATVG). Bei unentgeltlicher anwaltlicher Vertretung beträgt er Fr. 200.-- (§ 4 Abs. 1 ATVG).

4.

4.1 Umstritten ist der von der Vorinstanz in Anschlag gebrachte Stundensatz von Fr. 200.--.

4.2 Für die Ermittlung der Parteientschädigung zugunsten der obsiegenden Partei legt das Verwaltungsgericht bei anwaltlicher Vertretung den Stundensatz in ständiger Praxis auf Fr. 250.-- fest. Vorbehalten bleiben besondere Fälle (z. B. bei Substitution durch einen Anwaltspraktikanten bzw. eine Anwaltspraktikantin). Diese Praxis verfolgt das Verwaltungsgericht nicht nur für die Festlegung der Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren, sondern auch in Fällen, wo es die Parteientschädigung für die anwaltliche Vertretung im Rekursverfahren festzulegen hat, da sich diesbezüglich eine Unterscheidung zwischen Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht aufdrängt.

4.3 Die Vorinstanz hat nicht begründet, weshalb sie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nur den tiefstmöglichen Ansatz von Fr. 200.-- vergüten will. Eine besondere Konstellation oder besondere Umstände, welche dies - in Abweichung von der ständigen Praxis des Verwaltungsgerichts - rechtfertigen würden, sind nicht auszumachen. Die Vorinstanz hat deshalb die dem Beschwerdeführer für das Rekursverfah-

ren zuzusprechende Parteientschädigung basierend auf dem üblichen Stundensatz von Fr. 250.-- zu vergüten.

5.

5.1 Umstritten ist weiter der für eine sachgerechte Vertretung des Beschwerdeführers im Rekursverfahren notwendige Zeitaufwand, wobei auch die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache zu berücksichtigen sind. Die Vorinstanz erachtete einen Aufwand von 6,5 Stunden als angemessen, wohingegen der Beschwerdeführer gemäss seiner Kostennote vom 26. März 2020 einen Aufwand von 29,7 Stunden geltend macht.

5.2

5.2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

5.2.2 Die Vorinstanz hat sich mit der vom beschwerdeführerischen Rechtsvertreter eingereichten Kostennote und dem darin geltend gemachten Arbeitsaufwand (Abklärungen, Besprechungen, Aktenstudium, Arbeit an Rekurschrift usw.) nicht auseinandergesetzt und nicht nachvollziehbar begründet, warum sie diesen Aufwand als übersetzt bzw. nicht notwendig erachtet. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Vorinstanz zur im angefochtenen Entscheid wiedergegebenen Auffassung gelangt ist, "angesichts der Aktenlage" seien die diversen Abklärungen und Vorarbeiten des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers "als zeitlich sehr extensiv veranschlagt" zu qualifizieren. Dies schon deshalb, weil die Vorinstanz über die umfangreichen Akten der verfahrensbeteiligten Gemeinde offenbar gar nicht verfügte. Weil die Vorinstanz damit ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen ist, ist Ziff. 3 des Dispositivs ihres Ent-

scheids vom 22. April 2020 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Neufestsetzung der Parteientschädigung zurückzuweisen. (...)

Entscheid des Verwaltungsgericht VG.2020.66/E vom 10. Februar 2021

2. Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

-

3. Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug

-

4. Schule - Wissenschaft - Kultur

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG), RB 450.1

7

TG NHG § 1, § 2, § 10, RPG Art. 21 Abs. 1. Schutzplan und späterer Sondernutzungsplan, Grundsatz der Planbeständigkeit; kein Planungsfehler; Nichtunterschutzstellung.

Die Beschwerdeführerin kann sich vorliegend auf den Grundsatz der Planbeständigkeit berufen. Eine spätere Unterschutzstellung ist möglich, wenn die Nichtaufnahme im Schutzplan ein Planungsfehler war. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Selbst wenn von einem Planungsfehler auszugehen wäre, wäre eine Unterschutzstellung nicht gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt das private Interesse an der Nichtunterschutzstellung nicht.

N ist unter anderem Gesamteigentümer der Liegenschaft Nr. X, Grundbuch Z. Das Grundstück befindet sich in der Zentrumszone, Umgebungsschutzzone und Vorgartenschutzzone und ist mit dem Wohnhaus Assekuranz-Nr. Y überbaut. Dieses wurde ursprünglich ab 1912 von A erbaut und bewohnt. Im Jahr 2012 erliess die Politische Gemeinde Z einen Schutzplan. Darin war die Liegenschaft Nr. X nicht aufgeführt. Das DBU stellte in Aussicht, die Genehmigung des Schutzplans nicht zu erteilen, da die Schutzwürdigkeit zahlreicher potentieller Kulturobjekte nicht abgeklärt worden sei. Das Genehmigungsverfahren wurde sistiert. Am 24. April 2017 beschloss die Politische Gemeinde Z die "Neuunterschutzstellung Kulturobjekte" (Schutzplan 2017), mit welchem 122 Kulturobjekte unter Schutz gestellt wurden, darunter auch das Gebäude Nr. Y. Dagegen erhob N am 28. Juni 2017 Einsprache. Mit Entscheid vom 10. September 2018

genehmigte das DBU, nach Aufhebung der erfolgten Sistierung, die von der Politischen Gemeinde Z erlassenen und geänderten Schutzpläne mit wenigen - hier nicht interessierenden - Ausnahmen. Mit Entscheid vom 10. Mai 2019 wies die Politische Gemeinde Z die Einsprache von N vom 28. Juni 2017 ab. Den dagegen erhobenen Rekurs von N wies das DBU ab. Mit Genehmigungsentscheid gleichen Datums genehmigte es den Schutzplan 2017 mit Ausnahme von zwei (hier nicht weiter interessierenden) Gebäuden. Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und hebt den Entscheid des DBU auf. Es stellt fest, dass das Gebäude Assekuranz-Nr. Y auf der Liegenschaft Nr. X, Grundbuch Z, nicht in den Sondernutzungsplan "Neuunterschutzstellung Kulturobjekte" aufzunehmen ist.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Nach § 1 Abs. 1 TG NHG sind Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, zu schützen und zu pflegen. Erhaltenswerte Objekte können unter anderem sein: Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen, Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG). Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sichern in erster Linie die Gemeinden durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden durch Entscheide Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte treffen (§ 10 Abs. 1 TG NHG). Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG; TVR 2016 Nr. 9 E. 3.1).

2.2

2.2.1 Massnahmen zum Zweck des Baudenkmalschutzes sind immer mit Eigentumsbeschränkungen verbunden, weshalb die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) im Zentrum gerichtlicher Überprüfungen bei Unterschützstellungen steht (Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich/St. Gallen 2008, S. 176). Eine Einschränkung der Eigentumsgarantie ist zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage sowie ein öffentliches Interesse bestehen und die Massnahme verhältnismässig ist (Art. 36 BV; TVR 2016 Nr. 9 E. 3.2).

2.2.2 Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmalern liegen allgemein im öffentlichen Interesse. Wie weit dieses öffentliche Interesse reicht, insbesondere in welchem Ausmass ein Objekt denkmalpflegerischen Schutz verdient, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung Platz zu greifen, welche den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt. Eine Baute soll als Zeuge und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Situation erhalten bleiben. Da Denkmalschutzmassnahmen oftmals mit schwerwiegenden Eigentums Eingriffen verbunden sind, dürfen sie aber nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen breiter abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung befürwortet werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (BGE 120 Ia 270 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 1C_553/2010 vom 23. Februar 2011 E. 2.1 und 1C_55/2011 vom 1. April 2011 E. 6.1 f.; TVR 2014 Nr. 13 E. 2.2.2). Das Bundesgericht nimmt die Güterabwägung, ob das öffentliche Interesse an einer denkmalpflegerischen Schutzmassnahme private oder andere öffentliche Interessen überwiegt, regelmässig unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses und nicht innerhalb der Verhältnismässigkeitsprüfung vor. Damit hebt das Bundesgericht hervor, dass eine grundrechtseinschränkende Schutzmassnahme als grundlegende Voraussetzung das private und auch andere öffentliche Inte-

ressen überwiegen muss. Diese Vorgehensweise geht einerseits auf den gesetzlichen Denkmalpflegebegriff ein, der verlangt, dass nur herausragende Objekte Schutz verdienen. In diesem Prüfungsschritt untersucht das Bundesgericht detailliert, welche einzelnen Teile eines betroffenen Objekts schutzwürdig sind und welche nicht. Andererseits wird die Frage der Erhaltung eines Schutzobjekts den vielfältigen anderen, vorab rechtlichen Interessen gegenübergestellt. Erst das Resultat dieser Triage wird anschliessend in der Verhältnismässigkeitsprüfung insgesamt auf seine Zumutbarkeit geprüft (Engeler, a.a.O., S. 188; TVR 2016 Nr. 9 E. 3.3).

2.2.3 Zum Verständnis des integralen Schutzansatzes von Baudenkmalern zählen äussere wie auch innere materielle Elemente (Bauteile, Raumstrukturen), planmässige oder sichtbar materialisierte städtebauliche oder architektonische Strukturen, der originale Entstehungsort und die dazugehörige Umgebung. Besondere Umstände können einen Schutz von Inneneinrichtungen rechtfertigen. Der integrale Schutzansatz schliesst jedoch eine Beschränkung des Schutzzumfanges alleine auf Teile der äusseren Gebäudehülle nicht aus (vgl. Engeler, a.a.O., S. 115 f.). Für Eigentümer wirkt sich der Schutz des Gebäudeinnern schwerwiegender auf die Nutzungsmöglichkeiten eines Objekts aus als der Schutz lediglich der äusseren Bauteile. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit sind Unterscheidungen bezüglich der Schutzintensität daher gerechtfertigt. Eine Unterschutzstellung innerer Bauteile, Raumstrukturen und fester Ausstattung unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümer ist bei einer behördlichen Unterschutzstellung mittels Verfügung nur bei einem überragenden öffentlichen Interesse am Erhalt des kulturellen Erbes zu begründen. Das Bundesgericht führte in BGE 120 Ia 270 E. 4b aus, eine Schutzwürdigkeit im Innern des Gebäudes müsse sich insbesondere auch durch das Zusammenspiel von Fassaden und Innenraum ergeben. Bei einer Teilunterschutzstellung ist darauf zu achten, dass durch den Wegfall einzelner, nicht geschützter Teile im Innenraum der Denkmalwert des Ganzen nicht in Frage gestellt werde (BGE 120 Ia 270 E. 4b und 4c; vgl. TVR 2016 Nr. 9 E. 4.3, mit Verweis unter anderem auf Engeler, a.a.O., S. 117).

2.3 Bei der am 24. April 2017 erlassenen "Neuunterschutzstellung Kulturobjekte" und der am 21. Januar 2019 beschlossenen Änderung handelt es sich um einen Schutzplan im Sinne von § 10 Abs. 1 TG NHG und des darauf gestützten Art. 56 ff. BauR der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Demgemäss ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, einen Plan zum Schutz und zur Pflege der erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte zu erlassen. Dabei handelt es sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne von § 24 Abs. 1 Ziff. 8 PBG. Folglich besteht für die Schutzplanung als Sondernutzungsplanung eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Ein Sondernutzungsplan kann zudem einen allgemeinen Nutzungsplan ergänzen bzw. präzisieren. Ein Nebeneinander von Nutzungsplan und Sondernutzungsplan ist daher nicht zu beanstanden. Zudem wird vorliegend nicht geltend gemacht, dass sich die beiden Planverfahren widersprechen würden, weshalb auch nicht zu beanstanden ist, dass die Ergänzungen bzw. Präzisierungen durch die Politische Gemeinde Z (vgl. dazu auch § 4 Abs. 2 PBG) vorgenommen worden sind.

2.4 (...)

3.

3.1 Vorab stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Sondernutzungsplanung die Liegenschaft der Beschwerdeführerin (nachträglich) unter Schutz gestellt werden durfte oder ob die Grundsätze der Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 1 RPG) und des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) dem entgegenstehen.

3.2 Nach Art. 21 RPG sind Nutzungspläne für jedermann verbindlich (Abs. 1). Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Abs. 2). Art. 21 Abs. 2 RPG umschreibt im Spannungsfeld von Planbeständigkeit und Anpassung an veränderte Umstände die Voraussetzungen für die Revision von Nutzungsplänen (BGE 123 I 175 E. 3g). Art. 21 RPG garantiert der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit und sichert die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Funktion. Ein Zonenplan kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweist (Urteil des Bundesgerichts 1C_300/2020 vom 1. Dezember 2020

E. 2.1). Indessen hat der Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung. Die Pläne sind revidierbar, sofern sich die für die Planung massgebenden Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben (BGE 124 II 391 E. 4; 123 I 175 E. 3; vgl. auch Ehrenzeller/Engeler [Hrsg.], Handbuch Heimatschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2020, S. 205).

3.3 Ob die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 RPG erfüllt sind, ist in zwei Schritten zu prüfen. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob sich die Verhältnisse so erheblich geändert haben, dass die Nutzungsplanung überprüft werden muss; in einem zweiten Schritt erfolgt nötigenfalls die Plananpassung (Urteil des Bundesgerichts 1C_555/2020 vom 16. August 2021 E. 6.1). Je neuer der Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und umso gewichtiger müssen die Gründe sein, welche für eine Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 233; 113 Ia 455; 109 Ia 113). Als Gründe für eine Planänderung fallen dabei sowohl Änderungen in den rechtlichen als auch solche in den tatsächlichen Verhältnissen in Betracht (BGE 120 Ia 227 E. 2). Eine gewandelte Einstellung der Planungsorgane hinsichtlich der Wünschbarkeit einer bestimmten Nutzung vermag indessen für sich allein nicht eine Änderung nach kurzer Zeit zu rechtfertigen (BGE 111 II 326; BGE 109 Ia 113). Immerhin hat das Bundesgericht eine Richtplanrevision, die neue planerische Ordnungsvorstellungen verwirklichen will, als genügenden Grund für eine Zonenplanrevision anerkannt. Zudem sind Zonenpläne ungeachtet der Vorschrift von Art. 21 Abs. 2 RPG in der Regel nach etwa 15 Jahren zu überarbeiten (Art. 15 lit. b RPG; siehe auch BGE 119 Ib 138 E. 4e und Urteil des Bundesgerichts 1C_300/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 2.1). Im Rahmen dieser Gesamtrevision können auch veränderte politische Vorstellungen zum Ausdruck kommen, insbesondere das Anliegen, überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern (BGE 115 Ia 384 E. 4 f.; BGE 113 Ia 444 E. 5). Je näher eine Planrevision dieser Frist von 15 Jahren kommt, desto eher dürfen daher auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Begründung für eine Revision berücksichtigt werden (siehe zum Ganzen auch BGE 128 I 198 f.). Durch Art. 21 RPG wird zudem nicht ausgeschlossen, dass kleinere Anpassungen auch

dann vorgenommen werden können, wenn sich die Verhältnisse nicht oder nicht erheblich geändert haben. So müssen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Planungsfehler jederzeit behoben werden können und sind auch geringfügige nachträgliche Erweiterungen zulässig, sofern dadurch die bestehende Zonenplanung lediglich in untergeordneten Punkten ergänzt wird und eine gesamthafte Überprüfung der Planung nicht erforderlich ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.305/2000 vom 9. Juli 2001 E. 4b aa; BGE 124 II 391 E. 4b; TVR 2012 Nr. 16 E. 3.2).

3.4 In den Schutzplan 2012 ist die Liegenschaft der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen nicht aufgenommen worden. Die bewusste Nichtaufnahme einer Liegenschaft in einen Schutzplan beinhaltet auch den Entscheid über deren Nicht-Unterschutzstellung (TVR 2010 Nr. 5 E. 2.4). Dem Genehmigungsentscheid vom 10. September 2018 ist in E. 1 zu entnehmen, dass die Schutzwürdigkeit zahlreicher potentieller Kulturobjekte nicht geprüft worden ist. Gleichwohl hat diese Erkenntnis keinen Eingang ins Dispositiv gefunden und nimmt somit nicht an dessen Rechtskraft teil (BGE 121 III 474 E. 4.a). Die Beschwerdeführerin kann sich somit auf die Nichtaufnahme ihrer Liegenschaft in den Schutzplan 2012 und insofern auf eine grundsätzliche Planbeständigkeit berufen, zumal der Schutzplan aus dem Jahr 2012 noch neueren Datums und nicht von geänderten Verhältnissen (Art. 21 Abs. 2 RPG) auszugehen ist. Insbesondere erfolgte auch am 10. September 2018 eine Genehmigung des Schutzplanes, ohne dass von der Vorinstanz im massgebenden Dispositiv des Entscheids irgendein Vorbehalt bezüglich zusätzlich unter Schutz zu stellender Objekte angebracht worden wäre. Wenn sich die Vorinstanz nun nachträglich auf diesen sehr allgemein gehaltenen Vorbehalt in den Erwägungen ihres Entscheids vom 10. September 2018 abstützen will, so ist ihr Verhalten widersprüchlich. Vielmehr hätte sie dann die Genehmigung des Schutzplanes zurückstellen, ablehnen oder mit einem expliziten Vorbehalt, welche Gebäude von der Genehmigung ausgeschlossen seien, versehen müssen. Dies fand jedoch nicht statt, sodass auch ein rechtskräftiger Genehmigungsentscheid für den Schutzplan 2012 vorliegt.

4.

4.1 Nachdem es sich bei der nachträglichen Aufnahme von gewissen Liegenschaften nur um eine geringfügige Erweiterung handelt, welche eine gesamthafte Überprüfung der Planung nicht erfordert, können Planungsfehler behoben werden, sofern davon auszugehen ist, dass es sich bei der Nichtaufnahme der Liegenschaft um einen solchen handelt. Nicht ersichtlich ist hingegen, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Nichtaufnahme ihrer Liegenschaft in den Schutzplan 2012 nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5.1), weshalb eine Berufung auf einen allfälligen Vertrauensschutz entfällt. Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin durfte somit nachträglich im Rahmen des Sondernutzungsplanes unter Schutz gestellt werden, wenn deren Nichtaufnahme im Schutzplan 2012 ein Planungsfehler darstellen würde. Zu prüfen ist daher, ob die Nichtaufnahme der Liegenschaft der Beschwerdeführerin in den Schutzplan 2012 ein Planungsfehler war.

4.2 Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin ist aktuell im kantonalen Hinweisinventar mit dem Prädikat "wertvoll" eingestuft. Ziffer 1.10 des kantonalen Richtplans (KRP) hält unter dem Titel "Erhaltenswerte Bauten" fest: "Bauten, die im Sinne von § 2 TG NHG als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen". Auch wenn die Aufnahme der im Hinweisinventar als "besonders wertvoll" und "wertvoll" eingestuften Kulturobjekte gemäss dem behördenverbindlichen Richtplan nicht mehr zwingend ist (vgl. hierzu TVR 2014 Nr. 13 E. 2.3), so hat die Einstufung eines Gebäudes als "wertvoll" nach wie vor für deren Schutzwürdigkeit eine erhebliche Bedeutung. Das Hinweisinventar bildet nach wie vor die "Grundlage und Leitlinie bei der Auswahl erhaltenswerter Objekte" (TVR 2016 Nr. 9 E. 3.4.2 mit Hinweis auf TVR 1998 Nr. 14 E. 3c/cc).

4.3 Nach den heute praktizierten Grundsätzen der Denkmalpflege wird ein Bauwerk grundsätzlich als Ganzes betrachtet, zu dem auch weniger bedeutungsvolle Räume gehören können. Dabei ist der Schutz einzelner Bauteile mit Rücksicht auf das Zusam-

menwirken von Innerem und Äusserem zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 1C_514/2020 vom 5. Mai 2021 E. 6.3 mit Hinweis auf BGE 120 Ia 270 E. 4b). Damit eine Ausstattung nach dem TG NHG erhaltenswert ist, muss sie in einer Beziehung zum Schutzobjekt stehen, das heisst zu seinem kulturellen Zeugniswert. Ausstattungen sind bewegliche oder mit dem Bau verbundene Gegenstände, die einer auf Dauer ausgerichteten Nutzung entsprechender Räume dienen. Dies können Möbel, Kronleuchter, gewerblich-industrielle Einrichtungen oder auch andere Ausstattungsgegenstände (z. B. Geschirr eines Hotels) sein. Der Schutz des Inneren, insbesondere von (mobilen) Ausstattungen ist ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie, der einer besonderen Begründung bedarf (Engeler, Der Schutz des Innern von Baudenkmalern in: Denkmalpflege im Thurgau - Innere Werte, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau [Hrsg.], Band 20, 2018, S. 41).

4.4 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, muss die Schutzwürdigkeit einer Baute anhand einer auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützten Gesamtbeurteilung nachgewiesen werden (vgl. auch vorstehend E. 2.2.2). Eine solche kann unbestrittenermassen weder aus den Erwägungen im Entscheid der verfahrensbeteiligten Gemeinde, noch aus den ursprünglich im Recht liegenden Unterlagen entnommen werden. In seinem in Rahmen des Rekursverfahrens erstatteten Fachbericht vom 11. August 2019 kommt das Amt für Denkmalpflege zum Schluss, das Objekt entspreche der Legaldefinition eines erhaltenswerten Objektes. Die von A 1912 erstellte Villa mit Erweiterung von 1930 bilde ein einmaliges baukulturelles Zeugnis in Z, sowohl als Baukörper als auch durch seine anspruchsvolle Ausstattung. Die Villa sei aufgrund ihrer architektonischen-formalen und handwerklichen Qualität sowie aus der Sicht der Industriegeschichte in der Politische Gemeinde Z von kulturhistorischer hoher Bedeutung. Das Amt führte hingegen auch aus, die Baugeschichte sei nicht so weit erforscht, dass sie lückenlos nachvollzogen werden könnte. Die drei Hauptphasen seien: östliches Wohnhaus in traditioneller Form mit Baujahr 1912, 1930 angebaute, westlicher Teil mit Turm, Umgestaltung des mittleren Bereichs 1990/91, insbesondere zur Gartenseite hin mit Metall-
Glaskonstruktion.

4.5 (...) Hätte man das Gebäude aber nachträglich im Rahmen einer Plankorrektur als schutzwürdig aufnehmen wollen, hätte klar aufgezeigt werden müssen, worin im Detail die besondere Schutzwürdigkeit besteht, welche ein Zurückkommen auf den Schutzplan 2012 rechtfertigen würden, zumal die Nichtunterstellung im Schutzplan 2012 ein massgebliches Indiz dafür darstellte, dass die Liegenschaft in ihrem damaligen Zustand (also nach den Renovationen Anfang der Neunzigerjahre) eben nicht als schutzwürdig angesehen wurde bzw. anzusehen ist. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Unterschutzstellung der Liegenschaft von einem grösseren Teil der Bevölkerung befürwortet würde (vgl. BGE 120 Ia 270 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 1C_553/2010 vom 23. Februar 2011 E. 2.1; TVR 2014 Nr. 13 E. 2.2.2). Angesichts der dürftigen Ausgangslage im Innern des strittigen Gebäudes kann dessen Schutzwürdigkeit bzw. die Schutzmassnahme nicht als breiter abgestützt gelten.

4.6 Eine überdurchschnittliche kulturhistorische Bedeutung liegt somit nicht vor. Die Vorinstanz sowie die verfahrensbeteiligte Gemeinde haben es unterlassen, eine wissenschaftlich erstellte Gesamtbeurteilung darüber abzugeben, welche Teile der Liegenschaft und welche Innenausstattung aus welcher Zeitepoche stammen und eine Abgrenzung zu den diversen Um- und Anbauten sowie den Renovationen im Inneren vorzunehmen. Bezüglich der Aussenansicht ist zudem zu ergänzen, dass sich die Liegenschaft bereits in der Umgebungsschutzzone der verfahrensbeteiligten Gemeinde befindet. Die Umgebungsschutzzone dient der Erhaltung des charakteristischen Umfeldes der Altstadt (Art. 25 BauR der Politischen Gemeinde Z). Dabei ist das Erscheinungsbild aufgrund der Gebäudestellung und der kubischen Gestaltung zu wahren (Art. 25 i.V. mit Art. 24 Abs. 2 BauR der Politischen Gemeinde Z). Dem Ortsbild (von nationaler Bedeutung) wird bereits dadurch Rechnung getragen. Es kann somit nicht von einem Planungsfehler gesprochen werden, der eine nachträgliche Unterschutzstellung und eine damit einhergehende massive Eigentumsbeschränkungen rechtfertigen könnte.

5. Selbst wenn von einem Planungsfehler auszugehen wäre, wäre eine Unterschutzstellung nicht gerechtfertigt. Ein überragendes öffentliches Interesse am Schutz des Interieurs (vorstehend E. 2.2.3) ist aufgrund der in E. 4.5 und 4.6 dargelegten Gründe nicht ersichtlich und überwiegt daher das private Interesse an der Nichtunterschutzstellung nicht. So stammt das aus drei Teilen (östlicher Hausteil von 1912, Mittelteil-Anbau von 1990 und westlicher Turm von 1930) bestehende Gebäude aus verschiedenen Epochen. Welche An- und Umbauten wann und in welcher Form getätigt wurden, ist nicht klar erkennbar. Der Hausteil aus dem Jahr 1912 wurde 1990 renoviert und ausgebaut bzw. verändert (Werkstatt, Estrich, Wintergarten und Terrasse). Das heutige Erscheinungsbild und der Grundriss des Gebäudes weichen vom ursprünglichen Bau deutlich ab. Die Unterschutzstellung hätte vor den Umbauten im Jahr 1990 erfolgen müssen, um von einem wichtigen Zeitzeugen und schutzwürdigen Objekt sprechen zu können. Das mehrheitlich nur vordergründig im alten Stil gehaltene Interieur rechtfertigt keine Unterschutzstellung, zumal auch in Bezug auf den Rittersaal, das Ofen- und Chinazimmer keine kunsthistorische Einordnung möglich scheint. Eine Unterschutzstellung der Liegenschaft würde denn auch von einem grösseren Teil der Bevölkerung nicht befürwortet. Es liegt - gerade wegen der 1990 bewilligten Abänderungen und Umbauten - kein Objekt vor, dessen Inneres ganz oder nur teilweise unter Schutz zu stellen ist. Für den Schutz der äusseren Erscheinung des ebenfalls in verschiedenen jüngeren Zeitepochen entstandenen respektive erheblich abgeänderten Gebäudes genügt der Schutz durch die Bestimmungen des kommunalen BauR.

6.

6.1 Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Der Rekursentscheid der Vorinstanz vom 25. Mai 2020 ist aufzuheben. Es ist festzustellen, dass das Gebäude Assekuranz-Nr. Y auf der Liegenschaft Nr. X, Grundbuch Z, nicht in den Sondernutzungsplan "Neuunterschutzstellung Kulturobjekte" aufzunehmen ist.

6.2 Der Genehmigungsentscheid Nr. 26 des DBU vom 25. Mai 2020 ist dahingehend abzuändern, als dass die Unterschutzstellung des Gebäudes Assekuranz-Nr. Y auf der Liegenschaft Nr. X, Grundbuch Z, nicht genehmigt wird.

Entscheid des Verwaltungsgericht VG.2020.86/E vom 8. Dezember 2021

8

TG NHG § 18 Abs. 3, TG EntG § 32. Streitigkeiten über die Abgeltung von Nutzungsbeschränkungen; Zuständigkeit der Enteignungskommission als erste Rechtsmittelinstanz.

Gemäss § 18 Abs. 3 TG NHG obliegt der Entscheid über streitige Abgeltungen für die Bewirtschaftung erhaltenswerter Objekte der Enteignungskommission im Verfahren nach § 32 ff. TG EntG. Eine Spaltung des Instanzenzugs ist zu vermeiden. Der Entscheid des Departements für Bau und Umwelt über eine entsprechende Abgeltung ist daher mit Rekurs bei der Enteignungskommission und nicht direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten, unabhängig davon, aus welchem Grund die Abgeltung strittig ist (Änderung der in TVR 1998 Nr. 17 E. 2f publizierten Praxis).

Das Objekt XX (Moorgebiet) wurde vom DBU mit einer Schutzanordnung als Objekt von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Die Liegenschaft Nr. Y liegt zumindest teilweise in der sogenannten Pufferzone, welche als Schutzgürtel für das eigentliche Schutzobjekt dient. Mit Entscheid vom 3. Oktober 2001 wurde eine entsprechende jährliche Abgeltung für die Dauer von 25 Jahren zugesichert. Aufgrund einer Revision der RRV NHG wurden die Berechnungsgrundlagen für den Abgeltungsanspruch per 9. Mai 2020 geändert. Mit Entscheid vom 10. September 2021 legte das DBU den Abgeltungs-

anspruch für die Liegenschaft Nr. Y für die verbleibenden sieben Jahre der Anspruchsdauer (von insgesamt 25 Jahren) neu auf Fr. 120.-- fest, wobei der jeweilige Bewirtschafter beitragsberechtigt bleibe. Gegen diesen Entscheid erhob A, als Pächter der Liegenschaft Nr. Y, beim Verwaltungsgericht Beschwerde und beantragte sinngemäss die Erhöhung der Abgeltung. Zur Begründung machte er geltend, die der Abgeltung zugrunde gelegte Fläche sei zu klein bemessen.

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass es nicht zuständig sei, und leitet die Angelegenheit zur Behandlung an die Enteignungskommission weiter.

Aus den Erwägungen:

1. Gemäss § 18 Abs. 3 TG NHG obliegt der Entscheid über streitige Abgeltungen der Enteignungskommission im Verfahren nach § 32 ff. EntG. Somit stellt sich die Frage, ob für die Behandlung der Eingabe das Verwaltungsgericht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder die Enteignungskommission gemäss § 32 TG EntG zuständig ist.

2. Die Vorinstanz verweist zutreffend auf die frühere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, publiziert in TVR 1998 Nr. 17, die insbesondere auch im Entscheid V 14 vom 23. Januar 2002 bestätigt wurde. Dort wurde ausgeführt, dass gemäss § 18 Abs. 3 TG NHG der Entscheid über streitige Abgeltungen grundsätzlich der Enteignungskommission im Verfahren nach § 32 TG EntG obliege. Dies gelte aber offensichtlich nur für Streitigkeiten über die Höhe der auszurichtenden Abgeltung. Werden nicht die Höhe, sondern die zeitliche Beschränkung der Abgeltung angefochten, so sei dies durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen (TVR 1998 Nr. 17 E. 2f).

3. Aus dem Gesetzeswortlaut von § 18 Abs. 3 TG NHG kann nicht abgeleitet werden, dass ein gespaltener Instanzenzug vorgesehen sein soll, je nachdem, ob es um Streitigkeiten über die Höhe der auszurichtenden Abgeltung oder um die zeitliche Beschränkung der Abgeltung geht. Im Entscheid V 14 vom 23. Januar 2002 wurde das Verwaltungsgericht dann auch als zuständig erachtet, wenn nicht die Zeitdauer, sondern der

Ansatz in Frage gestellt werde. Auch für diese Differenzierung der Zuständigkeit bietet § 18 Abs. 3 TG NHG keine Grundlage.

4. Die Spaltung des Rechtsweges bei der Anfechtung eines Entscheides, je nachdem, welcher Teil des Entscheides angefochten wird, ist zu vermeiden. Dies zeigt sich exemplarisch auch darin, dass der Grosse Rat vor diesem Hintergrund § 64 Abs. 1 Satz 2 VRG im Rahmen der Teilrevision vom 24. März 2021 aufgehoben hat. Bis anhin galt bei Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten, dass solche Streitigkeiten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Klage zu beurteilen seien. Demgegenüber fiel jedoch die Verweigerung von Konzessionen nicht unter diese Bestimmung, sondern solche Entscheide sind bis anhin auf dem Rekurs- und Beschwerdeweg weiterziehbar (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 64 N. 6). Neu gilt dort umfassend das Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Da aufgrund des Gesetzeswortlautes von § 18 Abs. 3 TG NHG keine Unterscheidung erkennbar ist, dass je nach Inhalt der Beanstandung über eine streitige Abgeltung die Enteignungskommission oder das Verwaltungsgericht zuständig sein soll, kann an der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, die eine solche Zweiteilung des Instanzenzuges vorsah, nicht weiter festgehalten werden. Auch ist es für den rechtsuchenden Bürger nicht nachvollziehbar, warum - trotz expliziter Erwähnung der Enteignungskommission in § 18 Abs. 3 TG NHG - nicht diese, sondern das Verwaltungsgericht für die Behandlung einer Streitigkeit über die Abgeltung zuständig sein soll. Ebenso wenig findet sich für die Verkürzung des Instanzenzuges (nur Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht) eine sachliche oder rechtliche Grundlage in dieser Bestimmung. Daher ist die Enteignungskommission integral zuständig, über streitige Abgeltungen in Verfahren nach § 32 ff. TG EntG zu entscheiden. Erst nach Vorliegen eines Entscheides der Enteignungskommission ist dann eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gegeben.

5. Gemäss § 5 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Behörde unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dementsprechend sind die Akten des vorliegenden Verfahrens der Enteignungskommission zur Behandlung zuzustellen. Dabei ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Frist auch dann als eingehalten gilt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist (§ 5 Abs. 3 VRG).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.168/E vom 27. Oktober 2021

5. Militärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen

-

6. Finanzen

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG), RB 640.1

9

StG § 24, DBG Art. 22, FZV Art. 15, VRG § 35, § 81. Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge, keine Abzugsfähigkeit von Erbgangsschulden; Entscheid über Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Zwischen- oder Endentscheid; Unzulässigkeit einer bedingten Rechtsmittelerhebung.

1. Kapitalleistungen aus Vorsorge bzw. Freizügigkeitsleistungen werden separat besteuert und fallen nicht in den Nachlass. Damit sind auch Erbgangsschulden bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erbgang steuerlich nicht im Rahmen der entsprechenden Sonderbesteuerung abziehbar (E. 4).

2. Eine Behörde hat dann im Rahmen eines Zwischenentscheids über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden, wenn der Rechtsvertreter nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist es unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch umgehend entscheiden, damit Klient und Rechtsvertreter sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können, bevor der Gesuchsteller weitere, in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt. Dagegen ist die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind (E. 5.4).

3. Die Erhebung eines Rechtsmittels unter der Bedingung, dass das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltliche Prozessführung bewilligt werde, ist unzulässig, da Rechtsmittel grundsätzlich bedingungsfeindlich sind (E. 5.4).

A wurde am 24. Juli 2019 ein Betrag von Fr. 6'431.30 aus einem Freizügigkeitskonto ihrer Schwester ausbezahlt, nachdem diese am 12. April 2018 verstorben war. Der ausgerichtete Betrag wurde mit Sonderveranlagung vom 17. Oktober 2019 sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern 2018 als auch bei der direkten Bundessteuer 2018 als steuerbare Kapitaleistung besteuert. Dies entsprach einer einfachen Steuer von Fr. 128.-- bei der Staats- und Gemeindesteuer bzw. Fr. 0.-- bei der direkten Bundessteuer. Eine dagegen erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung ab; hinsichtlich der Sonderveranlagung der direkten Bundessteuer wurde auf die Einsprache nicht eingetreten. Mit Entscheid vom 26. März 2021 wies die Steuerrekurskommission den Rekurs bzw. die Beschwerde ab; das von A gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde ebenfalls abgewiesen. Dagegen erhob A Beschwerde. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

4.

4.1 Gemäss § 24 StG sind alle Einkünfte aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge steuerbar, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen (Abs. 1). Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar-, oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen (Abs. 2). Art. 22 Abs. 1 und 2 DBG stimmt mit § 24 StG inhaltlich überein. Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 StG bzw. Art. 22 DBG werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind (§ 39 Abs. 1 StG, Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} DBG). Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung des Zu-

flusses ist die Fälligkeit des Anspruchs auf die Kapitalleistung. Diese tritt in der Regel im Versicherungsfall ein, das heisst bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder beim Tod des Vorsorgenehmers (Baumgartner, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 38 N. 10a). Die Besteuerung erfolgt am Wohnsitz bzw. Steuerdomizil der begünstigten Person (vgl. BGE 130 I 205 E. 9.4). Die Leistungen der beruflichen Vorsorge fallen nicht in den Nachlass. Gleiches gilt für Freizügigkeitsleistungen, welche im Erbfall an die in Art. 15 FZV aufgeführten Destinatäre ausbezahlt werden (BGE 129 III 305; vgl. auch BGE 130 I 205 E. 8).

4.2 Am 12. April 2018 verstarb die Schwester der Beschwerdeführerin. Diese verfügte über ein Freizügigkeitskonto bei der Bank B. Am 24. Juli 2019 wurde der Beschwerdeführerin daraus ein Betrag von Fr. 6'431.30 überwiesen. Die Freizügigkeitsleistung fiel gemäss der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 129 III 305, BGE 130 I 205 E. 8) nicht in den Nachlass, sondern direkt den begünstigten Personen gemäss Art. 15 FZV zu gleichen Teilen zu. Diese Kapitalleistung unterliegt einer vollen Jahressteuer, wobei massgebend die Fälligkeit per Todestag am 12. April 2018 ist (vgl. E. 4.1 vorstehend). Die Sonderveranlagungen vom 17. Oktober 2019 erfolgten somit zu Recht.

4.3 Die dagegen von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwände sind unbegründet.

4.3.1 Unerheblich ist, weshalb und unter welchen Umständen die Beschwerdeführerin Erbin geworden ist. Offensichtlich hat sie das Erbe angetreten, womit sie in jedem Fall Erbin im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 FZV ist. Ungeachtet dessen hätte sie infolge des Ablebens ihrer Schwester auch dann Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gehabt, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen hätte, nachdem die Freizügigkeitsleistung nicht in den Nachlass fällt (vgl. BGE 129 III 305 E. 3.5 und 4).

4.3.2 Die der Beschwerdeführerin ausgerichtete Freizügigkeitsleistung ist folglich steuerrechtlich unabhängig vom Nachlass zu behandeln. Die Übernahme von Erbschafts- und Erbgangsschulden ist mit dem Nachlass verbunden. Nachdem Freizügigkeitsleistungen nicht in den Nachlass fallen, können bei der Besteuerung der entsprechenden Kapitalleistung Erbschafts-, Erbgangsschulden, Bestattungskosten bzw. - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht - "zwangsverbundene Auslagen" nicht abgezogen bzw. berücksichtigt werden. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, sie habe die Freizügigkeitsleistung nur deshalb erhalten, weil sie sich vorgängig durch Erbannahme zur Übernahme von Kosten (Todesfallkosten etc.) verpflichtet habe, trifft nicht zu. So hätte sie - etwa zur Vermeidung einer entsprechenden Kostentragung - das Erbe auch ausschlagen können und hätte trotzdem Anspruch auf die Kapitalleistung gehabt. Die Hinterlassenenansprüche aus der beruflichen Vorsorge stehen auf der Grundlage von Art. 19 f. BVG den Hinterbliebenen aus eigenem Recht zu, gehören somit nicht zum Nachlass und bleiben von einer allfälligen Ausschlagung der Erbschaft im Sinne von Art. 566 ff. ZGB unberührt (vgl. Riemer-Kafka, Sozialversicherungsrecht: seine Verknüpfungen mit dem ZGB; Stellung der Erben und des Willensvollstreckers im Sozialversicherungsrecht, in: LBR - Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band/Nr. 112, Zürich 2016, S. 151, sowie Hürzeler, System und Dogmatik der Hinterlassenenversicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014, S. 421, und BGE 131 V 27 E. 3.1). Die Begünstigtenordnung gemäss Art. 15 FZV kann nicht abgeändert werden; eine Begünstigte erwirbt das FZG-Guthaben auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlägt (Trachsel, Schnittstellen zwischen Güter- und Erbrecht, mit einem Seitenblick auf die Behandlung von Guthaben in der Zweiten und in der gebundenen Dritten Säule, in: AJP 2013 S. 169 ff., S. 179). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Auslagen in Form von Todesfallkosten und dergleichen sind daher nicht mit der ihr ausgerichteten Kapitalleistung "zwangsverbunden".

4.3.3 (...)

4.3.4 In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, ob und wie eine Miterbin im Kanton Zürich besteuert wurde oder nicht, nachdem die Kantone in der Gestaltung der Tarife frei sind und es durchaus denkbar ist, dass im Kanton Zürich bei der Besteuerung des entsprechenden Betrags (wie bei der direkten Bundessteuer) keine Steuer resultierte. Wie es sich damit verhält, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da nicht die Besteuerung im Kanton Zürich, sondern einzig diejenige im Kanton Thurgau Streitgegenstand bildet. Dementsprechend liegt auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor.

4.4 Vor diesem Hintergrund ist die Sonderveranlagung vom 17. Oktober 2019 betreffend das ausgerichtete Vorsorgekapital in der Höhe von Fr. 6'431.30 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in dieser Hinsicht unbegründet und abzuweisen.

5.

5.1 Strittig und zu prüfen ist sodann, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu Recht abgewiesen hat.

5.2, 5.2.1 - 5.2.3 und 5.3 (...)

5.4 (...) Sodann war die Vorinstanz auch nicht gehalten, vor dem Endentscheid im Rahmen eines separaten, vorgezogenen Zwischenentscheids über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat eine Behörde dann im Rahmen eines Zwischenentscheids über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden, wenn der Rechtsvertreter (also ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, für welchen/welche gemäss § 81 Abs. 2 VRG ein Gesuch um Bewilligung als unentgeltlicher Anwalt/unentgeltliche Anwältin gestellt wurde) nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen. In diesen Fällen ist es unabdingbar, dass die Behörden über das Gesuch umgehend entscheiden, damit Klient und Rechtsanwalt sich über das finanzielle Verfahrensrisiko Klarheit verschaffen können, bevor der Gesuchsteller weitere, in erheblichem Masse Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt. Dagegen ist die Beurteilung eines Ge-

suchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren des Rechtsvertreters erforderlich sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_423/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.1 und 8C_911/2011 vom 4. Juli 2012 E. 6.1). Die Beschwerdeführerin war im vorinstanzlichen Verfahren (wie auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren) nicht anwaltlich vertreten. Bei ihrem Vertreter handelt(e) es sich vielmehr um ihren Lebenspartner und nicht um einen Rechtsvertreter im Sinne der zitierten Rechtsprechung. Entsprechend waren insbesondere auch nach Aufforderung zur Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 keine (weiteren) Vorkehrungen eines Rechtsvertreters erforderlich. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht vorweg im Rahmen eines separaten Zwischenentscheids, sondern erst mit dem Endentscheid befunden hat. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es auch unzulässig wäre, ein Rechtsmittel unter der Bedingung zu erheben, dass das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltliche Prozessführung bewilligt werde, da Rechtsmittel grundsätzlich bedingungsfeindlich sind. Die Zulassung eines mit dem Vorbehalt der Gewährung des Kostenerlasses bedingten Rechtsmittels ist abzulehnen (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2017 E. 3, in: ZR 116/2017 Nr. 77, S. 260 f., unter Verweis auf BGE 134 III 332 E. 2.2).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.75/E vom 23. Juni 2021

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_738/2021 vom 23. Dezember 2021 abgewiesen.

Verordnung des Regierungsrates über die Steuerschätzung der Grundstücke vom 24. November 1992 (SchäV), RB 640.12

10

SchäV § 7, § 19. Liegenschaftenschätzung; (keine) Berücksichtigung von Ausnahmepreisen.

Ziff. 12.5 der Weisung des DFS, wonach bei der Liegenschaftenschätzung Ausnahmepreise nicht berücksichtigt werden dürfen, ist konsequent zu beachten.

Die F ist Eigentümerin der Liegenschaft Nr. XX, Grundbuch R, die eine Landfläche von 31'100 m² umfasst. Am 5. November 2019 wurde die Liegenschaft im Rahmen einer gesamthaften steuerrechtlichen Neuschätzung von der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau auf einen Verkehrswert von Fr. 15'891'000.-- neu geschätzt. Der Wert der Landfläche wurde pro Quadratmeter mit Fr. 432.80 eingesetzt, was zu einem Wert der Landfläche von Fr. 13'460'080.-- führte. Insgesamt ergab die Schätzung der gesamten Liegenschaft Nr. XX einen Wert von Fr. 15'891'000.--. Auf Einsprache der F reduzierte die Steuerverwaltung den geschätzten Verkehrswert der gesamten Liegenschaft auf Fr. 13'086'000.--. Auch dem Einspracheentscheid wurde ein Landpreis der Liegenschaft Nr. XX von Fr. 432.80/m² zugrundegelegt. Dagegen erhob die F Rekurs bei der Steuerrekurskommission, den diese abwies, soweit sie darauf eintrat. Eine hiergegen erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht teilweise gut und weist die Sache zur Neuschätzung des Steuerwertes der Liegenschaft Nr. XX an die Steuerverwaltung zurück.

Aus den Erwägungen:

2. Umstritten ist vorliegend einzig, ob das verfahrensbeteiligte Amt bei der Schätzung des Steuerwertes der Liegenschaft. Nr. XX der Beschwerdeführerin zu Recht für den

Landwert einen Quadratmeterpreis von Fr. 432.80 eingesetzt hat. Zu prüfen ist daher, ob das verfahrensbeteiligte Amt diesen Wert korrekt ermittelte.

3.

3.1 (...)

3.2

3.2.1 Die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist in den §§ 12 ff. SchäV geregelt. § 12 SchäV bestimmt, dass sich der Verkehrswert eines Grundstücks aus der Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren wie Land- und Bauwert, rechtliche Gegebenheiten, Nutzungsmöglichkeiten, tatsächliche Eigenschaften, besondere Lage und Beschaffenheit bestimmt (Abs. 1). Der Verkehrswert wird in der Regel aus dem Ertrags- und dem Realwert ermittelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der §§ 15 und 17 bis 19 (Abs. 2). Industrielle Grundstücke, welche ausschliesslich Fabrikationszwecken dienen und deren Wert durch diese Nutzungsart bestimmt wird, sind durch Punktierung des Realwertes zu schätzen. Die Punktzahl multipliziert mit dem Realwert ergibt den Verkehrswert (§ 17 Abs. 1 SchäV). Bei der Punktierung werden folgende Kriterien bewertet (§ 17 Abs. 2 SchäV): Wirtschaftlichkeit der Produktionsstruktur, Standort und Verkehrserschliessung, Umsatzerwartungen und Absatzrisiken, anderweitige Verwertbarkeit der Gesamtanlage, Verkäuflichkeit sowie Entwicklungsmöglichkeit (Abs. 2). Für unüberbautes Land bestimmt § 19 SchäV, dass der Verkehrswert dem mittleren Preis entspricht, der in der Gegend für Land in ähnlicher Grösse, Lage, Beschaffenheit, Nutzungsmöglichkeit und Erschliessung unter normalen Verhältnissen bezahlt wird.

3.2.2 Die Steuerschätzung wird in der Regel durch einen einzelnen Schätzer vorgenommen (§ 8 SchäV). Zur einheitlichen Durchführung der Schätzungen erlässt die Steuerverwaltung die notwendigen Weisungen, welche durch das zuständige Departement zu genehmigen sind (§ 7 SchäV). Gestützt auf die Bestimmung von § 7 SchäV hat das DFS die "Weisungen des zuständigen Departementes zur Verordnung des Regierungsrates über die Steuerschätzung der Grundstücke [SchäV]" (nachfolgend als "Wei-

sungen" zitiert) erlassen (abrufbar unter: https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/89496/SHB_1.03_Weisungen_zu_SchaeV_V2020.pdf). Gestützt darauf wiederum gibt das verfahrensbeteiligte Amt das Schätzer-Handbuch heraus, welches vorliegend ebenfalls zur Anwendung gelangte (abrufbar unter: <https://steuerverwaltung.tg.ch/informationen/schaetzerhandbuch.html/3526>). Die Thurgauer Bodenpreis-Basisdaten (TGB) sind Teil des Schätzer-Handbuchs.

3.3

3.3.1 Für die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke hält Ziff. 12.4 der Weisungen fest, was folgt: "Kaufpreis oder Preisvergleich mit anderen gehandelten vergleichbaren Grundstücken bilden bei der Ermittlung des Verkehrswertes wesentliche Anhaltspunkte. Sie können darüber Aufschluss geben, ob bei der Schätzung (insbesondere bei der Realwertkomponente) alle wesentlichen Faktoren mitberücksichtigt worden sind. Weicht die Schätzung erheblich von diesen Vergleichswerten ab, ist eine Anpassung mittels Mehr- oder Minderwert vorzunehmen (z.B. Grundstück mit Seeanstoss)." Ziff. 12.5 der Weisungen, welcher die Überschrift "Ausnahmepreise" trägt, kann zudem folgendes entnommen werden: "Kaufpreise, die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielt wurden (z.B. Kauf unter Verwandten oder nahestehenden Personen) sind nicht massgebend." Für überbaute Grundstücke gilt sodann, dass vom korrigierten Thurgauer Basis-Landrichtwert grundsätzlich ein Abzug von 20% vorzunehmen ist (Ziff. 12.6 der Weisungen). Darauf weist auch das Schätzer-Handbuch in Ziffer 2.2 explizit hin. Für Industriebauten hat gemäss Schätzer-Handbuch die Verkehrswertermittlung durch Punktierung des Realwertes nach der Formel "Verkehrswert = total Punkte [%] x Realwert" zu erfolgen.

3.3.2 Das verfahrensbeteiligte Amt ist gemäss der Rekursantwort vom 2. März 2020 zur Berechnung des massgeblichen Quadratmeterpreises von Fr. 432.80 so vorgegangen, dass es zunächst von neun in die Bodenpreisstatistik eingeflossenen Transaktionen mit unüberbautem Land in der Industriezone des Zeitraums vom 1. Januar 2012 bis zum 31.

Dezember 2018 eine Streubreite von Fr. 247.40/m² bis Fr. 1'703/m² ermittelte. Der Median dieser Transaktionen belief sich auf Fr. 331.70/m². Dem erläuternden Text zu den TGB im Schätzer-Handbuch folgend (abrufbar unter: <https://steuerverwaltung.tg.ch/informationen/schaetzerhandbuch/bodenpreisdaten.html/3529>), ermittelte das verfahrensbeteiligte Amt eine Bandbreite von Fr. 1'455.60 als Differenz zwischen dem höchsten bezahlten Preis von Fr. 1'703.--/m² und dem tiefsten bezahlten Preis von Fr. 247.40/m². Von dieser Bandbreite hat das verfahrensbeteiligte Amt dann das Quartil berechnet, nämlich Fr. 363.90 (= Fr. 1'455.60 : 4). Die Bandbreite möglicher Realwerte wurde in der Weise ermittelt, dass vom Medianwert von Fr. 331.70/m² jeweils das berechnete Quartil hinzugezählt bzw. abgezogen wurde. Nach den Vorgaben des erläuternden Textes zu den TGB im Schätzer-Handbuch hätte sich so ein tabellarisches Minimum von minus Fr. 32.20/m² und ein tabellarisches Maximum Fr. 695.60/m² ergeben. Abweichend vom erläuternden Text zu den TGB im Schätzer-Handbuch setzte das verfahrensbeteiligte Amt dann aber für die TGB, da der Wert der tiefsten Transaktion von Fr. 247.40/m² unterschritten wurde und negativ ausfiel, als Minimumpreis nicht den niedrigsten Wert der berechneten Spannweite ein, sondern eben diesen tiefsten gehandelten Transaktionswert von Fr. 247.40/m². Diese Werte bzw. die gerundeten Werte von Fr. 247.-- als Minimum und Fr. 696.-- als Maximum finden sich denn auch in den TGB für das Jahr 2019 für Bauland in der Industriezone in der betroffenen Gemeinde. In der Folge bewertete das verfahrensbeteiligte Amt das Grundstück der Beschwerdeführerin mit 6.2 Punkten bei einer Minimalpunktzahl von 1 und einer maximal möglichen Punktierung von 9. Dies ergab gemäss Rechnung in der Rekursantwort bei der zugrundegelegten Bandbreite von Fr. 247.40/m² bis Fr. 695.60/m² (Differenz = Fr. 448.20) einen geschätzten Quadratmeterpreis von Fr. 541.-- (= [Fr. 448.20 : 8 x 5.2] + Fr. 247.40). Die Rechnung ergibt zwar tatsächlich den Betrag von Fr. 538.73/m², doch kann die Klärung der Differenz offen gelassen werden, da es letztlich um eine Schätzung geht, welche - wie noch zu zeigen sein wird - hier ohnehin nicht anzuwenden ist. Vom Preis von Fr. 541.--/m² zog das verfahrensbeteiligte Amt schliesslich 20% ab, sodass ein anzuwendender Quadratmeterpreis von Fr. 432.80 resultierte.

3.3.3 Unbestritten zwischen den Beteiligten ist die Bewertung des Grundstücks mit 6.2 Punkten sowie der Abzug von 20%. Der Abzug entspricht denn auch Ziff. 12.6 der Weisungen sowie Ziffer 2.2 des Schätzer-Handbuchs. Diese Werte sind daher nicht zu überprüfen. Umstritten ist jedoch die Schätzung des Realwertes unter Zuhilfenahme der vom verfahrensbeteiligten Amt angewandten TGB. Die Formel zur Berechnung der massgeblichen Spannweite der TGB (= Zentralwert +/- ein Quartil), findet sich zwar im erläuternden Teil zu den TGB des Schätzer-Handbuchs. Allerdings schreiben die Weisungen des Departementes unter dem Titel "Ausnahmepreise" in Ziff. 12.5 vor, dass Kaufpreise, die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielt wurden (zum Beispiel Kauf unter Verwandten oder nahestehenden Personen), nicht massgebend sind. Die Beschwerdeführerin macht nun zu Recht geltend, und dies wird im Grunde genommen auch vom verfahrensbeteiligten Amt nicht bestritten, dass es sich beim Maximalpreis gemäss TGB von Fr. 1'703.--/m² offensichtlich um einen solchen Ausnahmepreis handeln muss. Dies lässt sich - analog der Überlegungen der Beschwerdeführerin - anhand der vorhandenen Angaben überprüfen. In der betroffenen Gemeinde wurde für die Industriezone im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2018 bei insgesamt neun Grundstücksgeschäften ein bezahlter Minimumpreis von Fr. 247.40/m² und ein bezahlter Maximumpreis von Fr. 1'703/m² angegeben. Der Durchschnittspreis dieser Geschäfte lag bei Fr. 476.11/m² und der Median bei Fr. 331.70/m². Will man bei dieser Konstellation den maximal möglichen, zweithöchsten Preis ermitteln, so muss für alle Grundstücksgeschäfte, bei denen ein Preis unter dem Median gehandelt wurde, der Minimumpreis von Fr. 247.40/m² und für die Grundstücksgeschäfte mit dem sechst- und siebthöchsten Preis der gleiche Preis wie der Medianwert von Fr. 331.70/m² eingesetzt werden. Neun Mal der Durchschnittspreis von Fr. 476.11/m² ergibt ein Gesamttotal von Fr. 4'284.99. Hiervon sind vier Mal der Mindestpreis von Fr. 247.40, drei Mal der Medianwert von Fr. 331.70 sowie der Maximalpreis von Fr. 1'703.--, also Fr. 3'687.70, abzuziehen. Es resultiert ein maximaler, zweithöchster Preis von Fr. 597.29/m². Der Preis von Fr. 1'703.-- /m² ist somit 2.85 Mal höher als der rechnerisch maximal mögliche, zweithöchste Preis. Obenstehende Berechnung zeigt deutlich auf, wie offensichtlich der Betrag von Fr. 1'703.-- /m² einen Ausnahmepreis im

Sinne von Ziff. 12.5 der Weisung darstellt, der gerade nicht massgebend sein darf, aber offensichtlich zu einer ganz erheblichen Verzerrung der Ergebnisse bei Anwendung der vom verfahrensbeteiligten Amt angewandten Berechnungsmethode führt.

3.3.4 Ziff. 12.5 der Weisungen betreffend die Ausklammerung von Ausnahmepreisen stellt zwar keine Gesetzesnorm im eigentlichen Sinne dar, sondern lediglich eine sogenannte Verwaltungsweisung. Solche richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Gericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_691/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 4.2 sowie BGE 144 V 195 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Tatsächlich zeigt die von der Beschwerdeführerin angestellte und in E. 3.3.3 dargelegte Rechnung die Notwendigkeit der konsequenten Anwendung von Ziffer 12.5 der Weisung, wonach Ausnahmepreise bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, exemplarisch auf. Eine Berücksichtigung von solchen offensichtlich nicht marktgerechten Ausnahmepreisen führt ansonsten zu willkürlichen Ergebnissen. Daher hätte das verfahrensbeteiligte Amt den Preis von Fr. 1'703.--/m² nicht in seine Berechnungen mit einbeziehen dürfen, auch nicht zur Berechnung des Quartils. Das verfahrensbeteiligte Amt legt aber selbst dar, dass der Ausnahmepreis von Fr. 1'703.--/m² über die Berechnung des Quartils in die Ermittlung des Realwertes eingeflossen ist. Das Vorbringen des verfahrensbeteiligten Amtes, wonach es als Ausgangspunkt nicht den Mittelwert der neun herangezogenen Preise von Fr. 476.11/m², sondern der Medianwert von Fr. 331.70/m² herangezogen hat, ändert daran nichts. Dies kann den Effekt des Ausnahmepreises von Fr. 1'703.--/m² pro Quadratmeter nicht in befriedigendem Ausmass mildern. Wie unrealistisch der Preis ist, zeigt sich auch daran, dass bei Einbezug des Höchstpreises von Fr. 1'703.--/m² ein Minuspreis als Mindestpreis im Rahmen der mög-

lichen Bandbreite resultieren würde. Das verfahrensbeteiligte Amt war sich dessen bewusst und hat daher eine einseitige Korrektur beim tiefstmöglichen Preis vorgenommen, indem es nicht das Ergebnis seiner eigenen Berechnung eingesetzt hat, sondern den tiefsten tatsächlich gehandelten Preis von Fr. 247.40/m². Allerdings haftet auch der Annahme eines Preises von Fr. 247.40/m² als Mindestpreis eine gewisse Willkür an, denn dadurch sind Schätzwerte unter dem bisher am tiefsten gehandelten Preis gar nicht möglich, was aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Der erläuternde Text zu den TGB im Schätzer-Handbuch sieht dieses Vorgehen (Einsetzen der tatsächlich tiefsten Transaktion anstelle eines vom verfahrensbeteiligten Amt als unrealistisch betrachteten Preises) im Übrigen nicht vor.

3.3.5 Das Verwaltungsgericht stellt die vom verfahrensbeteiligten Amt zur Anwendung gebrachte Methode zur Ermittlung der Bandbreite des Realwertes nicht grundsätzlich in Frage. Unter konsequenter Berücksichtigung von Ziff. 12.5 der Weisungen kann sie durchaus plausible Spannweiten hervorbringen. Die Frage muss jedoch an dieser Stelle nicht abschliessend geklärt werden. Das Vorgehen des verfahrensbeteiligten Amtes genügt in concreto den Vorgaben der Weisungen des Departments nicht. Zwar handelt es sich bei der Liegenschaftenschätzung um eine Schätzung, welche der verfahrensbeteiligten Behörde ein gewisses Mass an Ermessen belässt. Das Ermessen wird hier aber durch die Weisung eingeschränkt. Daher müsste das verfahrensbeteiligte Amt schon anhand konkreter Beispiele nachweisen können, dass sich der von ihm ermittelte Wert durch in Bezug auf Lage und Ort vergleichbare, tatsächlich stattgefundene Grundstücksgeschäfte dennoch rechtfertigen lässt. Ohne einen solchen Nachweis überschreitet das verfahrensbeteiligte Amt sein Ermessen, was einen Rechtsfehler darstellt (vgl. hierzu Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 47 N. 4). Das Verwaltungsgericht kann deshalb den angefochtenen Entscheid trotz eingeschränkter Kognition als zweite Rechtsmittelinstanz korrigieren (§ 56 Abs. 2 Ziff. 3 VRG). Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 4. Juni 2020 ist daher wegen Ermessensüberschreitung aufzuheben und die Sache ist an das verfahrensbeteiligte Amt zurückzuweisen, damit es die Liegen-

schaft Nr. XX der Beschwerdeführerin unter konsequenter Ausserachtlassung des Maximalwertes von Fr. 1'703.--/m² neu schätzt. In diesem Sinne wird die Beschwerde gutgeheissen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.101/E vom 10. März 2021

Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (HundeG), RB 641.2

11

HundeG § 3, VRG § 7 Abs. 1. Voraussetzungen für den Erlass eines Anleingebots oder Betretverbots, Auslegung des Begriffs "Orte" in § 3 Abs. 3 HundeG; Ausstandspflicht eines Behördenmitglieds.

1. Politische Behörden (Kantonsregierungen, Gemeindeexekutiven usw.) sind aufgrund ihres Amtes, anders als ein Gericht, nicht allein zur (neutralen) Rechtsanwendung oder Streitentscheidung berufen. Sie tragen zugleich eine besondere Verantwortung für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben (E. 2).

2. Der Begriff "Orte" in § 3 Abs. 3 HundeG umfasst nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht nur Orte im grammatikalischen Sinn, sondern auch Gebiete. Ob für einen grösseren Teil eines Gemeindegebietes eine Leinenpflicht verfügt werden darf, ist unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit zu prüfen (E. 3.5).

3. Durch ein Anleingebot wird ein Hundehalter weder in seiner persönlichen Freiheit noch in seiner Eigentumsgarantie tangiert (E. 3.7).

Am 20. Februar 2019 beschloss der Gemeinderat der Politischen Gemeinde V einstimmig die Einführung einer Leinenpflicht für einen bestimmten Teilbereich des Gemeindegebiets. Den gegen die entsprechende Allgemeinverfügung erhobenen Rekurs vom 25. März 2019 wies das DIV mit Entscheid vom 1. September 2020 ab. Das Verwaltungsgericht weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung der Ausstandspflicht durch den Gemeindepräsidenten der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Es bestehe der Anschein einer Befangenheit, da dieser zugleich aktiver Jäger und Obmann der Jagdgesellschaft V sei. Er sei als engagierter und aktiver Jäger zudem im betreffenden Gebiet präsent und würde in dieser Funktion auch selber überwachen und kontrollieren, was die Gemeinde anordne. Als Jäger habe er ausserdem ein Interesse an der Vermeidung jeglicher vermeintlichen Störungen des Wildes durch möglicherweise freilaufende Hunde

2.2 Gemäss § 7 Abs. 1 VRG müssen Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, von Amtes wegen insbesondere in Verfahren in den Ausstand treten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 VRG). Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem durch Gesetz geschaffenen, zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Für nicht gerichtliche Behörden enthält Art. 29 Abs. 1 BV eine analoge Garantie. Allerdings kann die Rechtsprechung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichtsbehörden nicht ohne weiteres auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren übertragen werden. Vielmehr müssen die Anforderungen an die Unparteilichkeit von Verwaltungs- und Exekutivbehörden unter Berücksichtigung ihrer gesetzlich vorgegebenen Funktion und Organisation ermit-

telt werden (TVR 2017 Nr. 4 E. 2.2.1). Der Anspruch auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz ist formeller Natur. Ein Entscheid, der in Missachtung der Ausstandsvorschriften getroffen wird, ist deshalb regelmässig unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Sache selbst aufzuheben (Urteil des Bundesgerichts 1C_96/2014 vom 5. Mai 2014 E. 2.5, vgl. auch TVR 2012 Nr. 2 E. 5.1 und TVR 2014 Nr. 1 E. 2.1.1). Entgegen dem Gesetzestext von § 7 Abs. 1 Ziff. 4 VRG ist keine tatsächliche Befangenheit erforderlich. Es genügt, dass bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, auch wenn diese vielleicht gar nicht vorliegen (TVR 2014 Nr. 1 E. 2.1.3, mit Hinweis auf BGE 131 I 113 E. 3.4).

2.3 Im Gegensatz zu den Gerichten üben die Behörden, welche im Allgemeinen als Hauptfunktion Regierungs-, Verwaltungs- oder leitende Aufgaben zu erfüllen oder eine Parteirolle im Verfahren zu übernehmen haben, nur gelegentlich die Funktion aus, Streitigkeiten zu entscheiden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis können Stellung und Aufgaben von Regierungs- und Verwaltungsbehörden eine differenzierte Ausstandsregelung nahelegen. Politische Behörden (Kantonsregierungen, Gemeindeexekutiven usw.) sind aufgrund ihres Amtes, anders als ein Gericht, nicht allein zur (neutralen) Rechtsanwendung oder Streitentscheidung berufen. Sie tragen zugleich eine besondere Verantwortung für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben (Urteil des Bundesgerichts 2A.364/1995 vom 14. Februar 1997, in ZBI 99/1998 S. 289, E. 3b). Das Bundesgericht hat denn auch wiederholt entschieden, dass Behördenmitglieder nur dann in den Ausstand zu treten haben, wenn sie an der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse haben (BGE 107 Ia 135 E. 2b; BGE 125 I 119 E. 3b-e). Nimmt ein Behördenmitglied jedoch öffentliche Interessen wahr, so besteht grundsätzlich keine Ausstandspflicht (Urteil des Bundesgerichts 1P.316/2003 vom 14. Oktober 2003 E. 3.6.1).

2.4 Wie dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2019 sowie der Stellungnahme der verfahrensbeteiligten Gemeinde im Rekursverfahren zu entnehmen ist, hat diese die vorliegend umstrittene Leinenpflicht im Wesentlichen aufgrund der Nä-

he des betroffenen Gebiets zum Auenschutzgebiet, zum Schutz der Hunde selbst sowie infolge einer Anhäufung von gerissenen Rehen erlassen. Sämtliche dieser Interessen stellen öffentliche Interessen dar, welche auch durch das HundeG selbst geschützt werden. So sind Hunde nach § 1 Abs. 1 HundeG grundsätzlich in der Weise zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 HundeG normiert zudem den Grundsatz, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt sein dürfen. Insofern stellen sowohl der Schutz von (Wild-) Tieren als auch die Nähe des betroffenen Gebiets zum Auenschutzgebiet gewichtige und schützenswerte öffentliche Interessen dar. Demgegenüber ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass Jäger grundsätzlich durchaus ein persönliches Interesse an der Vermeidung von Störungen des Wildes durch freilaufende Hunde haben. Dieses Interesse eines Jägers deckt sich im Wesentlichen jedoch mit dem öffentlichen Interesse am Schutz von Wildtieren. Ein allfälliges persönliches Interesse des Gemeindepräsidenten der verfahrensbeteiligten Gemeinde, welches er aufgrund seiner angeblichen Tätigkeit als Obmann der Jagdgesellschaft V haben sollte, würde folglich in einem gewichtigeren öffentlichen Interesse aufgehen. Unerheblich ist dabei, ob die Jägerschaft über das Vorhaben der Gemeinde informiert war oder nicht. Ebenso unerheblich ist, von wem der Antrag in den Gemeinderat eingebracht wurde bzw. ob der Gemeinderat im Ressortsystem organisiert ist. Die Vorinstanz hat mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesslich auch zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht jeder potentielle Interessenkonflikt einer Amtsperson gleich einen Ausstandsgrund darstellt, weil dadurch die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats als Exekutivorgan regelmässig in Frage gestellt werden könnte. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass der Gemeinderat V einen anderen Entscheid gefällt hätte oder fällen würde, wenn der Gemeindepräsident formell im Ausstand wäre, nachdem die angefochtene Allgemeinverfügung einstimmig erlassen wurde. Vor diesem Hintergrund ist das Ausstandsbegehren abzuweisen.

3.

3.1 (...)

3.2 Die Leinenpflicht für Hunde wird in § 3 HundeG geregelt. Gemäss § 3 Abs. 1 HundeG sind Hunde in Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen. § 3 Abs. 2 HundeG sieht darüber hinaus ein Verbot vor, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen. Nach § 3 Abs. 3 HundeG können die Gemeinden für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

3.3 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die verfahrensbeteiligte Gemeinde gar nicht befugt gewesen sei, einen Leinenzwang für das hier interessierende Gebiet anzuordnen. Das Gesetz spreche von "Orten". Der Begriff bedeute einen lokalisierbaren, bestimmten Platz oder eine besondere Stelle. Es müsse sich demnach um analoge Stellen wie in den Absätzen 1 und 2 von § 3 HundeG handeln. Folglich dürfe nicht für einen Teil oder das gesamte Gemeindegebiet eine Leinenpflicht verfügt werden. Die Leinenpflicht bzw. der Leinenzwang dürfe sich stattdessen nur auf Einzelobjekte und nicht auf grossflächige Gebiete beziehen. Die extensive Auslegung durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde finde im Recht keine Stütze.

3.4 (...)

3.5 Den Materialien kann nichts dazu entnommen werden, ob es sich bei den "Orten" in § 3 Abs. 3 HundeG (ausschliesslich) um Einzelobjekte oder um grossflächigere Gebiete handelt bzw. handeln kann. Der Begriff "Ort" bezieht sich nach Duden bzw. Wikipedia grundsätzlich lediglich auf ein relativ klar definiertes oder definierbares Einzelobjekt. Im Rahmen einer systematischen Auslegung von § 3 HundeG ist jedoch festzustellen, dass die "Orte" in den Absätzen 1 und 2 von § 3 HundeG nicht bloss als klar definierbare Einzelobjekte im Sinne des Dudens und Wikipedia anzusehen sind. Dies gilt namentlich für "verkehrsreiche Strassen" und "Parkanlagen", welche eher als Gebiet denn als Ort nach der Definition des Dudens und Wikipedia bezeichnet werden müssen. Für eine teleologische Auslegung von § 3 Abs. 3 HundeG sind sodann auch § 1 Abs. 1 und § 2 HundeG

zu berücksichtigen, welche die Grundsätze für die Haltung und Beaufsichtigung von Hunden näher umschreiben. Gemäss § 1 Abs. 1 HundeG sind Hunde so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, wobei Hundehalter für eine angemessene Überwachung der Hunde zu sorgen haben (§ 2 Abs. 1 HundeG). § 2 Abs. 2 Ziff. 2 HundeG hält zudem ausdrücklich fest, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern zu beaufsichtigen sind. In Anbetracht dieser vom HundeG normierten Grundsätze für die Haltung und Beaufsichtigung von Hunden sowie der Systematik von § 3 HundeG würde eine zu einschränkende grammatikalische Auslegung des Begriffs "Ort" in § 3 Abs. 3 HundeG dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, zumal vorliegend ein Gebiet zur Diskussion steht, welches unmittelbar an einen Wald grenzt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die verfahrensbeteiligte Gemeinde und damit auch die Vorinstanz davon ausgegangen sind, dass eine Leinenpflicht bzw. ein Leinenzwang auch für ein grösseres Gebiet verfügt werden kann. Eine entsprechende Auslegung von § 3 Abs. 3 HundeG ist weder willkürlich noch liegt ein Ermessenfehler vor. Ob für einen grösseren Teil des Gemeindegebietes eine Leinenpflicht verfügt werden darf, beschlägt somit nicht die Frage der Auslegung von § 3 Abs. 3 HundeG, sondern ist stattdessen unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit zu prüfen. Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass auch grössere Flächen bzw. Gebiete klar definiert werden können, wie dies beispielsweise auch bei einem Naturschutzgebiet der Fall ist. Das fragliche Gebiet kann aufgrund seiner Lage nördlich von X und südlich von Y relativ leicht abgegrenzt werden und verfügt darüber hinaus nur über eine beschränkte Anzahl an Zugängen. Für eine eindeutige Abgrenzung des von der Leinenpflicht betroffenen Gebiets ist zusätzlich das Anbringen von expliziten Verbots- oder Hinweistafeln vorgesehen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war bzw. ist die verfahrensbeteiligte Gemeinde im Anwendungsbereich von § 3 HundeG insgesamt zuständig, ein (klar definiertes) Gebiet auszuscheiden, in welchem eine Leinenpflicht gilt.

3.6 Weiter verlangt der Beschwerdeführer, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit die Gemeindebehörde überhaupt ein Anleingebot oder Betretverbot gemäss § 3 HundeG erlassen könne. Obschon § 3 HundeG selbst keine ausdrücklichen

Voraussetzungen enthält, lassen sich solche dennoch aus den weiteren Bestimmungen des HundeG ableiten. Selbstredend steht der Schutz von (Wild-)Tieren, welcher sowohl im HundeG als auch im TG WaldG postuliert wird, im Vordergrund, zumal offenbar wiederholt Fallwild mit Bissspuren festgestellt werden musste, die von Hunden stammen könnten. Neben dem Schutz der Wildtiere kann zudem auch der Schutz der Hunde selber (vor Wildtieren, aber auch vor anderen Hunden) einen Grund für die Einführung einer Leinenpflicht auf einem bestimmten Gebiet darstellen. Gemäss den Ausführungen der verfahrensbeteiligten Gemeinde im Rekursverfahren habe es im von der Leinenpflicht betroffenen Gebiet bereits einen Angriff von Wildschweinen auf einen Hund gegeben, welcher dabei schwer verletzt worden sei. Eine Leinenpflicht im fraglichen Gebiet kann somit sowohl dem Wildtier- als auch dem Hundeschutz dienen. Darüber hinaus gilt es darauf hinzuweisen, dass mit der Leinenpflicht auch andere Zwecke als der Schutz von (Wild-)Tieren verfolgt werden können, so namentlich bei den in § 3 Abs. 1 und 2 HundeG bezeichneten Orten und Gebieten. Neben Konflikten zwischen Hundehaltern und Jägern sind auch potentielle Konflikte zwischen Hundehaltern und Spaziergängern, Joggern und Radfahrern sowie Landwirten auszumachen. Auch die Vermeidung solcher Konflikte darf mit einer Leinenpflicht verfolgt werden. Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass sich der präventive Schutz des Wildes nicht primär an die mit angemessener Sorgfalt agierenden Halter gut erzogener Hunde, sondern an die Halter von Hunden, welche ungenügend erzogen sind, richtet. Dabei ist hinzunehmen, dass Vorschriften und Regeln auch diejenigen treffen, welche grundsätzlich keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Weiter darf auch berücksichtigt werden, dass das ausgeschiedene Gebiet an ein Auenschutzgebiet grenzt bzw. teilweise bereits Teil dessen ist, wo ohnehin eine Leinenpflicht gilt. Die Gemeinde stellte offenbar auch Ausweichbewegungen von Hundehaltern von C auf das Gemeindegebiet der verfahrensbeteiligten Gemeinde fest, wobei das kantonale Forstamt gleichzeitig eine vermehrte Flucht von Wildtieren aus der verfahrensbeteiligten Gemeinde in Richtung C beobachten konnte. Insofern bestehen durchaus sachliche Gründe und damit eben auch gewichtige öffentliche Interessen am Erlass einer Leinenpflicht im fraglichen Gebiet, was offenbar auch vom kantonalen Forstamt als Massnahme zur «Beruhigung» begrüsst wird. Zudem könne mit

dem Anleingebot das Schutzziel des Auengebietes besser erreicht werden, und dieses erfahre eine Aufwertung. (...) Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass auch auf Landwirtschaftsflächen eine ständige Überwachung von Hunden nicht möglich ist, wenn beispielsweise Korn und Mais hochstehen. Dazu kommt, dass insbesondere auch die Landwirte ein Interesse daran haben dürften, dass ihre Felder und Wiesen nicht von freilaufenden Hunden verunreinigt werden.

3.7

3.7.1 Schliesslich macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Grundrechten geltend, wobei er nicht genauer darlegt, welches Grundrecht in welcher Form verletzt sein soll. Der Beschwerdeführer erwähnt unter anderem die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die persönliche Freiheit (Art. 10 BV). Bezüglich der persönlichen Freiheit hat das Bundesgericht in E. 4.2 seines Urteils 2C_81/2008 vom 21. November 2008 festgehalten, es falle ausser Betracht, das Grundrecht der persönlichen Freiheit dahingehend auszuweiten, dass die darin enthaltene Bewegungsfreiheit das Recht beinhalte, mit einem Hund zu spazieren und Zutritt zu allen öffentlichen Parkanlagen zu haben. Ein kommunales Reglement, das dies ausschliesse, betreffe die persönliche Freiheit des betreffenden Beschwerdeführers und Hundehalters nicht. Dieser könne sich weiterhin frei bewegen, bloss sei es ihm nicht mehr möglich, in einigen Parks mit seinem Hund zu spazieren. In E. 3.2 seines Urteils 1C_195/2019 vom 29. Januar 2020 führte das Bundesgericht weiter aus, dass die persönliche Freiheit nicht tangiert wird, wenn es einem Hundehalter einzig in Begleitung seines Hundes verwehrt wird, gewisse Orte ohne Einwilligung des Berechtigten zu betreten. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers durch die vorliegend strittige Leinenpflicht auf einem klar definierten und abgegrenzten Teilgebiet der verfahrensbeteiligten Gemeinde nicht tangiert, zumal dieser sich trotz der Leinenpflicht grundsätzlich nach wie vor frei bewegen kann. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angeführten Eigentumsgarantie ist festzuhalten, dass nicht etwa die Entziehung eines Hundes zur Diskussion steht (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_1200/2012 vom 3. Juni 2013 E. 4 mit Hinweisen). Vielmehr geht es einzig um die Einschränkung des

Zugangs zu gewissen Orten bzw. um die Pflicht, den Hund vorher anzuleinen. Dadurch wird die bestimmungsgemässe Nutzung des Eigentums bzw. der tiergerechte Umgang mit dem Hund nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert, weshalb die Eigentums-garantie vorliegend ebenfalls nicht tangiert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_195/2019 vom 29. Januar 2020 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 131 I 12 E. 1.3).

3.7.2 Selbst wenn eines der vom Beschwerdeführer angerufenen Grundrechte tangiert wäre, bestünde für die Einschränkung mit § 3 Abs. 3 HundeG eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Überdies besteht ein öffentliches Interesse am Schutz von Wildtieren, aber auch an der Vermeidung von Konflikten mit Landwirten, Reitern, Spaziergängern, Radfahrern und Joggern. Der Leinenzwang ist im vorliegend zu beurteilenden Gebiet erforderlich und nötig, um Konflikte verschiedener Kategorien von Nutzungen zu vermeiden bzw. zu entschärfen. Er ist zudem auch verhältnismässig im engeren Sinn, nachdem die hier vorgesehene Fläche wie erwähnt an andere Naturschutz- bzw. Auen-schutzgebiete grenzt. Eine Beschränkung der Leinenpflicht auf das Waldstück W entsprechend dem Eventualantrag wäre vor diesem Hintergrund ungenügend bzw. un-zweckmässig. Wie bereits dargelegt ist das vorgesehene Gebiet aufgrund der bereits bestehenden Beschränkung durch Y und X relativ einfach abgrenzbar und definierbar. Aufgrund der Lage des vorgesehenen Gebiets ist ausserdem auch die Anzahl an Zu-gängen beschränkt, welche zusätzlich mit Hinweistafeln versehen werden können. Schliesslich verbleiben auf dem Gebiet der verfahrensbeteiligten Gemeinde genügend Gebiete, in welchen Hunde weiterhin frei laufen gelassen werden können, so namentlich südlich von X zwischen dem Siedlungsgebiet und Z. Damit müssen Hundehalter auch nicht auf andere Gemeinden ausweichen. Das erlassene Anleingebot erweist sich somit insgesamt als verhältnismässig und verfassungskonform.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.143/E vom 31. März 2020

7. Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700

12

RPG Art 14 Abs. 1, Art. 24 lit. a und b, Art. 24c Abs. 2, WNG § 7, § 15, § 25. Konzession für einen Abenteuerspielplatz im Oberflächengewässerbereich, Änderung einer bestehenden Konzession, massgebendes Verfahren, Besitzstandsgarantie, positive Standortgebundenheit, umfassende Interessenabwägung.

1. Die Grünfläche auf einer Mole, welche jenseits der Hochwasserlinie im See aufgeschüttet wurde, gilt als Oberflächengewässer und damit als Fläche ausserhalb der Bauzone, weshalb bei der Beurteilung eines Bauvorhabens die kommunale Zonenordnung keine Anwendung findet. Vielmehr ist das Bauvorhaben als Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu beurteilen (E. 3).

2. Für die Erstellung eines Abenteuerspielplatzes auf einer Mole, welche im Rahmen einer Hafenkonzession im Gewässerraum aufgeschüttet wurde, bedarf es einer Konzessionsänderung. Das Verfahren ist nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 WNG durchzuführen (E. 3).

3. Da die im Oberflächengewässer liegende Grünfläche einer Mole nicht Boden im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG darstellt, findet der kommunale Zonenplan bei der Beurteilung eines Baugesuchs keine direkte Anwendung (E. 4.3.4).

4. Ein Abenteuerspielplatz auf einer im Oberflächengewässer im Zusammenhang mit dem Bau eines Hafens errichteten Mole stellt eine massvolle Erweiterung der Hafenan-

lage dar und kann daher im Rahmen der Besitzstandsgarantie nach Art. 24c Abs. 2 RPG bewilligt werden (E. 4.4.3).

5. Für den geplanten Abenteuerspielplatz kommt mit Blick auf die kommunalplanerische Entwicklung des Tourismus und die konkrete Situation lediglich die noch freie Grünfläche auf der Hafenmole als Standort in Frage (E. 4.4.4).

6. Zur Prüfung der Frage, ob einem Bauvorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen, hat eine umfassende Abwägung der Interessen, wie gewässerschutztechnische und ortsbildschützerische Überlegungen, Gewährung der öffentlichen Zugänglichkeit der Gewässer und des Ufers, Einbettung in bereits vorhandene Infrastruktur, haushälterischer Umgang mit dem Boden sowie mögliche ökologische Ausgleichsmassnahmen, stattzufinden (E. 4.5).

Die Politische Gemeinde Romanshorn verfügt über einen Hafen. Mit Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 19. April 1983 wurde den Schweizerischen Bundesbahnen SBB die Bewilligung für die „Schüttung und Gestaltung einer Grünfläche (1. Etappe) zur Erstellung des in Romanshorn projektierten (zusätzlichen) Hafens erteilt“. Am 14. Februar 1984 erteilte der Regierungsrat den SBB die Bewilligung für die Erstellung des (zusätzlichen) SBB-Bootshafens und die Konzession für den Betrieb dieses Bootshafens Romanshorn inklusive Grünfläche. Ziff. 2.12 der Konzession enthielt unter anderem die Auflage, dass die Grünfläche, das Ufer und die Molen der Öffentlichkeit zugänglich sein müssten, sowie den Hinweis darauf, dass über Ausnahmen das Baudepartement entscheide. Die Konzession der SBB wurde in der Folge der W AG übertragen. Mit den in Ziff. 2.12 der Konzession erwähnten Grünflächen ist im Wesentlichen die sogenannte Bunkerwiese gemeint, welche die Hafeneinfahrt des Haupthafens vom neu angelegten SBB-Bootshafen abgrenzt. In der Folge reichte die W AG ein Gesuch um „Teilanpassung Konzession Grünfläche (Zweckänderung)“ ein. Geplant ist die Errichtung des Abenteuerspielplatzes „Robins-Horn“ auf der Bunkerwiese mit Spielgeräten, Kiosk, zwei Türmen sowie Campinghütten. Die Nutzung des Spielplatzes soll im

Sommer eintrittspflichtig sein. In den Wintermonaten soll nur ein Teil der Anlage in Betrieb und das ganze Areal frei zugänglich sein. Die gegen dieses Projekt erhobenen Einsprachen wies das DBU ab und erteilte die Konzession für die Erstellung und den Betrieb des Abenteuerspielplatzes „Robins-Horn“ auf der Bunkerwiese gemäss den eingereichten Plänen für zehn Jahre. Eine hiergegen erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht ab.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1.1 Die Bunkerwiese ist Teil der Anlage des SBB-Hafens, wofür die Bewilligung für die Schüttung und Gestaltung der Grünfläche am 19. April 1983 durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau erteilt wurde. Am 14. Februar 1984 erteilte der Regierungsrat des Kantons Thurgau den SBB die Bewilligung und Konzession für die Erstellung eines Bootshafens. Damit gilt die Bunkerwiese als öffentliches Wasser, denn laut § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WNG gelten als solche auch die offenen und eingedolten Oberflächengewässer, soweit an ihnen oder an Teilen von ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. Das öffentliche Wasser steht unter der Hoheit des Kantons und die Nutzung steht diesem zu (§ 1 Abs. 2 WNG). Als Teil eines offenen Oberflächengewässers liegt die Bunkerwiese zudem innerhalb des Hochwasserprofils gemäss § 36 WBSNG. Den Gemeindegebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons (§ 4 Abs. 1 WNG), auf deren Erteilung jedoch kein Rechtsanspruch besteht (§ 4 Abs. 3 WNG).

3.1.2 Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen, Stege, Flösse, Brücken oder Leitungen gelten als räumliche Nutzung der Oberflächengewässer (§ 25 WNG). Die räumliche Nutzung des Oberflächengewässers gemäss § 25 WNG bedarf einer Konzession zur Nutzung öffentlichen Wassers (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 WNV). Die vorgesehene (teilweise kostenpflichtige) Nutzung der Bunkerwiese als Aben-

teuerspielplatz würde gegenüber der bisherigen Nutzung als öffentlich zugängliche Fläche eine wesentliche Änderung einer bestehenden Konzession darstellen. Für die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts (§ 7 WNG). Laut § 2 Abs. 1 WNG umfassen Oberflächengewässer nicht nur Seen, Teiche, Flüsse, Bäche oder Kanäle, sondern auch das Bett mit Uferböschung, Vorland und Damm einschliesslich des darin stehenden oder fliessenden Wassers, das darunterliegende Erdreich und die Luftsäule darüber. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten oder Anlagen, die für die Ausübung einer konzessions- oder bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlich sind, bedarf einer Bewilligung des Kantons und wird ausschliesslich im Verfahren nach den §§ 13 und 14 WNG beurteilt, wenn die Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise innerhalb eines Oberflächengewässers gemäss § 2 WNG liegen oder erstellt werden sollen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 WNG). Mit der Erstellung eines Abenteuerspielplatzes auf der Bunkerwiese, welche zum Oberflächengewässer nach § 2 WNG gehört, sind diese Voraussetzungen erfüllt. Demnach benötigt das vorliegend zu beurteilende Gesuch zur Erstellung eines Abenteuerspielplatzes auf der Bunkerwiese einer Konzession, welche im Verfahren nach den §§ 13 und 14 WNG durchzuführen ist.

3.2

3.2.1 Laut § 13 Abs. 1 WNG legt die Gemeindebehörde am Ort der gelegenen Sache auf Anordnung der zuständigen Behörde Konzessions- oder Bewilligungsgesuche während mindestens 20 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe bekannt. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Konzessions- und Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Gemäss § 15 Abs. 2 WNG enthält die Bewilligung von Bauten und Anlagen, für die die Ausübung einer konzessions- oder bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlich sind, insbesondere auch die Beurteilungen nach Art. 21 und 22 Abs. 2, nach Art. 24 RPG, Art. 39 GSchG, § 75 i. V. mit § 93 PBG, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 WBSNG sowie Art. 8 BGF. Zudem sind die betroffenen Gemeinden und die kantonalen Fachstellen vorgängig anzuhören (§ 15 Abs. 2 WNG) und es ist eine Einigungsverhandlung durchzuführen (§ 14 Abs. 2 WNG).

3.2.2 Das Konzessionsgesuch der Verfahrensbeteiligten vom 22. November 2016, der technische Hauptbericht, der technische Teilbericht, die dazugehörenden Pläne sowie die weiteren Unterlagen lagen vom 5. Mai 2017 bis 24. Mai 2017 bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde öffentlich auf. In der Folge holte die Vorinstanz, vertreten durch das Amt für Umwelt, beim Amt für Raumentwicklung die Beurteilung nach Art. 24 RPG ein. Weiter befindet sich in den Akten die Stellungnahme des Amtes für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung, sowie der Abteilung Natur und Landschaft. Ebenso findet sich darin die Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwaltung, des Amtes für Denkmalpflege, der verfahrensbeteiligten Gemeinde, des kantonalen Laboratoriums, der Schifffahrtskontrolle der Kantonspolizei, der Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit des Amtes für Umwelt, sowie der Abteilung Abfall und Boden des Amtes für Umwelt und schliesslich der Gebäudeversicherung. Die Vorinstanz hat zudem am 7. November 2017 einen Augenschein und eine Einigungsverhandlung durchgeführt. Es kann somit als Zwischenergebnis festgestellt werden, dass das Konzessionsverfahren korrekt durchgeführt wurde.

4.

4.1 Zu beurteilen ist der Konzessions- und Bewilligungsentscheid vom 30. April 2018. Mit der Konzession wird das Recht des Staates zur Ausübung einer Tätigkeit oder zur Nutzung einer öffentlichen Sache auf den Konzessionär übertragen. Das Gesetz räumt den Gesuchstellern in der Regel keinen Anspruch auf Erteilung der Konzession ein. Es umschreibt die Voraussetzungen der Konzession zu Erteilung in unbestimmter Weise und stellt den Entscheid regelmässig in das Ermessen der rechtsanwendenden Behörde (Erteilung der Konzession [Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N. 2725]). Wie jede staatliche Handlung sind auch bei der Vergabe der Konzession die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, des öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit zu prüfen (vgl. hierzu Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N. 320). Zu prüfen ist demnach, ob diese Grundsätze bei der Vergabe der Konzession an die Verfahrensbeteiligte im Entscheid vom 30. April 2018 berücksichtigt wurden. Da zudem der Entscheid über eine konzessionspflichtige Nut-

zung gleichzeitig die in § 15 Abs. 2 WNG aufgezählten Bewilligungen enthalten muss, ist auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligungen erfüllt sind.

4.2 (...)

4.3

4.3.1 § 15 Abs. 2 Ziff 2 WNG bestimmt, dass die Bewilligung für die konzessionspflichtige Nutzung auch die Bewilligung nach Art. 24 RPG enthält. Einer solchen Bewilligung bedürfen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

4.3.2 Die Bunkerwiese als Teil der Hafenanlage in der verfahrensbeteiligten Gemeinde ist gemäss ihrem gültigen Zonenplan der Touristikzone und damit einer Zone des Baugebiets zugewiesen (Art. 11 BauR). Wenn somit der Zonenplan vorliegend anwendbar wäre, bedürfte es keiner Bewilligung nach Art. 24 RPG, denn die Bunkerwiese wäre als Land innerhalb einer Bauzone zu bezeichnen, wofür die Vorschriften der Regelbauweise zu beachten wären. Die Vorinstanz führte hierzu jedoch aus, die aufgeschüttete Bunkerwiese stelle rechtlich qualifiziert ein Teil der Hafenanlage dar. Diese sei aufgrund der Erteilung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts erstellt worden. Die Konzession sei auf 50 Jahre befristet. Danach müsse sowohl die Hafenanlage als auch die Mole entfernt werden. Der Kanton werde dannzumal entscheiden, was damit passieren werde. Die Bunkerwiese figuriere auch nicht als Parzelle oder Grundstück im Grundbuch. Daher könne angeschüttetes Land nicht einer Bauzone zugewiesen werden, da ansonsten ein grundeigentümerverbindlicher Anspruch, den Bauvorschriften entsprechend zu bauen, generiert würde, der dauerhaft Bestand hätte. Aus diesem Grunde sei der Zonenplan schlicht unbeachtlich, woran nichts ändere, dass er auch in diesem Punkt vom Kanton genehmigt worden sei.

4.3.3 Dem halten die Beschwerdeführer entgegen, die Bunkerwiese sei für eine unbegrenzte Lebensdauer geschüttet. Es sei üblich, dass eine Konzession eine begrenzte

Vertragsdauer beinhalte. Daraus könne aber nicht abgeleitet werden, dass auch der Gegenstand der Konzession begrenzte Laufzeit haben werde. Insbesondere sehe die Konzession keinen Rückbau vor. Somit sei davon auszugehen, dass es sich bei ihr um „neu gewonnenes Land“ im Sinne von § 27 WNG handle. Die Bunkerwiese sei wohl ein Bestandteil der Hafenanlage, jedoch für den Hafen selber nicht integral wichtig. Bei der Erteilung der Konzession habe sicher niemand daran gedacht, dass der Hafen nach 50 Jahren wieder zurück gebaut werde. Dabei handle es sich bei der Bunkerwiese eindeutig um neu gewonnenes Land. Der Zonenplan müsse daher angewendet werden.

4.3.4 Laut Art 14 Abs. 1 RPG ordnen Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens. Sofern es sich bei der Bunkerwiese um Boden im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG handelt, würde dafür eine Planungspflicht bestehen. Wie aber bereits unter E. 3.1.1 ausgeführt, handelt es sich bei der Bunkerwiese rechtlich gesehen um Oberflächenwasser. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Weiterbestand der Bunkerwiese rechtlich nicht gesichert ist, weshalb auch nicht gesagt werden kann, dass die Landfläche der Bunkerwiese rechtsmissbräuchlich nicht ins Grundbuch aufgenommen wurde. Handelt es sich somit nicht um Boden im Sinne von Art. 14 RPG, ist eine Zuweisung zu einer Bauzone nicht möglich. Die Vorinstanz führte zu diesem Punkt zu Recht aus, der Zonenplan sei in diesem Gebiet schlicht unbeachtlich. Handelt es sich bei der Bunkerwiese aber nicht um Boden in einer Bauzone, bedarf der geplante Abenteuerspielplatz einer Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 24 RPG.

4.4

4.4.1

4.4.1.1 Die Vorinstanz führte zur Frage der Ausnahmegewilligung und damit auch zur Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG zunächst aus, das Konzept des geplanten Abenteuerspielplatzes gründe auf einer einmaligen Lage direkt am See bzw. am Hafen. Auf diese Weise werde den Besuchern nicht nur eine fantastische Lage/Aussicht geboten, sondern es bestehe auch die Gewähr dafür, dass anführende Kursschiffe, aber auch der Freizeit-Bootsverkehr von weit herum auf die Attraktion aufmerksam werden.

Ein weiteres zentrales Element sei die direkte Nähe zum Bahnhof der SBB. Kunden hätten nicht nur mit dem Schiff, sondern auch mit dem Zug eine direkte Verbindung zum Gelände. Die Lage sei ein zentrales Element des Konzepts. Zur Frage, ob dem Projekt ein überwiegendes Interesse entgegenstehe, verwies die Vorinstanz auf die von der Abteilung Ortsplanung geltend gemachten negativen Auswirkungen des Projekts, wonach dem Planungsgrundsatz von Art. 3 lit. c RPG zu wenig Rechnung getragen werde und der freie Zugang zum See mit einem lediglich 6 m breiten Streifen nicht gewahrt sei, wengleich die Idee eines Abenteuerspielplatzes begrüsst werde. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, so die Vorinstanz, dass der Spielplatz mit den geplanten Übernachtungsmöglichkeiten in den Tipis ganze Familien und Schulklassen anziehe, was der Tourismus des Kantons Thurgau in seinem Marketingfokus habe. Ausserdem sei geplant, attraktive Kombiangebote „Bahn/Bus/Schiff samt Eintritt in den Spielplatz“ anzubieten. Damit trügen die Besucher zur besseren Auslastung des öffentlichen Verkehrs ausserhalb der Pendelzeiten bei. Dies führe zum Ergebnis, dass im Kanton Thurgau ein ausgewiesenes öffentliches Interesse für die Erstellung des Projekts bestehe. Zwar sei im Jahre 2016 eine Petition mit 1'082 Unterschriften gegen den Spielplatz eingereicht worden, hingegen sei unklar, wie viele Personen ihre Unterschrift für das Projekt leisten würden. Sodann sei zu bedenken, dass die Gesuchstellerin eine Unternehmung mit zwischen 80 und 140 Angestellten und einem Jahresumsatz von ca. Fr. 15'000'000.-- sei. Die Investitionskosten betrügen rund Fr. 3'000'000.-- und diese nehme das Unternehmen nicht in Kauf, wenn es nicht einigermaßen sicher sei, dass hierfür ein Bedürfnis bestehe. Zudem werde die Konzessionärin mit dem Entscheid zu einem Uferaufwertungsprojekt verpflichtet, was ein ökologischer Gewinn sei. Die Interessen an der Erteilung der Konzession seien demnach höher zu gewichten, zumal die geplanten Bauten und Anlagen allesamt mit einem überschaubaren Aufwand wieder zurückgebaut werden könnten.

4.4.1.2 Dem halten die Beschwerdeführer entgegen, der Spielplatz sei nicht im Geringssten auf einen Standort am Wasser und schon gar nicht direkt am Bodensee angewiesen. Von Standortgebundenheit könne nur dann die Rede sein, wenn die Baute oder

Anlage aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf den verlangten Standort angewiesen wäre, was hier nicht der Fall sei. Ein solcher Spielplatz könne praktisch überall errichtet werden, z. B. genauso gut in der Gewerbe- oder Industriezone. Der Spielplatz benötige weder das Wasser noch die fantastische Lage/Aussicht. Er sei auch nicht darauf angewiesen, in direkter Nähe zum Bahnhof der SBB zu liegen.

4.4.1.3 Die Verfahrensbeteiligte hält dem entgegen, eine Standortgebundenheit könne auch aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen gegeben sein. Zu widersprechen sei der Aussage der Beschwerdeführer, dass der Spielplatz genauso gut in der Gewerbe- oder in der Industriezone angelegt werden könnte. Der Spielplatz stelle kein isoliertes Projekt dar, vielmehr sei der Spielplatz eine Ergänzung des Gesamtkonzepts der Verfahrensbeteiligten. Diese sei keine reine Transportgesellschaft, sondern ein Tourismusunternehmen. Im Zusammenspiel mit den mit ihr verbundenen Unternehmen betreibe sie im Hafensreal ein breites und aufeinander abgestimmtes touristisches Angebot mit Gastronomie, Events und Schifffahrt. Der geplante Spielplatz lasse sich nur in Verbindung mit der bereits bestehenden Organisation und Infrastruktur realisieren. Der Kiosk werde durch das benachbarte Hafenrestaurant betrieben und der Unterhalt erfolge einheitlich für das ganze Gelände. Der Anschluss an den Gesamtbetrieb sei der Kern des betriebswirtschaftlichen Konzepts der Verfahrensbeteiligten. Bei einem Standort irgendwo in der Industriezone entfielen diese Synergien ersatzlos.

4.4.2 Unter dem Randtitel „Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen“ bestimmt Art. 24 RPG, dass in Abweichung von Art. 22 Abs. 2 lit. a Bewilligungen erteilt werden können, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn (lit. a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und (lit. b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG). Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde

erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind (Art. 24c Abs. 2 RPG). In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten (Art. 24c Abs. 5 RPG).

4.4.3 Bei der Beurteilung der Streitsache und damit auch Standortgebundenheit kann die Entstehungsgeschichte nicht ausser Acht gelassen werden. Wie dem Hauptbericht des Technischen Berichts der Verfahrensbeteiligten vom November 2016 entnommen werden kann, wurde mit der Konzession von 1983/1984 die Bewilligung zur Erstellung des Yachthafens mit 350 Liegeplätzen erteilt. Der ursprüngliche Zustand vor Erstellung des Yachthafens lässt sich auf der Luftbildaufnahme von 1978 gut erkennen. Die Bunkerwiese stellt nur einen kleinen Teil des gesamten neu erstellten SBB-Hafenareals dar. Mit dem Gesuch der Verfahrensbeteiligten zur Erstellung eines Abenteuerspielplatzes auf der Bunkerwiese findet keine flächenmässige Ausweitung der bisherigen, 1983/1984 konzessionierten Hafenumfläche statt. Schon die 1984 erteilte Konzession enthielt auch die Berechtigung zur kommerziellen Nutzung der Hafenanlage (Verpachtung der Liegeplätze). Immissionen entstehen bereits bei der bisherigen Nutzung vor allem bei schönem Wetter durch den Gebrauch der Hafenanlage. Mit der Erstellung des Abenteuerspielplatzes findet daher lediglich eine eher geringfügige Ausweitung der bereits bestehenden Konzession und des bisherigen Zwecks (Betrieb des SBB-Bootshafens mit 350 Liegeplätzen) statt. Art. 42 Abs. 1 RPV hält hierzu fest, eine Änderung gelte als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibe. Identität setzt voraus, dass die „Wesensgleichheit“ der Baute hinsichtlich des Umfangs, der äusseren Erscheinung sowie der Zweckbestimmung erhalten bleibt und keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, Erschliessung und Umwelt geschaffen werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_179/2013 vom 15. August 2013 E. 2.5.2). Mit Bezug auf den Umfang des bereits Bewilligten (kommerzieller Betrieb eines Yachthafens mit 350 Liegeplätzen) mit den dazu gehörenden Nebengebäuden und auch mit Blick auf das in der Umgebung bereits Bestehende (grosser Fährhafen mit Restaurationsbetrieben in

unmittelbarer Nähe) sind durch den Betrieb des Abenteuerspielplatzes keine neuen Auswirkungen in erheblichem Umfang zu erwarten. Auch muss keine neue Infrastruktur geschaffen werden, denn das Areal des Abenteuerspielplatzes ist durch den Hafen Romanshorn, den Bahnhof Romanshorn, den Radweg um den Bodensee und durch die in grosser Zahl vorhandenen Parkplätze der Verkehrsbeteiligten bereits bestens erschlossen. Der Spielplatz würde zudem nur in den Sommermonaten betrieben. Zudem ist nicht zu erwarten, dass durch seinen Betrieb lärmintensive oder andere erhebliche, zusätzliche Immissionen entstehen. Schon mit Blick auf die Bestandesgarantie von Art. 24c Abs. 2 RPG ist daher eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

4.4.4 Selbst wenn jedoch eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG zu verneinen wäre, stellte sich immer noch die Frage, ob das Projekt nach Art. 24 RPG zu bewilligen ist. Erste Voraussetzung hierfür wäre, dass das Projekt standortgebunden ist (Art. 24 lit. a RPG)

4.4.4.1 Die vom Bundesgericht aktuell verwendete Formel für die Standortgebundenheit lautet wie folgt: Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (positive Standortgebundenheit) oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist (negative Standortgebundenheit). Dabei ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen. Dies setzt eine Interessenabwägung voraus, die sich mit derjenigen nach Art. 24 lit. b RPG überschneidet (BGE 136 II 214 E. 2.1; Muggli in: Aemisegger/Mohr/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, Zürich/Basel/Genf 2017, Art. 24 N. 5). Die Rechtsprechung verlangt also bei der positiven Standortgebundenheit keinen Nachweis, dass der gewählte Standort der einzig mögliche sei; denn ein solcher Nachweis wäre in vielen Fällen schlechterdings

nicht oder nur mit unverhältnismässigem, dem Gesetzeszweck nicht angemessenen Aufwand zu erbringen. Es genügt also eine relative Standortgebundenheit: Verlangt wird eine bezüglich Betrachtungsraum und Aufwand der konkreten Bedeutung des Falles angemessene Standortevaluation, die aufzeigt, dass besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den gewünschten Standort ausserhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen als ein Standort innerhalb der Bauzone (Muggli, a.a.O., Art. 24 N. 8). Als objektive, sachliche Gründe gelten unter anderem betriebswirtschaftliche Anforderungen, etwa bei einem Bergrestaurant, das zur Versorgung der Gäste erforderlich ist (Muggli, a.a.O., Art. 24 N. 10). Hingegen vermögen in der Person des Gesuchstellenden liegende - meist als subjektiv bezeichnete - Gründe die Standortgebundenheit nicht zu begründen. Sodann erfordert der Nachweis der objektiv sachlichen Gründe auch eine Darlegung der Aktualität und Dimension des Bedürfnisses sowie die Dauer des Bedürfnisses (Muggli, a.a.O., N. 11 f.).

4.4.4.2 Das Projektziel des von der Verfahrensbeteiligten eingereichten Konzessionsänderungsgesuchs ist der Bau eines Abenteuerspielplatzes „Robins-Horn“. Die Idee des Projektes ist es, einen Abenteuerspielplatz mit der Qualität eines Landschaftsparks zu schaffen, der Unterhaltung für die gesamte Familie bietet. Das Zielpublikum des Spielplatzes sind Kinder bis 16 Jahre, die von Erwachsenen begleitet werden. Der Spielplatzbetrieb soll im Sommerhalbjahr von Mitte März bis Mitte Oktober stattfinden. Im Winterhalbjahr findet eine beschränkte Bewirtschaftung statt. Wie bereits erwähnt, liegt das Gebiet der Bunkerwiese - auch wenn dies aus den hier gezeigten Gründen rechtlich nicht massgebend ist - laut dem rechtskräftigen Zonenplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde in der Touristikzone der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Diese dient laut Art. 11 BauR der Erhaltung und Aufwertung des Hafengebietes. Zulässig sind gemischte bauliche Nutzungen mit teilweise touristischer Ausrichtung wie Hotel- und Restaurantbetriebe sowie Dienstleistungs- und Spezialbetriebe im Zusammenhang mit der See- und Freizeitnutzung. Reine Wohnnutzung und Fachmärkte mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind nicht zulässig. Betriebe dürfen nur mässig stören. Die Touristikzone umfasst gemäss dem Zonenplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde das gesamte Hafengebiet.

areal rund um den Romanshorner Hafen und den SBB-Hafen inklusive der Bunkerwiese. In unmittelbarer Nähe der Bunkerwiese befinden sich der Romanshorner Autoquai für die Fährverbindung nach Friedrichshafen, die Hafenanlage mit Mole, der Bahnhof und verschiedene Restaurants, das Museum am Hafen, eine Hafenlounge sowie der ASCO-Brunnen und der Hafenpark. Der Richtplan Hafensareal führt unter Ziff 4.1, „Planungsgrundsätze“ für die Aussenräume aus, mit der baulichen und nutzungsmässigen Neuorientierung sei den Aussenräumen im Interesse der touristischen Aufwertung grosse Beachtung zu schenken. Die Verfahrensbeteiligte, die auf diesem Gelände in den alten Hafengebäuden in unmittelbarer Nähe zur Bunkerwiese ihren Sitz hat, betreibt nebst dem Bodenseeschiffahrtbetrieb ebenfalls am Hafen ein Hafenrestaurant, welches künftig auch die Kioskwirtschaft im Abenteuerspielplatz „Robins-Horn“ auf der Bunkerwiese betreiben soll. Da es sich beim Abenteuerspielplatz eindeutig um ein touristisches Angebot handelt, kommt aus planungsrechtlicher Sicht nicht ein beliebiger Standort in Frage. Vielmehr hat sich dieser zwingend innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Touristikzone zu befinden. Das Argument der Beschwerdeführer, ein solcher Spielplatz könnte irgendwo in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, ist unter den hier gegebenen Umständen gerade nicht stichhaltig. Ein alternativer Standort innerhalb der Touristikzone oder in ihrer Nähe steht nicht zur Verfügung. Das Bundesgericht führte in BGE 136 II 214 E. 2.2 aus, Bergrestaurants ausserhalb der Bauzonen würden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich als standortgebunden anerkannt, da sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf den Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen seien. Nicht viel anders verhält es sich hier. In Romanshorn ist eine Touristikattraktion nach Möglichkeit innerhalb des dafür vorgesehenen Raumes anzusiedeln, welcher die verfahrensbeteiligte Gemeinde mit dem Erlass der Touristikzone definiert hat. Der Spielplatz bettet sich in das von der Gemeinde geschaffene Konzept zur Steuerung des Tourismus ein. Alternative Standorte innerhalb der Touristikzone oder in deren unmittelbaren Nähe stehen nicht zur Verfügung. Mit der Vorinstanz kann zudem mit Blick auf die vom Bundesgericht geforderte Aktualität und Dimension des Bedürfnisses sowie auf die Dauer des rechtlichen Bestandes darauf hingewiesen werden, dass die Verfahrensbeteiligte als privatrechtliche Betreiberin sich zweifelsfrei Ge-

danken über ein Bedürfnis gemacht hat. Die Vorinstanz weist im angefochtenen Entscheid auf die Aussagen des Vertreters der Verfahrensbeteiligten am Augenschein vom 7. November 2017 hin, wo er festhielt, die Verfahrensbeteiligte beschäftige im Sommer 140 und im Winter 80 Angestellte und mache einen jährlichen Umsatz von ca. Fr. 15'000'000.--. Das Projekt auf der Bunkerwiese sei das sinnvolle Ergebnis der Tätigkeit der Verfahrensbeteiligten. Das Investitionsvolumen für den Spielplatz beträgt Fr. 3'000'000.--. Ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen gibt keine im Vergleich zum Umsatz so erhebliche Summe aus, wenn es vom Bedürfnis hierfür nicht überzeugt ist. Die Aktualität und Dimension des Bedürfnisses sind somit ebenfalls nachgewiesen. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist daher zu bejahen. Zu prüfen ist daher weiter, ob überwiegende Interessen entgegenstehen.

4.5

4.5.1

4.5.1.1 Einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone dürfen laut Art. 24 lit. b RPG keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 24 lit. b RPG eine durch die Entscheidbehörde vorzunehmende umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV. Damit wird der Ausnahmeentscheid in die räumliche Ordnung des betreffenden Gebietes eingebunden; denn sie verlangt, dass die Konsequenzen der Ausnahmebewilligung auf die erwünschte räumliche Entwicklung aus einer Gesamtsicht heraus betrachtet werden. Die Aufzählung von Art. 24 lit. a und b RPG meint, dass beide genannten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind. Selbst wenn eine Baute oder Anlage an einem konkreten Standort offensichtlich als standortgebunden gelten darf, muss die Ausnahmebewilligung verweigert werden, wenn dem Bauvorhaben überwiegende Interessen entgegenstehen. Einzubeziehen und zu gewichten sind sämtliche für den Entscheid relevanten öffentlichen und privaten Interessen (Muggli, a.a.O., Art. 24 N. 19 ff.).

4.5.1.2 Die Beschwerdeführer machen geltend, durch die erteilte Konzession und damit auch die Bewilligung nach Art. 24 RPG werde der Öffentlichkeit der Zugang zur Bun-

kerwiese in den attraktiven Monaten von Mitte April bis Mitte Oktober entzogen. Diese sei im Jahr 1984 offiziell der Bevölkerung der verfahrensbeteiligten Gemeinde zur freien Benützung übergeben worden. Der kommunale Richtplan „Hafen“ aus dem Jahr 2002 schütze die Bunkerwiese unter Punkt 4.4.2 als zu erhaltener Freiraum unmissverständlich. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde sei zudem im ISOS aufgeführt und gehöre zu den schützenswerten Ortsbildern der Schweiz. Konkret sei die Bunkerwiese der Aufnahmekategorie „b“ zugeteilt und gehöre damit zum „empfindlichen Teil des Ortsbildes“. Des Weiteren sei die Bunkerwiese dem Erhaltungsziel „b“ zugewiesen, was bedeute, dass die Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich seien, zu erhalten seien. Wie die Visualisierungen zeigten, verändere der geplante Spielplatz mit zwei begrünten Spiel- und Aussichtstürmen sowie diversen weiteren Spielmöglichkeiten das heutige Erscheinungsbild des Hafens deutlich und habe somit einen wesentlichen Einfluss zumindest auf die angrenzenden Ortsbildteile von nationaler Bedeutung wie auch in geringem Masse auf das geschützte SBB-Lagerhaus. Es sei zudem stossend, dass eine Petition mit 1'082 Unterschriften mit der lapidaren Begründung abgeschmettert werde, es gebe auch Leute, welche dieses Angebot zu schätzen wüssten. In der Replik wurde ergänzend ausgeführt, laut Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG hätten die Kantone den Zugang zu See- und Flussufern möglichst frei zu halten. Zudem hätten laut Art. 36a Abs. 3 GSchG die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet werde. Laut Art. 38a Abs. 1 Satz 1 GSchG hätten die Kantone sodann für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen, was bei einer Überbauung mit einem Rummelplatz und mit einem Piratenschiff und zwei Türmen nicht gegeben sei. Der angefochtene Entscheid verletze auch Art. 39 Abs. 3 GSchG, wonach Schüttungen so natürlich wie möglich zu gestalten und die zerstörte Ufervegetation zu ersetzen sei. Das Bebauen von Seegrundstücken in der geplanten, Flora und Fauna schadenden Art sei schlicht nicht erlaubt. Das Amt für Umwelt habe selbst klargestellt, aus ökologischer Sicht sei der heutige Zustand bereits alles andere als optimal und naturfern.

4.5.1.3 Die Verfahrensbeteiligte hält dem entgegen, bei der Bunkerwiese handle es sich nicht um ein wichtiges und beliebtes Erholungsgebiet. Es würden sich jeweils nur wenige Personen auf dem Gelände aufhalten und dies in unmittelbarem Uferbereich oder auf der Mole, die auch künftig frei zugänglich seien. Die freie Zugänglichkeit der Bunkerwiese gelte nicht kraft übergeordneten Rechts, sondern sei eine Auflage in der ursprünglichen Konzession, welche jedoch wieder abgeändert werden könne. Mit Blick auf das ISOS sei zu erwähnen, dass die wesentlichen Eigenschaften der angrenzenden Ortsbildteile erhalten blieben. Die begrünten Türme passten sich sowohl in den unveränderten Baumbestand auf der Bunkerwiese als auch in die zahlreichen vertikalen Elemente des Hafens (Hafenkran, Schiffsmasten, Kandelaber, etc.). Die von den Beschwerdeführern zitierten Bestimmungen aus dem RPG und dem GSchG statuierten keine absoluten Verbote, sondern räumten den Kantonen einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Dies sei von der Vorinstanz sorgfältig dargetan worden. Die Beschwerdeführer argumentierten auch widersprüchlich, wenn sie einmal die Bunkerwiese als Aufschüttungsland und dann wieder als Gewässerraum oder als Gewässer qualifiziert sehen wollten. Die Bunkerwiese sei rechtlich gesehen ausschliesslich Teil des Oberflächengewässers.

4.5.2

4.5.2.1 Laut dem technischen Bericht (Hauptbericht) über die Teilanpassung Konzession Grünfläche, Abenteuerspielplatz „Robins-Horn“, vom November 2016 beabsichtigt die Verfahrensbeteiligte auf der Bunkerwiese, diese bisher ungenützte Grünfläche attraktiv als Ausflugsziel für das In- und Ausland zu gestalten, um so die stagnierenden Passagierzahlen des Schifffahrtverkehrs anzukurbeln. Damit solle die Umgestaltung des Hafens zum touristischen Magnet weiterverfolgt werden, die mit der Sanierung der Transitpost, der Werft sowie der Erstellung der Hafenplattform mit Restaurant „Hafen“ begonnen habe.

4.5.2.2 Die Verfahrensbeteiligte als privatrechtliches Unternehmen, das die öffentliche Personen-Schifffahrt am Schweizer Ufer des Bodensees sowie die Seequerung nach Friedrichshafen durchführt, möchte mit dem Spielplatz-Betrieb ein touristisches Angebot

schaffen, um das bisher bestehende zu vergrössern und attraktiver zu gestalten; dies in Übereinstimmung mit dem Zonenplan und dem Richtplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Die Investitionskosten für das Spielplatz-Projekt belaufen sich nach Angaben der Verfahrensbeteiligten auf Fr. 3'000'000.--. Das ganze Gebiet rund um den Romanshorner Hafen und den SBB-Hafen wurde gemäss dem gültigen Zonenplan der Touristikzone zugewiesen. Auch wenn dies aus den gezeigten Gründen für die Bunkerwiese rechtlich nicht relevant ist, bringt die verfahrensbeteiligte Gemeinde damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass sich der Tourismus mit der dazu gehörenden Infrastruktur um das Gebiet rund um das Hafenbecken entwickeln soll. Dass die Verbesserung des Tourismusangebotes ein öffentliches Interesse darstellt, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Das Projekt für den Abenteuerspielplatz verfügt über eine ausgezeichnete Anbindung an den öffentlichen Verkehr, nicht nur mittels Schifffahrt, sondern auch über den unmittelbar an das Hafenbecken angrenzende Bahnhof mit halbstündlichen oder noch häufigeren Zugverbindungen nach Zürich, St. Gallen, Rorschach, Konstanz und Schaffhausen und ist somit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend zu erreichen. Darüber hinaus liegt das Hafenaerial und damit auch der Standort des geplanten Abenteuerspielplatzes in unmittelbarer Nähe zum Fahrradweg rund um den Bodensee und der Spielplatz selbst bietet auch Übernachtungsmöglichkeiten. In unmittelbarer Nähe des geplanten Spielplatzes befindet sich sodann südlich davon ein Areal der Verfahrensbeteiligten, auf dem ausreichend Parkplätze für Besucher vorhanden sind, die mit dem Auto zum Spielplatz wollen. Damit kann auch dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Flächen im Baugebiet von Art. 3 Abs. 3 lit a^{bis} RPG Rechnung getragen werden. Die Erstellung eines Abenteuerspielplatzes an anderer Stelle würde zweifelsfrei nicht für diesen selbst, sondern auch für die benötigte Infrastruktur bisher ungenutztes Bauland beanspruchen, was mit der Ansiedelung am geplanten Ort nicht notwendig wird. Zweifelsfrei stellt der geplante Abenteuerspielplatz eine gute Ergänzung zum bisherigen, rund um den Hafen konzentrierte touristischen Angebot der Verfahrensbeteiligten und der verfahrensbeteiligten Gemeinde dar, womit nicht nur auch ein öffentliches Interesse, sondern auch ein erhebliches privates Interesse der Verfahrensbeteiligten an der Realisierung des Abenteuerspielplatzes ausgewiesen ist. Gerade auch im Interesse

des Klimaschutzes ist es wesentlich, attraktive Touristikangebote zu schaffen, die - wie vorliegend - optimal von näher gelegenen Agglomerationen (Zürich/St. Gallen/Konstanz) erreichbar sind und die dadurch deren Bewohner abhalten, weiter entfernt liegende Destinationen mit privaten Verkehrsmitteln oder dem Flugzeug zu erreichen, um dort ihre Freizeit zu verbringen.

4.5.2.3 Die Beschwerdeführer machen als öffentliches Interesse, das gegen die Erstellung des Abenteuerspielplatzes spricht, die freie Begehbarkeit der Bunkerwiese sowie der freie Zugang zum See geltend. Sie verweisen hierzu unter anderem auf die Bewilligung für die Schüttung und Gestaltung der Grünfläche vom 19. April 1983, worin es heisst, dass nach Beendigung der Bauarbeiten die Grünfläche der Öffentlichkeit zugänglich sein müsse. Diese Auflage wird in der Konzession des Regierungsrates vom 14. Februar 1984 in Ziff. 2.12 wiederholt, worin es heisst, die Grünfläche, das Ufer und die Molen müssten der Öffentlichkeit zugänglich sein. Über Ausnahmen entscheide das Baudepartement. Weder aus der Konzession noch aus der Bewilligung für die Schüttung und Gestaltung der Grünflächen können die Beschwerdeführer jedoch einen unabänderlichen Anspruch auf uneingeschränkte, öffentliche Zugänglichkeit der gesamten Bunkerwiese ableiten. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass Konzessionen abgeändert werden können. Zudem hält die Konzession vom 14. Februar 1984 in Ziff. 2.12 ausdrücklich fest, dass Ausnahmen möglich sind. Zwar führt der Richtplan Hafensareal vom 1. Oktober 2002 im Richtplantext in Ziff. 4.4.2 aus, dass die Bunkerwiese mit der freien Bademöglichkeit auf eigene Gefahr der Öffentlichkeit erhalten bleiben müsse. Allerdings widersprechen sich hier Richtplan und Zonenplan, wenn über die Bunkerwiese ein Zonenplan mit einer Touristikzone gelegt wird, die genau den Bau und Betrieb von Bauten und Anlagen für touristische Zwecke erlaubt. Im Übrigen ist das Baden und Tauchen im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und die Landstellen der Fahrgastschiffahrt ausserhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Die Fläche von der Einfahrt in den Fährhafen bis zum südlichen Abschluss des treppenartig gestalteten Uferbereichs gehört in diesen Umkreis von 100 m, so dass sich der Passus im Richtplantext nur auf den südlich gelegenen Bereich

beziehen konnte. In diesem Zusammenhang hilft den Beschwerdeführern auch der von ihnen angerufene Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG, wonach See- und Flussufer frei zu halten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden müssen, nichts. Das Bundesgericht hält in BGE 145 II 70 E. 3.3 zu Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG fest, laut dieser Bestimmung sollten die Uferlandschaften zum einen geschützt, zum andern aber auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, wo dies sinnvoll und möglich sei. Das Gewicht, das der Bundesgesetzgeber der öffentlichen Zugänglichkeit der Ufer zubillige, gebiete gemäss der Rechtsprechung eine ufernahe Wegführung, wo immer eine solche sinnvoll, möglich und zumutbar sei. Die den Kantonen in Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG übertragene Aufgabe verlange indessen nicht, dass der freie Zugang der Öffentlichkeit an allen und an bestimmten Stellen eines Seeufers zu gewährleisten sei. Den Kantonen verbleibe vielmehr ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Nachdem gemäss dem vorliegenden Projekt das Seeufer uneingeschränkt entlang des nördlich am geplanten Abenteuerspielplatz vorbeiführenden Weg zugänglich bleibt, sind hier die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG zweifelsfrei erfüllt.

4.5.2.4 Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, laut Art. 36a Abs. 3 GSchG hätten die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt bleibe und extensiv gestaltet und bewirtschaftet werde. Die Bestimmung weist aber selbst darauf hin, dass sie nicht direkt anwendbar ist, sondern sich an den Gesetzgeber wendet, der diese im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen hat. Ein Fall von Art. 36a Abs. 3 GSchG liegt zudem gar nicht vor. Die Vorinstanz führt richtigerweise in Ziff. 12 des angefochtenen Entscheids aus, dass der Gewässerraum laut Art. 41b Abs. 1 der GSchV ab der Uferlinie gemessen werde. Die Bunkerwiese liege jedoch jenseits der Uferlinie, womit im Bereich des Projektperimeters kein Gewässerraum auszuscheiden sei. Abgesehen davon und vor allem aber wurde der Eingriff in die Uferlinie mit der Aufschüttung der Bunkerwiese bereits vollzogen. Die Erstellung und der Betrieb des Abenteuerspielplatzes würden an der Situation nichts ändern.

4.5.2.5 Es ist richtig, dass laut Art. 38a Abs. 1 GSchG die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen haben. Dabei müssen allerdings die Nutzung einer Revitalisierung für die Natur und die Landschaft und die wirtschaftlichen Auswirkungen in einem guten Verhältnis stehen. Stark verbaute Gewässerabschnitte, deren Revitalisierung unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen landschaftlichen Nutzen genieren würde, müssen somit nicht revitalisiert werden. Die Kantone haben somit einen grossen Ermessensspielraum bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen (BBl 2008, 8060). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt der Verfahrensbeteiligten als Ausgleichsmassnahmen Renaturierungsmassnahmen an einem anderen Ort vorsieht.

4.5.2.6 Nicht ganz nachvollziehbar sind die Ausführungen der Beschwerdeführer zu Art. 39 GSchG, denn um das Einbringen fester Stoffe in den See geht es hier nicht. Die Bunkerwiese ist bereits aufgeschüttet. Für das Einbringen von Abwässern hat das Amt für Umwelt sodann Auflagen formuliert, worauf verwiesen werden kann. Auch Art. 39 Abs. 3 GSchG schreibt nur vor, dass Schüttungen so natürlich wie möglich zu gestalten sind, lässt aber bei dieser Formulierung den Behörden einen erheblichen Spielraum.

4.5.3

4.5.3.1 Die Beschwerdeführer bringen weiter sinngemäss vor, dass das Projekt aus ortsbildschützerischen Gründen nicht bewilligt werden könne, dies unter Verweis darauf, dass der Ortskern Romanshorn im ISOS aufgeführt werde.

4.5.3.2 In BGE 135 II 2009 E. 5.2 hat das Bundesgericht festgehalten, dass für die konkrete Beurteilung der materiellen Anforderungen an die Einordnung eines Projekts im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens von der kommunalen Bau- und Zonenordnung auszugehen sei. Diese konkretisiere auf kommunaler Ebene die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes und berücksichtige damit die Schutzanliegen im Sinne des Bundesinventars ISOS. Diese Grundnutzungsordnung sei nicht auf ihre materielle Übereinstimmung mit dem vom ISOS angestrebten Schutz hin zu prüfen. Vielmehr sei-

en Nutzungspläne (und in engem Zusammenhang stehende planerische Festlegungen) grundsätzlich im Anschluss an deren Erlass anzufechten. Eine spätere akzessorische Überprüfung in einem Anwendungsfall sei nur in Ausnahmesituationen zugelassen (Berz, Zur Berücksichtigungspflicht des ISOS im kantonalen Bau- und Planungsrecht, PBG aktuell - Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 2018/3, S. 5). Soll das ISOS Wirkung entfalten, muss es deshalb in den kantonalen und kommunalen Plänen und Erlassen eigentümergebunden umgesetzt werden. Die Schutzanliegen können im Baubewilligungsverfahren jedoch dann noch berücksichtigt werden, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen sind, wozu insbesondere die Ästhetik-Klauseln gehören, oder wenn Spielraum für eine Interessenerwägung besteht, weil die Behörden über Ermessen verfügen. Dieser Fall tritt beispielsweise dann ein, wenn ein Vorhaben eine Ausnahmegewilligung erfordert (Berz, a.a.O, S. 13).

4.5.3.3 Das ISOS beschreibt die verfahrensbeteiligte Gemeinde als Hafenort und Verkehrsknotenpunkt von internationaler Bedeutung am Bodensee. Es weist auf eine dreiarmsige, dicht bebaute Kernsiedlung mit Zentrum beim Bahnhof und landeinwärts planmässig angelegte Arbeiterquartiere hin. Erwähnt wird sodann ein erhöhter historischer Schloss- und Kirchenbezirk im Uferbereich. Im Aufnahmeplan Ortsbilder 1:5'000 der verfahrensbeteiligten Gemeinde befindet sich das Gebiet der Bunkerwiese im Bereich, der mit „0.0.38“ bezeichnet ist. In der Legende zu den Beschreibungen der einzelnen Nummern figuriert die Nr. 0.0.38 mit der Benennung „Bootshäfen“ zwar unter „U-Ri“, also unter Umgebungsrichtung, doch wird für das Gebiet „0.0.38“ entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer weder die Aufnahmekategorie „b“ noch das Erhaltungsziel „b“ festgehalten. Vielmehr wird lediglich vermerkt, dass es hierzu einen Hinweis gibt. Dieser befindet sich auf S. 32. Dort wird in der Umschreibung des ISOS festgehalten, was folgt: „Zwischen den Bäumen des Parks und der Anlegestelle für private Boote (0.0.38) öffnet sich, akzentuiert durch den Leuchtturm bei der Mole, der Blick auf die weite Wasserfläche.“ Wenn daher das Amt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme ausführt, der Bootshafen mit der Bunkerwiese selber werde im ISOS als Teil der Umgebungsrichtung mit dem Erhaltungsziel „b“ aufgeführt und gemäss der Erläuterung zum

ISOS seien demnach bei der Bunkerwiese die Eigenschaften, welche für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich seien, zu erhalten bzw. für Neubauten, Bepflanzungen etc., Gestaltungsvorschriften und Auflagen zu prüfen, so sind diese Ausführungen unzutreffend. Sie stimmen mit den tatsächlichen Angaben im ISOS nicht überein. Vielmehr gilt dies für die Umgebungsrichtung XI, die aber südwestlich des Bahngeländes gelegen ist. Bei der Umgebungsrichtung XI wird das Erhaltungsziel „b“ (gemäss Erläuterungen zum ISOS „Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind“) angegeben. Für die Umgebungsrichtung „Bootshäfen“ ist dies aber nicht massgebend. Richtig ist in der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege lediglich, dass neben der Bunkerwiese das geschützte ehemalige SBB-Lagerhaus (3.0.1) und ein weiteres Lagerhaus (3.0.2) mit dem „Erhaltungsziel A“ bezeichnet sind. Wie den Fotos des Augenscheins vom 27. März 2019 entnommen werden kann, ist die Bunkerwiese jedoch bereits jetzt mit verschiedenen Bäumen begrünt, welche im Sommer die Sicht vom See her auf die verfahrensbeteiligte Gemeinde und die geschützten Lagerhäuser einschränken bzw. die Sicht von dort auf den See beeinträchtigen. Auf den von der Verfahrensbeteiligten eingereichten Visualisierungen ist zudem zu erkennen, dass die begrünt Türme sowie die übrigen zu errichtenden Geräte die bisherige Sicht auf die verfahrensbeteiligte Gemeinde bzw. die Sicht von ihr auf den See kaum zusätzlich beeinträchtigen. Eines externen Gutachtens zur Beurteilung der Frage, ob das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird, bedarf es daher nicht. Zwar wird durch das Aufstellen und die Installation des Abenteuerspielplatzes die Sicht vom und auf den Hafen eingeschränkt. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes oder des geschützten SBB-Lagerhauses kann jedoch nicht gesprochen werden.

4.5.4

4.5.4.1 Laut der Beurteilung des Amtes für Raumentwicklung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen soll die Konzession mit einer Bedingung verknüpft werden, welche die Gesuchstellerin zur vorgeschlagenen Uferaufwertung innert einer bestimmten Frist verpflichtet. Im technischen Bericht (Hauptbericht) zur Teilanpassung Konzession Grünfläche hielt die Verfahrensbeteiligte fest, südlich des Westhafens seien rund 60 m

Uferstrecke mit einem Blockwurf, bestehend aus Natursteinen und Betonabbruch, hart verbaut. Weiter südlich angrenzend beginne das Naturschutzgebiet „Luxburger Bucht“; das Ufer sei mit Schilf und Gehölz naturnah bestockt. Weiter weist die Verfahrensbeeteiligte im Bericht darauf hin, dass mit einer Ausgleichsmassnahme die Blocksteine entfernt und entsorgt würden, gebietsfremdes Gehölz im Uferbereich entfernt und dieses langfristig bis zu 10 m abgeflacht werde. Im See werde eine Uferschüttung von ca. 20 m Breite mit geeignetem kies-sandigem Material vorgeschüttet. Da die Planung der Aufwertungsmassnahme Zeit benötige, diese jedoch bis zur Gesuchseinreichung für die „Anpassung Konzession Grünfläche“ zu kurz gewesen sei, schlage die Verfahrensbeeteiligte vor, das Bewilligungsverfahren für die Aufwertungsmassnahmen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Nachdem die betroffene Fläche im Eigentum der Verfahrensbeteiligten liege, sei die Ausführung der Massnahme faktisch sichergestellt.

4.5.4.2 Gestützt auf diese Ausführungen hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid unter Ziff. 4.9 formuliert, dass die Verfahrensbeeteiligte innert dreier Jahre ab Rechtskraft der Konzession im Bereich der Liegenschaft Nr. ZZ das Ufer mittels geeigneter ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufzuwerten habe. Hierfür sei innert der genannten Frist ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten und dieses dem richtigen Verfahren zuzuführen. Das Vorgehen der Vorinstanz mit der Formulierung der Auflage, dass die Verfahrensbeeteiligte innert dreier Jahre ab Rechtskraft der Konzession im Bereich der Liegenschaft Nr. ZZ das Ufer mittels geeigneter ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufzuwerten habe, wofür innert der genannten Frist ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten und dieses dem richtigen Verfahren zuzuführen sei, ist nicht zu beanstanden. Die Renaturisierung von harten Gewässeruferräumen ist ein wichtiges öffentliches Anliegen. Ohne die Realisierung des Abenteuerspielplatzes wird diese Ausgleichsmassnahme nicht durchgeführt werden.

4.5.5 Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ergibt sich zusammengefasst, dass dem öffentlichen und privaten Interesse an der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG aus gewässerschutztechnischer oder ortsbildschützerischen Überlegungen

keine erheblichen Interessen entgegenstehen bzw. diese überwiegen würden. Dasselbe gilt für die öffentliche Zugänglichkeit, welche insbesondere mit Blick auf die Zugänglichkeit des Ufers nach wie vor gewährt ist. Durch das Erteilen der Konzession kann der Abenteuerspielplatz mit minimalen Eingriffen in eine bereits bestehende touristische Infrastruktur eingebettet werden, ohne dass hierfür zusätzliches Bauland in Anspruch genommen würde. Mit der Bewilligung wurden zudem als Auflage wertvolle Ausgleichsmaßnahmen formuliert, wodurch zwar nicht an der aufgeschütteten Stelle, jedoch weiter östlich gelegen eine Renaturierung des harten Seeufers - wie von Art. 38a GSchG gefordert - erreicht werden kann. Zu Recht ist daher die Vorinstanz davon ausgegangen, dass dem Projekt keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und somit folgerichtig die Bewilligung nach Art. 24 RPG erteilt wurde.

4.6 - 4.10 (...)

5. (...)

6. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass die Vorinstanz zu Recht eine Konzession sowie die Bewilligung zur Ausübung einer konzessionspflichtigen Tätigkeit nach § 15 WNG erteilt hat. Sämtliche erforderlichen Stellungnahmen wurden eingeholt und es wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen, wie sie nicht nur das WNG, sondern insbesondere auch Art. 24 lit. b RPG verlangen. Zu Recht wurde daher der Verfahrensbeteiligten die nachgesuchte Konzession sowie die Bewilligung nach § 15 WNG erteilt. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2018.56/E vom 14. August 2019

Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist das Bundesgericht mit Urteil 1C_17/2020 vom 3. Februar 2022 nicht eingetreten.

RPG Art. 15. Zonenplanänderung; kein Anspruch auf Zuweisung eines Grundstücks von der früheren Reservebauzone in eine definitive Bauzone ohne formelles planungsrechtliches Verfahren; Vertrauensschutz.

Die Thurgauer Reservebauzone ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Nichtbauzone zu qualifizieren. Auch die unter dem Regime der früheren kantonalen planungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, insbesondere gemäss §§ 35 und 36 des früheren Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 (aPBG), ausgeschiedenen Reservebauzonen konnten nur über ein formelles Planänderungs- bzw. Einzonungsverfahren der Bauzone zugeschlagen werden. Daran ändern auch kommunale Zonenpläne nichts, in denen Gebiete, die früher der Reservebauzone zugeschrieben waren, als der definitiven Bauzone zugehörig verzeichnet sind, wenn kein formell korrektes und damit rechtswirksames Verfahren zur Überführung in die definitive Bauzone durchgeführt wurde. Ebenfalls nicht massgebend sind Einträge im kommunalen und kantonalen Richtplan. Ein Grundeigentümer kann sich angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, um gestützt darauf eine Zonenplanänderung zu bewirken.

Mit Entscheid vom 26. Juni 2019 genehmigte das DBU den vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde G am 20. Dezember 2016 beschlossenen Richtplan und die von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde G am 23. Mai 2018 erlassenen Zonenplan mit Ausnahme der Einzonung der sich im Eigentum der A AG befindenden Liegenschaft Nr. Y und der benachbarten Liegenschaft Nr. Z sowie weiterer planungsrechtlicher Massnahmen. Gegen die Nichteinzonung der Liegenschaft Nr. Y liess die A AG Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht weist diese ab.

Aus den Erwägungen:

2.3 In materieller Hinsicht strittig ist, ob die vormals der Reservebauzone zugeschiedene Liegenschaft Nr. Y (wie auch die angrenzende Liegenschaft Nr. Z) in der Vergangenheit in die definitive Bauzone überführt wurde. Die Beschwerdeführerin und die verfahrensbeteiligte Gemeinde verweisen auf diverse Planunterlagen, aus welchen sie ableiten, dass - mangels Einträgen betreffend Reservebauzone ab dem Jahr 2000 - die Liegenschaft Nr. Y in die definitive Bauzone überführt worden sei. Die Vorinstanz ihrerseits legt - unter Verweis auf die Ausführungen des ARE - einlässlich dar, dass bislang keine rechtsgültige Überführung der strittigen Liegenschaft von der Reservebauzone in die definitive Bauzone stattgefunden hat. Wie nachfolgend dargelegt (vgl. unten E. 3), erweisen sich die Schlussfolgerungen der Vorinstanz bzw. des ARE aufgrund der im Recht liegenden Akten als nachvollziehbar. Eine rechtsgültige, vom Kanton genehmigte Überführung in die definitive Bauzone hat folglich nicht stattgefunden. Im Zeitraum vom 1. April 1996 bis 1. April 2002 bedurften Überführungen von der Reservebauzone in die definitive Bauzone keiner Genehmigung durch den Kanton bzw. konnten von den Gemeinden, unter Einhaltung der damals gültigen Vorgaben, selbständig vorgenommen werden (vgl. nachfolgend E. 3.2). Weder von der Beschwerdeführerin noch von der verfahrensbeteiligten Gemeinde, welche - als für entsprechende Überführungen von Reservebauzonen im betreffenden Zeitraum zuständiges Gemeinwesen - über entsprechende Akten verfügen müsste, wurden jedoch solche ins Recht gelegt. Die Beweislast dafür, dass im fraglichen Zeitraum eine Überführung der Liegenschaft Nr. Y (und der angrenzenden Liegenschaft Nr. Z) von der Reservebauzone in die definitive Bauzone korrekt und rechtsgültig vorgenommen worden wäre, liegt bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Dies gilt letztlich auch für die Zeiträume vor dem 1. April 1996 und nach dem 1. April 2002. (...). Wenn die verfahrensbeteiligte Gemeinde sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellt, ist sie hierfür ebenfalls beweisbelastet, unabhängig davon, ob in den

betreffenden Zeiträumen Zonenplanänderungen genehmigungsbedürftig waren oder nicht. (...)

3.

3.1 Im angefochtenen Entscheid vom 26. Juni 2019 stellte die Vorinstanz fest, dass im Bereich der Bauzonen (WMZ [= Wohn-, Misch- und Zentrumszonen]) in der verfahrensbeteiligten Gemeinde G kein Anpassungsbedarf bestehe. Die WMZ im Umfang von 57.4 ha müsse daher nicht reduziert werden. Da die verfahrensbeteiligte Gemeinde derzeit in den WMZ und bezogen auf den Zonenplanhorizont 2030 über eine gemeinde-spezifische Auslastung von lediglich 87% verfüge, könne sie andererseits keinen Bedarf an zusätzlicher WMZ durch Ein- oder Umzonungen gemäss Festsetzung 1.4 A des kantonalen Richtplans (KRP) geltend machen. Fälschlicherweise nicht als Einzonung deklariert worden sei die von der verfahrensbeteiligten Gemeinde vorgenommene Zuweisung der Reservebauzone des Gebiets "D" zur definitiven Bauzone. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien Reservebauzonen keine Bauzonen nach Art. 15 RPG. Eine Zuweisung der Reservebauzonen "D" (...) sei weder dem genehmigten Plan vom September 2000 noch dem Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 27. Februar 2001 zu entnehmen, dies namentlich auch entgegen den Ausführungen im Planungsbericht und in der Stellungnahme der verfahrensbeteiligten Gemeinde zur Ortsplanungsrevision. Folglich handle es sich bei der Zonenplanänderung im Gebiet "D" (Teil der Liegenschaft Nr. Y) um Einzonungen und nicht um Umzonungen. Da die verfahrensbeteiligte Gemeinde keinen Bedarf an zusätzlicher WMZ geltend machen könne, könne die Zonenplanänderung mit der Zuweisung der Liegenschaft Nr. Y von der Reservebauzone "D" zur definitiven Bauzone gestützt auf die Festsetzung 1.4 A KRP nicht genehmigt werden.

3.2 Die Erwägungen und Schlussfolgerungen im angefochtenen Entscheid erweisen sich als zutreffend. Mit Bezug auf die Umwandlung von Reservebauzonen in definitive Bauzonen hat das Bundesgericht - nachdem es sich zuvor bereits mehrfach zu diesem Thema geäußert hatte - im Urteil 1C_163/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.1 festgehalten,

dass die Thurgauer Reservebauzone als Nichtbauzone zu qualifizieren sei. Weiter führte es aus, dass auch die unter dem Regime der §§ 35 und 36 des früheren Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 (aPBG, RB 700) ausgeschiedenen Reservebauzonen nur über ein formelles Planänderungs- bzw. Einzonungsverfahren der Bauzone zugeschlagen werden könnten. Die Gesetzesänderung vom 21. November 2001 vermöge darum aus einer altrechtlichen Reservebauzone nicht eine definitive Bauzone zu schaffen. Vorweg ist nachfolgend kurz auf die Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Umwandlung von Reservebauzonen in definitive Bauzonen einzugehen (...).

3.2.1 Wie sich BGE 112 Ia 155 (= Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 1986 betreffend die Gemeinde Ermatingen) entnehmen lässt, qualifizierte das Bundesgericht bereits damals die Reservebauzone nach § 21 i.V. mit § 16 des früheren thurgauischen Baugesetzes vom 28. April 1977 (BauG) als bundesrechtswidrig (vgl. BGE 112 Ia 155 E. 2c f.). Gemäss dem damaligen § 21 BauG konnte die Umwandlung von Reservebauzonen in definitive Bauzonen etappenweise durch die zuständige Gemeindebehörde beschlossen werden, wobei der Beschluss dem fakultativen Referendum gemäss § 7 Abs. 2 BauG unterstellt war. Nach durchgeführtem Auflageverfahren und nach einer allenfalls erforderlichen Gemeindeabstimmung mussten die Pläne mit den dazugehörigen Vorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (§ 41 BauG [BGE 112 Ia 155 E. 2b]). Die §§ 21 i.V. mit § 16 des damaligen BauG wurden vom Bundesgericht als verfassungswidrig qualifiziert (BGE 112 Ia 155 E. 2d). Im Urteil 1A.219/2006 vom 2. April 2007 E. 6 stellte das Bundesgericht fest, dass auch § 2 der damaligen Verordnung des Regierungsrates zur Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 14. April 1987 (RRV RPG), gemäss welchem die Reservebauzonen der Erschliessung des Baugebiets dienten, ebenfalls nicht dazu führe, dass Reservebauzonen zu Bauzonen geworden seien. Das Bundesgericht stellte im erwähnten Urteil weiter fest, dass auch die nach altrechtlicher, nicht RPG-konformer Regelung in Reservebauzonen einbezogenen Grundstücke aufgrund der vorübergehend geltenden kantonalen Bestimmungen über die Erschliessungsetappierung nicht ohne weiteres zu

definitivem Baugebiet geworden wären. Dazu hätte es gemäss § 36 aPBG zumindest einer eingehenden Überprüfung der kommunalen Erschliessungsplanung bedurft (Urteil des Bundesgerichts 1A.219/2006 vom 2. April 2007 E. 6). Somit war damals, das heisst ab Geltung der betreffenden Bestimmungen des BauG vom 28. April 1977 (bis 31. März 1996, vgl. nachfolgend E. 3.2.2), für die Umwandlung einer Reservebauzone in eine definitive Bauzone die Durchführungen eines formellen Ein- bzw. Umzonungsverfahrens, mit nachträglicher Genehmigung durch den Regierungsrat, erforderlich (§ 38 bis § 41 des damals gültigen BauG).

3.2.2 Per 1. April 1996 wurde ein neues Planungs- und Baugesetz (aPBG, RB 700) in Kraft gesetzt und gleichzeitig das vormalige Baugesetz vom 28. April 1977 (BauG) aufgehoben. Das neu eingeführte aPBG ermächtigte in § 36 Abs. 3 die Gemeinden, das Baugebiet zur Etappierung der Erschliessung in definitive Bauzonen und Reservebauzonen zu unterteilen. Dabei sah § 36 aPBG für die Zuteilung der Reservebauzonen zu den definitiven Bauzonen sowohl eine Erschliessungsplanung als auch ein - vereinfachtes - Umwandlungsverfahren vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.2019/2006 vom 2. April 2007 E. 6). Gemäss § 36 Abs. 3 aPBG war die Umwandlung öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Eine Genehmigung der Umwandlungen von Reservebauzonen in definitive Bauzonen durch den Regierungsrat bzw. durch eine kantonale Stelle war ab der Einführung des aPBG per 1. April 1996 jedoch nicht mehr erforderlich.

3.2.3 Am 21. November 2001 erfolgte eine Teilrevision des aPBG ("Projekt Brevi"). Diese trat per 1. April 2002 in Kraft. Dabei wurden die Möglichkeiten einer Erschliessungsetappierung gemäss § 35 Abs. 3 aPBG und der Umwandlung von Reservebauzonen mittels Erschliessungsplanung bzw. vereinfachtem Umwandlungsverfahren (§ 36 aPBG) ersatzlos gestrichen und dafür die Übergangsbestimmung von § 111^{bis} aPBG eingeführt. Gemäss dieser Bestimmung wurden die Gemeindebehörden verpflichtet, das Erschliessungsprogramm gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes (per 1. April 2002) festzulegen. Für Zonenpläne, die eine Etap-

pierung der Erschliessung in Reservebauzonen und definitive Bauzonen enthielten, wurde § 36 aPBG bis zur Festlegung des Erschliessungsprogramms als anwendbar erklärt (§ 111^{bis} Abs. 2 aPBG, wobei gemäss § 111^{bis} Abs. 1 Satz 2 aPBG die zweijährige Frist für die Festlegung des Erschliessungsprogramms durch die Gemeindebehörde von der Vorinstanz auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden konnte). Ab der Inkraftsetzung dieser Teilrevision per 1. April 2002 wurden die Umwandlungen von früheren Reservebauzonen in definitive Bauzonen zufolge der Aufhebung der §§ 35 und 36 aPBG somit wieder genehmigungspflichtig (§ 32 aPBG).

3.2.4 Die Reservebauzonen nach thurgauischem Recht wurden von den kommunalen und kantonalen Behörden bis ins Jahr 2009 stets als Bauzonen eingestuft und auch im KRP als Teil des Siedlungsgebiets betrachtet. Mit dem bereits erwähnten Urteil 1C_163/2008 vom 8. Januar 2009 (Amriswil) bestätigte das Bundesgericht (erneut) seine Rechtsprechung, wonach die Thurgauer Reservebauzonen als Nichtbauzonen zu qualifizieren seien. In der Folge wurden die Gemeinden mit Kreisschreiben der Vorinstanz vom 8. Januar 2010 aufgefordert, die bestehenden Reservebauzonen einer Nutzungszone zuzuweisen und diese Planänderung bei der Vorinstanz zur Genehmigung einzureichen. Die Gemeinden wurden angehalten, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Neueinzonung erfüllt seien.

3.3 Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision in der verfahrensbeteiligten Gemeinde erfolgte im Jahr 1983. In dem vom Regierungsrat am 4. Januar 1983 genehmigten Zonenplan war die Liegenschaft Nr. Y, wie auch die benachbarte Liegenschaft Nr. Z, der Reserve-Bauzone (Reserve- Wohn-/Gewerbezone WG2) zugewiesen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass in den Planunterlagen seit dem Jahr 2000 keine Einträge betreffend Reservebauzone mehr vorhanden seien. Wie oben dargestellt (E. 2), obliegt der Nachweis dafür, dass die streitbetroffene Liegenschaft - unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und damit rechtsgültig - von der Reservebauzone in eine definitive Bauzone überführt wurde, der verfahrensbeteiligten Gemeinde. Diese legt jedoch keine Akten vor, aufgrund welcher eine entsprechende, korrekte Überführung in die definitive

Bauzone stattgefunden hätte. Wie das ARE (...) zutreffend ausführt, lässt sich die Feststellung der Beschwerdeführerin, wonach in den Gemeindeplandokumenten ab 2002 keine Reservebauzonen mehr zu finden seien, mit der Teilrevision des aPBG ("Projekt Brevi") erklären. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die verfahrensbeteiligte Gemeinde zu keinem Zeitpunkt eine Einzonung oder Umwandlung der Reservebauzone vorgenommen hat, insbesondere auch nicht seit dem Kreisschreiben der Vorinstanz vom 8. Januar 2010. Spätestens seit jenem Zeitpunkt war es der verfahrensbeteiligten Gemeinde bekannt, dass die Umwandlung der Reservebauzonen in definitive Bauzonen wie eine Einzonung zu behandeln ist und somit auch einer Genehmigung durch die Vorinstanz bedarf. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wurde von der verfahrensbeteiligten Gemeinde unbestrittenemassen bis heute nicht gestellt. (...)

3.4 Die Darlegungen der Vorinstanz bzw. des ARE sind schlüssig und überzeugend. Eine formell korrekte und damit rechtsgültige Überführung der Liegenschaft Nr. Y (ebenso wie der benachbarten Liegenschaft Nr. Z) von der früheren Reservebauzone in die definitive Bauzone hat nicht stattgefunden. Daran vermögen, wie nachfolgend dargelegt, auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin und der verfahrensbeteiligten Gemeinde nichts zu ändern.

3.4.1 Nicht ausschlaggebend sind die von der Beschwerdeführerin (...) angeführten Planunterlagen betreffend die kommunale Richtplanung. Für die Frage, ob die Überführung von der Reservebauzone in die definitive Bauzone korrekt und rechtsverbindlich erfolgte, ist nicht die Richtplanung, sondern die Nutzungsplanung massgebend. Damit sind auch die Einträge im KRP für die sich vorliegend stellende Streitfrage nach der rechtsgültigen Überführung von Reservebauzone in definitive Bauzone nicht von Relevanz. Daran ändert auch nichts, dass der Bereich "D" seit 1981 zum Richtplan-Siedlungsgebiet gehörte und im Koordinationsblatt S8 zur kommunalen Richtplanung der verfahrensbeteiligten Gemeinde Modalitäten im Zusammenhang mit einer allfälligen künftigen Überbauung des Gebiets angeführt werden.

3.4.2 Ebenfalls nicht ausschlaggebend ist, dass die Liegenschaft Nr. Y (zusammen mit der benachbarten Liegenschaft Nr. Z) im Zonenplan "Stand 8. Mai 2002" der Bauzone WG2 zugewiesen war. Dasselbe gilt für die planungsrechtlichen Unterlagen zum Zonenplan vom 30. Mai 2008 bzw. den Bauzonenflächendarstellungen. Wie das ARE (...) überzeugend festhält, dürfte der Umstand, dass in den Gemeindeplandokumenten ab 2002 keine Reservebauzonen mehr zu finden seien, auf die Teilrevision des aRPG vom 21. November 2001 ("Projekt Brevi") zurückzuführen sein, mit welcher die Möglichkeit der Erschliessungsetappierung (§ 35 Abs. 3 aPBG) und die Umwandlung von Reservebauzonen (§ 36 aPBG) ersatzlos gestrichen worden waren. Die Herausgabe von Planunterlagen durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde vermag mithin eine korrekte und rechtsverbindliche Überführung einer Liegenschaft von der Reservebauzone in die definitive Bauzone nicht zu ersetzen. (...)

3.4.3, 3.4.4 und 3.4.5 (...)

3.4.6 Ebenfalls unmassgeblich ist, dass die Liegenschaft Nr. Y im Geoinformationssystem des Kantons Thurgau (ThurGIS) als Wohn-/Gewerbezone zweigeschossig geführt wird (...). Der Kanton selbst übernimmt im "Disclaimer" zu den im ThurGIS publizierten Daten für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte ausdrücklich keine Gewährleistung. Der von der Beschwerdeführerin 1 ins Feld geführte Auszug aus dem ÖREB-Kataster, in welchem die Liegenschaft Nr. Y ebenfalls der Wohn-/Gewerbezone zweigeschossig zugewiesen ist, bildet Bestandteil der ThurGIS-Daten und entfaltet insofern ebenfalls keine Rechtsverbindlichkeit, was sich auch aus den "Allgemeinen Informationen" im PDF-Ausdruck des ÖREB-Katasters ergibt.

3.4.7 bis 3.4.9 (...)

3.5 Die Beschwerdeführerin 1 verweist im Zusammenhang mit den diversen, von ihr angeführten planungsrechtlichen Unterlagen, gemäss welchen das streitbetroffene Gebiet

"D" behördlicherseits als der definitiven Bauzone zugehörig betrachtet worden sei, auf den Grundsatz von Treu und Glauben bzw. den Vertrauensschutz.

3.5.1 Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in förmliche behördliche Akte oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Vorausgesetzt ist, dass (1.) die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen handelt und dadurch bestimmte Erwartungen begründet; (2.) der Private nicht ohne weiteres erkennen kann, dass die Behörde sich falsch verhält, wobei auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der sich auf den Vertrauensschutz berufenden Person abzustellen ist (Gutgläubigkeit); (3.) der Private im Vertrauen auf die Richtigkeit des Verhaltens der Behörde Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und (4.) das private Interesse am Vertrauensschutz das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung überwiegt (vgl. statt vieler: BGE 129 I 161 E. 4.1 und Urteil des Bundesgerichts 1C_318/2019 vom 31. August 2020 E. 5.2).

3.5.2 Wie bereits dargestellt, hat sich das Bundesgericht bereits mehrfach zur Thurgauer Reservebauzone geäußert und diese als Nichtbauzone qualifiziert (vgl. BGE 112 Ia 155 E. 2b und 2c, BGE 112 Ib 388 E. 4c, Urteil des Bundesgerichts 1A.20/1989 vom 10. November 1989 E. 4c [publiziert in ZBI 93/1992 S. 133, 136 f.]; vgl. auch die in BGE 116 Ia 335 nicht publizierte E. 2c sowie die Urteile des Bundesgerichts 1A.219/2006 vom 2. April 2007 E. 5 f. und 1C_163/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.1). Auch die unter dem Regime der §§ 35 und 36 aPBG ausgeschiedenen Reservebauzonen konnten nach dieser Rechtsprechung und nach § 36 Abs. 1 aPBG nur über ein formelles Planänderungs- bzw. Einzonungsverfahren der Bauzone zugeschlagen werden. Das Bundesgericht stellte im erwähnten Urteil 1C_163/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.1 namentlich fest, dass auch die Gesetzesänderung vom 21. November 2001 ("Projekt Brevi") aus einer altrechtlichen Reservebauzone keine definitive Bauzone zu schaffen vermochte. Vor dem Urteil des Bundesgerichts 1C_163/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.1

wurde die Reservebauzone des Kantons Thurgau von den hiesigen Behörden zwar nach wie vor als Teil des Baugebiets betrachtet. Ungeachtet dessen vermag sich ein Grundeigentümer angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch nicht auf den Vertrauensschutz zu berufen, um gestützt darauf eine Zonenplanänderung zu bewirken. Die von der kommunalen Behörde herausgegebenen Pläne, ebenso wie die im ThurGIS publizierten Daten stellen keine "behördlichen Zusicherungen" oder "sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden" im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 3.5.1 vorstehend) dar. Dasselbe gilt für Entscheide, Veranlagungen bzw. Einschätzungen der Steuerbehörden betreffend die Liegenschaft Nr. Y, da die Steuerbehörden für planungsrechtliche Frage nicht zuständig sind. Die Beschwerdeführerin 1 vermag sich nicht auf eine entsprechende Vertrauensgrundlage zu berufen.

3.5.3 Selbst wenn vom Vorliegen einer derartigen Vertrauensgrundlage ausgegangen würde, müsste ein aus dem Vertrauensschutz abgeleiteter Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Zuweisung der Liegenschaft Nr. Y in eine definitive Bauzone aufgrund eines überwiegenden, entgegenstehenden öffentlichen Interesses verneint werden. So würde eine Zonenplanänderung mittels Berufung auf den Vertrauensschutz den fundamentalen Grundsätzen des Raumplanungsrechts entgegenstehen, zumal dadurch die für eine Zonenplanänderung vorgesehenen juristischen und demokratischen Mitwirkungsrechte beschnitten würden und eine Vergrösserung der Bauzone erwirkt werden könnte, ohne dass die Voraussetzung eines nachgewiesenen Bedarfs an zusätzlicher WMZ (...) erfüllt sein müsste. Es geht vorliegend nicht um einzelne, bereits erstellte Bauten, bei welchen ein Vertrauensschutz allenfalls bei Gutgläubigkeit und bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung greifen kann, sondern um planungsrechtliche Grundlagen mit erheblicher Bedeutung für die künftige Bebaubarkeit des Gemeindegebietes der verfahrensbeteiligten Gemeinde.

3.5.4 Die Beschwerdeführerin 1 kann somit auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben bzw. aus dem Vertrauensschutz nach Art. 9 BV nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.125/E vom 16. September 2020

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_688/2020 vom 6. Januar 2022 abgewiesen.

14

RPG Art. 22, PBG § 94, BV Art. 26, Art. 29, VRG § 13. Zonenkonformität von zwei Beschattungsanlagen für eine Gartenwirtschaft; Bestandesgarantie; Ortsbildschutz und Interessenabwägung; Wiederherstellungsbefehl; Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Kosten- und Entschädigungsfolge.

1. Die beiden ohne Baubewilligung erstellten Überdachungen einer Gartenwirtschaft widersprechen im vorliegenden Fall dem Sinn und Zweck der kommunalen Erholungs- und Grünzone (obwohl Teil des Baugebiets), weshalb die Zonenkonformität zu verneinen ist. Die Bauherrschaft kann sich auch nicht auf die Bestandesgarantie berufen, da die Überdachungen hinsichtlich der Nutzung der Gartenwirtschaft eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit darstellen würden und die Schutzobjekte in der Umgebung zusätzlich beeinträchtigt würden. Eine Interessenabwägung ergibt, dass angesichts der sich in der Umgebung befindlichen Schutzobjekte das öffentliche Interesse am Ortsbildschutz das private Interesse an der Beibehaltung der Beschattungsanlagen überwiegt (E. 4 und 5). Der Wiederherstellungsbefehl hinsichtlich einer der beiden

streitbetroffenen Überdachungen ("Struktur 2") erweist sich im vorliegenden Fall als recht- und verhältnismässig (E. 6).

2. Auch wenn eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in einem Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann, ist diesem Umstand bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen Rechnung zu tragen (E. 3.3).

Die A AG ist Eigentümerin der Liegenschaft Nr. X in der Politischen Gemeinde B. Die Parzelle befindet sich teilweise in der Zentrumszone und teilweise in der Erholungs- und Grünzone; zudem wird sie von der Zone archäologische Funde, der Umgebungsschutzzone und der Ortsbildschutzzone 2 überlagert. Auf der Liegenschaft befindet sich das Hotel und Restaurant "H". Im April 2017 stellte die Politische Gemeinde B fest, dass auf der Liegenschaft ohne Baubewilligung eine Beschattungsanlage ("Struktur 1") für das bestehende Gartenrestaurant sowie eine weitere Beschattungsanlage inklusive einer Gartenbar ("Struktur 2") erstellt worden waren. Daraufhin forderte die Politische Gemeinde B die A AG auf, ein entsprechendes Baugesuch nachzureichen. Mit Entscheid der Politische Gemeinde B vom 20. November 2017 wurde die Struktur 1 nachträglich bewilligt; eine nachträgliche Baubewilligung für die Struktur 2 wurde verweigert und die A AG aufgefordert, diese "innert Monatsfrist nach Inkrafttreten der Bauverfügung" zurückzubauen. Die Einsprache des Vereins V wurde abgewiesen. Ein von der A AG erhobener Rekurs wurde vom DBU abgewiesen. Den vom Verein V erhobenen Rekurs hiess das DBU hingegen gut, wobei die nachträgliche Bewilligung der Struktur 1 und die Abweisung der Einsprache des Vereins V aufgehoben wurden. Die Verweigerung der nachträglichen Baubewilligung für die Struktur 2 wurde bestätigt, ebenso die Recht- und Verhältnismässigkeit des gleichzeitig ergangenen Wiederherstellungsbefehls bezüglich der Struktur 2. Mit Bezug auf die Struktur 1 wurde die Politische Gemeinde B angewiesen, in einem nächsten Schritt auch die Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu prüfen.

Eine dagegen von der A AG erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht in dem Sinne teilweise gut, als die Politische Gemeinde B (infolge einer im Rekursverfah-

ren geheilten Verletzung des rechtlichen Gehörs) verpflichtet wird, die A AG für das Rekursverfahren mit Fr. 500.-- ausseramtlich zu entschädigen. Im Übrigen, das heisst im Hauptpunkt, wird die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In formeller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin eine mehrfache Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend.

3.2 (...)

3.3 In E. 3b des angefochtenen Rekursentscheids vom 27. Februar 2020 stellt die Vorinstanz zutreffend fest, dass die verfahrensbeteiligte Gemeinde insbesondere der Beschwerdeführerin während des Einspracheverfahrens weder die Stellungnahme der Ortsbildkommission noch diejenige des kantonalen Amtes für Denkmalpflege habe zukommen lassen. In der Folge hätten die betroffenen Beteiligten auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt. Damit sei das rechtliche Gehör derselben verletzt worden. Nachdem die Vorinstanz gemäss § 47 Abs. 1 VRG den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen könne und die Rekurrenten im Rekursverfahren Gelegenheit erhalten hätten, die vollständigen Akten einzusehen und dazu Stellung zu nehmen, sei die Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt zu betrachten (E. 3b des angefochtenen Rekursentscheids). Dieser zutreffenderweise festgestellten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör insbesondere der Beschwerdeführerin durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde wurde im Rahmen der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen durch die Vorinstanz nicht Rechnung getragen. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 E. 3 ist dem Umstand, dass ein Beschwerdeführer nur deshalb unterlag, weil ein Verfahrensfehler von der Rechtsmittelinstanz geheilt worden sei, bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessene Rechnung zu tragen. Dies gelte, so das Bundesgericht, auch dann, wenn das anwendbare

kantonale Verfahrensrecht keine entsprechende ausdrückliche Regelung enthalte (Urteil des Bundesgerichts 1C_254/2017 vom 5. Januar 2018 E. 3.2). Obwohl die Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (hinsichtlich der ihr im Einspracheverfahren nicht zugestellten Unterlagen) im Rekursverfahren geheilt werden konnte, wäre dieser Umstand bei der Regelung der Parteientschädigungen zu berücksichtigen gewesen. Aufgrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätte der Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren eine entsprechend reduzierte ausseramtliche Entschädigung zugestanden. Dies ist vorliegend zu korrigieren. Damit ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als die verfahrensbeteiligte Gemeinde (welcher die Verletzung des rechtlichen Gehörs vorzuwerfen ist) zu verpflichten ist, die Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren mit Fr. 500.-- ausseramtlich zu entschädigen. (...)

3.4 (...)

4.

4.1 In materieller Hinsicht ist als erstes auf die baurechtliche Bewilligungsfähigkeit der Strukturen 1 und 2 auf der Liegenschaft Nr. X der Beschwerdeführerin einzugehen. (...)

4.2 Strittig und zu prüfen ist als erstes die Zonenkonformität der Strukturen 1 und 2. (...). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, befinden sich die beiden Beschattungsanlagen gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der verfahrensbeteiligten Gemeinde in der Erholungs- und Grünzone. Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Baureglements der verfahrensbeteiligten Gemeinde (nachfolgend "BauR") dient die Erholungs- und Grünzone der Erhaltung und Schaffung von Erholungs- und Freizeitanlagen sowie der Freihaltung von innerstädtischen und siedlungsgliedernden Grünflächen. Nach Art. 15 Abs. 2 BauR sind Anlagen zulässig, soweit sie dem Zweck der Zone entsprechen und sich mit ihrer Gestaltung sorgfältig in die Grünfläche einfügen. Sie dürfen nicht stören. Darunter fallen insbesondere Infrastrukturen wie Fusswege, Ruhebereiche und zwingend erforderliche Erschliessungsanlagen für das betroffene und angrenzende Gebiet, sofern diese dem

Nutzungszweck entsprechend gestaltet sind. Bauten sind gemäss Art. 15 Abs. 3 BauR nur zulässig, wenn sie für den Betrieb der Anlagen unumgänglich sind.

4.3 Die Vorinstanz stellte in E. 7b des angefochtenen Rekursentscheids vom 27. Februar 2020 fest, dass es sich bei den strittigen Strukturen 1 und 2 weder um Infrastruktur noch um Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 15 BauR handle. Die beiden Strukturen fügten sich auch nicht sorgfältig in die Grünfläche ein. Diese Einschätzung erweist sich als zutreffend. Wie sowohl die Vorinstanz anlässlich der von ihr durchgeführten Augenscheine vom 7. Juni 2018 und vom 15. Januar 2019 als auch die Delegation des Verwaltungsgerichts anlässlich des Augenscheins vom 21. Oktober 2020 feststellen konnten, treten die Strukturen 1 und 2 als markante und dominante Konstruktionen in Erscheinung. Eine sorgfältige Einpassung der Anlagen (Strukturen 1 und 2) in den betreffenden Grünbereich, wie dies von Art. 15 Abs. 2 BauR verlangt wird, liegt nicht vor. Die Zonenkonformität der beiden Anlagen ist auch mit Bezug auf ihre Nutzung zu verneinen. Nicht zu überzeugen vermag die Beschwerdeführerin mit ihrem Argument, dass dem Aufenthalt des Publikums in einer Gartenwirtschaft nicht nur Freizeit-, sondern insbesondere auch Erholungscharakter zukomme. Mit dieser Argumentation könnte, wie die Vorinstanz zutreffend festhält, jede Baute oder Anlage, welche in irgendeiner Art und Weise der Freizeitbeschäftigung bzw. der Erholung dient, in einer solchen Zone als zonenkonform qualifiziert werden. Dies entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der Erholungs- und Grünzone gemäss Art. 15 BauR. Die Vorinstanz gelangte zutreffend zum Ergebnis, dass die Strukturen 1 und 2 in der Erholungs- und Grünzone nicht zonenkonform sind. Entsprechend fällt die nachträgliche Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung ausser Betracht (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG).

4.4 (Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 92 PBG ebenfalls nicht erfüllt sind)

4.5 Die Beschwerdeführerin beruft sich weiter auf die Bestandesgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV und § 94 PBG. Wie bereits die verfahrensbeteiligte Gemeinde ausgeführt hat,

handelt es sich beim Gartenrestaurant um einen festen Bestandteil des im Jahre ZZ erstellten, traditionsreichen Hotels "H". Es ist anzunehmen, dass seit Inbetriebnahme des Gasthauses südlich davon eine Gartenwirtschaft angegliedert war. Die Gartenwirtschaft an sich ist damit gemäss Art. 26 Abs. 1 BV und § 94 PBG in ihrem Bestand geschützt. Zu prüfen ist, inwiefern sich die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der beiden Strukturen 1 und 2 auf die Bestandesgarantie zu stützen vermag.

4.5.1 Nach § 94 Abs. 1 PBG können bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen in Bauzonen, die den geltenden Vorschriften oder Plänen nicht entsprechen, zeitgemäss erneuert, umgebaut, erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden, soweit dadurch der Widerspruch zum geltenden Recht nicht wesentlich verstärkt wird. Gemäss Rechtsprechung kann eine zulässige Änderung einer rechtswidrigen Baute sowohl in der Vergrösserung oder inneren Umgestaltung als auch in einer Zweckänderung bestehen. Sie ist als teilweise zu betrachten, soweit hinsichtlich Umfang, äusserer Erscheinung sowie Zweckbestimmung die Wesensgleichheit der Baute gewahrt wird und keine wesentlichen neuen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, Erschliessung und Umwelt geschaffen werden. Die Änderung darf nur untergeordneter Natur sein. Entscheidend sind nicht einzelne Merkmale, sondern alle raumwirksamen Elemente im Zusammenwirken (vgl. BGE 132 II 21 zur Bestandesgarantie für rechtswidrige Bauten ausserhalb der Bauzone, wobei die Überlegungen, die Lehre und Praxis zur Bestandesgarantie auf Bundesebene gemacht haben, grundsätzlich auch für die kantonale Praxis übernommen werden können, da es sich beim Begriff der Bestandesgarantie um einen im Baurecht allgemein geltenden Grundsatz handelt).

4.5.2 Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang aus, dass mit den beiden massiven Beschattungsanlagen nicht nur eine längere, sondern auch eine intensivere Nutzung des Gartenrestaurants ermöglicht werde. Zudem werde das bestehende schützenswerte Ortsbild durch die Anlagen mehr beeinträchtigt, als dies mit dem bestehenden Gartenrestaurant bereits der Fall sei. Damit liege eine Verstärkung der Rechtswidrigkeit vor. Weiter führte die Vorinstanz aus, Zonen- und Gestaltungsvorschriften be-

zweckten einerseits den Schutz der Interessen der Allgemeinheit, andererseits auch den Schutz des Ortsbildes, inklusive der Kulturdenkmäler, und die Einhaltung der Bauordnung auf dem Gemeindegebiet. Diese Schutzzwecke würden vorliegend in allen Bereichen deutlich verletzt. Zum einen seien das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgleichheit sowie der baurechtlichen Ordnung massiv betroffen. Zum andern wäre auch das Ortsbild, welchem nicht nur die verfahrensbeteiligte Gemeinde, sondern auch die Eidgenössischen Kommissionen (ENHK und EDK) äusserst grosse Bedeutung zugesessen würden, schwerwiegend beeinträchtigt. Die bereits erstellten Anlagen müssten darum als erhebliche Verletzung der Schutzzwecke angesehen werden, was einer wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit entspreche.

4.5.3 Auch diese Einschätzung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend. Aufgrund des erheblich besseren Schutzes vor Witterungseinflüssen durch die Strukturen 1 und 2 wird eine deutlich bessere und vor allem längere Nutzung der Gartenwirtschaft des "H" ermöglicht. In gestalterischer Hinsicht stellen die massiv in Erscheinung tretenden Strukturen 1 und 2 (...) eine erhebliche Beeinträchtigung des schützenswerten Ortsbildes bzw. der Schutzobjekte in der näheren Umgebung der Liegenschaft Nr. X dar (zur diesbezüglichen Beurteilung vgl. auch nachfolgend E. 5), was ebenfalls eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit darstellt. Die Bewilligungsfähigkeit der Strukturen 1 und 2 unter dem Titel der Bestandesgarantie nach § 94 PBG bzw. Art. 26 Abs. 1 BV wurde von der Vorinstanz (...) zu Recht verneint.

5.

5.1 Die Vorinstanz prüfte die Bewilligungsfähigkeit der Strukturen 1 und 2 auch unter dem Gesichtspunkt der Einordnung bzw. des Ortsbildschutzes.

5.2 Nach § 78 PBG dürfen Bauten und Anlagen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen. Sie haben sich so in ihre Umgebung einzugliedern, dass sie die Gesamtwirkung nicht stören. Mit Art. 44 BauR hat die verfahrensbeteiligte Gemeinde auf kommunaler Ebene ebenfalls ein Einordnungsgebot erlassen. Gemäss

Art. 44 Abs. 1 BauR haben sich Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Zu beachten ist weiter, dass sich die streitbetroffenen Strukturen 1 und 2 in einem von der "Umgebungsschutzzone" überlagerten Bereich befinden. Gemäss Art. 25 BauR dient die Umgebungsschutzzone der Erhaltung des charakteristischen Umfeldes der Altstadt. Anzustreben ist ein harmonischer Übergang von der Altstadt zur angrenzenden Bebauung und den Freiräumen. Die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone 1 gelten sinngemäss (Art. 25 BauR). Nach Art. 24 Abs. 1 BauR umfassen die Ortsbildschutzzone Gebiete, welche aufgrund ihrer Siedlungsstruktur ein klar ablesbares, als Lebensraum zu erhaltendes Ensemble bilden. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung ab. Diese wird im Einzelfall aufgrund der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung beurteilt. Nach Art. 24 Abs. 2 BauR ist in der Ortsbildschutzzone 1 das Erscheinungsbild aufgrund der Gebäudestellung und der kubischen Gestaltung zu wahren. Die Ablehnung einer Baubewilligung aus Gründen des Ortsbildschutzes setzt einen Gegensatz zum Bestehenden voraus, der so erheblich stört, dass sich ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Bauherrn rechtfertigt. Die Beeinträchtigung ist stets an der Qualität des zu schützenden Orts- bzw. Quartierbildes zu messen. Je höher der Schutzwert einzustufen ist, desto grösser wird die Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen. Der so ermittelte "Schutzwert" ist sodann gegen das Nutzungsinteresse des Grundeigentümers abzuwägen. Massstab bildet damit immer der bestehende bauliche Zustand (vgl. TVR 2009 Nr. 6 E. 3.1).

5.3 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde ist im ISOS als Kleinstadt/Flecken aufgenommen (vgl. Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS, SR 451.12]; zur Berücksichtigung des ISOS bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben vgl. BGE 135 II 209 [Entscheid "Rüti"] [...]). Das aus dem 18. Jahrhundert stammende Gasthaus "H" befindet sich in der Baugruppe 0.2, welche mit dem Erhaltungsziel A versehen ist. Gemäss den Erläuterungen zum ISOS bedeutet dies Folgendes: "Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen". Im kantonalen Richtplan ist die Stadt B

im Anhang A3 (Ortsbildschutzgebiete) mit verschiedenen Gebieten als besonders wertvoll enthalten. Die Liegenschaft Nr. X der Beschwerdeführerin befindet sich, wie erwähnt, in der Erholungs- und Grünzone, welche überlagert ist mit der Zone archäologische Funde und der Umgebungsschutzzone. Vom See und der Uferpromenade her gesehen steht das "H" im Sichtfeld der Kirche C bzw. der Kapelle D und des Gebäudes E. Diese Bauten geniessen einen hohen Schutzwert und sind von historischem Interesse. Gemäss Art. 25 BauR dient die Umgebungsschutzzone der Erhaltung des charakteristischen Umfeldes der Altstadt. Anzustreben ist gemäss dieser Bestimmung ein harmonischer Übergang von der Altstadt zur angrenzenden Bebauung und den Freiräumen.

5.4

5.4.1 (Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege, wonach die beiden streitbetroffenen Strukturen 1 und 2 das Ortsbild mit mehreren historischen Gebäuden im Hintergrund in nicht hinnehmbarer Art störten)

5.4.2 Im ENHK/EKD-Gutachten vom 1. April 2019 gelangten die beiden eidgenössischen Kommissionen zum Ergebnis, dass beide Strukturen sämtlichen konkretisierten Schutzziele widersprächen. Insbesondere würden die ortsbildrelevanten Ansichten und Sichtbezüge sowie die Umgebung des Denkmals Hotel "H" und der Kapelle D stark geschmälert. Die Strukturen würden auch den Empfehlungen in den Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz widersprechen, wonach jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Umgebung nachhaltig verändere oder seine Einsehbarkeit schmälere, unterlassen oder rückgängig gemacht werden müsse. Die beiden Strukturen würden trotz der zurückhaltenden Farbgebung als technische Konstruktionen fremd und dominant in Erscheinung treten.

5.4.3 Gemäss den Schlussfolgerungen der beiden eidgenössischen Kommissionen führen die Beschattungsanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ISOS-Objekts Arbon und schmälern den Wert der Schutzobjekte und ihrer Umgebung. Die Kommissionen beantragten deshalb, dass beiden Strukturen die Bewilligung zu verwei-

gern sei und die Eigentümerschaft zu deren vollständigem Rückbau verpflichtet werden müsse. Damit könnten auch die Empfehlungen des ISOS umgesetzt werden, wonach störende Eingriffe und Veränderungen in Baugruppen mit Erhaltungsziel "A" bzw. Umgebungszonen mit Erhaltungsziel "a" zu beseitigen seien (...).

5.5 Das ENHK/EKD-Gutachten vom 1. April 2019 und die Beurteilungen des Amtes für Denkmalpflege sind insgesamt nachvollziehbar und decken sich grundsätzlich mit den Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichts anlässlich des Augenscheins vom 21. Oktober 2020. Im Hinblick auf die vorzunehmende Interessenabwägung (vgl. hierzu E. 5.2 vorstehend und TVR 2009 Nr. 6 E. 3.1) muss damit von einem erheblichen öffentlichen Interesse am Erhalt des Ortsbildes bzw. am Umgebungsschutz bezüglich der umliegenden Baudenkmäler sowie an der Vermeidung optischer Beeinträchtigungen derselben durch die streitbetroffenen Strukturen 1 und 2 ausgegangen werden.

5.6 Auf der anderen Seite ist das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Beibehaltung der Strukturen 1 und 2 zu berücksichtigen. Dieses besteht in erster Linie darin, mit den Überdachungen die Nutzung des Aussenbereichs / der Gartenwirtschaft zu verbessern bzw. während der Saison zu verlängern. Diese privaten Interessen sind allerdings insofern zu relativieren, als die Beschattung auch mit anderen Mitteln (das heisst mit den bestehenden Bäumen, Sonnenschirmen) sichergestellt werden kann. Ein Anspruch auf einen umfassenden Witterungsschutz steht der Beschwerdeführerin nicht zu, zumal alle Gartenwirtschaften (das heisst auch diejenigen ohne festen, dauerhaften Witterungsschutz) insbesondere auch im Bereich des Bodensees mit einer plötzlich ändernden Wetterlage, mit Wind und/oder aufkommendem Unwetter rechnen müssen, wobei mit den heutigen Wettervorhersagen derartige meteorologische Vorkommnisse zu weiten Teilen antizipierbar sind. Das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Beibehaltung der Strukturen 1 und 2 ist folglich entsprechend zu relativieren.

5.7 Gesamthaft ist das öffentliche Interesse am Erhalt des Ortsbild- bzw. Umgebungsschutzes höher zu gewichten als das private Interesse der Beschwerdeführerin an der

Beibehaltung der Strukturen 1 und 2. Die Bewilligungsfähigkeit der beiden strittigen Strukturen muss folglich auch unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes verneint werden.

5.8 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass weder für die Struktur 1 noch für die Struktur 2 eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann. Dieses Ergebnis stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie der verfahrensbeteiligten Gemeinde dar, welche für die Struktur 1 eine nachträgliche Baubewilligung erteilt hat, zumal die Beurteilung des öffentlichen Interesses am Erhalt der intakten Umgebung unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes auf objektivierbaren Faktoren basiert und die Beurteilungen der beigezogenen Fachstellen (ENHK/EKD und Amt für Denkmalpflege) nachvollziehbar und schlüssig sind. Die Beschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als unbegründet.

6. Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Rekursentscheid vom 27. Februar 2020 fest, dass der angeordnete Rückbau für die Struktur 2 verhältnismässig sei. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren macht die Beschwerdeführerin nicht (mehr) geltend, dass der Wiederherstellungsbefehl bezüglich der Struktur 2 rechtswidrig bzw. unverhältnismässig wäre. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die gestützt auf § 114 und § 115 PBG ergangene Anordnung zum Rückbau der Struktur 2 recht- und verhältnismässig ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin bei der ohne Baubewilligung vorgenommenen Struktur 2 bösgläubig war, zumal ihr bewusst sein musste, dass die Erstellung einer entsprechenden Baute/Anlage in baurechtlicher Hinsicht bewilligungspflichtig ist. Die Beschwerdeführerin hat bestätigt, dass die Gartenbar im Bereich der Struktur 2 bereits beseitigt wurde. Inwiefern ein Interesse ihrerseits an der Beibehaltung dieser Überdachung besteht, ist fraglich. Als privates Interesse der Beschwerdeführerin dürften dabei die Beseitigungskosten im Vordergrund stehen. Diese dürften sich jedoch in vertretbarem Rahmen bewegen. Jedenfalls wird seitens der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht, der Rückbaubefehl würde für sie zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung führen. Insbesondere auch angesichts des Umstan-

des, dass die Beschwerdeführerin bösgläubig war, erweist sich der Wiederherstellungsbefehl der Struktur 2 als verhältnismässig (vgl. hierzu auch BGE 136 II 359, Urteil des Bundesgerichts 1C_318/2019 vom 31. August 2020 E. 6.1 und TVR 2017 Nr. 16 E. 6.1).

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde in materieller Hinsicht unbegründet und - mit Ausnahme der teilweisen Gutheissung betreffend die ausseramtliche Entschädigung für das Rekursverfahren (E. 3.3 vorstehend) - vollumfänglich abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.35/E vom 3. März 2021

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_325/2021 vom 25. Oktober 2021 abgewiesen.

Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG), RB 700

15

PBG § 38 Abs. 1, § 49. Anschlussbeiträge, Bemessung, Äquivalenzprinzip; Berücksichtigung künftiger Nutzungsmöglichkeiten.

Die Bemessung von Anschlussgebühren unterliegt dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wobei gewisse Pauschalierungen und Schematisierungen aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie zulässig sind. Bei der Bemessung von Anschlussgebühren ist nicht die effektive Nutzung massgeblich, sondern diejenige, die durch den Anschluss ermöglicht wird, und zwar auf Spitzenwerte ausgelegt. Mitberücksichtigt werden darf auch eine potentielle zukünftige Nutzung.

A und B sind Eigentümer der Liegenschaft Nr. X, die eine Fläche von 1502 m² aufweist und mit einem Wohnhaus sowie zwei weiteren, kleineren Gebäuden überbaut ist. Am 13. April 2018 reichten A und B bei der Politischen Gemeinde G ein Baugesuch für ein zusätzliches, eingeschossiges Gebäude in der Südwest-Ecke des Grundstücks ein, welches als Büro/Atelier genutzt werden sollte. Die Politische Gemeinde G erteilte für diesen Neubau am 4. Juni 2018 eine Baubewilligung, unter anderem mit der Auflage, den zuständigen Werkbetrieben ein Anschlussgesuch einzureichen. Ebenfalls am 4. Juni 2018 erliess die Politische Gemeinde G eine Gebührenveranlagung, mit welcher Wasser-, Strom- und Abwassergebühren in Höhe von ca. Fr. 16'800.-- festgelegt wurden; ergänzend wurde festgehalten, dass diese Anschlussgebühren bei Baubeginn in Rechnung gestellt würden. Gegen diese Gebührenveranlagung erhoben A und B bei der Politischen Gemeinde G Einsprache und machten geltend, die veranlagten Gesamtgebühren über Fr. 16'800.-- seien im Verhältnis zum geplanten Bauvorhaben unverhältnismässig.

Mit Entscheid vom 5. September 2018 wies die Politische Gemeinde G die Einsprache ab. Auch ein dagegen erhobener Rekurs wurde vom DBU abgewiesen. A und B erhoben Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht ebenfalls abweist.

Aus den Erwägungen:

2.2 Nach § 38 Abs. 1 PBG erhebt die Gemeinde zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen Beiträge gemäss § 43 PBG und Gebühren gemäss § 49 PBG. Die Summe der Beiträge und Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten. Die Bemessungsfaktoren für die Beiträge sowie die Voraussetzungen, die Berechnungsfaktoren und die Fälligkeit der Gebühren sind in einem Reglement festzulegen (§ 38 Abs. 2 PBG). § 49 Abs. 1 PBG bestimmt, dass die Gemeinde Anschlussgebühren für den Bau oder den Ausbau von Werkleitungen und die zugehörigen zentralen Anlagen erhebt. Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Werk

(§ 50 Abs. 1 PBG). Die Finanzierung von Abwasseranlagen richtet sich im Übrigen laut § 49 Abs. 3 PBG nach den §§ 10 - 12 EG GSchG, RB 814.20). In diesem ist unter anderem die Pflicht der Gemeinden verankert, zur Finanzierung ihrer Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Abgaben zu erheben (§ 10 Abs. 1 EG GSchG).

2.3 Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. November 1996 erliess die verfahrensbeteiligte Gemeinde eine Beitrags- und Gebührenordnung (BGO). In den Art. 14 ff. BGO werden die Anschlussgebühren an Ver- und Entsorgungsanlagen geregelt. Gemäss Art. 14 Abs. 1 BGO erhebt die Gemeinde einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, wobei für die Festlegung der Anschlussgebühren die Gemeindeversammlung zuständig ist (Abs. 2). Anschlussgebühren werden laut Art. 15 Abs. 1 BGO von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden. Eine Gebührenpflicht entsteht gemäss Art. 15 Abs. 2 BGO ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wobei in diesen Fällen die Differenz der Werkbelastung verrechnet wird. Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind in Anhang 1 festgelegt (Art. 16 Abs. 1 BGO). Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Ver- und Entsorgungsanlagen fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Anhang 1 zur BGO sieht die Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren gesondert nach Wohnbauten einerseits (lit. A) sowie Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten) andererseits (lit. B) vor. Beiden Objektgruppen gemeinsam ist, dass die Minimalgebühr "pro Anschlussobjekt" festgelegt wird und jeweils Fr. 6'150.-- für Wasser (bei lit. B bis Zählergrösse 5 m³/h), Fr. 4'750.-- für Strom (bei lit. B bis Hauptsicherung 40A) und Fr. 5'900.-- für Abwasser, total also Fr. 16'800.--, beträgt. Sodann wird die Gebühr bei den Wohnbauten (lit. A) pro zusätzliche Wohnung unter fünf Zimmern und pro zusätzliche Wohnung mit fünf oder mehr Zimmern und bei

den Bauten gemäss lit. B pro m³/h ab Zählergrösse 5 m³/h (beim Wasser), pro Ampère Hauptsicherung über 40 A (beim Strom) und pro m² entwässerte Fläche (beim Abwasser) um die in der jeweiligen Tabelle festgelegten Beträge entsprechend erhöht. Bei der Objektgruppe Wohnbauten gemäss lit. A ist für "Kleinstgewerbe (Dienstleistungen) in Wohnbauten" ein reduzierter Gebührenansatz vorgesehen (Fr. 900.-- für Wasser, Fr. 850.-- für Strom und Fr. 850.-- für Abwasser, total Fr. 2'600.--). Eine analoge Bestimmung für "Kleinstgewerbe" ist bei den Anschlussobjekten im Sinne von lit. B nicht enthalten.

2.4 Bei den Erschliessungsabgaben handelt es sich um Kausalabgaben. Sie werden in Form von Grundeigentümerbeiträgen oder von Anschlussgebühren in der Regel für die erstmalige Herstellung der Erschliessung erhoben (vgl. Rey, in: Grif-fel/Liniger/Rausch/Thurnherr (Hrsg.), Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 3.331, 3.335). Insofern unterscheiden sich sowohl Erschliessungsbeiträge als auch Anschlussgebühren von den wiederkehrenden Benützungsgebühren (meist bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr). Erschliessungsbeiträge sind in aller Regel der Ausgleich eines durch das Gemeinwesen oder ein Werk geschaffenen Mehrwerts eines Grundstückes. Anschlussgebühren sind demgegenüber das Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Tätigkeit des Gemeinwesens oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung. Grundlage ihrer Bemessung bildet entweder der Aufwand, welcher der Gemeinde für die Wahrnehmung der entsprechenden Erschliessungsaufgabe entstanden ist bzw. noch entsteht, oder der Wert, den diese Leistung hat (Rey, a.a.O., N. 3.341.). Die Bemessung sowohl von Grundeigentümerbeiträgen als auch von Anschlussgebühren unterliegt dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wobei gewisse Pauschalierungen und Schematisierungen aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie zulässig sind (Rey, a.a.O., N. 3.342 ff.).

2.5 Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 BV und des Willkürverbots nach Art. 9 BV dar

(vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_995/2012 vom 16. Dezember 2013 E. 5.3, 2C_900/2011 vom 2. Juni 2012 E. 4.2 und BGE 128 I 46 E. 4a). Dieses Prinzip hat also Verfassungsrang und besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (BGE 140 I 176 E. 5.2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 2C_411/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 4.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen bei der Bemessung der Anschlussgebühren aber nicht alle Umstände berücksichtigt werden, die im konkreten Fall das Mass der künftigen Inanspruchnahme der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinflussen. Eine gewisse Schematisierung ist zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1061/2015 vom 9. Januar 2017 E. 2.3.1 mit Verweis auf Urteil 2C_816/2009 vom 3. Oktober 2011 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Zu beachten ist weiter, dass im Falle von Anschlussgebühren nicht die effektive Nutzung massgeblich ist, sondern diejenige, die durch den Anschluss ermöglicht wird, und zwar auf Spitzenwerte ausgelegt. Mitberücksichtigt werden darf auch eine potentiell zukünftige Nutzung (Urteil des Bundesgerichts 2C_1054/2013 vom 20. September 2014 E. 6.3 mit Hinweisen).

3.

3.1 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat entsprechend den Vorgaben von § 38 Abs. 2 PBG die Voraussetzungen, die Bemessungsfaktoren und die Fälligkeit der Anschlussgebühren in ihrer BGO festgelegt; diese wurde vom kommunalen Gesetzgeber, der Gemeindeversammlung, erlassen (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 BGO) und vom DBU am 23. April 2003 genehmigt. Die Beschwerdeführer rügen zu Recht keinen Verstoss gegen das Legalitätsprinzip (vgl. hierzu etwa BGE 141 V 509 E. 7.1.1).

3.2 Ausgangspunkt für die Erhebung von Anschlussgebühren ist gemäss Art. 14 Abs. 1 BGO der Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen. Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden (Art. 15 Abs. 1 BGO). Bereits der Wortlaut dieser

Formulierung lässt darauf schliessen, dass die Anschlussgebühr nicht beim erstmaligen Anschluss einer Liegenschaft im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB einmalig erhoben wird, sondern gesondert für jede einzelne Baute oder Anlage, auch wenn sich davon mehrere auf derselben Liegenschaft befinden. Dies wird in den Bemessungstabellen in Anhang 1 zur BGO verdeutlicht; demgemäss werden die Anschlussgebühren für alle drei Erschliessungswerke (Wasser, Strom, Abwasser) "pro Anschlussobjekt" erhoben, also explizit nicht "pro Liegenschaft".

3.3 Daran vermögen auch die Vorbringen der Beschwerdeführer nichts zu ändern.

3.3.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, der Neubau des Ateliers sei quasi Teil des vorbestehenden Wohnhauses, unabhängig davon, ob es angebaut, im Wohnhaus integriert oder freistehend realisiert wird. Des Weiteren bewege sich der Verbrauch von Wasser und Strom und das anfallende Abwasser im Vergleich zum Verbrauch eines Einfamilienhauses in einem Bereich von unter 10%. Die Beschwerdeführer beziehen sich bei ihrer Argumentation auf Art. 15 Abs. 2 BGO, wonach eine Gebührenpflicht auch bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften entsteht, wobei in solchen Fällen die Differenz der Werkbelastung verrechnet wird. Die Beschwerdeführer verkennen dabei, dass diese Bestimmung der BGO nur die Erweiterung des Leistungsbezugs für bestehende und bereits veranlagte Anschlussobjekte zum Gegenstand hat. Der Verbrauch bzw. die Belastung der Werke ist im vorliegenden Fall jedoch nicht von Relevanz, weil der streitbetroffene Neubau ein neues, noch nicht mit Anschlussgebühren belegtes Anschlussobjekt darstellt. Der tatsächliche Bezug von Wasser und Strom bzw. der Umfang des zu entsorgenden Abwassers wird erst bei den periodischen Ver- bzw. Entsorgungsgebühren zum Bemessungsfaktor; die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühren kann sich demgegenüber - wie dies vorliegend mit den in den Tabellen zu lit. A und lit. B in Anhang 1 zur BGO definierten Faktoren der Fall ist - nach anderen sachbezogenen Kriterien richten (vgl. - mit Bezug auf das Abwasser - Urteil des Bundesgerichts 2C_411/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 4.1). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist es somit nicht ausschlaggebend, wie sich der

Verbrauch bzw. die Belastung der Werke seit Anschluss des Atelier-Neubaus verändert hat. Massgebend ist einzig, dass der Neubau erstmals an die Wasser-, Strom- und Abwasserleitungen samt zentralen Werkanlagen angeschlossen wird.

3.3.2 und 3.4 (...)

4.

4.1 Die Beschwerdeführer rügen, dass sich die Vorinstanz nicht bzw. zu wenig ausführlich dazu geäussert habe, ob sich die gestützt auf die BGO errechneten Anschlussgebühren von total Fr. 16'800.-- mit dem Äquivalenzprinzip vereinbaren liessen. Zu prüfen ist somit, ob die veranlagten Anschlussgebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und sich in vernünftigen Grenzen halten (vgl. E. 2.5 vorstehend sowie BGE 140 I 176 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 2C_411/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 4.2).

4.2 Die Beschwerdeführer machen geltend, die veranlagten Anschlussgebühren stünden in einem unangemessenen Verhältnis zu dem mit einer Investition von rund Fr. 170'000.-- erbauten Atelier, bei welchem Wasser nur gebraucht werde, um gelegentlich einen Kaffee zu kochen, das WC zu spülen und die Hände zu waschen. Strom benötige nur die Beleuchtung des Büros und der angeschlossene Computer. Die Beschwerdeführer verkennen bei dieser Argumentation, dass das Mass der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungswerke bei der einmaligen Anschlussgebühr nicht ausschlaggebend ist. Es handelt sich dabei quasi um das "Eintrittsticket", welches die Eigentümerschaft eines anzuschliessenden Objekts berechtigt, sich an die Erschliessungsinfrastruktur anzuschliessen und diese zu gebrauchen. Das Mass der Belastung spielt erst nachfolgend bei den wiederkehrenden Verbrauchs- und Entsorgungsgebühren eine Rolle (vgl. E. 3.3.1 vorstehend und Urteil des Bundesgerichts 2C_411/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 4.1).

4.3 Sodann handelt es sich beim Atelier-/Büroneubau nicht lediglich um einen kleinen Erweiterungsbau zum bestehenden Wohnhaus, wie dies die Beschwerdeführer glaubhaft machen wollen. Vielmehr wurde ein Solitärbau erstellt, der eine Grundfläche aufweist, welche annähernd jener eines kleineren Einfamilienhauses entspricht (...). Dem Grundrissplan (...) ist zu entnehmen, dass der Neubau (...) eine Grundfläche von ca. 80 m² aufweist. Auf dieser Grundfläche könnte eine 3-Zimmer-Wohnung realisiert werden, zumal die Raumhöhe auf 2.50 m (...) einer Wohnnutzung nicht entgegenstehen würde. Wie erwähnt, ist bei der Bemessung der Anschlussgebühren nicht die effektive Nutzung massgeblich, sondern diejenige, die - auf Spitzenwerte ausgelegt - durch den Anschluss ermöglicht wird; mit anderen Worten ist auch eine potentielle zukünftige Nutzung mitzubersichtigen (vgl. E. 2.5 vorstehend sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_1054/2013 vom 20. September 2014 E. 6.3). Auch wenn aus Sicht der Beschwerdeführer aktuell eine Umnutzung des Ateliers zu Wohnzwecken nicht beabsichtigt ist, stünde ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern diese Möglichkeit künftig durchaus offen.

4.4 Zwar trifft es zu, dass eine solche Nutzungsänderung baurechtlich zu bewilligen wäre. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer wäre es jedoch zumindest fraglich, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde alsdann berechtigt wäre, eine volle Anschlussgebühr nachzubelasten. Die Gebühren für den Anschluss eines Objekts an die Werksanlagen sind - pro Anschlussobjekt - vielmehr beim erstmaligen Anschluss zu erheben. Würde mit der Veranlagung bzw. dem Bezug der Anschlussgebühren (oder auch nur eines Teils derselben) zugewartet, bis ein Anschlussobjekt allenfalls künftig umgenutzt würde, bestünde je nach Dauer die Gefahr der Verjährung (vgl. § 42 PBG).

4.5 Selbst wenn eine Umnutzung nicht erfolgen sollte, erwächst den Beschwerdeführern bzw. ihren Rechtsnachfolgern durch den Anschluss des Atelier-Gebäudes an die Werksanlagen ein nicht unerheblicher Mehrwert, indem auf ihrer Liegenschaft mit einer auch für zwei Objekte grosszügigen Fläche von 1'502 m² neben dem Wohnhaus ein separates Gewerbegebäude mit einer Grundfläche von rund 80 - 85 m² besteht, welches über einen separaten Anschluss für Wasser, Strom und Abwasser verfügt. Die gewählte Lö-

sung mit einem separaten Anschluss des Neubaus lässt für die Zukunft im Zusammenhang mit einer allfälligen Vermietung des Ateliers oder einem gesamthaften Verkauf der Liegenschaft verschiedene Optionen offen und bietet grösstmögliche Flexibilität.

4.6 Insgesamt stehen die von der verfahrensbeteiligten Gemeinde für den Atelier-Neubau auf der Liegenschaft Nr. 967 mit der Gebührenveranlagung vom 4. Juni 2018 (act. 5/5) festgelegten Anschlussgebühren für Wasser, Strom und Abwasser in Höhe von gesamthaft Fr. 16'800.-- bei objektiver Betrachtungsweise nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz bzw. das Äquivalenzprinzip sind damit nicht verletzt. Dass ein Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip vorliegen würde, wird von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.30/E vom 9. Dezember 2020

16

PBG § 103 Abs. 1, PBV § 13 Abs. 1, RPG Art. 16a, RPV Art. 34 Abs. 4, USG Art. 11, LSV Art. 29, Art. 30, VRG § 44. Keine Einsprachelegitimation (i.c. eines Schützenvereins) ohne gesichertes Nutzungsrecht; Baubewilligung für Landwirtschaftsbetrieb in der Landschaftsschutzzone, Aussiedlung, Interessenabwägung; massgeblicher Zustand für die Beurteilung der Lärmimmissionen; Massgeblichkeit der Immissionsgrenzwerte.

1. Die Einsprachelegitimation ist nicht gegeben, wenn dem Einsprecher lediglich eine faktische Nutzungsberechtigung an einem Gebäude/einer Anlage (i.c. Schützenhaus) in

der Nähe eines Bauprojekts zusteht. Rechtsmittelbefugt sind zwar nicht nur der Eigentümer eines Nachbargrundstücks, sondern grundsätzlich auch dinglich Berechtigte oder Mieter und Pächter. Ein einem Schiessverein lediglich "de facto" eingeräumtes unentgeltliches Nutzungsrecht an einem Schützenstand vermittelt dem Schützenverein mangels eines gesicherten und auf Dauer angelegten Nutzungsrechts noch keine Legitimation zur Einspracheerhebung gegen ein in der Umgebung des Schützenstandes geplantes Projekt (E. 2).

2. Für die Beurteilung eines Bauvorhabens ist auf die Lärmsituation im Zeitpunkt des Entscheids über die Baubewilligung abzustellen. Im vorliegenden Fall, in welchem eine Standschützengesellschaft gegen einen in der Umgebung der Schiessanlage geplanten Landwirtschaftsbetrieb Einsprache erhoben hat, bildet der Schiessbetrieb der vergangenen drei Jahre eine taugliche Grundlage für die Erstellung eines Lärmgutachtens. Die Baubehörde hat sich somit auf die Prüfung der im Zeitpunkt ihres Entscheids geltenden Rechtssätze zu beschränken und darf ihrem Entscheid nur die aktuellen Verhältnisse zugrunde legen. Auch in der LSV oder im USG besteht keine Grundlage, welche die Baubehörde dazu anhalten würde, die prognostisch ermittelten Lärmverhältnisse in 10 Jahren bei der Entscheidungsfindung mitzubewerten (E. 4.2 bis 4.4).

3. Für die Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens in lärmrechtlicher Hinsicht sind die Immissionsgrenzwerte und nicht die Planungswerte massgebend. Die Planungswerte - als strengere Vorgaben - gelangen gemäss Art. 29 LSV bei der Ausscheidung neuer Bauzonen oder neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis oder - gemäss Art. 30 LSV - bei der Neuerschliessung von Bauzonen mit lärmempfindlichen Räumen zur Anwendung. Solche Tatbestände stehen vorliegend nicht zur Diskussion. Vielmehr geht es um einen Anwendungsfall von Art. 31 LSV, der die Erteilung von Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten (i.c. durch den Schiessbetrieb) regelt (E. 4.6).

4. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für eine landwirtschaftliche Baute in der Landschaftsschutzzone ist nach Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder Anlage für

die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (E. 5).

A und B führen im Ortszentrum der Politischen Gemeinde G in der siebten Generation einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, ca. 55 Milchkühen, 2 Stieren und ca. 50 Aufzuchttieren. Seit Jahren beabsichtigen sie die Aus-siedlung ihrer Betriebsgebäude. Im Jahr 2014 reichten sie ein erstes Baugesuch für den Neubau einer landwirtschaftlichen Siedlung auf der Liegenschaft Nr. X ein. Diese Lie-genschaft liegt zu einem wesentlichen Teil in der Landschaftsschutzzone (Ls); die nord-östliche Ecke befindet sich in der Landwirtschaftszone (Lw). Eine Ausnahmegewilligung wurde durch das Amt für Raumplanung und Entwicklung des Kantons Thurgau (ARE) verweigert. Das Projekt wurde in der Folge durch A und B insbesondere bezüglich Situ-ierung der Gebäude und Einpassung in die Landschaft überarbeitet, wobei auch Um-weltverbände involviert wurden. Am 17. Februar 2016 reichten A und B ein neues Bau-gesuch ein. Während der öffentlichen Auflage erhob unter anderem die Standschützen-gesellschaft C Einsprache. Diese Einsprache wurde damit begründet, es sei sicherzu-stellen, dass durch Lärmimmissionen der von der Standschützengesellschaft C benütz-ten Schiessanlage „D“ keine Probleme für Personen und Tiere entstünden. Die Liegen-schaft Nr. Y mit dem darauf stehenden Schiessstand befindet sich im Eigentum der Poli-tischen Gemeinde G. In der Folge überwies die Politische Gemeinde G das Baugesuch zur Weiterbearbeitung an das DBU. Nachdem die kantonalen Stellen dem Projekt ihre Zustimmung bzw. Bewilligung erteilt hatten, wies das DBU mit Entscheid vom 29. März 2019 die Einsprache der Standschützengesellschaft C ab und erteilte dem Bauprojekt die Baubewilligung unter Auflagen. Eine dagegen von der Standschützengesellschaft C erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Vorliegend ist vorweg zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin eingetreten ist. In E. 3b des angefochtenen Entscheids vom 29. März 2019 führt die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin befürchte gemäss ihren Vorbringen in der Einsprachebegründung, aufgrund des Lärms, welcher vom Schützenhaus ausgehe, bei der Realisierung des vorliegend strittigen Bauprojekts zu Sanierungsmassnahmen gezwungen zu werden oder den Betrieb reduzieren bzw. einstellen zu müssen. Aufgrund dieser räumlichen Nähe und der persönlichen Betroffenheit der Beschwerdeführerin bestehe ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens, weshalb die Beschwerdeführerin legitimiert sei, in eigenem Namen und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen Einsprache zu führen.

2.2 Gemäss § 103 Abs. 1 PBG kann während der Auflagefrist bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben, wer von einem Bauvorhaben berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Gemäss der allgemeinen Legitimationsvorschrift von § 44 VRG ist zur Rechtsmittelerhebung legitimiert, wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 44 Ziff. 1 VRG). Rechtsmittelbefugt sind nicht nur der Eigentümer eines Nachbargrundstücks, sondern grundsätzlich auch dinglich Berechtigte oder Mieter und Pächter. Diese haben jedoch darzutun, inwieweit ihre spezifische Beziehung zum betroffenen Grundstück die Anforderungen an die Rechtsmittelbefugnis erfüllen (vgl. TVR 2016 Nr. 17 E. 2.2, Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 44 N. 9). Die Einsprache- bzw. Rechtsmittelberechtigung wird bei Mietern und Pächtern dann anerkannt, wenn sie in einem ungekündigten Miet- oder Pachtverhältnis stehen oder dieses auf lange Dauer angelegt ist (vgl. Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, 6. Aufl., Wädenswil 2019, S. 560; Bertschi, a.a.O., § 21 N. 66; Wiederkehr/Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, Bern 2018, S. 6; Aemisegger, in: Aemisseg-

ger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 34 N. 101; sowie BGE 131 III 414 E. 2.3 und Urteil des Bundesgerichts 1C_205/2016 vom 10. November 2016 E. 3.3).

2.3 Die Beschwerdeführerin führt zwar, zusammen mit den Militärschützen G (ebenfalls einem Verein), den Schiessbetrieb in der Schiessanlage "D". Sie ist jedoch nicht Eigentümerin der Schiessanlage. Eigentümerin der Liegenschaft Nr. Y, auf welcher der Schützenstand steht, ist die verfahrensbeteiligte Gemeinde. Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 8. Mai 2019 besteht keine schriftliche Vereinbarung mit der verfahrensbeteiligten Gemeinde; es liege, so die Beschwerdeführerin, vielmehr „de facto eine Nutzungsvereinbarung“ vor. Von Seiten der verfahrensbeteiligten Gemeinde wurde zwar nicht bestritten, aber auch nicht bestätigt, dass eine rechtlich gesicherte und auf Dauer angelegte Nutzungsberechtigung der Beschwerdeführerin an der Schiessanlage bestehe. Ein schriftlicher Miet- bzw. Pachtvertrag oder eine andere schriftliche Nutzungsvereinbarung, aus welcher ein gefestigtes, auf Dauer ausgerichtetes Nutzungsrecht der Beschwerdeführerin für die Schiessanlage bzw. das Schützenhaus hervorgehen würde, existiert unbestrittenermassen nicht. Wie aus einem Schreiben der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 3. Mai 2019 hervorgeht, ist die Benützung des Schützenhauses durch die beiden Schützenvereine (Beschwerdeführerin und Militärschützen G) „gratis“. Ob die Art der "de facto"-Nutzung durch die Beschwerdeführerin als Gebrauchsleihe im Sinne von Art. 305 ff. OR zu betrachten ist oder ob das Rechtsverhältnis anderer Natur ist, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn von einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Leihvertrag auszugehen wäre, könnte dieser gemäss Art. 310 Abs. 1 OR von der verfahrensbeteiligten Gemeinde jederzeit ordentlich beendet werden (vgl. Schönenberger, in: Müller-Chen/Huguenien [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 1: in Nominalkontrakte, Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Leihe, Art. 184 - 318 OR, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 309 N. 3, sowie Higi, in: Gauch/Schmid [Hrsg.], Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, die Leihe, Art. 305 - 318 OR, Zürich/Basel/Genf 2003, Art. 309 N. 55 f.). (...)

2.4 Mangels eines gesicherten und auf Dauer angelegten Nutzungsrechts der Beschwerdeführerin an der Schiessanlage / dem Schützenhaus auf der Liegenschaft Nr. Y ist eine direkte Betroffenheit und damit auch eine Einspracheberechtigung der Beschwerdeführerin zu verneinen. Die Vorinstanz ist damit zu Unrecht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin eingetreten. (...) Nachdem die Beschwerdeführerin zutreffenderweise auch mangels Legitimation mit ihrer Einsprache vor Vorinstanz nicht durchgedrungen wäre, ist die Beschwerde bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

3. (...)

4.

4.1 In materieller Hinsicht sind einerseits die Lärmproblematik und andererseits die Frage nach der raumplanerischen Beurteilung und Interessenabwägung strittig. Als erstes ist auf die Lärmproblematik bzw. auf die durch den Betrieb der Schiessanlage verursachten Lärmimmissionen einzugehen.

4.2 Gemäss § 11 Abs. 1 USG werden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen gemäss Art. 11 Abs. 2 USG im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Lärmbelastungsgrenzwerte werden in der LSV geregelt. Dabei werden Immissionsgrenzwerte, Planungswerte und Alarmwerte unterschieden. Sie werden nach der Lärmart, der Tageszeit und der Lärmempfindlichkeit der zu schützenden Gebäude und Gebiete festgelegt (vgl. Art. 2 Abs. 5 LSV). Die in der LSV gestellten Anforderungen an den Lärmschutz und den Schallschutz gelten für Neubauten und wesentliche Änderungen bestehender Bauten, wie auch für die Ausscheidung von neuen Bauzonen (vgl. Art. 29 ff. LSV). Nach Art. 30 LSV dürfen Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen waren, nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten

sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten. Art. 31 LSV regelt sodann Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so dürfen gemäss Art. 31 Abs. 1 LSV Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können (lit. a) durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes oder (lit. b) durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen. Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV). Die Belastungsgrenzwerte sind in den Anhängen 3 bis 8 LSV festgelegt (für deren Beurteilung vgl. Art. 40 ff. LSV).

4.3 Die Liegenschaft Nr. X, auf welcher das strittige Bauprojekt erstellt werden soll, befindet sich in der Landschaftsschutzzone Ls, für welche die Empfindlichkeitsstufe (ES) III gilt (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV i.V. mit § 13 Abs. 2 und 3 PBV). Für die Beurteilung der Lärmbelastung wurden auf Veranlassung der verfahrensbeteiligten Gemeinde drei Lärmgutachten durch die F AG erstellt (Gutachten vom 8. Februar 2017, 19. Mai 2017 und 7. August 2017). Im ersten Lärmgutachten vom 8. Februar 2017 hielten die Gutachter fest, dass für die Beurteilung der Lärmimmissionen Art. 22 USG und Art. 31 LSV, gemäss welchen die Immissionsgrenzwerte einzuhalten seien, zur Anwendung gelangten. Der massgebende Immissionsgrenzwert der ES III von 65 dB(A) könne bei allen offenbaren Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Berücksichtigt wurde dabei der Schiessbetrieb in den vergangenen drei Jahren (2014 bis 2016). Gemäss den Gutachtern seien die Anforderungen des USG und der LSV erfüllt. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) verwies in seiner Stellungnahme vom 3. März 2017 auf den Entwurf einer Lärmschutzverordnung, mit welcher im Sinne der Vorsorge Lärmschutzmassnahmen für die Schiessanlage D vorgesehen seien. Zum Gut-

achten äusserte sich das AWA nicht. Die beiden weiteren, von der verfahrensbeteiligten Gemeinde in Auftrag gegebenen Gutachten der F AG vom 19. Mai 2017 und 7. August 2019 berücksichtigten hinsichtlich des Schiessbetriebs einen Prognosezustand bis zum Jahr 2027, wobei in beiden Gutachten festgestellt wurde, dass die Immissionsgrenzwerte der ES II unter Berücksichtigung dieses Prognosezustandes 2027 ohne Massnahmen nicht eingehalten werden könnten. Mit Schreiben vom 27. November 2017 hielt das AWA fest, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss dem ersten Lärmgutachten vom 8. Februar 2017 zwar in Bezug auf die aktuellen Schiesszahlen eingehalten würden, vorliegend aber nicht die Immissionsgrenzwerte, sondern die Planungswerte massgebend seien. Im Sinne von Art. 30 LSV dürften Neubauten ausserhalb von Bauzonen nur erstellt werden, wenn die Planungswerte bezüglich Lärmbelastung eingehalten seien, was vorliegend nicht der Fall sei.

4.4 Als erstes ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht auf die Lärmsituation im Zeitpunkt ihres Entscheids über die Baubewilligung abgestellt hat. Der Schiessbetrieb der vergangenen drei Jahre (2014 bis 2016) auf der Schiessanlage D bildete eine taugliche Grundlage für die Erstellung des ersten Gutachtens der F AG vom 8. Februar 2017. Demgemäss sind die Immissionsgrenzwerte in der Empfindlichkeitsstufe III von 65 dB bei allen offenbaren Fenstern lärmempfindlicher Räume des geplanten Neubaus eingehalten. (...) Zumindest im Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Augenscheins vom 6. November 2019 waren beim Schiessstand noch keine Schallschutzmassnahmen, etwa in Form von Schallschutztunneln, angebracht. Im Gutachten vom 8. Februar 2017 wurde nebst der 300 Meter-Anlage auch die 50 Meter-Schnappschiessanlage, welche sich unmittelbar östlich des Scheibenstandes befindet, mitberücksichtigt. (...) Irgendwelche Akten über ein planungs- oder baurechtliches Bewilligungsverfahren betreffend die eindeutig ausserhalb der Bauzone gelegene Schnappschiessanlage konnten weder von der verfahrensbeteiligten Gemeinde noch vom verfahrensbeteiligten Amt 1 aufgefunden werden. Bei dieser Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Schnappschiessanlage weder planungs- noch baurechtlich bewilligt wurde. Entsprechend erscheint es fraglich, ob der Betrieb dieser Anlage rechtmässig ist und ob der von dieser

Anlage verursachte Lärm überhaupt bei der Beurteilung der Lärmbelastung mitzuberechnen ist. Dies kann vorliegend jedoch dahingestellt bleiben, nachdem die Immissionsgrenzwerte auch unter Miteinbezug des durch die Schnappschiessanlage verursachten Lärms eingehalten sind.

4.5 Als massgebend ist vorliegend das erste Gutachten der F AG vom 8. Februar 2017 anzusehen. Dieses berücksichtigt die aktuelle Lärmsituation, ohne Miteinbezug einer Lärmprognose bis zum Jahr 2027. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Baugesuchsteller gemäss § 106 PBG einen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung hat, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Baubehörde hat sich somit auf die Prüfung der im Zeitpunkt ihres Entscheids geltenden Rechtssätze zu beschränken und darf ihrem Entscheid nur die aktuellen Verhältnisse zugrunde legen. Auch in der LSV oder im USG besteht keine Grundlage, welche die Baubehörde dazu anhalten würde, die prognostisch ermittelten Lärmverhältnisse in 10 Jahren bei der Entscheidungsfindung mitzuberechnen. Die Beschwerdeführerin ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Lärmimmissionen - insbesondere auch dann, wenn sie entsprechend ihren Ausführungen eine künftige Ausweitung ihres Schiessbetriebes beabsichtigen sollte - aufgrund des Vorsorgeprinzips soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Abs. 1 LSV). Ob allfällige, behördlich angeordnete Lärmschutzmassnahmen durch die verfahrensbeteiligte Gemeinde als Grundeigentümerin oder durch die Beschwerdeführerin als (Mit-)Betreiberin der Schiessanlage durchzuführen sind, ist vorliegend nicht näher zu klären. Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen vermitteln jedenfalls dem Betreiber einer lärmverursachenden Anlage keinen Rechtsanspruch darauf, dass er seinen Betrieb ungeachtet der davon ausgehenden Lärmbelastung steigern dürfte bzw. dass er vor der Erstellung lärmempfindlicher Räume auf Nachbarliegenschaften zu schützen wäre.

4.6 Von der Vorinstanz wurde sodann die Anwendung der Planungswerte vorliegend zu Recht verneint. Diese strengeren Vorgaben gelangen gemäss Art. 29 LSV bei der Aus-

scheidung neuer Bauzonen oder neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis oder - gemäss Art. 30 LSV - bei der Neuerschliessung von Bauzonen mit lärmempfindlichen Räumen zur Anwendung. Solche Tatbestände stehen vorliegend nicht zur Diskussion. Vielmehr geht es um einen Anwendungsfall von Art. 31 LSV, der die Erteilung von Baubewilligungen in lärmvorbelastrten Gebieten regelt. Nicht von Relevanz ist dabei, ob es sich um die Bewilligung eines einzelnen oder mehrerer Gebäude handelt, da die Immissionsgrenzwerte bei allen von einem Baugesuch erfassten Gebäuden eingehalten sein müssen. Der Beurteilung des Baugesuchs wurden in Anwendung von Art. 31 LSV somit zu Recht die Immissionsgrenzwerte zugrunde gelegt und die aktuelle Lärmsituation berücksichtigt. Aufgrund des überzeugenden Lärmgutachtens der F AG vom 8. Februar 2017 sind die massgeblichen Immissionsgrenzwerte der ES III von 65 dB(A) an den massgeblichen Orten eingehalten. Die Beschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als unbegründet.

5.

5.1 Strittig ist weiter die Frage nach der Einhaltung der raumplanerischen Grundsätze bzw. die von der Vorinstanz vorgenommene raumplanerische Interessenabwägung.

5.2 Das geplante Bauprojekt kommt zu einem wesentlichen Teil in der Landschaftsschutzzone Ls und zu einem kleinen Teil (im nordöstlichen Bereich) in der Landwirtschaftszone Lw zu liegen. Gemäss § 13 Abs. 1 PBV umfassen Landschaftsschutzzone Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 2 PBV). Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt (§ 13 Abs. 3 PBV). Gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG sind Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Sie müssen der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung eines bodenabhängigen Betriebs dienen (Art. 34 Abs. 1 RPV). Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist nach Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder

Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c).

5.3 Mit Entscheid vom 26. Oktober 2016 erteilte das verfahrensbeteiligte Amt 1 (ARE) die Bewilligung für das geplante Bauvorhaben unter Auflagen. In der Begründung wurde festgehalten, dass die Verfahrensbeteiligten ein landwirtschaftliches Gewerbe mit rund 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führten. Der kombinierte Milchwirtschaftsbetrieb mit Ackerbau weise 3.3 Standardarbeitskräfte (SAK) auf, womit es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGG handle. Zudem könne der Betrieb nach Einschätzung des Landwirtschaftsamtes längerfristig bestehen. Der vom Neubau der landwirtschaftlichen Siedlung betroffene Standort liege in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), in einem Gebiet mit Vorrang Landschaft gemäss kantonalem Richtplan sowie grösstenteils in der Landschaftsschutzzone gemäss Zonenplan. Die betroffene Landschaft geniesse somit einen hohen Schutzstatus. Das verfahrensbeteiligte Amt weist darauf hin, dass vor der Ausarbeitung der Baugesuchsunterlagen verschiedene Besprechungen mit der Abteilung Natur und Landschaft und Vertretern von Umweltschutzverbänden stattgefunden hätten. Das Projekt sei in der Folge mehrfach überarbeitet worden. Mit dem vorliegenden Baugesuch werde die bestmögliche Einpassung der geplanten Bauten in die Landschaft und somit eine landschaftsverträgliche Lösung erzielt. Durch die Neubauten und die damit zusammenhängenden Terrainveränderungen werde stark in den Geländeverlauf eingegriffen. Dabei würden bestehende Ackerterrassen zerstört. Entsprechend sei bei der Terrainmodullierung darauf zu achten, dass fließende Übergänge, angepasst an den umgebenden Terrainverlauf, geschaffen würden. Im nördlichen Bereich müsse die Zwischenebene oberhalb der Böschung oberhalb des Weges bestehen bleiben. Entsprechend dürfe die Aufschüttung nicht über die Zwischenebene gezogen werden. Die Dächer der Siedlung seien vor allem vom Naherholungsgebiet rund um das Schützenhaus gut einsehbar. Gemäss Gesuchsunterlagen seien die Dächer in rotbraunem Farbton geplant. Der Rotanteil wirke in der Regel dominant. Um dem zu begegnen, sei das

Dach in braunem Farbton auszuführen. Auch bei der später geplanten Fotovoltaikanlage sei darauf zu achten, dass ein dunkles Modell ohne sichtbare Metallrahmen und nur in vollflächiger Bauweise gewählt werde. Beim Einfamilienhaus sei auf eine dezente Farbwahl und Fassadengestaltung zu achten (...). Zusammenfassend hielt das verfahrensbeteiligte Amt fest, dass der Neubau der Siedlung unter Einhaltung der genannten Auflagen als zonenkonform eingestuft und für die landwirtschaftliche Siedlung eine ordentliche Bewilligung erteilt werde.

5.4 Die Schlussfolgerungen des verfahrensbeteiligten Amtes 1 wurden von der Vorinstanz bestätigt bzw. als nachvollziehbar erachtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten in der Landschaftsschutzzone Ls sei unzulässig, widerspricht dies der kantonalrechtlichen Umschreibung der Landschaftsschutzzone in § 13 PBV. Allerdings sind dabei, wie auch das verfahrensbeteiligte Amt festgestellt hat, spezielle Beurteilungsmaßstäbe und erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung der geplanten Bauten anzuwenden, zumal die Bauparzelle Nr. X auch im Gebiet mit Vorrang Landschaft und in einem BLN-Gebiet liegt. Diesen Anforderungen wurde, wie das verfahrensbeteiligte Amt und die Vorinstanz überzeugend darlegen, mit dem mehrfach überarbeiteten Bauprojekt Rechnung getragen. Dass die Bauparzelle in der Nähe eines Vernetzungskorridors liegt, steht dem Bauprojekt nicht entgegen, da dieser Vernetzungskorridor durch die Neubauten nicht behindert wird.

5.5 Näher zu prüfen ist die vorzunehmende Interessenabwägung (vgl. Art. 3 und Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV).

5.5.1 Die Beschwerdeführerin rügt, dass insbesondere das verfahrensbeteiligte Amt 1 der Standortevaluation zu wenig Bedeutung beigemessen habe und das vorliegende Projekt aus blossen wirtschaftlichen Gründen seitens der Verfahrensbeteiligten „durchgewinkt“ habe. Die Auffassung der Beschwerdeführerin geht fehl. Das strittige Bauprojekt ist Resultat eines jahrelangen Entwicklungsprozesses, wobei insbesondere acht

verschiedene Standorte / Standortvarianten evaluiert wurden; ebenso wurde eine allfällige Erweiterung am jetzigen Betriebsstandort durch die Verfahrensbeteiligten geprüft. Die Beschwerdeführerin setzt sich insbesondere nicht näher mit dem detaillierten Baubeschrieb der Verfahrensbeteiligten vom 17. Februar 2016, in welchem auch der Entwicklungsprozess des Projekts dokumentiert ist, auseinander. Auf S. 3 des Baubeschriebs sind die geprüften Alternativstandorte aufgelistet. Anschliessend wird im Baubeschrieb nachvollziehbar und objektiv dargelegt, weshalb die nicht gewählten anderen Standorte nicht oder weniger gut geeignet bzw. nicht erhältlich waren. Auf S. 10 in Ziff. 3.2 des Baubeschriebs wurde sodann stichwortartig dargelegt, weshalb bereits bestehende Siedlungen im umliegenden Raum nicht für die Realisierung des neuen Betriebs geeignet sind. Anlässlich des verwaltungsgerichtlichen Augenscheins vom 6. November 2019 konnte auch festgestellt werden, dass eine Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort im Dorfinnern der verfahrensbeteiligten Gemeinde keine praktikable Option darstellt. (...)

5.5.2 Anlässlich des Augenscheins vom 6. November 2019 konnte weiter festgestellt werden, dass sich das strittige Bauvorhaben, welches das Resultat diverser Projektüberarbeitungen war, optimal in die empfindliche Landschaft einpasst (...). Insbesondere wurde im Vergleich zum ersten Projekt auf die Erstellung von zwei Silotürmen verzichtet (...). Auch das Farbkonzept wurde entsprechend den Vorgaben der kantonalen Ämter angepasst (...). Fehl geht die Beschwerdeführerin mit ihrer Auffassung, die geplanten Bauten der Verfahrensbeteiligten führten zum Zusammenwachsen mit anderen bestehenden Landwirtschaftsbetrieben zu einer Art Weiler. So konnte sich auch das Verwaltungsgericht anlässlich des Augenscheins vom 6. November 2019 davon überzeugen, dass die bestehenden Gebäude (mit Ausnahme des Schützenhauses) distanzmässig und topographisch zu weit von der Liegenschaft Nr. X entfernt sind, um den Eindruck eines Weilers entstehen zu lassen.

5.5.3 Nicht (mehr) bestritten wird die auch auf längere Sicht gegebene wirtschaftliche Tragbarkeit des landwirtschaftlichen Betriebs der Verfahrensbeteiligten. Die Nachfolge

ist in der Person ihres Sohnes, der eine Ausbildung zum Landwirt EFZ absolviert hat (...), gesichert. Auch nach Einschätzung des Landwirtschaftsamtes ist von einem längerfristigen Bestand des Betriebs auszugehen.

5.5.4 Das strittige Neubauprojekt ist auch unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung nicht zu beanstanden, wobei die Auflagen des Amtes für Umwelt, Abteilung Luftreinhaltung, gemäss Stellungnahme vom 27. April 2016 einzuhalten sind. (...)

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund des Lärmgutachtens vom 8. Februar 2017 die vorliegend massgebenden Immissionsgrenzwerte für die aktuell vom Schiessbetrieb ausgehende Lärmbelastung bei dem von den Verfahrensbeteiligten auf der Liegenschaft Nr. X geplanten Projekt eingehalten sind. Das strittige Neubauprojekt hält die massgeblichen bau-, raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorgaben ein. Die Baubewilligung wurde von der Vorinstanz, unter Auflagen, zu Recht erteilt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.66/E vom 6. Mai 2020

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_390/2020 vom 14. Januar 2022 abgewiesen.

PBG § 113 Abs. 1, RPG Art. 22 Abs. 2 lit. a, PBV § 5, VRG § 7 Abs. 1 Ziff. 4. Ausstand der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates; Zonenkonformität einer Heizzentrale in der Wohnzone; Zonenkonformität einer Tiefgarage.

1. Wenn die zuständige Gemeindebehörde wegen des Ausstandes einer Vielzahl von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, tritt bei Baubewilligungsverfahren das Departement an die Stelle der Gemeinde (E. 1.2).

2. Die Errichtung einer Heizzentrale für Fernwärmeheizung und Fernwärmenetz in einer Wohnzone ist nicht zonenkonform, wenn die Anlage nicht der Versorgung der Gebäude in der betreffenden Wohnzone dient (E. 4).

3. Eine Tiefgarage mit 23 Parkplätzen ist in einer reinen Wohnzone nicht grundsätzlich als zonenfremd zu qualifizieren. Allerdings muss zwischen der Tiefgarage und bestehenden oder im Rahmen des gleichen Baugesuchs zu erstellenden Wohnbauten im Quartier ein klarer funktionaler Zusammenhang bestehen (E. 5).

Die M GmbH reichte bei der Gemeinde ein Baugesuch für eine "Heizzentrale für Fernwärmeheizung und Fernwärmenetz" auf der Liegenschaft Nr. XX ein. Diese 1'504 m² umfassende Liegenschaft ist gemäss dem gültigen Zonenplan der Gemeinde der Wohnzone W3 zugewiesen. Sie liegt südlich angrenzend an die Hauptstrasse. Die Liegenschaft steht je zur Hälfte im Eigentum von Eheleute I, welche beide Gesellschafter der M GmbH sind. Nur den Baugesuchplänen, nicht aber dem Baugesuchsformular selbst, ist zu entnehmen, dass auf dem südlichen Teil der Liegenschaft Nr. XX im Untergeschoss auch eine Tiefgarage für 23 Personenwagen realisiert werden soll. Die Gemeinde überwies das Baugesuch zur Beurteilung dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE), da vier von sechs Gemeinderatsmitgliedern zufolge Befangenheit in den Ausstand traten und die Behörde deshalb nicht mehr beschlussfähig war. Während

der öffentlichen Auflage des Baugesuches erhoben die Eheleute Z als Eigentümer der südlich an das Baugrundstück anstossenden Liegenschaft Nr. YY Einsprache. Das ARE überwies das Baugesuch und die Einsprache dem DBU zur Beurteilung. Das DBU bewilligte das Baugesuch mit Auflagen, wobei der M GmbH insbesondere untersagt wurde, die Parkplätze der Tiefgarage an Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe zu vermieten. Gegen diesen Entscheid gelangten die Eheleute Z an das Verwaltungsgericht, das die Beschwerde gutheisst.

Aus den Erwägungen:

1.2

1.2.1 Die Erteilung der Baubewilligung ist Sache der Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 4 PBG). Das Baugesuch der Verfahrensbeteiligten wurde jedoch von der Vorinstanz beurteilt und bewilligt. Die Vorinstanz begründete dies damit, seitens der verfahrensbeteiligten Gemeinde seien vier Gemeinderatsmitglieder wegen persönlicher Implikationen mit dem Bauprojekt zu Recht in den Ausstand getreten. Gemäss Art. 4.3 der Gemeindeordnung der verfahrensbeteiligten Gemeinde vom 31. Mai 2019 sei zur gültigen Beschlussfassung des sechsköpfigen Gemeinderates die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Da vier Gemeinderatsmitglieder in den Ausstand getreten seien, sei der Gemeinderat in der vorliegenden Baubewilligungs- und Einsprachesache nicht beschlussfähig gewesen. Es rechtfertige sich deshalb, dass die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde in Bausachen anstelle der handlungsunfähigen kommunalen Baubehörde das Baugesuch beurteile und somit auch die Einsprachen behandle.

1.2.2 Der Fall, welche Behörde die Baubewilligung zu erteilen hat, wenn die zuständige Gemeindebehörde wegen des Ausstandes einer Vielzahl von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, wird im Gesetz so nicht geregelt. Hingegen regelt § 113 Abs. 1 PBG den Fall, wie vorzugehen ist, wenn eine Gemeinde in einem umstrittenen Bewilligungsverfahren Partei ist und sie für die Bewilligung zuständig wäre. In diesem Fall tritt "das Departement" (die Vorinstanz) an die Stelle der Gemeinde. Vorliegend ist die Vorinstanz

zu Recht analog vorgegangen, denn wenn die Mehrheit der entscheidenden Behörde wegen persönlicher Implikationen mit dem Bauprojekt in den Ausstand tritt, so kommt dies einer Parteistellung der Gemeinde zwar nicht gerade gleich, zumindest aber faktisch sehr nahe. Die Beschwerdeführer haben denn auch nicht gegen dieses Vorgehen opponiert.

1.3 - 3. [...]

4.

4.1

4.1.1 Die Vorinstanz führte zur Zonenkonformität der Fernheizzentrale aus, der überwiegende Teil der an der geplanten Heizanlage angeschlossenen Liegenschaften befindet sich in der Wohn- bzw. in der Dorfzone. Auch handle es sich bei den Bezüglern der Heizenergie grossmehheitlich um Wohnliegenschaften. Damit stehe aber die Anlage in einem funktionalen Zusammenhang mit der Wohnnutzung. Auch hinsichtlich der betrieblichen Abläufe und des Verkehrsaufkommens könne von einem in der Wohnzone noch verträglichen Gewerbe ausgegangen werden. Das Projekt - mit Holzschindeln verkleideten Fassaden und mit Ziegeln eingedektem Satteldach - vertrage sich auch optisch mit dem Charakter der Wohnzone.

4.1.2 Dem halten die Beschwerdeführer entgegen, kürzlich sei öffentlich kommuniziert worden, dass die Hauptabnehmerin der Heizwärme der Fernwärmezentrale die Klinik Mammern mit ihren Patientengebäuden und Personalhäusern sei, zusätzlich das Schulhaus und einige Gemeindeliegenschaften. Aufgrund der Dimensionierung der Heizungsanlage könne diese nur rentabel betrieben werden, wenn die Feuerungswärmeleistung maximal genutzt werde, womit einhergehe, dass damit prioritär nicht die direkt anstossenden Wohnliegenschaften, sondern eben die erwähnten Dienstleistungsgebäude beliefert würden. Der von der Vorinstanz behauptete funktionale Zusammenhang mit der Wohnnutzung sei also nicht gegeben. Auf der Baugesuchsparzelle solle einzig eine Heizzentrale zum gewerblichen Vertrieb von Fernwärme aus Holzschnitzel gebaut

werden. Auf der Bauparzelle sei keine einzige Wohnung oder gar mehrere Wohnungen in Form von Mehrfamilienhäusern geplant, wie dies Art. 4 BauR der verfahrensbeteiligten Gemeinde vorsehe. Hauptzweck des Bauvorhabens sei nicht die parzelleneigene Schaffung von Wohnraum, sondern der Aufbau eines parzellenfremd genutzten Gewerbebetriebs. Zu beurteilen sei die Zonenkonformität der Heizzentrale selbst, weil kein dem Hauptzweck Wohnen dienender Zusammenhang bestehe. Geplant sei ein reiner Gewerbebetrieb. Es liege auch kein sogenannter stiller Gewerbebetrieb nach § 5 PBV vor.

4.1.3 Die Verfahrensbeteiligten hielten dem entgegen, eine Wohnzone nach Thurgauer Recht bzw. nach dem BauR lasse nicht nur Bauten und Anlagen, die dem reinen Wohnen dienen, sondern auch Bauten und Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, zu. Einzige Voraussetzung sei die Vereinbarkeit dieser gewerblichen Bauten und Anlagen mit dem Wohnzweck der Zone. In reinen Wohnzonen seien stille Gewerbe wie Architekturbüros, Arztpraxen, Coiffeursalons, Anwaltskanzleien, Quartierrestaurants, Kioske, Quartier-Läden oder dergleichen zulässig. Betrachte man die geplante Fernheizzentrale für sich alleine, stelle sie eine Anlage dar, die mit dem Wohnzweck der Zone übereinstimme. Es sei unerheblich, ob die Fernheizzentrale ausschliesslich Wohnzonengrundstücke oder auch weitere Grundstücke bediene. Wäre nämlich Grundvoraussetzung, dass ein wohnzonenkonformer gewerblicher Betrieb ausschliesslich diejenige Wohnzone, in der er sich befinde, bediene, so müsste jedem dort tätigen Coiffeur untersagt werden, Haare von Menschen zu schneiden, die nicht im Quartier wohnten. Die in der Wohnzone errichtete Mobilfunkantenne schliesslich müsste Verbindungen mit Geräten von Nichtquartierbewohnern technisch unterbinden. Dies könne nicht der Fall sein. Die Frage, ob sich das betreffende Gewerbe mit dem Wohnzweck der Zone vereinbaren lasse, sei abstrakt zu beantworten. Die strittige Fernheizzentrale versorge verschiedene Wohnbauten in der näheren Umgebung, darunter die Wohnhäuser der Klinik K auf der anderen Seite der Hauptstrasse. Auch diese befänden sich in reinen Wohnzonen. Des Weiteren bediene die Heizzentrale öffentliche Gebäude auf Grundstücken in der öffentlichen Zone. Tatsächlich versorge die Fernheizzentrale schliesslich auch die eigentliche

Klinik K. Diese befinde sich in der Spitalzone. In anderen Thurgauer Gemeinden befänden sich Kliniken in der öffentlichen Zone oder in reinen Wohnzonen. Es sei zudem geplant, auf der Bauparzelle mittelfristig Wohnbauten zu erstellen.

4.2

4.2.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Das Bauwerk muss "zonenkonform" sein. Die Zonenkonformität ergibt sich für jede Zone aus dem Zonenplan und den dazugehörigen (Regel-)Bauvorschriften. Allgemein gilt, dass die Zonenkonformität einen positiven, funktionalen Zusammenhang zwischen Bauvorhaben und Zonenzweck verlangt. Sie ist nicht schon damit erwiesen, dass das Bauwerk dem Zonenzweck - besonders was Immissionen angeht - nicht entgegensteht (Bereuter in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, Basel 2020, N. 4 zu "vor Art. 12-15" mit weiteren Hinweisen). Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz samt Ausführungserlassen ist das zulässige Immissionsmass nämlich weitgehend durch öffentliches Bundesrecht bestimmt. Kantone und Gemeinden sind aber nach wie vor im Bereich des Raumplanungs- und Baurechts zuständig. Aufgabe der Raumplanung ist es unter anderem, die Siedlungsentwicklung mit einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG), Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen (Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG) und Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzungen, Lärm und Erschütterungen möglichst zu verschonen (Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG).

4.2.2 Gemäss § 5 Abs. 1 PBV umfassen Wohnzonen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind (§ 5 Abs. 2 PBV). Laut § 4 Abs. 1 BauR haben Wohnzonen ruhige Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Betriebe sind zugelassen, soweit sie mit

dem Wohncharakter vereinbar sind. Die dreigeschossige Wohnzone (W3) ist für den Bau von Mehrfamilienhäusern bestimmt (§ 4 Abs. 2 BauR).

4.2.3 Die Wohnzone ist für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen im Sinne des Wohnens bestimmt. Nebst dem qualitativen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftverunreinigungen bezweckt die Wohnzone auch den quantitativen Schutz von Nutzflächen zugunsten des Wohnens (Ruch, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 22 N. 79). Der Nutzungszweck von Wohnzonen ist primär dem Wohnen gewidmet. Neben der reinen Wohnnutzung sind in aller Regel auch nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die sich nahtlos in die Wohnumgebung einfügen. Regelmässig wird auch eine funktionale Bindung an die Bedürfnisse der Wohnzone gefordert, indem etwa die fragliche Baute primär den Bewohnern des jeweiligen Wohnquartiers zu dienen hat (Hettich/Mathis, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 1.60 f.).

4.2.4 Zonenvorschriften sind generell und abstrakt formuliert. Welche Arten von Nutzungen nach ihrer Immissionsstärke in einer bestimmten Zone zugelassen bzw. verboten sind, wird in typisierten, der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Umschreibungen ausgesagt. Die Beurteilung der Zonenkonformität erfolgt daher in einem ersten Schritt abstrakt, losgelöst von den konkreten Einwirkungen in der Nachbarschaft. Entscheidend ist, ob mit der betreffenden Nutzung typischerweise Belästigungen verbunden sind, die über das hinausgehen, was normalerweise mit dem Wohnen verbunden ist. Erst in einer zweiten Beurteilungsstufe ist zu prüfen, ob der Betrieb auch hinsichtlich der konkreten, für die Umgebung resultierenden Immissionen mit der Wohnnutzung vereinbar ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_49/2021 vom 25. Juni 2021 E. 5.2.1 mit Hinweisen auf weitere Urteile).

4.3

4.3.1 Mit der geplanten Heizzentrale soll Heizenergie produziert werden, indem Holzschnitzel verbrannt und die dadurch entstehende Wärme mittels Fernwärmenetz zu den angeschlossenen Gebäuden transportiert wird, damit diese beheizt werden können. Diese Heizzentrale weicht in ihrer Dimension von einer üblichen, in einer Wohnzone zu erwartenden Heizanlage, auch wenn diese mehr als nur ein Gebäude mit Heizenergie beliefern würde, erheblich ab. Die Dimensionen des Schnitzelbunkers mit 11.00 m x 4.50 m, der zwar unterirdisch platziert, aber oberirdisch befüllt werden soll, sowie die Feuerungswärmeleistung von 1'706 Kilowatt (kW) sprechen klar für eine mittelgrosse Heizanlage, wie sie in einer reinen Wohnzone nicht erwartet wird. Gemäss den Angaben des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau (...) entspricht eine Heizleistung von 10 bis 20 kW der Feuerungswärmeleistung (FWL) für ein Einfamilienhaus. Die projektierte Heizung ist daher für ca. 100 Einfamilienhäuser (oder das entsprechende Äquivalent an Häusern mit mehreren Wohnungen respektive an öffentlich oder gewerblich genutzten Gebäuden oder an Klinikbauten) dimensioniert.

4.3.2 Welche Gebäude an der zu erstellenden Fernwärmeheizung im Einzelnen angeschlossen würden, ist den Akten nicht zu entnehmen, da entsprechende Anschlussverträge nicht eingereicht wurden. Gemäss Angaben der Verfahrensbeteiligten 1 und 2 und der verfahrensbeteiligten Gemeinde besteht aber die Absicht, Gebäude der Klinik X AG (Klinik- und Personalhäuser), der Politischen Gemeinde (Werkhof) und der Schulgemeinde (Schulhaus) mit Fernwärme aus der auf der Liegenschaft Nr. XX zu erstellenden Heizzentrale zu beheizen. Dies wird durch den Baugesuchsplan bestätigt, soll doch die Stammleitung von der strittigen Heizzentrale aus Richtung Norden die Hauptstrasse überqueren und dann in östlicher Richtung bis zu den weitläufigen Gebäulichkeiten der Klinik X AG geführt werden. Die eigentlichen Klinikgebäude der Klinik X AG (Liegenschaft Nr. ZZ) liegen in der Spitalzone, in welcher die für den Betrieb der Klinik X AG notwendigen Bauten und Anlagen zulässig sind. Das eigentliche Wohnen ist dort von untergeordneter Bedeutung. Die auf der anderen Seite der Hauptstrasse östlich der Heizzentrale gelegenen Gebäude, zu welchen ebenfalls Anschlussleistungen geführt

werden sollen und welche ebenfalls im Eigentum der Klinik X AG stehen, sind der Wohnzone W3 zugewiesen. Der Werkhof der Politischen Gemeinde (...), welcher ebenfalls mit der projektierten Heizzentrale beheizt werden soll, befindet sich demgegenüber in der Dorfzone und dient offensichtlich keinen Wohnzwecken. Ähnliches gilt für die Schulanlage, welche sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet. Werkhof und Klinikgebäude liegen mehrere hundert Meter von der strittigen Heizzentrale entfernt.

4.3.3 Die Beschwerdeführer weisen zu Recht darauf hin, dass es sich bei der geplanten Heizzentrale letztlich um einen rein gewerblichen Betrieb handelt. Selbst wenn mit der Heizzentrale noch einige in der Nähe gelegene Mehrfamilienhäuser, welche offenbar im Eigentum der Klinik stehen und dieser als Personalhäuser dienen, beheizt werden sollen, so ist nicht zu verkennen, dass der Grossteil der produzierten Wärme für zonenfremde, zum Teil mehrere hundert Meter entfernte Nutzungen produziert wird. Die am westlichen Dorfende und somit räumlich erheblich entfernt von den zu beheizenden Gebäuden projektierte Heizzentrale, welche keine konkrete Bindung zur Liegenschaft hat, auf der sie steht, und die Wärme für Nutzungen liefern soll, die grösstenteils nicht als eigentliche Wohnnutzungen betrachtet werden können, lässt sich mit dem Zweck einer reinen Wohnzone nicht vereinbaren. Zwar mag das strittige Vorhaben in ökologischer Hinsicht durchaus als positiv zu bewerten sein. Dies dispensiert einerseits aber nicht von der Einhaltung von Vorschriften der kommunalen Bau- und Zonenordnung, wobei es sich bei der Frage der Zonenkonformität um eine grundlegende Bestimmung handelt. Andererseits handelt es sich beim geplanten Fernwärmesystem offensichtlich um eine betriebliche Nutzung, bei welcher nicht die zudienende Funktion für eine naheliegende Wohnbebauung, sondern ein zumindest mittelgrosses, nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführtes Produktions- und Verteilunternehmen für Heizenergie im Zentrum steht. Unbeachtlich zu bleiben hat in diesem Zusammenhang der Hinweis der Verfahrensbeteiligten 2, zu einem späteren Zeitpunkt würde allenfalls auf ihrer Liegenschaft Nr. XX eine Wohnüberbauung erstellt, welche von der Heizzentrale beheizt werde. Massgebend ist einzig das hier zu beurteilende Projekt mit der vorgesehenen Versor-

gung von teilweise weit entfernt liegenden Gebäuden mit Heizenergie. Ob der Betrieb der Heizzentrale gewinnorientiert ist oder ob der Betrieb einer ökologisch sinnvoll produzierten Heizenergie nur kostendeckend sein soll, ist ebenfalls nicht entscheidend. Unerheblich sind daher die Ausführungen der Vorinstanz, wonach sich die tatsächlich von der Heizzentrale ausgehenden Immissionen (Zulieferverkehr, Befüllung des Holzschnitzelbunkers, Luftimmissionen durch die Verbrennung der Holzschnitzel) als zonenkonform ("nicht störend") erwiesen. Damit fehlt es aber an einer grundlegenden Voraussetzung zur Bewilligung des Bauprojekts. Die Vorinstanz hätte daher das Baugesuch vom 17. Januar 2020 nicht bewilligen dürfen. Die Beschwerde erweist sich demnach, soweit sie sich gegen die Errichtung der Heizzentrale für Fernwärmeheizung richtet, als begründet und ist daher gutzuheissen.

5.

5.1

5.1.1 Die Vorinstanz bewilligte auch die Errichtung einer Tiefgarage mit 23 Parkplätzen. Sie führte hierzu aus, mangels Vorlage eines Betriebskonzepts könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Parkplätze an Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vermietet würden. Eine solche gewerbliche Tätigkeit habe allerdings keinerlei Bezug zur Wohnnutzung und müsse eindeutig als in der Wohnzone zonenwidrig angesehen werden. Zweifelsohne seien aber Einstellplätze, die allein den Quartierbewohnern zur Verfügung stünden, als in der Wohnzone zonenkonform zu qualifizieren. Dass die Tiefgarage lediglich der Unterbringung von Motofahrzeugen der Quartierbewohner diene, lasse sich mittels Auflage sicherstellen.

5.1.2 Dem hielten die Beschwerdeführer entgegen, bei der Heizzentrale handle es sich um einen personalarmen Gewerbebetrieb, der selbsterklärend keinen wesentlichen Parkplatzbedarf generieren könne. Die Parkplätze dienten somit weder einer parzellen-eigenen Wohnbaute noch der Heizzentrale und dem damit im Zusammenhang stehenden Gewerbebetrieb. Aufgrund der Bestimmung von Art. 33 BauR müssten alle Betriebe und Wohnbauten in der Umgebung der Liegenschaft Nr. QQ bereits über die vorge-

schriebene Anzahl an Abstellplätzen bzw. Garagen verfügen. Somit könne für Quartierbewohner kein Bedarf an weiteren Abstellplätzen bestehen oder höchstens für Zweit- oder Drittfahrzeuge. Die logische Konsequenz sei, dass diese Einstellplätze aufgrund der Investitionskosten nur oder zumindest grossmehrheitlich an andere Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe als Mitarbeiter- oder Kundenparkplätze vermietet werden könnten, womit einzig parzellenfremder, nicht mit dem Wohncharakter vereinbarer Publikums- und Zubringerverkehr generiert werde. Eine Kontrolle der von der Vorinstanz ausgesprochenen Auflage, dass dieser Fall nicht eintrete, sei zudem nicht möglich. Diese Auflage sei auch gar nicht zulässig.

5.1.3 Die Verfahrensbeteiligten hielten dem entgegen, die Tiefgarage stelle eine Vorleistung für eine spätere Wohnüberbauung dar. Die Auflage der Vorinstanz, wonach "keine Motorfahrzeuge von Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben untergebracht werden dürfen", entbehre ohnehin jeglicher Rechtsgrundlage. Eine Tiefgarage könne durchaus für sich alleine in einer reinen Wohnzone bestehen. Relevant sei einzig, ob sie mit dem Wohnzweck der Zone vereinbar sei. Von Seiten der Mieter der Personalwohnhäuser der Klinik K bestehe zudem konkret ein erheblicher Bedarf.

5.2 Wie bereits in E. 4.2 ausgeführt wurde, ist für die Erteilung einer Baubewilligung vorausgesetzt, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Es kann auf das in E. 4.2 Ausgeführte verwiesen werden. Parkplätze, aber auch Parkgaragen, erfüllen regelmässig keinen Selbstzweck, sondern sind als reine Annexanlagen in dienender Funktion eng mit der (Haupt-)Baute verknüpft. Daher gehören sie in jene Zone, in welcher die Hauptnutzung zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2011 vom 10. November 2011 E. 2 unter Verweis auf Gsponer, Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zürich 2000, S. 85).

5.3 Die Verfahrensbeteiligten beabsichtigen die Erstellung einer Tiefgarage mit 23 Parkplätzen, ohne dass diese für die Bedürfnisse der Bauparzelle selber notwendig sind. Nachdem die Fernheizzentrale mit Schnitzelbunker mangels Zonenkonformität nicht

bewilligt werden kann, besteht diesbezüglich kein Parkplatzbedarf, wobei sich dieser wohl ohnehin maximal im Umfang von 1 bis 2 Abstellplätzen hätte begründen lassen. Eine Verwendung der Tiefgaragenplätze für ein allenfalls in der Zukunft geplantes Mehrfamilienhaus auf dem Rest der Liegenschaft Nr. QQ könnte höchstens dann berücksichtigt werden, wenn diese künftige Wohnüberbauung bereits Bestandteil des vorliegenden Baugesuchs bilden würde. Es steht also fest, dass die Tiefgarage nach aktuellem Stand ausschliesslich parzellenfremden Nutzern dienen würde. Die Verfahrensbeteiligten 1 und 2 sehen einen entsprechenden Bedarf bei Quartierbewohnern mit mehreren Motorfahrzeugen. Es ist allerdings wenig wahrscheinlich und auch durch nichts belegt, dass diese Quartierbewohner den entsprechenden Bedarf nicht bereits im Rahmen der auf ihren Liegenschaften bereits bestehenden Parkplätzen abdecken können. Im Beschwerdeverfahren führten die Verfahrensbeteiligten 1 und 2 aus, es bestehe ein erheblicher Bedarf von Mietern der Personalwohnhäuser der Klinik X AG. Diese Behauptung ist jedoch nicht belegt. So bezeichnen die Verfahrensbeteiligten zum Beispiel nicht, welche Liegenschaften über eine ungenügende Anzahl Parkplätze verfügen. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Vermietung an die Klinik X AG oder deren Mitarbeiter nicht einer mit der strittigen Auflage untersagten Nutzung durch Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gleichkäme. Die Aussage der Vorinstanz, die Tiefgarage sei in einer reinen Wohnzone zonenwidrig, falls deren Nutzung uneingeschränkt bliebe, ist daher zutreffend. Eine Tiefgarage dieser Grösse ist in einer reinen Wohnzone zwar nicht grundsätzlich als zonenfremd zu qualifizieren, allerdings würde dies einen klarer funktionalen Zusammenhang mit bestehenden oder im Rahmen des gleichen Baugesuchs zu erstellenden Wohnbauten im Quartier voraussetzen. Konkrete und glaubwürdige Anhaltspunkte dafür fehlen aber, wie auch ein Nachweis, dass im Quartier ein Bedarf im Umfang von 23 Parkplätzen für reine Wohnnutzung vorhanden ist. Die geplante Tiefgarage ist somit zonenwidrig.

5.4

5.4.1 Den Beschwerdeführern ist im Übrigen darin zu folgen, dass die Vorinstanz die Bewilligung zu Unrecht mit einer Auflage im Sinne einer Nutzungseinschränkung "geret-

tet" hat. Gemäss § 106 Abs. 2 PBG kann die Baubewilligung mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verbunden werden; diese können im Grundbuch angemerkt werden. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung werden nicht näher definiert. Ein Mangel kann allerdings nicht mittels Bedingungen oder Auflagen geheilt werden, wenn ein Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (TVR 2008 Nr. 25). Die Auflage dient dazu, behebbare Mängel von Bauten oder Anlagen zu beheben, ohne dass das Baugesuch abgelehnt und ein neues Gesuchverfahren durchgeführt werden muss. Ein Baugesuch, das den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, kann im Regelfall nicht mit Bedingungen und Auflagen "gerettet" werden. Hierfür bedürfte es einer Projektänderung oder einer Ausnahmegewilligung. Mit Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) zur Baubewilligung können nur Hindernisse von untergeordneter Bedeutung beseitigt werden (Staub, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], a.a.O., Art 147 N. 5).

5.4.2 Die Tiefgarage ist aus den in E. 4.3 gezeigten Gründen zonenwidrig. Damit steht ihrer Bewilligungsfähigkeit ein grundlegender Mangel und nicht bloss ein Hindernis von untergeordneter Bedeutung entgegen. Diese Zonenwidrigkeit kann nicht mittels Bedingung oder Auflage beseitigt werden. Damit fehlt es auch bezüglich der Tiefgarage an einer grundlegenden Baubewilligungsvoraussetzung, was nur die Bewilligungsverweigerung zur Folge haben kann. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt und damit insgesamt gutzuheissen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2021.67/E vom 27. Oktober 2021

VöB § 19. Vorbefassung: Rechtzeitigkeit der Rüge; indirekte Vorbefassung.

1. Die Rüge, ein Mitbewerber sei vorbefasst, ist sobald als möglich zu erheben. Dies hat mit Blick auf den Grundsatz, dass sich die Anbietenden nach Treu und Glauben zu verhalten haben, spätestens bei der nächsten Verfügung zu geschehen. Hingegen ist die Rüge nicht bereits bei Zustellung des Offertöffnungsprotokolls zu erheben, sondern erst bei der Anfechtung der Zuschlagsverfügung, wenn die Vorbefasstheit nicht einfach erkennbar ist und dadurch keine Verzögerung des Verfahrens verursacht wird (E. 3).

2. Ist aufgrund der äusseren Umstände bei einem obsiegenden Anbieter und dem für die Ausschreibung verpflichteten Ingenieurbüro von indirekter Vorbefassung auszugehen, ist diese Vermutung durch den obsiegenden Anbieter oder der Gemeinde zu widerlegen (E. 4).

Die Gemeinde Z schrieb die Vergabe von Lüftungsanlagen/Installationen im Zusammenhang mit der Erweiterung und Sanierung ihres Familien- und Freizeitbads im offenen Verfahren aus. Gemäss dem Offertöffnungsprotokoll gingen insgesamt sieben Offerten ein, darunter diejenige der Y mit einer Nettosumme von Fr. 1'274'320.-- und diejenige der A mit einer Nettosumme von Fr. 1'292'206.75. Am 7. August 2020 sendete die Politische Gemeinde Z sämtlichen Anbietern das Offertöffnungsprotokoll per E-Mail zu. Mit Entscheid vom 17. September 2020 erteilte die Politische Gemeinde Z der A den Zuschlag, was sie sowohl ihr als auch der Y eröffnete. Gegen diesen Entscheid erhob die Y Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht gutheisst.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Verfahrensbeteiligte bringen vor, dass die Beschwerdeführerin die Rüge einer möglichen Vorbefassung zu spät erhoben habe. Nach Lehre und Rechtsprechung sei diese Rüge umgehend vorzubringen, also zum Zeitpunkt, zu welchem der Betroffene Kenntnis der für eine Vorbefassung entsprechenden Tatsachen habe. Der Anbieter müsse umgehend und mit separater, schriftlicher Eingabe zum Ausdruck bringen, dass die Verfahrensteilnahme eines bestimmten Anbieters infolge Vorbefassung für unzulässig erachtet und ein Ausschluss aus dem Verfahren beantragt werde. Der Anbieter, der trotz Kenntnis der Vorbefassung eines Mitbewerbers eine entsprechende Rüge im Vergabeverfahren unterlasse und diese erst in der Beschwerde gegen den Zuschlag vorbringe, handle treuwidrig. Werde mit der Erhebung der Rüge bis zum Erlass der nächstfolgenden anfechtbaren Verfügung zugewartet, sei eine solche Rüge verspätet. Der Umstand, dass die D als Lüftungsingenieurin hinzugezogen worden sei, sei bereits aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgegangen. Auch habe den Ausschreibungsunterlagen entnommen werden können, dass die D beim Offertvergleich mitgearbeitet habe. Die Tatsache, dass die D und die Zuschlagsempfängerin zur gleichen Firmengruppe gehörten, sei öffentlich und in der Branche allgemein bekannt. Spätestens mit Erhalt des Offertöffnungsprotokolls am 7. August 2020 habe die Beschwerdeführerin daher gesicherte Kenntnis darüber gehabt, dass eine Anbietende den Zuschlag erhalten habe, welche zur gleichen Firmengruppe wie die D gehöre. Die Rüge der Vorbefassung hätte daher umgehend nach Erhalt des Offertöffnungsprotokolls erhoben werden müssen und die Beschwerdeführerin hätte damit nicht bis zur Eröffnung der Zuschlagsverfügung warten dürfen. Das Recht, diese Rüge zu erheben, sei daher verwirkt.

3.2 Der Ausschlussgrund der Vorbefassung muss grundsätzlich von Amtes wegen beachtet und durchgesetzt werden. Dennoch dürfen die Konkurrenten des vorbefassten Anbieters nicht zuwarten, falls sie Kenntnis der Vorbefassung erhalten und die Behörde untätig bleibt. Die Rechtsprechung nimmt teilweise, in enger Anlehnung an die Grundsätze zur Geltendmachung von Ausstandsgründen in der Verwaltungsrechtspflege, eine Rügepflicht der Konkurrenten an (Jäger, Die Vorbefassung des Anbieters im öffentlichen Beschaffungsrecht, Diss., Zürich/St. Gallen 2009, S. 276). Im Vergabeverhältnis, das ein öffentlich-rechtliches Verfahrens- und ein privatrechtliches Vertragsverhandlungsverhältnis darstellt, haben sich sowohl die Beschaffungsstelle als auch der Anbieter nach Treu und Glauben zu verhalten. Die am Vergabeverhältnis Beteiligten dürfen in verstärktem Mass darauf vertrauen, dass die Gegenseite sich redlich verhält, indem sie die Vertragspartei im Rahmen des für sie Erkennbaren über alle im Hinblick auf einen allfälligen Vertragsabschluss relevanten Umstände aufklärt. Wird die unzulässige Verfahrensteilnahme des vorbefassten Anbieters frühzeitig gerügt, kann der Mangel, sollte er zutreffen, im laufenden Vergabeverfahren korrigiert werden, ohne dass dadurch grössere Verzögerungen verursacht werden. Im offenen und selektiven Verfahren werden verschiedene Verfahrensstufen in Form von selbstständig anfechtbaren Verfügungen abgeschlossen. Unterbleibt die Anfechtung dieser Einzelentscheide, kann auf Rügen, die bereits damals hätten erhoben werden können, im Beschwerdeverfahren gegen spätere Entscheide nicht mehr zurückgekommen werden (Jäger, Diss., a.a.O., S. 278). Es entspricht dem Beschleunigungsgebot, welches das Verfahren zur Durchführung von öffentlichen Beschaffungen beherrscht, dass es vorzuziehen ist, eine Unregelmässigkeit der Ausschreibung oder der dazugehörigen Dokumente sofort zu verbessern, statt die Vergabe abzuschliessen und sich der Gefahr auszusetzen, das ganze Verfahren von vorne wiederholen zu müssen, falls der Mangel nachträglich durch den Richter festgestellt wird (BGE 125 I 205). Ein Anbieter ist allerdings nicht verpflichtet, sofort den Richter anzurufen, wenn er eine Unregelmässigkeit im Ausschreibungsverfahren feststellt. Er ist aber gehalten, diese dem Auftraggeber anzuzeigen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, gegen Treu und Glauben zu handeln. Von den Anbietern kann auch nicht verlangt werden, dass sie die Ausschreibung und deren Dokumente einer vertief-

ten rechtlichen Überprüfung unterziehen, zumal sie im Allgemeinen nicht über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen und für die Einreichung der Angebote verhältnismässig kurze Fristen bestehen. Eine allzu grosse Strenge ist nicht angezeigt und der Ausschluss des Rechtswegs ist den Fällen von besonders klaren und offensichtlichen Unregelmässigkeiten vorbehalten. Dies bewirkt eine gewisse Effizienz des Rechtsschutzes für die Anbieter, weil diese erfahrungsgemäss nur sehr selten eine Ausschreibung oder deren Dokumente vor dem Zuschlag anfechten, um nicht die Chance zu schmälern, den Auftrag zu erhalten (BGE 130 I 214 E. 4.3 = Pra 2005 Nr. 59 E. 4.3).

3.3 Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, dass in mehrstufigen Verfahren wie etwa beim selektiven Verfahren die Rüge der Vorbefassung eines Anbieters auf jeden Fall spätestens mit Erlass der nächsten Verfügung zu erheben ist. Hingegen ist es nach der dargestellten bundesgerichtlichen Auffassung nicht zwingend, dass der Einwand der Vorbefassung zwingend umgehend im Sinne von sofort nach seiner Entdeckung zu rügen ist. Die Pflicht, die Rüge der Vorbefassung möglichst schnell vorzubringen, wird damit begründet, dass im Verfahren keine unnötigen Verzögerungen herbeigeführt werden sollen. Die Beschwerdegegnerin hat ein offenes Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren war nicht mehrstufig. Aus den Ausschreibungsunterlagen geht hervor, dass seitens der projektierenden Architekten die D als Lüftungsingenieurin hinzugezogen wurde. Erst dem Offertöffnungsprotokoll vom 7. August 2020 konnte entnommen werden, dass die Verfahrensbeteiligte ein Angebot abgegeben hatte. Dass die beiden Firmen zur gleichen Firmengruppe gehören, ist jedenfalls für einen Aussenstehenden nicht ohne weiteres erkennbar. Ob dieses Wissen innerhalb der Branche allgemein bekannt ist und dieser Zusammenhang der Beschwerdeführerin klar sein musste, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts, ist aber ohnehin ohne Belang. Die Beschwerdeführerin war so oder anders nicht gehalten, diesen Umstand umgehend im Sinne von sofort zu rügen. Nach der Zustellung des Offertöffnungsprotokolls am 7. August 2020 musste zwingend und ohne weitere Zwischenstufe die Bewertung der Offerten sowie die Zuschlagserteilung erfolgen. Hätte die Beschwerdeführerin in diesem Zeitpunkt die Rüge der Vorbefassung vorgebracht, so hätte zunächst in einem gesonderten Verfahren über

diese Rüge bzw. den Ausschluss der Verfahrensbeteiligten aus dem Vergabeverfahren entschieden werden müssen. Dies hätte zu einer Verfahrensverzögerung geführt, was nicht im Sinne der Beschwerdegegnerin sein konnte. Nachdem die Beschwerdeführerin gemäss dem Offertöffnungsprotokoll die günstigste Anbieterin war, konnte sie zudem mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Zuschlag hoffen. Dass die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen auf eine sofortige Rüge verzichtete, um die bei ihr aufgrund des niedrigsten Preises grundsätzlich guten Chancen für den Zuschlag nicht zu gefährden, ist daher nachvollziehbar und verstösst nicht gegen das Prinzip, sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Es kann auch nicht von einer besonders klaren und offensichtlichen Unregelmässigkeit, wie das Bundesgericht es verlangt, damit eine Rüge sofort erhoben werden muss, gesprochen werden. Wenn die Beschwerdeführerin erst mit der Anfechtung des Zuschlags vom 17. September 2020 und damit nur knapp sechs Wochen nach der Offertöffnung vorbrachte, es liege eine unzulässige Vorbefassung vor, so versties sie damit weder gegen Treu und Glauben, noch gegen das Beschleunigungsgebot. Der Einwand der Beschwerdegegnerin und der Verfahrensbeteiligten, die Beschwerde sei bereits deshalb abzuweisen, weil die Rüge der Vorbefassung zu spät erhoben worden sei, erweist sich somit als unbegründet. Damit ist als nächstes zu prüfen, ob der seitens der Beschwerdeführerin erhobene Vorwurf, die Verfahrensbeteiligte sei durch das Mitwirken der zur gleichen Firmengruppe gehörenden D bei der Ausschreibung indirekt vorbefasst, weshalb sie vom Ausschreibungsverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen, zutrifft.

4.

4.1

4.1.1 Die Beschwerdeführerin begründete ihren Antrag, die Verfahrensbeteiligte hätte vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen, damit, eine Vorbefassung und damit ein Ausschlussgrund liege nach herrschender Praxis immer vor, wenn ein Anbieter die Ausschreibungsunterlagen selbst erarbeitet habe oder umfassend mit der Planung bzw. Projektierung betreut worden sei. Die D habe das Leistungsverzeichnis und damit das zentrale Dokument in der vorliegenden Ausschreibung erstellt. Zudem gehe

aus den Unterlagen hervor, dass sie auch beim Offertvergleich der Angebote mitgewirkt habe. Damit liege zweifelsohne eine sehr hohe Vorbefassungsintensität vor, welche nicht kompensiert werden könne. Nicht die D habe allerdings den Zuschlag erhalten, sondern die Verfahrensbeteiligte. Beide Unternehmen gehörten jedoch zu 100% zur G Group. In solchen Konstellationen werde der Anbieterbegriff weiter gefasst. Entscheidend sei die Intensität der wirtschaftlichen Verbindung zwischen beiden Unternehmen. Überschreite diese eine gewisse Intensitätsschwelle, werde die Vorbefassung dem Anbieter als sogenannte indirekte Vorbefassung zugerechnet. Eine solche Vorbefassung liege in aller Regel vor, wenn das vorbereitende und das anbietende Unternehmen zum gleichen Konzern gehörten. Vorliegend seien mehrere Personen in beiden Unternehmen als zeichnungsberechtigte Personen eingetragen, zwei davon je einmal als Präsident und Mitglied. Diese beiden Personen seien auch Mitglied des Verwaltungsrates bei der G Holding AG. Diese Vorbefassung sei von der Vergabestelle nicht transparent gemacht worden.

4.1.2 Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, wolle eine Anbieterin gestützt auf die Regeln der Vorbefassung eine Konkurrentin ausschliessen lassen, trage sie die Beweislast für die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen, also dafür, dass tatsächlich eine Vorbefassung gegeben sei, dass sich daraus ein Wettbewerbsvorteil ergebe und dass der Vorteil nicht hinreichend ausgeglichen worden sei. Nicht jede Mitwirkung an der Vorbereitung oder am Vergabeverfahren sei unzulässig. Vielmehr müsse das Vorliegen eines unzulässigen Wettbewerbsvorteils aus der Vorbefassung erwiesen sein. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Die D habe die technische Fachplanung zur Umsetzung des von den Architekten erarbeiteten Projekts übernommen. Entsprechend dieses Projekts habe sie für die Lüftungsanlagen die Planung übernommen und das Leistungsverzeichnis erstellt. Die darin enthaltenen Produkte seien Standardprodukte und könnten bei den entsprechenden Anbietern bestellt und dann zusammengebaut werden. Diese Elemente würden nicht durch die Anbieter selbst hergestellt, weshalb der vorliegende Fall nicht mit zum Beispiel IT-Ausschreibungen verglichen werden könne, wo Spezifikationen gegebenenfalls auf bestimmte Anbieter zugeschnitten werden könnten.

Im Rahmen des Offertvergleichs habe die D betreffend die offerierten Positionen eine rein technische Überprüfung im Sinne einer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses vorgenommen. Dadurch sei der Beschwerdeführerin kein Nachteil entstanden. Auch im Bereich Referenzen Betrieb und Wartung habe sie nur eine untergeordnete Funktion wahrgenommen. Sie habe aufgrund einer Vorlage der Architekten die angegebenen Referenzunternehmen kontaktiert und um eine Referenz betreffend Betrieb und Wartung gebeten. Anschliessend habe sie eine simple Übersicht der erhaltenen Rückmeldungen gemacht. Die D habe auch diesbezüglich keinerlei Wertung vorgenommen, hätten doch die angefragten Referenzunternehmen die Leistungen nach einem vorgegebenen Schema ankreuzen müssen, sodass die Punktzahl fixiert gewesen sei. Eine simple Konzernzugehörigkeit genüge nicht, um eine Vorbefassung anzunehmen, zumal es sich bei den beiden Unternehmen um selbstständige Einheiten innerhalb des Konzerns handle. Die G Group verfolge einen stark dezentralen Ansatz im operativen Geschäft. Die D und die Verfahrensbeteiligte seien in ihrer operativen Tätigkeit vollständig voneinander unabhängig, weshalb es an der genügend engen Verbindung fehle, welche für eine indirekte Vorbefassung erforderlich sei.

4.1.3 Die Verfahrensbeteiligte führte ergänzend aus, das Leistungsverzeichnis habe den Anbieterinnen keine bestimmten Produkte bzw. Einlagekomponenten vorgeschrieben. Die Verfahrensbeteiligte und Zuschlagsempfängerin kaufe wie alle Anbieterinnen die einzelnen Anlagekomponenten bei Dritten ein und baue diese zu einer Gesamtanlage zusammen. Es handle sich nicht um eigene oder gar eigens für den konkreten Beschaffungsgegenstand erarbeitete Produkte oder Anlagekomponenten, welche einem konkreten Anbieter einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten. Ein Auftrag wie der vorliegende könne im Rahmen des Leistungsverzeichnisses nicht derart massgeschneidert werden, dass er auf die Verfahrensbeteiligte hätte zugeschnitten werden können. Das Leistungsverzeichnis sei vollständig neutral formuliert worden. Die Verfahrensbeteiligte habe den Zuschlag erhalten, weil sie preislich das zweitbeste Angebot eingereicht habe und die besseren Referenzauskünfte habe vorweisen können. Auch sei der Beweis für einen angeblichen Wettbewerbsvorteil nicht erbracht, welcher auch nicht vorhanden sei.

Der allseits bekannte Umstand, dass ein Konzernverhältnis vorliege, lasse nicht automatisch auf eine Vorbefassung schliessen. Dies sei nach der Rechtsprechung nur dann relevant, wenn zwei juristisch eigenständige Unternehmen derart personell und wirtschaftlich miteinander verflochten seien, dass praktisch und faktisch eine Einheit unter ihnen bestehe. Die D sei ein Ingenieurbüro mit Sitz in Wallisellen, die Verfahrensbeteiligte habe ihren Sitz in Kreuzlingen. Die Geschäftsführer der beiden Firmen seien nicht identisch. Es lägen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine personelle Verstrickung der beiden Unternehmen vor.

4.2

4.2.1 Laut Art. 11 lit. d IVöB sind bei der Vergabe von Aufträgen die Ausstandsregeln zu beachten. Die Bestimmung umschreibt allerdings nicht näher, was genau unter den Begriff "Beachtung der Ausstandsregeln" zu verstehen ist. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass damit auf die allgemein gültigen Ausstandsregeln, wie sie in Art. 29 Abs. 1 BV für das gesamte Rechtspflegeverfahren vorgibt und wie sie auch im Submissionsverfahren Gültigkeit haben (vgl. hierzu auch § 7 VRG), verwiesen wird. § 19 VöB hält darüber hinaus für das Submissionsverfahren gesondert fest, dass sich Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, nicht am Verfahren beteiligen dürfen. § 19 VöB umschreibt somit den Tatbestand der Vorbefassung.

4.2.2 Eine Vorbefassung liegt laut bundesgerichtliche Rechtsprechung vor, wenn ein Anbieter bei der Vorbereitung eines Submissionsverfahrens mitgewirkt hat, sei es durch das Verfassen von Projektgrundlagen, durch das Erstellen von Ausschreibungsunterlagen oder durch das Informieren der Beschaffungsstelle über bestimmte technische Spezifikationen des zu beschaffenden Gutes (Urteil des Bundesgerichts 2P.164/2004 vom 25. Januar 2005 E. 3.1). Wenn eine Unternehmung bei der Vorbereitung eines Submissionsverfahrens mitgewirkt hat und danach selber ein Angebot einreicht, so spricht man von direkter Vorbefassung. Lehre und Rechtsprechung kennen aber auch den Tatbe-

stand der indirekten Vorbefassung. Indirekt vorbefasst ist eine Anbieterin, die nicht selber an der Beschaffungsvorbereitung beteiligt war, jedoch mit einem daran wirkenden Unternehmen oder Behördenmitglied so verbunden ist, dass gestützt auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise davon ausgegangen werden muss, sie genieße im Vergabeverfahren einen daraus fließenden Wettbewerbsvorteil (vgl. hierzu Jäger, Diss., a.a.O., S. 142 f.). Die Ausdehnung des Ausschlussgrundes der Vorbefassung über die direkt in die Planung und Vorbereitung der Beschaffung involvierten Personen hinaus auf weitere Rechtssubjekte basiert auf einer Zurechnung nach rechtlichen Kriterien. Es handelt sich um einen normativen Wertungsentscheid: wird festgestellt, dass eine bestimmte, qualifizierte Verbindung zu derjenigen Person besteht, welche an der Beschaffungsvorbereitung beteiligt war, führt dies zum Ausschluss des Anbieters. Beweisschwierigkeiten sprechen dagegen, auf die tatsächlichen Verhältnisse - das heisst den effektiven Austausch des projektbezogenen Sonderwissens oder das effektive Zuschneiden der Ausschreibung - abzustellen. Zur Erfüllung des Tatbestandes der indirekten Vorbefassung muss es genügen, dass bestimmte äussere Umstände nachgewiesen sind, die einen Informationsfluss zur Anbieterin oder den Vorsprung der Beschaffung nahelegen (Jäger, Direkte und indirekte Vorbefassung im Vergabeverfahren, in: BR 1/2011, S. 11, B 1.).

4.2.3 Damit von indirekter Vorbefassung gesprochen werden kann, muss eine enge Verbindung zwischen der an der Beschaffungsvorbereitung beteiligten Person und dem Anbieter bestehen. Ob eine solche enge Verbindung besteht, ist in der Regel unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Das Zurechnungskriterium beruht letztlich auf der Annahme, dass bei Vorliegen einer solchen, qualifizierten Verbindung wahrscheinlich ist, dass die an der Beschaffungsvorbereitung mitwirkende Person ihr Wissen an die Anbieterin weitergegeben oder zu deren Gunsten Einfluss genommen hat (Jäger, Direkte und indirekte Vorbefassung im Vergabeverfahren; a.a.O., S. 11, B 3.b.). Zur Beurteilung, ob eine enge Verbindung vorliegt, ist auf alle relevanten Umstände des Einzelfalles abzustellen, namentlich auf die Orte von Sitz und Tätigkeit, die Grösse, die Natur, die leitenden Personen, die Beteiligungsverhältnisse, allfällige Kooperationen und den Marktauftritt der infrage stehenden Subjekte. Das Bundesverwal-

tungsgericht ging in seinem Entscheid B-4602/2019 vom 4. März 2020 bei zwei Gesellschaften, die je zu 100 % durch eine Konzernmutter gehalten wurden, die zum Konsolidierungsperimeter des Konzerns gehörten und deren Strategien dem Konzerninteresse angepasst und nach diesem koordiniert wurden, von einer engen Verbindung in Sinne der Regeln über die indirekte Vorbefassung aus (Beyeler, Vergaberechtliche Entscheide 2018/2019, S. 43 N 60).

4.3 Es ist unbestritten, dass die D und die Verfahrensbeteiligte zu 100% der G Group (G Holding AG) gehören. Die G Group ermöglicht gemäss den Angaben auf ihrer Website eine reibungslose und erfolgreiche Abwicklung von Gebäudetechnikprojekten. Im Rahmen der Erweiterung und Sanierung ihres Familien- und Freizeitbad hat die Beschwerdegegnerin für den BKP 244 "Lüftungsanlagen / Installation" die zur G Group gehörende D als Lüftungingenieurin und damit zur Ausarbeitung des 275 Seiten umfassenden Leistungsverzeichnisses (inklusive Offertunterlagen) für diesen BKP hinzugezogen. Präsident des Verwaltungsrates der D ist M. Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates ist B. In der G Group sind B und M sowohl in der Geschäftsleitung als auch im Verwaltungsrat tätig. Präsident des Verwaltungsrates der Verfahrensbeteiligten ist B und M ist Mitglied des Verwaltungsrates. Gemäss dem Webauftritt der G Group übt zudem C für die Beschaffung eine zentrale Funktion für diese Holding aus. Sie ist sowohl für die D als auch für die Verfahrensbeteiligte zeichnungsberechtigt. Eine hohe personelle Verflechtung dieser drei Unternehmen ist somit offensichtlich. Ob und inwieweit die D und die Verfahrensbeteiligte dabei als eigenständige Einheiten auftreten und agieren, worauf die Beschwerdegegnerin hinweist, muss daher gar nicht abschliessend geprüft werden. Bemerkenswert ist immerhin folgender Umstand: Wird in der Suchmaschine Google der Begriff "A" eingegeben, so sind die ersten zwei Einträge, die erscheinen, Links zur Website der G Group. Die Verfahrensbeteiligte scheint nicht über eine eigene Website zu verfügen. Wie erwähnt, genügt eine bestimmte, qualifizierte Verbindung zu den Personen, die an der Beschaffungsvorbereitung beteiligt waren. Gerade weil es schwierig ist, einen entsprechenden Austausch des projektbezogenen Sonderwissens oder das effektive Zuschneiden der Ausschreibung zu beweisen, ist auf die tatsächlichen Verhält-

nisse abzustellen. Vorliegend sind äussere Umstände nachgewiesen, die einen Informationsfluss zur Anbieterin oder einen Vorsprung für die Beschaffung nahelegen. Es ist daher von indirekter Vorbefassung auszugehen. Bei Vorliegen einer engen Verbindung besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass das mit einem vorbefassten Subjekt verbundene Subjekt (indirekt) auch vorbefasst ist (Beyeler, a.a.O., N. 60). Zu prüfen ist daher, ob Umstände vorhanden sind, die diese Vermutung zu widerlegen vermögen.

4.4

4.4.1 Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Verfahrensbeteiligte machen sinngemäss geltend, der ausgeschriebene Leistungsauftrag beinhalte im Wesentlichen das Zusammenstellen und Zusammenbauen von Normprodukten, weshalb selbst dann, wenn bei der Verfahrensbeteiligten ein Wissensvorsprung vorhanden gewesen wäre, daraus kein Wettbewerbsvorteil hätte entstehen können. Dem ist allerdings zu entgegen, dass ein möglicher Anbieter durch Informationen bereits in der Vorbereitungsphase früher als seine Konkurrenten Kenntnis von der bevorstehenden Beschaffung und den zu erfüllenden Anforderungen Kenntnis erhält. Je nach Organisation der Vorbereitungsarbeiten und Intensität der Mitwirkung erlangt der Anbieter dadurch sogar mehr Informationen über die Beschaffung als später aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich sein wird, wie etwa die Präferenzen und Vorstellungen der Vergabebehörden oder die finanziellen Rahmenbedingungen. "Früher" oder "mehr" zu wissen als die Konkurrenz kann die Zuschlagschancen des eigenen Angebots erheblich erhöhen, da der vorbefasste Anbieter diese zusätzlichen Informationen in seiner Offerte berücksichtigen, rechtzeitig die Einholung von verlangten Nachweisen in die Wege leiten und zuverlässiger bzw. günstiger offerieren kann (Jäger, Direkte und indirekte Vorbefassung im Vergabeverfahren, a.a.O., S. 9, N. 5a). In den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Ordnern, welche die einzelnen Angebote enthalten, findet sich auf S. 273 jeweils eine Zusammenfassung der zu erbringenden Leistungen und der dafür offerierten Preise. Die Beträge, welche die Anbieter für Apparate, Leitungen, Armaturen, Instrumente sowie Dämmungen offerieren, bewegen sich zum Teil in sechsstelliger Höhe. Es ist nicht anzunehmen und wird auch nicht behauptet, dass es sich bei all diesen zu be-

schaffenden Lüftungstechnischen Anlagen und Apparaten um vorgefertigte Produkte eines einzigen Anbieters handelt. Ein Anbieter mit einem Wissensvorsprung hat daher eventuell die Möglichkeit, Produkte früher oder in grösseren Mengen zu bestellen und kann dadurch möglicherweise entsprechende Rabatte aushandeln, wodurch er günstiger offerieren kann. Bei einem möglichen Wissensaustausch besteht auch die Möglichkeit, dass das Angebot auf Produkte zugeschnitten oder zumindest auf solche geplant wird, die ein Anbieter bereits an Lager hat und bereits günstig einkaufen konnte. Es ist daher ohne weiteres und entgegen den Auffassungen der Beschwerdegegnerin und der Verfahrensbeteiligten denkbar, dass auch hier eine frühzeitige Information über die aususchreibenden Arbeiten und die zu beschaffenden Apparate, Leitungen und Gerätschaften zu einem Wettbewerbsvorteil führen konnte. Widerlegt ist dies jedenfalls nicht.

4.4.2 Hinzu kommt, dass die D nicht nur bei der Ausarbeitung des Leistungskatalogs als Fachingenieurin beigezogen wurde, sondern auch beim Offertvergleich zumindest behilflich war. Sie hat bei den von den Anbietern angegebenen Referenzen die notwendigen Angaben eingeholt. Das erscheint problematisch, weil die Offerte der Verfahrensbeteiligten nur die zweit-preisgünstigste war. Die D war in einem mit der Bewertung der Referenzen zusammenhängenden Bereich betraut, mithin in dem Bereich, in dem die subjektive Wertung massgebend ist und welche letztlich auch dazu geführt hat, dass die Verfahrensbeteiligte ihren Rückstand auf das preisgünstigste Angebot der Beschwerdeführerin noch aufholen konnte. Eine Beeinflussungsmöglichkeit in diesem Bereich ist jedenfalls nicht vollständig auszuschliessen.

4.5 Zusammengefasst ergibt sich daher, dass zwischen der D und der Verfahrensbeteiligten von einer engen Verbindung auszugehen ist. Die indirekte Vorbefassung der Verfahrensbeteiligten ist somit zu vermuten. Da es weder der Beschwerdegegnerin noch der Verfahrensbeteiligten gelungen ist, die zu vermutende indirekte Vorbefassung zu widerlegen, ist sie vom Submissionsverfahren für den BKP 244 "Lüftungsanlagen / Installation" für die Erweiterung und Sanierung des Familien- und Freizeitbads auszuschliessen. Der mit Verfügung vom 17. September 2020 an die Verfahrensbeteiligte er-

folgte Zuschlag ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese über den Zuschlag unter Ausschluss des Angebotes der Verfahrensbeteiligten neu entscheidet (BGE 146 II 276).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.145/E vom 20. Januar 2021

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01

19

SVG Art. 16 Abs. 3, 16c Abs. 2 lit. c. Entzugsdauer bei mehreren, zum Teil im Ausland begangenen Widerhandlungen gegen das SVG; retrospektive Konkurrenz.

Liegen mehrere - zum Teil im Ausland begangene - administrativrechtliche Führerausweisentzugsgründe vor, gelangt für die Bemessung der Gesamtentzugsdauer analog Art. 49 StGB das Asperationsprinzip zur Anwendung.

L verursachte am 2. September 2015 mit einem Lieferwagen durch unvorsichtiges Wechseln des Fahrstreifens eine Kollision. Er verliess die Unfallstelle und vereitelte dadurch die Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit. Mit Verfügung vom 5. April 2018 des Strassenverkehrsamtes des Kantons Thurgau wurde ihm deswegen für drei Monate der Führerausweis wegen einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften entzogen. Ein hiergegen erhobener Rekurs wurde mit Entscheid vom 9. August 2018 rechtskräftig abgewiesen.

Am 27. Mai 2017 war L mit seinem Personenwagen auf der Überholspur über eine Distanz von ca. 700 m mit einem Abstand von ca. 10 bis maximal 15 m einem anderen

Personenwagen hinterher gefahren, wodurch er den ausreichenden Sicherheitsabstand massiv unterschritt. In diesem Zusammenhang wurde gegen L ein Strafbefehl erlassen. Am 15. März 2019 überschritt L mit seinem Personenwagen auf der Bundesautobahn 5 Karlsruhe-Basel die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 45 km/h. Das Strassenverkehrsamt verfügte wegen der beiden Verstösse vom 27. Mai 2017 und vom 15. März 2019 einen Führerausweisentzug für 19 Monate. Die Rekurskommission für Strassenverkehrssachen reduzierte die Dauer des Führerausweisentzugs auf Rekurs hin auf 17 Monate. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Beschwerde weist dieses ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 (...) Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Bemessung der Führerausweisentzugsdauer korrekt vorgegangen ist.

2.2

2.2.1 Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen (Art. 16 Abs. 2 SVG). Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung nach den Art. 16b und 16c als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist (Art. 16c^{bis} Abs. 1 SVG).

2.2.2 (...)

2.2.3 (...) Der Beschwerdeführer fuhr auf der Autobahn A 1 in Suhr Richtung Bern auf der Überholspur über eine Distanz von ca. 700 m einem anderen Personenwagen mit einem Abstand von 10 bis maximal 15 m hinterher. Der Beschwerdeführer hat somit am

27. Mai 2017 durch eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen und damit eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 SVG begangen, was er auch nicht mehr bestreitet.

2.2.4 Eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 SVG liegt grundsätzlich auch vor, wenn auf Autobahnen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 35 km/h überschritten wird (BGE 132 II 234 E. 3.1; Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 16c N. 6). Der Beschwerdeführer fuhr am 13. März 2019 auf der Bundesautobahn 5 Karlsruhe-Basel mit einer Geschwindigkeit von 165 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h. Dem Beschwerdeführer wurde dafür eine Geldbusse von 160 Euro auferlegt und es wurde gegen ihn vom Regierungspräsidium Karlsruhe ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Es liegt also auch mit Bezug auf die Geschwindigkeitsübertretung vom 15. März 2019 eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG vor, mit welcher der Beschwerdeführer eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen hat. (...) Mit der Geschwindigkeitsübertretung am 13. März 2019 auf der Bundesautobahn 5 Karlsruhe-Basel mit einer Geschwindigkeit von 165 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h wurde der Tatbestand von Art. 16c Abs. 1 SVG ebenfalls erfüllt. Da in Deutschland gegen den Beschwerdeführer ein Führerausweisentzug verfügt wurde, ist die Tat auch in der Schweiz mit einem Führerausweisentzug zu sanktionieren.

2.3

2.3.1 Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzuges sind laut Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn die Strafe nach Art. 100 Ziff. 4 3. Satz SVG gemildert wurde. Nach einer schweren Widerhandlung wird

der Führerausweis für mindestens 12 Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen worden war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Bei der Festlegung der Entzugsdauer sind die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbots auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden. Die Entzugsdauer darf bei Personen, zu denen im Informationssystem Verkehrszulassung keine Daten zu Administrativmassnahmen enthalten sind, die am Begehungsort im Ausland verfügte Dauer des Fahrverbots nicht überschreiten (Art. 16c^{bis} Abs. 2 SVG).

2.3.2 Wenn mehrere Widerhandlungen oder Massnahmen zusammentreffen, ergeben sich bei der Bemessung der Dauer des Entzugs des Führerausweises Besonderheiten (Rütsche, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 16 N. 133). Liegen mehrere administrativrechtliche Führerausweisentzugsgründe vor, ist Art. 49 StGB (wie früher Art. 68a StGB) analog bzw. sinngemäss anwendbar (Weissenberger, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 16 ff. SVG, N. 14; Rütsche, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 16 N. 134). Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, die hier von Interesse sind, lauten wie folgt: "Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären."

2.3.3 Vorliegend ist der Führerausweisentzug für die Widerhandlungen des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2017 und vom 15. März 2019 zu beurteilen. Das Gericht hat somit mehrere Handlungen des Beschwerdeführers zu beurteilen, für welche in analoger Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ein Führerausweisentzug festzulegen ist. Zudem

hat das Gericht im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auch eine Tat zu beurteilen (Widerhandlung vom 27. Mai 2017), die der Beschwerdeführer begangen hat, bevor er wegen der Widerhandlung vom 2. September 2015 am 5. April 2018 (Verfügung des Strassenverkehrsamtes) bzw. 9. August 2018 (Entscheid der Rekurskommission für Strassenverkehrssachen) beurteilt wurde.

2.4

2.4.1 Die Vorinstanz ging davon aus, dass vorliegend ein Fall der sogenannten teilweisen retrospektiven Konkurrenz gegeben ist. Die Vorinstanz ermittelte die festzulegende Entzugsdauer in der Weise, dass sie von der schwereren der beiden zu beurteilenden Widerhandlungen ausging, nämlich der Geschwindigkeitsübertretung in Deutschland vom 15. März 2019, und hierfür die Mindestentzugsdauer von 12 Monaten festlegte. Sodann führte die Vorinstanz aus, diese Dauer sei im Hinblick auf die Widerhandlung vom 27. Mai 2017 in analoger Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB um die Hälfte, also 6 Monate, zu erhöhen. Somit ergebe sich für beide Widerhandlungen eine Entzugsdauer von 18 Monaten. Danach reduzierte die Vorinstanz die Entzugsdauer um einen Monat, weil der Beschwerdeführer beruflich auf den Führerausweis in Deutschland angewiesen und dort ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet worden sei. Unter Berücksichtigung des automobilistischen Leumunds des Beschwerdeführers und aller weiteren Umstände gelangte die Vorinstanz schliesslich zu einer festzusetzenden Entzugsdauer von 17 Monaten.

2.4.2 Auch der Beschwerdeführer ging in seinen Ausführungen im Grundsatz von dieser Systematik zur Festlegung der Entzugsdauer aus. Zunächst sei die Massnahme für die zeitlich letzte Widerhandlung festzusetzen. Hernach sei eine Zusatzmassnahme für die zeitlich erste Widerhandlung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB analog festzusetzen. Schliesslich sei eine Gesamtmassnahme aus Einsatz- und Erhöhungsmassnahme gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB analog zu bilden. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren gelangte der Beschwerdeführer zum Ergebnis, es sei eine Entzugsdauer von höchstens 13 Monaten anzuordnen.

2.4.3 Das Bundesgericht hat in BGE 145 IV 1 seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 49 StGB präzisiert. In den Regesten zu dieser Entscheidung hielt das Bundesgericht fest, was folgt:

"Hat das Gericht mehrere Taten zu beurteilen, wovon mindestens eine Tat vor der Verurteilung wegen anderer Taten begangen wurde (teilweise retrospektive Konkurrenz), ist für die neuen Taten - d.h. diejenigen, welche nach Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen wurden - eine unabhängige Strafe festzulegen. Deshalb ist zwischen Taten, die vor, und solchen, die nach dem Ersturteil begangen wurden, zu unterscheiden. Das Gericht beurteilt zunächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart, die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Anschliessend legt es für die nach der ersten Verurteilung begangenen Taten eine unabhängige Strafe fest, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe oder zu kumulierende Strafe zu derjenigen für die neuen Taten hinzu".

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist daher - entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz - die Dauer des Führerausweisentzugs wie folgt zu ermitteln: Zunächst ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB für die noch nicht beurteilte Abstandsverletzung vom 27. Mai 2017 eine zusätzliche Entzugsdauer zur am 5. April 2018 verfügten Entzugsdauer von drei Monaten für die Widerhandlung vom 2. September 2015 (unvorsichtiges Wechseln des Fahrstreifens) festzulegen. Danach ist unter gesonderter Betrachtung die Dauer des Fahrzeugausweisentzugs für die Geschwindigkeitsübertretung vom 15. März 2019 zu bemessen. Schliesslich werden diese beiden Führerausweisentzugsdauern zusammengezählt. Dies ergibt dann die Gesamtdauer des Führerausweisentzugs, welche zusätzlich zum bereits rechtskräftig festgelegten Entzug des Führerausweises für das unvorsichtige Wechseln des Fahrstreifens zu verfügen ist.

3.

3.1 In Anwendung der Rechtsprechung von BGE 145 IV 1 ff. ist somit zunächst für die Abstandsverletzung vom 27. Mai 2017 eine Zusatzdauer zum Führerausweisentzug von drei Monaten für das unvorsichtige Wechseln des Fahrstreifens gemäss der Verfügung

des Strassenverkehrsamtes vom 5. April 2018 festzulegen. Die Vorinstanz hielt hierzu fest, für die Abstandsunterschreitung auf der Autobahn aus dem Jahr 2017 halte sie eine Entzugsdauer von "mindestens drei Monaten" für anwendbar, wenn dieses Delikt für sich alleine zu beurteilen gewesen wäre. In der Beschwerdeantwort vom 26. März 2020 hielt die Vorinstanz dann ergänzend fest, im Rahmen der von ihr berechneten Strafschärfung (zusätzliche sechs Monate) seien unter anderem die drei Monate Entzug für die Widerhandlung 2017 enthalten, wobei sie keinerlei Anlass sehe, hier unter irgendeinem Titel eine Reduktion zu gewähren, weil der Beschwerdeführer jenes Verfahren durch Rechtsmittel verzögert habe.

3.2 Die Beurteilung, dass für die Abstandsverletzung aus dem Jahre 2017 bei isolierter Betrachtung eine Mindestentzugsdauer von drei Monaten angezeigt wäre, stellt auch der Beschwerdeführer nicht in Frage. Er macht aber geltend, die Vorinstanz habe übersehen, dass es sich hier um eine Zusatzmassnahme zur rechtskräftigen Massnahme aus dem Jahr 2018 handle und somit das Asperationsprinzip von Art. 49 Abs. 1 StGB analog zur Anwendung gelange, weshalb die Massnahme für die Widerhandlung aus dem Jahr 2017 nicht einfach zum (rechtskräftigen) dreimonatigen Führerausweisentzug hinzugerechnet werden könne. Von der Gesamtmassnahme sei der bereits verfügte dreimonatige Führerausweisentzug abzuziehen. Da sämtliche übrigen Administrativmassnahmen mehr als 10 Jahre zurückgelegen hätten, dürften diese für eine Zumesung nicht mehr berücksichtigt werden. Auf den vorliegenden Fall bezogen sei daher davon auszugehen, dass die hypothetische Gesamtstrafe bei höchstens fünf Monaten anzusetzen sei. Von diesen fünf Monaten sei der im Jahr 2018 verfügte und vollzogene dreimonatige Führerausweisentzug wieder in Abzug zu bringen, womit die hypothetische Zusatzmassnahme bei maximal zwei Monaten anzusiedeln sei.

3.3 Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach für die im Jahre 2017 begangene Widerhandlung (Abstandsverletzung) eine Zusatzstrafe zur am 5. April 2018 beurteilten Widerhandlung in Anwendung des Asperationsprinzips zuzusprechen ist, stimmt mit den Ausführungen des Bundesgerichts in BGE 145 V 1 ff. überein, wonach im ersten

Schritt eine Zusatzstrafe für die vor dem Ersturteil begangenen Taten auszufällen ist. Auszugehen ist - mit der Vorinstanz und dem Beschwerdeführer - von der in Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG gesetzlich festgehaltenen Mindestdauer von drei Monaten. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die Zusatzmassnahme jedoch höchstens bei zwei Monaten anzusiedeln sei, weil sein automobilistischer Leumund nicht berücksichtigt werden dürfe. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Das Bundesgericht hielt im Urteil 6A.53/2005 vom 10. November 2005 E. 3.2 fest, dass auch administrative Massnahmen berücksichtigt werden dürfen, die weiter als zehn Jahre zurückliegen. Aus dem automatisierten Datensystem für Administrativmassnahmen entfernte Daten dürfen im Massnahmeverfahren berücksichtigt werden, wenn sie den Behörden zur Kenntnis gelangen. Das Gesetz sieht keine zeitliche Begrenzung für die Berücksichtigung von Massnahmen bzw. Massnahmeeinträgen bei der Beurteilung des automobilistischen Leumundes vor. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, dass der von der Vorinstanz berücksichtigte Auszug Daten enthalten habe, die im Admas-Register nicht hätten erscheinen dürfen. Daher können sämtliche früheren Delikte bzw. Massnahmen bei der Bemessung der Dauer des Führerausweisentzugs berücksichtigt werden. Aus dem Auszug aus dem Admas ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit 1991 bis zur Verfügung vom 5. April 2018 neun Massnahmen mit Ausweisentzügen von sechs Monaten (1994), zwei Monaten (1994), drei Monaten (2002) und erneut drei Monaten (2008) sowie fünfmal Ausweisentzüge von einem Monat in den Jahren 1991 bis 2014 zu verzeichnen hatte. Wenn die Vorinstanz die Gesamtstrafe für das unvorsichtige Wechseln des Fahrstreifens am 2. September 2015 und für die Abstandsverletzung vom 27. Mai 2017 im Ergebnis mit sechs Monaten berücksichtigte, wovon aber die drei Monate für das rechtskräftig beurteilte Delikt aus dem Jahr 2015 abzuziehen waren, und somit für die Verkehrsregelverletzung aus dem Jahre 2017 als Zusatzmassnahme einen Führerausweisentzug von drei Monaten festlegte (unter Berücksichtigung des automobilistischen Leumunds des Beschwerdeführers), so ist dies nicht zu beanstanden.

4.

4.1 Im zweiten Schritt ist somit nach der Rechtsprechung von BGE 145 IV 1 der Vorfall mit der Geschwindigkeitsübertretung in Deutschland vom 15. März 2019 zu beurteilen und die Dauer des Führerausweisentzugs hierfür festzulegen. Es wurde bereits ausgeführt, dass es sich bei dieser Geschwindigkeitsüberschreitung um eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c SVG handelt. Nachdem dem Beschwerdeführer innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre der Ausweis bereits einmal wegen einer schweren Widerhandlung entzogen werden musste, beträgt die Mindestdauer für die Geschwindigkeitsüberschreitung - was vom Beschwerdeführer anerkannt wird - mindestens 12 Monate. Nicht nachvollziehbar sind die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Mindestentzugsdauer von 12 Monaten für das Vorkommnis aus dem Jahr 2019 in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB maximal um die Hälfte, also um sechs Monate, erhöht werden könnte. Art. 49 Abs. 1 StGB sieht vor, dass das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden darf. Hier liegt aber nicht das Höchstmass bei 12 Monaten, sondern das Mindestmass. Eine Erhöhung um mehr als sechs Monate wäre daher möglich.

4.2 Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass keine Gründe gegeben seien, über diese Mindestentzugsdauer hinauszugehen, zumal sämtliche übrigen Administrativmassnahmen mehr als zehn Jahre zurückliegen würden und daher bei der Massnahmezumessung nicht mehr berücksichtigt werden dürften. Dass diese Auffassung unzutreffend ist, wurde bereits in E. 3.3. ausgeführt. Gerade der Leumund einer Person als Motorfahrzeugführer kann neben den weiteren Umständen des Einzelfalls insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn es um die Frage geht, ob die gesetzliche Mindestdauer für einen Ausweisentzug zu erhöhen ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_320/2018 vom 14. Januar 2019 E. 3.2). Das Bundesgericht wies zudem darauf hin, dass die als Mindestentzugsdauer ausgestalteten Regelungen von Art. 16 Abs. 2, Art. 16b Abs. 2 und Art. 16c Abs. 2 SVG grundsätzlich Raum für eine Berücksichtigung des automobilistischen Leumunds ohne zeitliche Begrenzung lassen. Der schlechte automobilistische Leumund des Beschwerdeführers in den Jahren 1991 bis 2008 ist daher

mit Blick auf eine Strafschärfung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer bei der Geschwindigkeitsübertretung 2019 vom am 5. April 2018 verhängten Führerausweisentzug von drei Monaten und auch dem hängigen Verfahren betreffend Abstandsverletzung aus dem Jahre 2017 nicht hat beeindruckt lassen. Der automobilistische Leumund für die hier festzusetzende Strafe für das Delikt aus dem Jahre 2019 ist demnach schlechter als für die Beurteilung des Vorfalls mit der Abstandsverletzung aus dem Jahr 2017. Eine Schärfung der Minimaldauer von 12 Monaten auf eine Dauer von 15 Monaten ist daher angemessen.

4.3 Laut Art. 16 Abs. 3 SVG ist bei der Festsetzung der Dauer des Lern- oder Führerausweisentzugs auch die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, zu berücksichtigen. Die Angewiesenheit des Beschwerdeführers auf einen Führerausweis in Deutschland gemäss dem Schreiben der X GmbH vom 23. März 2018 und vom 29. März 2018 wurde bei der Bemessung des Entzugs des Führerausweises in der Verfügung vom 5. April 2018 bereits berücksichtigt. Damit ist die Entzugsempfindlichkeit des Beschwerdeführers im Ausland lediglich noch für die Geschwindigkeitsübertretung vom 15. März 2019 zu berücksichtigen und wird, wie dies bereits die Vorinstanzen gemacht haben, mit einem Monat veranschlagt. Somit ergibt dies für die Geschwindigkeitsübertretung vom 15. März 2019 eine Entzugsdauer von 14 Monaten.

4.4 Zählt man nun gemäss den Vorgaben von BGE 145 IV 1 die beiden Entzugsdauern zusammen, so ergibt sich eine Gesamtdauer von 17 Monaten Dauer Führerausweisentzug (drei Monate für die Abstandsunterschreitung vom 27. Mai 2017 als Zusatzstrafe zum Entzug wegen unvorsichtigem Wechseln des Fahrstreifens am 2. September 2015 und 14 Monate für die Geschwindigkeitsübertretung vom 15. März 2019). Damit ist der Entscheid der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer sei der Führerausweis für die Dauer von 17 Monaten zu entziehen, im Ergebnis nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abgewiesen wird.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.27/E vom 5. August 2021

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_629/2020 vom 1. Oktober 2021 abgewiesen.

8. Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01

20

USG Art. 7 Abs. 6, Art. 32c, AltIV Art. 2 Abs. 1, Art. 5. Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte aufgrund eines früheren Einbaus von Kehrichtschlacke; Abfallbegriff, belasteter Standort und Ablagerungsstandort.

Bei Kehrichtschlacke, welche zur Befestigung von Strassen und Plätzen eingebaut wurde, ist der subjektive und objektive Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG erfüllt. Die mit KVA-Schlacke befestigten Teile einer Liegenschaft sind als belastete Standorte im Sinne von Art. 32c USG und Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV zu qualifizieren. Dies hat grundsätzlich einen Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) zur Folge (Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung; vgl. die Urteile 1C_714/2020 vom 25. November 2021 betreffend den vorliegenden Fall, 1C_712/2020 vom 25. November 2021 und 1C_556/2020 vom 25. November 2021, wobei letzteres Urteil zur Publikation vorgesehen ist). Keine Rolle spielt, dass der Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Ebenfalls nicht massgeblich ist, dass der Einbau der Kehrichtschlacke

vormals mit Bewilligung der zuständigen Behörde erfolgte. Ein Bagatellfall ist vorliegend nicht gegeben.

Am 21. November 2018 stellte das kantonale Amt für Umwelt (AfU) der A AG zwei Entscheidungswürfe zu, welche vorsahen, die in deren Eigentum stehenden Liegenschaften Nrn. X und Y unter den Register-Nrn. XKR und YKR in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) einzutragen. Als Grund für den Katastereintrag wurde der Umstand genannt, dass auf besagten Liegenschaften im Bereich von Wegen Kehrichtschlacke eingebaut worden sei. Nachdem die A AG hierzu Stellung genommen hatte, verfügte das AfU mit Entscheiden vom 3. Juni 2019 den Eintrag der beiden Liegenschaften Nrn. X und Y in den KbS als "belastet ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf". Die dagegen von der A AG erhobenen Rekurse wurden vom DBU abgewiesen, woraufhin die A AG Beschwerden erhob. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerden ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Aufnahme der beiden Liegenschaften Nrn. X und Y in das KbS-Register aufgrund des vormals vorgenommenen Einbaus von Kehrichtschlacke zu Recht bestätigt hat.

2.2 Gemäss Art. 32c Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (Art. 32c Abs. 2 USG). Art. 1 Abs. 2 AltIV legt hierfür folgende Verfahrensschritte fest: die Erfassung in einem Kataster (lit. a), die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit (lit. b), die Beurteilung der Ziele und der Dringlichkeit der Sanierung (lit. c) und die Festlegung der Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanie-

rungsmassnahmen (lit. d). Vorliegend sind lediglich die Schritte gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b von Relevanz, da das verfahrensbeteiligte Amt gemäss seinen Entscheiden vom 3. Juni 2019 weder Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung noch Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen festgelegt hat.

2.3 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AltIV gelten als belastete Standorte Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen: (lit. a) Ablagerungsstandorte, das heisst stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen; ausgenommen sind Standorte, an die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummateriale gelangt ist; (lit. b) Betriebsstandorte, das heisst Standorte, deren Belastung von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist; und (lit. c) Unfallstandorte, das heisst Standorte, die wegen ausserordentlicher Ereignisse, einschliesslich Betriebsstörungen, belastet sind. Diese Aufzählung ist abschliessend, das heisst es gibt keine weiteren Kategorien (BGE 136 II 142 E. 3.2.3, in: Pra 99 [2010] Nr. 110). Die vorliegend zur Diskussion stehenden Standorte auf den Liegenschaften Nrn. X und Y sind unbestrittenermassen nicht als Betriebs- oder Unfallstandorte im Sinne der angeführten Bestimmung zu qualifizieren. Strittig ist demgegenüber, ob die betreffenden Liegenschaften als Ablagerungsstandorte gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV gelten. Als "sanierungsbedürftig" werden gemäss Art. 2 Abs. 2 AltIV belastete Standorte bezeichnet, wenn diese zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Als "Altlasten" werden sodann sanierungsbedürftige belastete Standorte qualifiziert (Art. 2 Abs. 3 AltIV).

2.4 Gemäss Art. 5 Abs. 1 AltIV ermittelt die Behörde die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet, wobei sie von den Inhabern oder von Dritten Auskünfte einholen kann. Sie teilt den Inhabern oder den Inhaberinnen die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Abklärungen durchzuführen; auf deren

Verlangen trifft sie eine Feststellungsverfügung (Art. 5 Abs. 2 AltIV). Aufgrund dieser Angaben wird beurteilt, ob der jeweilige Standort belastet ist oder dies mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Art. 5 Abs. 3 AltIV). Der für die Feststellung der Eintragungspflicht massgebliche Sachverhalt ergibt sich somit aus vorhandenen und gegebenenfalls verfügbar gemachten Angaben. Dies heisst zum einen, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, weitergehende Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Zum anderen ist eine effektive Belastung der Umwelt durch den Ablagerungsstandort nicht Voraussetzung für den Eintrag in den KbS. Für den Katastereintrag ist einzig vorausgesetzt, dass die Belastung eines Standorts feststeht oder dass eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Damit ist nicht eine effektive Belastung gemeint, sondern der blosser Umstand, dass am einzutragenden Standort Abfall abgelagert wurde. Der Katastereintrag stellt namentlich auch im Hinblick auf zukünftige Bauvorhaben ein wichtiges Informationsinstrument dar, namentlich zur Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung des Bauabfalls (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_291/2016 vom 20. Februar 2017 E. 3, E. 5 und E. 6, in: URP 2018 S. 50 ff., vgl. zum Ganzen auch die im Jahr 2001 vom [vormaligen] Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL [heute: Bundesamt für Umwelt BAFU] erlassene Vollzugshilfe "Erstellung des Katasters der belasteten Standorte" [abrufbar unter:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/altlasten/publikationen-studien/publikationen/erstellung-kataster-belastete-standorte.html>; nachfolgend "Vollzugshilfe BUWAL"], dort insbesondere Ziff. 7, S. 14 f., mit den Kriterien zur Erfassung von Ablagerungsstandorten).

3.

3.1 In den vorliegenden beiden Fällen besteht kein Zweifel daran, dass in den Jahren 1988/89 bzw. 1990 Kehrrichtschlacke für die Befestigung von Wegen (...) auf der Liegenschaft Nr. X bzw. von Stellflächen (...) für Container auf der Liegenschaft Nr. Y verwendet wurden. (...) Die Umstände und Quantitäten des Kehrrichtschlackeneinbaus sind belegt. So ist davon auszugehen, dass auf der Liegenschaft Nr. X ca. 500 m³ und auf der Liegenschaft Nr. Y ca. 2'000 m³ Kehrrichtschlacke in den Bereichen gemäss dem

jeweiligen Lageplan im Anhang zu den Entscheiden des verfahrensbeteiligten Amtes vom 3. Juni 2019 eingebaut wurden (...). Des Weiteren ist weder ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin behauptet worden, dass es sich bei der im Boden befindlichen Kehrichtschlacke um einen Bagatellfall handle, bei welchem auf einen Eintrag in den KbS hätte verzichtet werden können (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1C_291/2016 vom 20. Februar 2017 E. 6, in: URP 2018 S. 50 ff., sowie Vollzugshilfe BUWAL, Ziff. 6, S. 14). Strittig und zu prüfen ist daher nachfolgend einerseits, ob die zum Einbau in den betreffenden Liegenschaften verwendete Kehrichtschlacke Abfall im Rechtssinne darstellt, und andererseits, ob ein belasteter Standort vorliegt.

3.2 Als erstes ist auf die Frage einzugehen, ob es sich bei der verwendeten Kehrichtschlacke um Abfall im Rechtssinne handelt. Voraussetzung für einen eintragungspflichtigen Standort ist mithin, dass dieser mit entsprechendem Abfall belastet ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 AltIV).

3.2.1 Nach Art. 7 Abs. 6 USG sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt (sogenannter subjektiver Abfallbegriff) oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (sogenannter objektiver Abfallbegriff; vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_609/2014 vom 3. August 2015 E. 2.2 und 1A.222/2005 vom 12. April 2006 E. 3.3 und 3.4).

3.2.2 Vorweg ist festzuhalten, dass die Verwendung von Kehrichtschlacke gemäss der bis 31. Dezember 2015 geltenden Version der TVA (SR 814.600, per 31. Dezember 2015 aufgehoben bzw. ersetzt durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600]) gesetzlich noch zulässig und in Art. 13 TVA unter Abschnitt 3 "Verwerten bestimmter Abfälle" aufgeführt war. Bereits dieser Umstand spricht dafür, dass es sich bei Kehrichtschlacke um Abfall im Rechtssinne handelt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei der Beurteilung des subjektiven Abfallbegriffs sei nicht auf den Entledigungswillen des ursprünglichen Schlackeninhabers (in casu Kehrichtverband Oberthurgau), sondern auf den der

Schlackenempfängerin (in casu die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin) zuzurechnenden Verwendungszweck abzustellen. Letzterer beinhalte - so die Beschwerdeführerin - keinen Entledigungswillen, sondern eine bestimmungsgemässe Verwendung der Kehrichtschlacke als Baustoff. Die Auffassung der Beschwerdeführerin geht fehl. Seit Inbetriebnahme der regionalen KVA bestand ein erheblicher Anfall Kehrichtschlacke, welche durch die Betreiber der KVA nicht für eigene betriebliche Bedürfnisse wiederverwendet werden konnte, sondern welcher sich die KVA mit Blick auf die ansonsten notwendigen Lagerkapazitäten sehr wohl entledigen wollten bzw. mussten. Zur Lösung dieser Entsorgungsproblematik wurden auch erhebliche Investitionen für eine möglichst weitgehende, wirtschaftlich tragbare Aufbereitung der Kehrichtschlacke, welche andere Verwendungszwecke als die Entsorgung ermöglicht hätte, getätigt (vgl. hierzu Franz, Geschichte der Schlackenaufbereitung, KVA-Schlackenaufbereitung in der Schweiz, vom Juni 2014). Sodann ist davon auszugehen, dass die Kehrichtschlacke (insbesondere diejenige, die von der KVA Oberthurgau stammte) nur zu einem kleineren Teil für die Verwendung als Befestigungsmaterial eingesetzt werden konnte; der überwiegende Teil musste mit entsprechenden Kostenfolgen entsorgt werden. Es würde daher der Zielsetzung des USG widersprechen, wenn die Qualifizierung der Kehrichtschlacke als Abfall davon abhängig gemacht würde, ob sie durch den Betreiber der KVA entsorgt oder ob sie an Dritte zur Verwendung als Befestigungsmaterial eingesetzt wird. Wie nachfolgend dargestellt (E. 3.2.3), enthält die Kehrichtschlacke umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Schwermetalle, was den Betreibern der KVA bereits im Zeitpunkt der Lieferung an die Beschwerdeführerin Ende der 80er-/anfangs der 90er-Jahre bekannt war. Es ging folglich in erster Linie darum, dass sich der KVA-Inhaber der Kehrichtschlacke entledigen wollte. Der subjektive Abfallbegriff ist hinsichtlich der Kehrichtschlacke als erfüllt zu betrachten.

3.2.3 Nicht gefolgt werden kann der Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach die Schlacke als Produkt des Verbrennungsprozesses von Siedlungsabfall nicht als Abfall zu qualifizieren sei, weil keine konkrete Gefährdung der Umwelt nachgewiesen werden könne. Kehrichtschlacke enthält erwiesenermassen Schwermetallrückstände, wobei de-

ren Gehalt sehr unterschiedlich ist (vgl. hierzu namentlich Franz, a.a.O., S. 6 f., sowie BAFU, KVA-Rückstände in der Schweiz, 2010, S. 21 f., abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/kva-rueckstaende-schweiz.html>). Dem wurde auch in der (mittlerweile aufgehobenen bzw. durch die VVEA ersetzt) TVA Rechnung getragen, indem die Verwendung der Kehrichtschlacke beim Bau von Strassen und Wegen sowie beim Bau von Dämmen an strenge Voraussetzungen geknüpft wurde (Art. 13 Abs. 1 bis 4 TVA). Diese Anforderungen galten nur dann nicht, wenn nachgewiesen wurde, dass die Schlacke die Anforderungen an Inertstoffe (Anhang 1 Ziff. 11 TVA) sowie diejenigen nach Art. 39 lit. a und c AltIV erfüllte (Art. 13 Abs. 5 TVA). Dass Letzteres im Falle der beiden vorliegend strittigen Liegenschaften zutreffen würde, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet; ebenso wenig sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich, zumal dies andernfalls in den beiden damaligen Bewilligungen des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erwähnt worden wäre. Dass es sich bei Kehrichtschlacke nicht um für die Umwelt völlig unbedenkliches Material handelt, ergibt sich auch aus dem heute gültigen Art. 32 Abs. 2 lit. g VVEA (in Kraft seit 1. Januar 2016), wonach Betreiber von Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen Metalle aus der Filterasche zurückgewinnen müssen. Gemäss Anhang 1 zur VVEA gehört die Kehrichtschlacke zur Abfallklasse 7 (Code 7101) und darf gemäss Anhang 5 Ziff. 4.3 nur auf Deponien der Klasse D abgelagert werden. Das verfahrensbeteiligte Amt hat zudem nachvollziehbar aufgezeigt, dass bereits in den 1980er/90er-Jahren Kehrichtschlacke auf Deponien der Klasse III zu entsorgen war (...). Das Gefährdungspotential der Kehrichtschlacke für die Umwelt war damit Ende der 80er-/anfangs der 90er-Jahre bekannt; deren Entsorgung war bereits damals geboten und lag im öffentlichen Interesse. Daraus ergibt sich, dass auch die zweite (alternative) Voraussetzung für die Qualifizierung der Kehrichtschlacke als Abfall im Sinne des objektiven Abfallbegriffs erfüllt ist.

4.

4.1 Strittig ist weiter, ob es sich bei den betreffenden Liegenschaften Nrn. X und Y um "belastete Standorte" im Sinne von Art. 32c Abs. 2 UVG i. V. mit Art. 2 Abs. 1 AltIV han-

delt (vgl. E. 2.3 vorstehend sowie BGE 136 II 142 E. 3.2, in: Pra 99 [2010] Nr. 110). Wie dargelegt (E. 2.3 vorstehend), ist im vorliegenden Fall unbestrittenermassen weder von einem Betriebsstandort noch von einem Unfallstandort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b und c AltIV auszugehen, nachdem das Einbringen potentiell umweltgefährdender Stoffe in das Erdreich weder durch einen Unfall noch im Rahmen von Produktionsprozessen der K AG (als Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin), sondern aufgrund von baulichen Massnahmen (Befestigung von Wegen bzw. Plätzen) erfolgte. Zu prüfen ist somit, ob von einem Ablagerungsstandort gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV auszugehen ist. Dabei handelt es sich laut dieser Bestimmung um stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen, wobei Standorte, an die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummateriale gelangt ist, ausgenommen sind (was vorliegend unbestrittenermassen nicht zutrifft).

4.2 Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend den Einbau von asbesthaltigen Materialien in ein Gebäude (BGE 136 II 142, in: Pra 99 [2010] Nr. 110) und von Teerplatten für die Befestigung von Wegen und Plätzen in einer Gartenanlage (Urteil 1C_609/2014 vom 3. August 2015). Aus diesen Urteilen vermag die Beschwerdeführerin aus nachfolgenden Gründen jedoch nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

4.2.1 Im Urteil betreffend die Verwendung von Asbest als Baumaterial bei der Erstellung eines Gebäudes (BGE 136 II 142, in: Pra 99 [2010] Nr. 110) verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines Ablagerungsstandortes vor allem deshalb, weil sich den Gesetzesmaterialien nichts habe entnehmen lassen können, was eine Ausdehnung des Begriffes des Ablagerungsstandortes auf Gebäude, bei deren Bau ein bestimmtes Material seiner spezifischen Eigenschaften wegen als Baustoff verwendet worden sei, bevor man dessen Risiko für die Umwelt erkannt habe, vermuten liesse. Das Gesetz beziehe sich vielmehr auf das Konzept einer kontrollierten oder unkontrollierten Deponie (BGE 136 II 142 E. 3.2.1, in: Pra 99 [2010] Nr. 110). In jenem Fall ging es um ein im Jahr 1958 erstelltes Gebäude. Die damalige Verwendung von Asbest erfolgte ohne Kenntnis der

gesundheitsgefährdenden Wirkung dieses Stoffes. Die Belastung von Kehrichtschlacke mit gesundheitsgefährdenden Schwermetallen war Ende der 80er-/anfangs der 90er-Jahre, als sie in den streitbetroffenen Liegenschaften eingebracht wurde, demgegenüber durchaus bekannt (vgl. etwa Franz, a.a.O., S. 5 f.). Des Weiteren wurden die mit Asbest versetzten Bauteile damals zielgerichtet und aufgrund der spezifischen Eigenschaften von Asbest als solche hergestellt und eingesetzt. Im Gegensatz hierzu handelte es sich bei der Kehrichtschlacke um das Resultat aus der Kehrichtverbrennung, für deren Entsorgung geeignete Verwendungsmöglichkeiten gesucht wurde (vgl. Franz, a.a.O., S. 1/einleitende Bemerkungen).

4.2.2 Im Urteil 1C_609/2014 vom 3. August 2015 ging es um Teerplatten, welche von der Dachabdeckung von Shed-Hallen der ehemaligen Kammgarnspinnerei Derendingen stammten und die auf Grundstücken der ehemaligen Arbeitersiedlung «Elsässli» in Derendingen (mit grosser Wahrscheinlichkeit vor 1950) verlegt worden waren. In E. 2.7.2 jenes Urteils führte das Bundesgericht Folgendes aus: "Wie sich aus dem Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 6^{bis} USG) ergibt und aus der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 136 II 142) ableiten lässt, ist die Ablagerung insbesondere von der Verwertung zu unterscheiden. Wird Material, das den objektiven Abfallbegriff erfüllt, bewusst zu einem bestimmten Zweck und gerade seiner Eigenschaften wegen verwendet, so handelt es sich um eine Verwertung von Abfall und nicht um Abfall, der zwecks Entsorgung abgelagert worden ist". Der Unterschied zum vorliegenden Fall besteht darin, dass das ins Erdreich verarbeitete Material (Teerplatten) bereits zuvor als Baustoff Verwendung gefunden hatte und als solcher hergestellt worden war. Selbst wenn heute (und allenfalls auch unter der TVA) nicht mehr verwendete Bauteile aus Teer nur mit der Ablagerung in einer dafür geeigneten Deponie entsorgt werden konnten/können, sind die Voraussetzungen, um beim Einbau als Weg- und Platzbefestigung von einer Verwertung statt von einer Ablagerung zu sprechen, weitaus geringer als bei Kehrichtschlacke. Im Gegensatz zur Kehrichtschlacke waren die Teerplatten, wie erwähnt, bereits vor dem Einbau ins Erdreich ein Baustoff. Kehrichtschlacke war demgegenüber als Reststoff aus der Verbrennung von Siedlungskehricht primär Abfall und nicht Baustoff. Aus der vorlie-

gend massgebenden Sicht des Abfallinhabers stand somit die Entsorgung der Kehrichtschlacke klar im Vordergrund. Dass diesem Reststoff aus der Abfallverbrennung auch Eigenschaften als Befestigungsmaterial zukamen, führt nicht dazu, dass die eigentliche Abfallablagerung als Verwertung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren wäre. Wie beim Asbest-Fall (vgl. E. 4.2.1 vorstehend) ist auch hinsichtlich der vor 1950 eingebauten bzw. wiederverwendeten Teerplatten davon auszugehen, dass die von diesen ausgehende Umweltgefährdung damals nicht bekannt war (vgl. etwa Anhang 1, S. 44, der Richtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz über Allgemeine Anforderungen an Standort, Anlage, Betrieb und Kontrolle von geordneten Deponien, herausgegeben im März 1976, zweite unveränderte Auflage von 1982, wo Teer nicht aufgeführt ist), dies im Gegensatz zu derjenigen der Kehrichtschlacke im Zeitpunkt ihres Einbaus Ende der 80er-/anfangs der 90er-Jahre. Die umweltschädigende Wirkung des Baustoffs Teer wurde vielmehr erst in neuerer Zeit erkannt. Die Verwendung von Kehrichtschlacke als Befestigungsmaterial beim Bau von Strassen und Wegen sowie beim Bau von Dämmen wurde bereits unter altem Recht an strenge Voraussetzungen geknüpft (vgl. Art. 13 Abs. 1 bis 4 TVA).

4.2.3 Die Bauteile, welche aus Asbest oder Teer hergestellt wurden, wurden spezifisch aufgrund ihrer - bereits bei ihrer Herstellung gewollten - Eigenschaften genutzt und eingebaut/verwendet. Demgegenüber bestand der Grund für die Verwendung von Kehrichtschlacke beim Bau von Wegen bzw. Plätzen primär darin, dass geeignete Lösungen für die Entsorgung dieser aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen resultierenden Reststoffe gesucht wurden. Beim Einbau von Kehrichtschlacke in die betroffenen Flächen der Liegenschaften Nrn. X und Y stand damit die Ablagerung und nicht die Verwertung im Vordergrund. Bei den streitbetroffenen Liegenschaften handelt es sich folglich um Ablagerungsstandorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV.

5. Nicht ausschlaggebend ist der - im Übrigen nicht näher substantiierte - Einwand der Beschwerdeführerin, wonach der Katastereintrag eine existenzielle Bedrohung für sie darstellen soll, da dadurch mit einer Wertminderung des Grundstücks und ungünstige-

ren Konditionen seitens der Hypothekarbank zu rechnen sei. Vorliegend geht es einzig um die Rechtmässigkeit des verfügten Eintrags und nicht um allfällige (indirekte) finanzielle Folgen desselben. Der Eintrag erfolgt mit der Einstufung "belastet ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf", womit der Eintrag selbst nicht zu direkten/unmittelbaren Kosten für allfällige Untersuchungs-, Überwachungs- und/oder Sanierungsmassnahmen führt (...). Die vom verfahrensbeteiligten Amt verfügten Eintragungen der beiden Liegenschaften in den KbS erweisen sich somit auch als verhältnismässig. Unmassgeblich ist auch der Umstand, dass der Einbau der Kehrriechtschlacke Ende der 80er-/anfangs der 90er Jahre durch das verfahrensbeteiligte Amt (damals noch "Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft") bewilligt worden war. So vermag die Beschwerdeführerin aufgrund der seit diesen Bewilligungen eingetretenen wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen (Inkrafttreten der TVA im Jahr 1991, Revision des USG im Jahr 1995 und Aufhebung der TVA per Ende 2015), keine Ansprüche aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 9 BV geltend zu machen, nachdem der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz unter dem Vorbehalt von Rechtsänderungen steht (vgl. BGE 122 II 113 E. 3b/cc und BGE 118 Ia 245 E. 4b).

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die in die Liegenschaften Nrn. X und Y eingebrachte Kehrriechtschlacke sowohl den subjektiven als auch den objektiven Abfallbegriff erfüllt. Die Kehrriechtschlacke stellt unbestrittenermassen eine "bewegliche Sache" im Sinne von Art. 7 Abs. 6 USG dar. Bei den betreffenden Liegenschaften handelt es sich zudem um Ablagerungsstandorte im altlastenrechtlichen Sinn. Die vom verfahrensbeteiligten Amt verfügten Eintragungen der beiden Liegenschaften in den KbS erweisen sich als recht- und verhältnismässig. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.227/VG.2019.228/E vom 28. Oktober 2020

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_714/2020 vom 25. November 2021 abgewiesen.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

5. Aufgrund der Feststellungen des angefochtenen Entscheids ist davon auszugehen, dass die Kehrichtschlacke aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften (insbes. Frostfreiheit) zur Befestigung von Wegen und Standflächen einer Baumschule, d.h. zu einem bestimmten Zweck, verwendet wurde. Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre dies als Verwertung von Abfällen i.S.v. Art. 7 Abs. 6^{bis} USG zu qualifizieren.

5.1. Dem Bundesamt für Umwelt ist jedoch zuzustimmen, dass es vom Zweck des KbS, als Planungs- und Informationsinstrument für Behörden und für die Öffentlichkeit, nicht recht einsehbar ist, weshalb es einen Unterschied machen soll, ob schadstoffhaltige Materialien durch eine heute nicht mehr zulässige Verwertung oder durch Ablagerung in den Untergrund gelangt sind. In beiden Fällen können Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen notwendig sein. Ist dies (wie vorliegend) nicht der Fall, gibt der Eintrag im KbS Hinweise auf eine Verschmutzung des Untergrunds und stellt damit sicher, dass bei baulichen Massnahmen die notwendigen Vorkehrungen zur sicheren Behandlung und Entsorgung der Bauabfälle getroffen werden (so Urteil 1C_291/2016 vom 20. Februar 2017, in: URP 2018 50, E. 6.2).

5.2. Hinzu kommt, dass sich bei Auffüllungen im Untergrund im Nachhinein meist nicht mehr feststellen lässt, ob der Verwertungs- oder der Ablagerungszweck im Vordergrund stand. In vielen Fällen wurden beide Ziele gleichzeitig verfolgt. Dies zeigt auch der vorliegende Fall: Während für die Beschwerdeführerin die Verwendung als Baustoff im Vordergrund gestanden haben dürfte, ging es der KVA vor allem darum, sich der Schlacke zu entledigen. (...)

Am 12. Februar 2020 wurde Art. 19 Abs. 2 lit. d VVEA geändert. In der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2015 (AS 2015 5706) hiess es, dass schwach verschmutztes Material möglichst vollständig bei Tiefbauarbeiten auf dem durch Abfälle belasteten Standort, an dem das Material anfällt, zu verwerten sei, sofern eine allenfalls notwendi-

ge Behandlung des Materials auf dem belasteten Standort erfolge (Hervorhebung des Bundesgerichts). In der Revision vom 12. Februar 2020 wurde in dieser Bestimmung der Hinweis auf die Belastung des Standorts gestrichen. Ob schwach verschmutztes Material gemäss Art. 19 Abs. 2 VVEA vor Ort wieder eingebaut werden solle, könne losgelöst vom KbS-Eintrag entschieden werden. Ob nach dem Einbau ein Katastereintrag nötig sei, sei von der Bagatellfallregelung des jeweiligen Kantons oder Bundesamts abhängig (...).

5.3. Im Lichte dieser neuen Bestimmungen erachtete es das Bundesgericht im Urteil 1C_556/2020 vom heutigen Tag (E. 4.5) als angebracht, die bisherige Differenzierung zwischen Verwertung und Ablagerung im Kontext von Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV zu überdenken, soweit es um Schadstoffe geht, die als Auffüll- oder Verfestigungsmaterial in den Untergrund gelangen (ausdrücklich ausgeklammert wurde die Verwendung von schadstoffbelastetem Material auf der Bodenoberfläche oder als Baumaterial für Hochbauten).

Massgeblich müsse sein, ob die Verwendung des Materials zur Auffüllung- oder Verfestigung aus heutiger Sicht zulässig wäre (...). Das ist bei Auffüllungen mit unverschmutztem (gemäss Anhang 3 Ziff. 1 VVEA; sog. A-Material) und schwach verschmutztem Material (gemäss Anhang 3 Ziff. 2 VVEA; sog. T-Material) grundsätzlich der Fall. Liegt eine zulässige Verwertung vor, so ist kein Eintrag im KbS vorzunehmen. Anders verhält es sich dagegen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auffüllungen stärker verschmutztes Material enthalten, denn Letzteres unterliegt gemäss Art. 19 Abs. 3 VVEA einem grundsätzlichen Verwertungsverbot. Diesfalls liegt keine umweltverträgliche Verwertung i.S.v. Art. 30 Abs. 2 und 3 USG vor, mit der Folge, dass es sich um einen Ablagerungsstandort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV handelt. Dies hat grundsätzlich einen Eintrag im KbS zur Folge.

5.4. Vorliegend fiel die KVA-Schlacke bei der Behandlung von Siedlungsabfällen an und war als Abfall im objektiven und subjektiven Sinn zu qualifizieren; (...).

Der Einsatz von Schlacke zur Verfestigung von Wegen und Plätzen stellt aus heutiger Sicht keine umweltverträgliche Verwertung von Abfällen dar: Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle verbrannt werden, müssen auf Deponien abgelagert werden (vgl. Ziff. 4.3 Anh. 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]), vorbehaltlich der Verwertung als Rohmaterial im Zementwerk nach Massgabe von Art. 24 VVEA und Anh. 4 VVEA.

Dies hat zur Folge, dass die mit KVA-Schlacke befestigten Teile der Parzellen der Beschwerdeführerin als belastete Standorte i.S.v. Art 32c USG und Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV zu qualifizieren sind. Dies hat grundsätzlich einen Eintrag im KbS zur Folge (vorbehaltlich Bagatellfällen [ein solcher wird vom Bundesgericht unter Verweis auf das AfU vorliegend verneint]).

Keine Rolle spielt, dass der Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Art. 32c Abs. 1 und 2 USG stellen einzig auf die Belastung mit Abfällen ab; der Inhaber eines derartigen Standorts kann der Katasterpflicht nur entgehen, indem er die (potentiell, z.B. bei künftigen Bauvorhaben) umweltgefährdenden Stoffe vom Grundstück entfernt (Art. 6 Abs. 2 lit. d AltIV; [...]).

Ebenfalls nicht massgeblich ist, dass der Einbau der Kehrichtschlacke auf den Parzellen der Beschwerdeführerin mit Bewilligung der zuständigen Behörde erfolgte. Art. 32c USG stellt einzig auf die Belastung ab; nicht erforderlich ist, dass diese zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung rechtswidrig war (Art. 2 Abs. 1 lit. a AltIV umfasst auch und gerade amtlich bewilligte Deponien).

USG Art. 32d, AltIV Art. 3. Altlastenrechtliche Kostenverfügung, "Bauherrenaltlast".

Unter die ersetzbaren Kosten, welche Gegenstand einer altlastenrechtlichen Kostenverfügung nach Art. 32d Abs. 4 USG bilden können, fallen all jene, die zur Zielerreichung, also zum Quellenstopp, aufgewendet werden müssen. Nicht ausschlaggebend ist, ob die Behörde die Massnahmen angeordnet oder ob der Inhaber diese freiwillig ergriffen hat. Wenn kein sanierungsbedürftiger, durch Abfälle belasteter Standort vorliegt, hat der Abfallinhaber die Entsorgungskosten gemäss Art. 32 Abs. 1 USG grundsätzlich selber zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn zwar eine Altlast nach Art. 32c USG vorhanden ist und der Standort - wie im vorliegenden Fall - im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als "sanierungsbedürftig" eingetragen ist, aus Sicht der Behörden aber kein akuter Fall mit dringendem Handlungsbedarf vorliegt. Die Kostentragung und -verteilung einer derartigen "Bauherrenaltlast" ist nach Abfallrecht abzuwickeln. Art. 32d USG darf insbesondere nicht dazu dienen, die Kosten eines Bauvorhabens zu verringern.

Die A GmbH erwarb im März 2013 die Liegenschaft Nr. X und stellte am 2. Juli 2013 ein Baugesuch für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage. Eine historische Untersuchung durch das Geologiebüro B AG vom 26. September 2012 hatte ergeben, dass im Bereich "C", wo sich auch die Liegenschaft Nr. X befindet, in den Jahren 1945 bis 1955 Bauschutt, Hauskehricht und Gewerbeabfall abgelagert worden war. Nach diversen Untersuchungen entschied das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (AfU) am 13. Juli 2015 die Aufnahme des Bereichs "C" in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau mit der Objektbezeichnung "Kehrichtdeponie im C", unter der Register-Nr. YZ. Der betreffende Registerstandort wurde als "belastet und sanierungsbedürftig" qualifiziert; gleichzeitig wurde festgelegt, dass er durch die Politische Gemeinde G überwacht werden müsse. Mit Stellungnahme vom 6. April 2017 genehmigte das AfU das von der Bauherrschaft (A GmbH) eingereichte Entsorgungskonzept

der E AG vom 30. März 2017 unter diversen Auflagen. Im Jahr 2017 führte die A GmbH die geplante Überbauung auf der Liegenschaft Nr. X aus.

Mit Eingabe vom 16. August 2019 stellte die A GmbH beim AfU ein Gesuch um Erlass einer Verfügung über die Kostenverteilung betreffend die ihr im Rahmen des Bauvorhabens erwachsenen altlastenrechtlichen Mehrkosten in Höhe von Fr. 334'488.30. Im Gesuch führte die A GmbH aus, ihr sei nicht bekannt, wer die Verursacherin der Belastung der fraglichen Parzelle sei. Aufgrund der Art der Verunreinigungen werde vermutet, dass die Deponie im fraglichen Gebiet seinerzeit durch die Politische Gemeinde G betrieben worden sein könnte.

Mit Entscheid vom 6. September 2019 teilte das AfU der A GmbH mit, dass die Voraussetzungen für eine Kostenverteilung nicht erfüllt seien, weshalb keine Kostenverteilungsverfügung erlassen werden könne. Auf entsprechendes Gesuch hin wies das AfU mit Entscheid vom 20. Dezember 2019 das Kostenverteilungsgesuch vom 16. Oktober 2019 ab. Dabei hielt das AfU fest, dass es sich bei den von der A GmbH geltend gemachten Mehrkosten um Kosten für Massnahmen, die baubedingt im Zusammenhang mit der Erstellung eines Mehrfamilienhauses auf der Liegenschaft Nr. X angefallen seien, und nicht um Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung des Standortes Register-Nr. YZ handle. Diese Kosten seien vom Inhaber der Abfälle zu tragen.

Einen dagegen von der A GmbH erhobenen Rekurs wies das DBU ab, wogegen die A GmbH Beschwerde erhob. Das Verwaltungsgericht weist diese ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In materieller Hinsicht ist strittig und zu prüfen, ob das verfahrensbeteiligte Amt (AfU) das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 16. August 2019 um Erlass einer (altlastenrechtlichen) Verfügung über die Kostenverteilung für die geltend gemachten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung des Aushubmaterials für das Bauvorhaben auf der Liegenschaft Nr. X in Höhe von Fr. 334'488.30 zu Recht abgewiesen hat.

3.2 Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 32d Abs. 1 USG). Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte (Art. 32d Abs. 2 USG). Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (Art. 32d Abs. 3 USG). Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn ein Verursacher dies verlangt oder die Behörde die Massnahmen selber durchführt (Art. 32d Abs. 4 USG). Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2 USG) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen (Art. 32d Abs. 5 USG).

3.3 Die streitbetroffene Liegenschaft Nr. X ist im KbS unter der Register-Nr. YZ als "belastet, sanierungsbedürftig" eingetragen. Dies entspricht der Qualifikation im Entscheid des verfahrensbeteiligten Amtes vom 13. Juli 2015. In diesem Entscheid wurde zudem die Politische Gemeinde G angewiesen, den Standort zu überwachen. Die Vorinstanz hält im angefochtenen Rekursentscheid vom 25. Juni 2020 in E. 2c fest, dass für den belasteten Standort noch kein Sanierungsprojekt vorliege. Auch sei noch keine Detailuntersuchung gemäss Art. 14 AltIV zur Beurteilung der Ziele und Dringlichkeit der Sanierung verlangt und durchgeführt worden. (...)

3.4 (...)

3.5 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellen Kosten, die durch ein Bauvorhaben auf einem belasteten, aber nicht sanierungsbedürftigen Standort anfallen, keine Sanierungskosten im Sinne von Art. 32e Abs. 3 USG dar. Es handle sich dabei - so das

Bundesgericht - vielmehr um einen Anwendungsfall von Art. 3 lit. a AltIV, wonach belastete (aber nicht sanierungsbedürftige) Standorte durch die Erstellung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn sie durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_366/2015 vom 4. Juli 2016 E. 3.1 und 1C_414/2014 vom 2. März 2015 E. 2.3.3). Werden für die Realisierung eines Bauprojekts altlastenrechtliche Massnahmen notwendig und will der Bauherr deren Kosten auf Dritte (Verursacher) abwälzen, so kann dies unter Umständen mit einem aufwendigen Verfahren und grossen Zeitverzögerungen verbunden sein (vgl. Lehmann, in: Griffel et. al [Hrsg.], Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 442, N. 4.405). Bei Bauprojekten hat der Bauherr jeweils die Wahl, das Bauprojekt auszuführen (mit den zur Abwendung der Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Schutzmassnahmen) oder aber auf das Bauprojekt zu verzichten bzw. dieses allenfalls zu modifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_366/2015 vom 4. Juli 2016 E. 3.1). Zu den ersatzfähigen Kosten im Zusammenhang mit einer eigentlichen (altlastenrechtlichen) Sanierung gehören sowohl die Kosten für eine Vollsanierung (sofern sich ein Quellenstopp nur auf diese Weise realisieren lässt) als auch diejenigen für eine Teilsanierung oder eine Sicherung, kurz "Abwehr- und Behebungskosten". Unter die ersetzbaren Kosten fallen all jene, die zur Zielerreichung, also zum Quellenstopp, aufgewendet werden müssen (vgl. Scherrer, Kostentragung nach Art. 32d USG, in: URP 2007, S. 562 ff., S. 568 f.). Nicht ausschlaggebend ist, ob die Behörde die Massnahmen angeordnet oder ob der Inhaber diese freiwillig ergriffen hat (vgl. Scherrer, a.a.O., S. 569). Eine Kostenverteilung nach Art. 32d USG kommt somit nur in Frage, wenn eine sanierungsbedürftige Deponie oder ein anderer sanierungsbedürftiger, durch Abfälle belasteter Standort vorliegt. Ist dies nicht der Fall, hat der Abfallinhaber die Entsorgungskosten gemäss Art. 32 Abs. 1 USG grundsätzlich allein zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn zwar eine Altlast nach Art. 32c USG vorhanden ist, aus Sicht der Behörden aber kein akuter Fall mit dringendem Handlungsbedarf vorliegt. Hier spricht man - obwohl es sich um einen Bereich des Abfall- und nicht des eigentlichen Altlastenrechts handelt - von der sogenannten "Bauherrenaltlast", deren Kostentragung und -verteilung nach Abfallrecht abzuwickeln ist; Art. 32d USG darf insbesondere nicht dazu dienen, die Kosten eines Bau-

vorhabens zu verringern (vgl. Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 19. September 2012, in: AGVE 2012, S. 349 ff., E. 2.2).

3.6 Im Entscheid Nr. 2369/11 vom 13. Juli 2015, mit welchem angeordnet wurde, dass der Standort Register-Nr. YZ im KbS als belastet und sanierungsbedürftig einzutragen und durch die Politische Gemeinde G zu überwachen sei, wurde in E. 5 zwar erwogen, dass der Standort hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer sanierungsbedürftig sei. In E. 6 des Entscheids wurde jedoch weiter festgehalten, dass Sanierungsmassnahmen aufgrund der Ammoniumbelastungen nicht angezeigt seien, da auch bei einem Niedrigwasserabfluss das Qualitätsziel für Fliessgewässer eingehalten werden könne und da Ammonium bei aeroben Bedingungen zu Nitrit und anschliessend Nitrat umgewandelt werde; allerdings sei der Standort nach Art. 13 AltIV zu überwachen. Auch im Bericht des Geologiebüros B AG vom 25. November 2016 wurde auf S. 7 festgehalten, dass das in den Bach exfiltrierende Wasser mit einem erhöhten Ammoniumwert genügend verdünnt werde und somit auch bei Niedrigwasserabfluss des Baches zu keiner Überschreitung des Qualitätszieles für Fliessgewässer führe. Zum weiteren Vorgehen wurde auf S. 8 des erwähnten Berichts vom 25. November 2016 namentlich angeführt, dass der Standort aufgrund der Ammoniumkonzentration zwar weiterhin als sanierungsbedürftig einzustufen sei, jedoch seien keine Sanierungsmassnahmen angezeigt, weshalb die Überwachung des Standorts vorgeschlagen werde. Dies wurde vom verfahrensbeteiligten Amt mit Stellungnahme vom 9. März 2017 bestätigt. In der Folge wurde auch das - im Hinblick auf die Realisierung der geplanten Überbauung veranlasste - Entsorgungskonzept des von der Beschwerdeführerin beauftragten Ingenieurbüros (E AG) vom 30. März 2017 durch das verfahrensbeteiligte Amt mit Entscheid vom 6. April 2017 genehmigt.

3.7 Vor diesem Hintergrund stellten die Vorinstanz bzw. das verfahrensbeteiligte Amt zu Recht fest, dass die von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Überbauung der Liegenschaft Nr. X vorgenommene Entsorgung von belastetem Bodenmaterial keine altlastenrechtliche Sanierung darstelle und entsprechende altlastenrechtliche Sanierungs-

massnahmen auch vom verfahrensbeteiligten Amt nie verfügt worden seien. Der Aushub des belasteten Materials erfolgte allein aufgrund des von der Beschwerdeführerin initiierten und realisierten Bauvorhabens. Wie dargestellt, wurde weder vor noch während oder nach der Realisierung des Bauvorhabens auf der Liegenschaft Nr. X ein Handlungsbedarf für die Durchführung bzw. Anordnung von altlastenrechtlichen Sanierungsmassnahmen festgestellt. Daran ändert auch nichts, dass der Standort mit Register-Nr. YZ aufgrund der zwar bestehenden, jedoch angesichts der örtlichen Bedingungen/Verhältnisse vorderhand nicht zu Sanierungsmassnahmen Anlass gebenden Ammoniumkonzentration im KbS nach wie vor als sanierungsbedürftig eingetragen ist. Das im Rahmen des Bauprojekts von der Beschwerdeführerin entsorgte Aushubmaterial ist unter den gegebenen Umständen vielmehr als sogenannte "Bauherrenaltlast" zu qualifizieren, deren Kostentragung und -verteilung nach Abfallrecht (und nicht nach Altlastenrecht) abzuwickeln ist (vgl. Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 19. September 2012, AGVE 2012, S. 349 ff., E. 2.2). Die vom verfahrensbeteiligten Amt gegenüber der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bzw. mit der Genehmigung des Triage- und Entsorgungskonzepts verfügten Auflagen sind - wie die von der Beschwerdeführerin durchgeführten Entsorgungsarbeiten an sich - als Massnahmen nach Art. 3 AltIV zu qualifizieren, die nicht auf die Verursacher überwälzt werden können (vgl. Lehmann, a.a.O., N. 4.403 am Ende). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Mehrkosten stellen mit anderen Worten keine ersetzbaren Kosten dar, welche zur Zielerreichung, also zum "Quellenstopp" im Sinne des Altlastenrechts, aufgewendet werden mussten (Scherrer, a.a.O., S. 568 f.). Diese Kosten sind damit auch nicht nach Art. 32d Abs. 1 USG verteilfähig (Scherrer, a.a.O., S. 569), weshalb sie auch nicht Gegenstand einer Verfügung über die Kostenverteilung im Sinne von Art. 32d Abs. 4 USG bilden können.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.109/E vom 17. Februar 2021

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG), SR 817.0

22

LMG Art. 1 Abs. 1 lit. c und d, Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 18, Art. 34; LGV Art. 12 Abs. 2 lit. c, Art. 25, Art. 38; LIV Art. 31 Abs. 2 und 3, LIV Anhang 1 und Anhang 14. Verletzung des Täuschungsverbotes mittels eines den Zwischenhändlern abgegebenen Prospekts.

1. Der Geltungsbereich des LMG erfasst auch die über Lebensmittel verbreiteten Informationen (Art. 2 Abs. 1 lit. b LMG).

2. Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind, verstossen gegen das Täuschungsverbot. Das gilt auch dann, wenn die Informationen den Zwischenhändlern abgegeben werden und sich nur mittelbar an die Konsumenten richten.

Die B mit Sitz in S produziert und vertreibt unter anderem das Produkt „Cannabis 10 Kapseln“. Dabei handelt es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel mit Cannabidiol (nachfolgend: "CBD")-haltigem Cannabisextrakt, Melisse und Niacin. Zum Produkt gehört eine Packungsbeilage. Zudem wird den Zwischenhändlern eine Broschüre abgegeben.

Das Kantonale Laboratorium verfasste am 11. Juni 2019 einen Untersuchungsbericht. Dem Produkt „Cannabis 10 Kapseln“ werde der Anschein eines Heilmittels gegeben. Gleichentags entschied das Amt, die Broschüre der B dürfe ab sofort nicht mehr abgegeben werden (Ziff. 1 des Entscheids). Zudem habe die B verschiedene Informationen und Angaben zur Spezifikation der eingesetzten Rohstoffe, der Analysenresultate der

Ausgangsstoffe, der Halbfabrikate und der fertigen Produkte, insbesondere der verschiedenen Cannabinoide, eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens der Extrakt-Gewinnung, eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens der Aktivierung des CBD und zwei Packungen des verkaufsbereiten Produktes zu liefern.

Die B beantragte am 28. Juni 2019 mittels Einsprache die Aufhebung von Ziffer 1 des Dispositivs. Sowohl die Einsprache als auch der gegen den Einspracheentscheid erhobene Rekurs wurden abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht weist die von B gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen:

3.2 Unter dem Titel "Täuschungsschutz" bestimmt Art. 18 LMG, dass sämtliche Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen müssen. Die Aufmachung, Kennzeichnung und Verpackung der Produkte nach Absatz 1 und die Werbung für sie dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen (Art. 18 Abs. 2 LMG). Täuschend sind namentlich Aufmachungen, Kennzeichnungen, Verpackungen und Werbungen, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Produktionsland, Herkunft der Rohstoffe oder Bestandteile, besondere Wirkungen oder besonderen Wert des Produkts zu wecken (Art. 18 Abs. 3 LMG). Gemäss Art. 18 Abs. 4 LMG kann der Bundesrat zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes (lit. a) Lebensmittel umschreiben und deren Bezeichnung festlegen; (lit. b) Anforderungen an Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel festlegen; (lit. c) Kennzeichnungsvorschriften erlassen für Bereiche, in denen Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Ware oder der Art des Handels besonders leicht getäuscht werden können; (lit. d) die Gute Herstellungspraxis (GHP) für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel umschreiben.

3.3 Den gesetzlichen Täuschungsschutz hat der Bundesrat in Art. 12 LGV konkretisiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_162/2019 vom 26. Februar 2020 E. 3.3). Art. 12 Abs. 1 hält unter dem Titel „Täuschungsverbot“ fest, dass für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung, die Werbung und die Informationen über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen müssen und nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben dürfen. Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV verbietet insbesondere Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind. Wer einem Lebensmittel vorbeugende oder heilende Eigenschaften zuschreibt, dieses aber nicht als Arzneimittel nach dem Heilmittelrecht anpreist, führt den Konsumenten insofern irre, als er den Eindruck entstehen lässt, sein Produkt wirke wie ein solches und sei entsprechend geprüft. Dies will Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV verhindern. Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV dient aus gesundheitspolizeilichen Gründen vor allem der Abgrenzung der Anwendung der Heilmittel- von der Lebensmittelgesetzgebung und soll Irrtümern des Publikums entgegenwirken, indem eine allenfalls untaugliche Selbstmedikation wegen behaupteter krankheitsbezogener Wirkung von Lebensmitteln verhindert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 2C_162/2019 vom 26. Februar 2020 E. 3.3 unter Verweis auf BGE 127 II 91 E. 3 und 4a S. 95 ff., 101). Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV verfolgt ein doppeltes Ziel: Einerseits das Verbot der Heilanpreisung und andererseits die Umschreibung zulässiger gesundheitsbezogener Werbung, wenn kein Krankheitsbezug geschaffen wird. Bereits die Tatsache, dass ein Lebensmittel als Mittel gegen Krankheitszustände angepriesen wird, genügt, um gegen das Verbot der Heilanpreisung zu verstossen (Urteil des Bundesgerichts 2C_162/2019 vom 26. Februar 2020 E. 3.4 unter Verweis auf das Urteil 2A.62/2002 vom 19. Juni 2002 E. 3.2 und 4.2).

3.4 Erlaubt sind gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln (Art. 25 LGV) zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung sowie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Art. 38 LGV). Welche nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verwendet werden dürfen, legt gemäss Art. 38 LGV das EDI fest. In der LIV wird in Art. 31 Abs. 1 zu "gesundheitsbezogenen Angaben" festgehalten, gesundheitsbezogene Angaben seien sprachliche oder bildliche Angaben, einschliesslich grafischer Elemente oder Symbole in jeder Form, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Gesundheitsbezogene Angaben dürfen gemäss Abs. 2 der Bestimmung nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 14 vorgesehen sind und die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen. Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in Anhang 14 aufgeführt sind, bedürfen gemäss Art. 31 Abs. 3 LIV einer Bewilligung des BLV.

4.

4.1 Wie die vorstehende E. 3.1 deutlich macht, erfasst der Geltungsbereich des LMG gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b LMG auch die über Lebensmittel verbreiteten Informationen.

4.2 Eine Einschränkung in der Art, dass Begleitinformationen, welche sich nicht (oder nicht nur) an Konsumenten, sondern (zumindest auch) an Zwischenhändler richten, vom Geltungsbereich des Lebensmittelrechts ausgenommen sein sollen, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Anhang 1 LIV hält zu den Begriffsbestimmungen vielmehr fest, dass jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und den Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch den Zwischenhändlerinnen und Zwischenhändlern und den Verarbeiterinnen und Verarbeitern durch ein Etikett, durch sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschliesslich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird, eine Information über Lebensmittel darstellt. Ob die Zwischenhändler die ihnen zum Produkt der Beschwerdeführerin abgegebene Broschüre in den

Verkaufsräumen aufgelegt bzw. direkt an die Kundschaft weitergegeben haben, wurde nicht geklärt. Die Frage ist aber auch nicht von Bedeutung. Die strittige Broschüre zielt nämlich offensichtlich darauf ab, dass die darin enthaltenen Angaben über die Zwischenhändler an die Konsumenten weitergegeben werden sollen. Das Verkaufspersonal hat die Aufgabe, die Kunden zu informieren und zu beraten – sowie zum Kauf des Produktes der Beschwerdeführerin zu animieren. Zumindest indirekt bzw. mittelbar werden mit der Broschüre daher auch Konsumenten beworben. Inwiefern der Begriff der verbreiteten Informationen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b LMG unrichtig oder willkürlich ausgelegt worden sein soll, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesrat mit dem Erlass der LIV seine Verordnungskompetenz überschritten hätte oder dass die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen verfassungswidrig wären.

4.3 Entsprechend ist zu prüfen, ob die Broschüre der Beschwerdeführerin den lebensmittelrechtlichen Anforderungen standhält.

5. Die strittige Broschüre der Beschwerdeführerin nimmt auf dem Titelblatt in übergrossen, teils fett gedruckten Buchstaben auf das Produkt "Cannabis 10, Nahrungsergänzungsmittel mit CBD-haltigem Cannabisextrakt, Melisse und Niacin" der Beschwerdeführerin Bezug. Auf der Titelseite ist das Produkt der Beschwerdeführerin graphisch abgebildet. Dasselbe gilt für die letzte Seite. Zudem weist die Broschüre auf jeder Seite in der Kopfzeile den im Vergleich zum Haupttext deutlich vergrösserten Hinweis "Cannabis 10 Kapseln" auf, wobei das Layout dieser Kopfzeile (abgesehen von der übergrossen Schrift) der auf der Produktverpackung verwendeten Gestaltung entspricht. Angesichts der Gesamtaufmachung der Broschüre entsteht der Eindruck, es sei in der Broschüre nicht einfach von CBD im Allgemeinen, sondern konkret vom Produkt "Cannabis 10 Kapseln" der Beschwerdeführerin die Rede. Von der Gesamterscheinung her bewirbt die strittige Broschüre daher nicht den Wirkstoff CBD, sondern das Produkt "Cannabis 10 Kapseln" der Beschwerdeführerin.

6.

6.1 Unter Bezugnahme auf einen Bericht der Stiftung "Sucht Schweiz" wird in der Broschüre festgehalten, es sei davon auszugehen, dass CBD schmerzstillend und angstlösend wirken könne. In der Zusammenfassung wird ausgeführt, es liessen sich fünf Kategorien von Krankheiten/Schmerzen bilden, bei denen CBD gemäss verschiedenen Quellen helfen solle. So führe es zur Verminderung von psychischen Beschwerden (Angespanntheit, Angstzuständen, Schlafstörungen) und zur Verminderung somatischer Beschwerden (z. B. akuter und chronischer Schmerzen, Appetitmangel). Es diene der Behandlung/Prävention von chronischen Krankheiten und neurodegenerativen Erkrankungen (Alzheimer, Parkinson), der Behandlung von neurologischen Störungen (verschiedene Formen von Epilepsie, Multiple Sklerose) und habe andere Anwendungsgebiete wie Akne und Behandlung von Abhängigkeiten.

6.2 Die in der Broschüre für CBD gemachten gesundheitsbezogenen Angaben wären - wie die obigen Erwägungen 3.4 und 4 deutlich machen - allerdings nur zulässig, wenn sie in der abschliessenden Liste im Anhang 14 LIV ausdrücklich vorgesehen wären. Gesundheitsbezogene Angaben, die nicht aufgeführt sind, bedürfen einer Bewilligung des BLV (Art. 38 LGV i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 3 LIV).

6.3 Die beanstandeten gesundheitsbezogenen Angaben zum Nahrungsergänzungsmittel "Cannabis 10 Kapseln" sind in Anhang 14 LIV nicht aufgeführt. Eine Bewilligung des BLV liegt unbestrittenermassen nicht vor. Die entsprechenden Angaben sind unabhängig vom Wahrheitsgehalt und der Vertrauenswürdigkeit der Quelle ausschliesslich zugelassenen Heilmitteln vorbehalten. Die Angaben in der Broschüre verletzen somit Art. 12 Abs. 2 lit. c LGV i. V. mit Art. 38 Abs. 1 LGV und Art. 31 LIV.

7. Die Vorinstanz und das verfahrensbeteiligte Amt haben daher zu Recht auf einen Verstoss gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben geschlossen und die Broschüre der Beschwerdeführerin daher zu Recht beanstandet.

(...)

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.13/E vom 1. Juli 2020

Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_733/2020 vom 15. März 2021 abgewiesen.

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 (SHG), RB 850.1

23

SHG § 4 Abs. 1 und 2; SHV § 25a, § 26a, VRG § 58 Abs. 2. Noven; keine Unterstützungsanzeige bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten; Richtigstellungsverfahren.

1. Hat das Verwaltungsgericht als erste verwaltungsunabhängige/richterliche Rechtsmittelinstanz zu entscheiden, sind auch echte Noven zu berücksichtigen, und zwar ungeachtet dessen, dass der angefochtene Entscheid keinen Anlass für deren Geltendmachung gegeben hat (E. 1.2).

2. Im Kanton Thurgau besteht keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige, wie dies für interkantonale Streitigkeiten in Art. 30 ZUG (i.V. mit Art. 33 f. ZUG) vorgesehen ist. Vorgesehen ist indes die Einleitung eines Richtigstel-

lungsverfahrens nach § 25a SHV, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist, mithin qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen. Im Richtigstellungsverfahren nach § 25a SHV ist einzig zu beurteilen, ob die ins Recht gefasste Gemeinde anstelle der fordernden Gemeinde für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person aufzukommen hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist hingegen eine umfassende Neuprüfung bzw. Feststellung der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit mit Blick auf alle in Frage kommenden Gemeinden. Vorliegend steht fest, dass die Unterstützungszuständigkeit nicht bei der ins Recht gefassten Gemeinde liegt. Im Verhältnis zwischen den beiden beteiligten Gemeinden kann nicht von einer offensichtlich unrichtig geregelten oder beurteilten Unterstützung für den Betroffenen die Rede sein, weshalb kein Anspruch auf Richtigstellung besteht.

M reichte am 1. Oktober 2019 bei der Politischen Gemeinde T ein Unterstützungsgesuch ein, wobei er angab, seit 1. Januar 2018 in T zu wohnen. Ihm wurde für seinen Aufenthalt im "Betreuten Wohnen" in Z Kostengutsprache für den Monat Oktober 2019 sowie subsidiäre Kostengutsprache ab 1. November 2019 erteilt. Am 12. November 2019 richtete die Politische Gemeinde T ein Richtigstellungsbegehren an die Politische Gemeinde W und ersuchte diese, für M Kostengutsprache für den Aufenthalt im "Betreuten Wohnen" in Z ab Oktober 2019 zu erteilen. Dagegen erhob die Politische Gemeinde W Einsprache, welche die Politische Gemeinde T abwies. Den dagegen erhobenen Rekurs der Politischen Gemeinde W hiess das DFS gut. Es erwog, M habe den Unterstützungswohnsitz in W verloren. Ob und wo M hiernach allenfalls einen neuen Unterstützungswohnsitz bzw. subsidiär Aufenthalt begründet habe, könne aufgrund der im Recht liegenden Akten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde der Politischen Gemeinde T ab.

Aus den Erwägungen:

1.2 Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind neue Tatsachen grundsätzlich unzulässig (Novenverbot), es sei denn, erst der angefochtene Entscheid habe zu deren

Vorbringen Anlass gegeben (§ 58 Abs. 2 VRG; Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 58 N. 3). Zudem berücksichtigt das Verwaltungsgericht neue, nicht durch den angefochtenen Entscheid nötig gewordenen Tatsachen trotz des Novenverbots von § 58 VRG, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn es um der Parteidisposition entzogene Gebiete wie das Abklären bestimmter Prozessvoraussetzungen geht (TVR 1987 Nr. 22 E. 1c; Leitsätze zu V46/86, TVR 1986, S. 47). Als Folge der Rechtsweggarantie (vgl. Art. 29a BV und Art. 6 EMRK), welche das Recht auf eine umfassende Prüfung der Rechts- und Sachverhaltsfragen durch mindestens eine gerichtliche Instanz beinhaltet, sind sodann in jenen Fällen auch echte Noven zu berücksichtigen, in denen die Angelegenheit zuvor nicht richterlich überprüft worden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn - wie vorliegend - ein Departement als Rekursinstanz entschieden hat (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 58 N. 5). Nachdem das Verwaltungsgericht vorliegend als erste verwaltungsunabhängige/richterliche Rechtsmittelinstanz zu entscheiden hat, sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch echte Noven zu berücksichtigen, und zwar ungeachtet dessen, dass der angefochtene Entscheid keinen Anlass für deren Geltendmachung gegeben hat. Diese Noven können von den Parteien grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Entscheids durch das Verwaltungsgericht geltend gemacht werden. Ebenfalls aufgrund der Rechtsweggarantie kommt dem Verwaltungsgericht - trotz seiner Funktion als zweite Rechtsmittelinstanz - im vorliegenden Fall entgegen dem Grundsatz von § 56 VRG volle Kognition zu (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 56 N. 15).

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin hat bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde ein Richtigstellungsbegehren eingereicht. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die §§ 25a und 26a SHV sehen das Richtigstellungsverfahren im innerkantonalen Verhältnis vor, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Anerkennt eine Fürsorgebehörde den Anspruch auf Rückerstattung oder die Abrechnung nicht, so muss sie innert 20 Tagen bei der fordernden Fürsorgebehörde Einsprache erheben. Anerkennt die fordernde Fürsorgebehörde die Einsprache nicht, so muss sie diese unter

Angabe von Gründen abweisen (§ 26 Abs. 1 und 2 SHV). Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden können nach § 26 SHG beim DFS mit Rekurs angefochten werden. Rekursentscheide unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 54 Abs. 1 VRG). (...). Festzuhalten ist, dass im Kanton Thurgau keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige besteht, wie dies für interkantonalen Streitigkeiten in Art. 30 ZUG (i.V. mit Art. 33 f. ZUG) vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass im Kanton Thurgau eine Gemeinde nicht die Möglichkeit hat, ein Unterstützungsanzeigeverfahren gegen eine andere Thurgauer Gemeinde einzuleiten und einen Einspracheentscheid zu erlassen, mit welchem die Unterstützungszuständigkeit der anderen Thurgauer Gemeinde für eine bedürftige Person rückwirkend und für die Zukunft geregelt wird (TVR 2017 Nr. 32 E. 2.3). Kein Gemeinwesen ist verpflichtet, für die Kosten einer bedürftigen Person aufzukommen, zu deren sozialhilferechtlichen Unterstützung es nicht zuständig ist (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 SHG; TVR 2019 Nr. 20 E. 3.2). Erachtet sich eine Gemeinde von Beginn an als örtlich nicht zuständig, hat sie die Möglichkeit, auf ein Unterstützungsgesuch mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. In einem allfälligen Rechtsmittelverfahren können die in Frage kommenden zuständigen Gemeinden am Verfahren beteiligt werden. Ein Unzuständigkeitsentscheid des erstangerufenen Gemeinwesens kann denn auch nicht in materielle Rechtskraft erwachsen (TVR 2019 Nr. 20 E. 3.2), weshalb die Zuständigkeit der erstangerufenen Gemeinde in einem allfälligen späteren Verfahren mit einer zweitangerufenen Gemeinde erneut beurteilt werden kann. Gewährt aber eine Thurgauer Gemeinde sozialhilferechtliche Unterstützung, so steht ihr gegenüber der ihres Erachtens örtlich zuständigen Thurgauer Gemeinde nur das Richtigstellungsbegehren gemäss § 25a SHV zur Verfügung.

2.2 Die Regelung der Richtigstellung im innerkantonalen Verhältnis nach § 25a Abs. 1 SHV lehnt sich an die interkantonale Regelung von Art. 28 ZUG an. Es kann deshalb auf die Praxis zum ZUG verwiesen werden (TVR 2006 Nr. 32 E. 4a). Aus dem in Art. 28 ZUG (bzw. § 25a SHV) verwendeten Ausdruck "offensichtlich" folgt, dass qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen müssen und es nicht ausreicht, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt (vgl. Urtei-

le des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007 E. 2.1 sowie 8C_530/2014 vom 7. November 2014 E. 2). Die Richtigstellung führt zu entsprechenden Rück- und Nachzahlungen, wobei der Anspruch gemäss § 25a Abs. 2 SHV nur für Unterstützungen besteht, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

2.3 Verfahrensgegenstand ist die Richtigstellung der Unterstützungspflicht für den Verfahrensbeteiligten mit Wirkung ab 1. Oktober 2019. Strittig und einzig zu beurteilen ist, ob die von der Beschwerdeführerin ins Recht gefasste verfahrensbeteiligte Gemeinde anstelle der fordernden Beschwerdeführerin für die Unterstützung des Verfahrensbeteiligten aufzukommen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007 E. 1.3). Nicht Gegenstand des Richtigstellungsverfahrens nach § 25a SHV ist hingegen eine umfassende Neuprüfung bzw. Feststellung der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit mit Blick auf alle in Frage kommenden Gemeinden.

3.

3.1 Zuständig für die sozialhilferechtliche Unterstützung (§ 8 SHG) einer bedürftigen Person ist deren Wohnsitzgemeinde. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf (§ 4 Abs. 1 SHG). Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich gemäss § 4 Abs. 2 SHG nach den Vorschriften des ZUG. Nach Art. 4 Abs. 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dem Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG liegt eine räumliche und persönliche Beziehung einer Person zu einer bestimmten Gemeinde zugrunde. Die Definition des Unterstützungswohnsitzes nach Art. 4 Abs. 1 ZUG enthält sowohl ein objektives Element - der Aufenthalt - als auch ein subjektives - die Absicht dauernden Verbleibens (Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit [ZUG], Zürich 1994, Rz. 96). Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Art. 4 Abs. 2 ZUG). Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder

einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG). Wer aus dem Wohnkanton bzw. der Wohngemeinde wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Wer also den bisherigen Wohnsitz verlässt, hat in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr, bis er anderswo einen neuen begründet. Das ZUG kennt nämlich im Gegensatz zum Zivilrecht den fiktiven Wohnsitz (Art. 24 Abs. 1 ZGB) nicht. Bei Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes kommt die Aufenthaltsgemeinde zum Zuge (TVR 2002 Nr. 38; Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2014 vom 7. November 2014 E. 3.3). Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton (Art. 11 Abs. 1 ZUG).

3.2 Für die Frage, ob die verfahrensbeteiligte Gemeinde anstelle der Beschwerdeführerin für die Kosten des Verfahrensbeteiligten aufzukommen hat, ist massgebend, ob sich der sozialhilferechtliche Unterstützungsort des Verfahrensbeteiligten im Zeitpunkt des Eintritts in das "Betreute Wohnen" in Z am 18. Dezember 2018 in der verfahrensbeteiligten Gemeinde befand.

3.2.1 Unbestritten ist, dass der Verfahrensbeteiligte bis längstens Ende November 2017 zusammen mit seiner damaligen Freundin in W eine gemeinsame Wohnung und dort auch einen Unterstützungswohnsitz hatte. Ob der Verfahrensbeteiligte diesen Wohnsitz in W vor oder erst nach dem Klinikeintritt vom 27. November 2017 aufgegeben hat und damit seinen Unterstützungswohnsitz verloren hat (Art. 9 Abs. 1 ZUG), braucht nicht beurteilt zu werden. Der Verfahrensbeteiligte war seit diesem Klinikeintritt am 27. November 2017 bis zum vorliegend massgebenden Eintritt in das "Betreute Wohnen" in Z am 18. Dezember 2018 nicht ununterbrochen hospitalisiert. Art. 9 Abs. 3 ZUG stand einer Neubegründung eines Unterstützungswohnsitzes während der Zeit zwischen den Klinikaufhalten daher nicht entgegen. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend und es ist auch nicht ersichtlich, dass der Verfahrensbeteiligte nach seinem Auszug aus

der Wohnung in W und zwischen zwei Klinikaufenthalten bzw. insbesondere vor seinem Eintritt in das "Betreute Wohnen" in Z wieder in der verfahrensbeteiligten Gemeinde gewohnt oder sich dort aufgehalten hat. Vielmehr hat sich der Verfahrensbeteiligte gemäss der von der Beschwerdeführerin eingeholten Auskunft seines Bruders (vgl. hierzu die vorstehende E. 1.2) vom 16. Dezember 2017 bis 12. Februar 2018 und vom 10. April 2018 bis 30. Juni 2018 in T bei seinem Cousin und vom 1. Juli 2018 bis 21. November 2018 bei seinen Eltern in A aufgehalten. Demnach scheint der Verfahrensbeteiligte nach seinem Auszug aus der Wohnung in W an folgenden Orten gewohnt bzw. sich aufgehalten zu haben:

27. November 2017 bis 16. Dezember 2017	Hospitalisation
16. Dezember 2017 bis 12. Februar 2018	Politische Gemeinde T
12. Februar 2018 bis 9. April 2018	Hospitalisation
10. April 2018 bis 30. Juni 2018	Politische Gemeinde T
1. Juli 2018 bis 21. November 2018	Politische Gemeinde A
22. November 2018 bis 18. Dezember 2018	Hospitalisation
ab 18. Dezember 2018	"Betreutes Wohnen" in Z

3.2.2 Aus dieser Übersicht der Aufenthaltsorte des Verfahrensbeteiligten ergibt sich, dass er zufolge seines Wegzuges aus W seinen dortigen Unterstützungswohnsitz verloren und vor seinem Eintritt in das "Betreute Wohnen" in Z andernorts einen neuen Unterstützungswohnsitz (§ 4 Abs. 2 SHG i. V. mit Art. 4 Abs. 1 ZUG) oder zumindest Aufenthalt (§ 4 Abs. 2 SHG i. V. mit Art. 11 Abs. 1 ZUG) begründet hat. Es steht somit fest, dass die Unterstützungszuständigkeit für den Verfahrensbeteiligten nicht bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde liegt und sie daher nicht anstelle der Beschwerdeführerin für dessen Kosten ab 1. Oktober 2019 aufzukommen hat. Im Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der verfahrensbeteiligten Gemeinde kann mithin nicht von einer

offensichtlich unrichtig geregelten oder beurteilten Unterstützung für den Verfahrensbe- teiligten die Rede sein. Die Vorinstanz hat den Anspruch der Beschwerdeführerin ge- genüber der verfahrensbeteiligten Gemeinde auf Richtigstellung somit zu Recht verneint und entsprechend den Einspracheentscheid vom 12. Dezember 2019 zu Recht aufge- hoben. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.44/E vom 24. Februar 2021

24

SHG § 8, SHV § 2I, § 4, § 5, ZUG Art. 21. Gesuch um Kostengutsprache von Drit- ten; Übernahme von Notfallbehandlungskosten einer Touristin.

1. An der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, wonach ein Anspruch auf Sozialhil- fe nur der bedürftigen Person zusteht und Dritte grundsätzlich nicht befugt sind, im eige- nen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen, ist festzuhalten (E. 3.2.3).

2. Ausnahmsweise können Ärztinnen und Ärzte bzw. Spitäler von Fürsorgebehörden für notfallmässig zu erbringende medizinische Leistungen bei Glaubhaftmachung entspre- chender Voraussetzungen im eigenen Namen Kostengutsprachen verlangen oder Kos- tenersatz geltend machen (E. 3.3.1).

3. Stellt ein medizinischer Leistungserbringer im eigenen Namen ein Gesuch um Kos- tengutsprache bzw. Kostenersatz, trifft ihn gestützt auf den Grundsatz der Subsidiarität eine Abklärungspflicht. Er hat die Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Person und die Un-

einbringlichkeit der Forderung bei Dritten bzw. seine entsprechenden Bemühungen hierzu nachzuweisen (E. 5.2).

N, thailändische Staatsangehörige, reiste als Touristin in die Schweiz ein, um ihren Lebenspartner V in der Politischen Gemeinde K zu besuchen. Bei der X AG bestand für N eine Reiseversicherung. Am 18. April 2018 wurde N notfallmässig ins Spital eingewiesen. V unterzeichnete am 19. April 2018 eine Schuldanerkennung und verpflichtete sich, die Kosten für die ambulanten und stationären Behandlungen vom 18. April 2018 vollumfänglich zu übernehmen und vorderhand eine Depotzahlung von Fr. 4'500.-- zu leisten. Am 2. Mai 2018 leistete V eine Depotzahlung im Betrag von Fr. 5'000.--. Am 8. Mai 2018 verstarb N im Spital. V erklärte sich am 9. Mai 2018 bereit, die Todesfallkosten zu übernehmen. Die Reiseversicherung X AG lehnte ihre Leistungspflicht für die entstandenen Behandlungskosten ab. Am 30. Juli 2018 ersuchte das Spital bei der Politischen Gemeinde K um subsidiäre Kostengutsprache für die Behandlung von N sel. Die Politischen Gemeinde K lehnte das Gesuch ab. Den hiergegen erhobenen Rekurs des Spitals hiess das DFS gut und verpflichtete die Politische Gemeinde K, die für N sel. angefallenen Behandlungskosten im Betrag von Fr. 90'376.80 zu übernehmen. Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und hebt den Entscheid des DFS auf.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Ein Anspruch auf Sozialhilfe steht nach § 8 SHG grundsätzlich nur einer bedürftigen Person zu und nicht demjenigen, der für diese Leistungen erbringt.

3.2

3.2.1 Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid VG.2014.17/E vom 18. Juni 2014 in Bezug auf den von einem Frauenhaus gegen die Ablehnung eines Gesuchs um subsidiäre Kostengutsprache erhobenen Rekurs in E. 2.3 ausgeführt, der Anspruch auf Sozialhilfe stehe der hilfsbedürftigen Person und nicht Dritten, welche die hilfsbedürftige

Person unterstützten, zu. Dass nur die hilfsbedürftige Person selber Sozialhilfeansprüche geltend machen könne, korrespondiere mit der Pflicht der hilfsbedürftigen Person gemäss § 19 SHG, zu Unrecht bezogene Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sowie zu Recht bezogene Leistungen zurückzuerstatten, soweit dies zumutbar sei. Daran änderten weder § 4 SHV etwas, wonach die Hilfe in Form einer Kostengutsprache geleistet werden könne, wenn der Eintritt in ein Heim erforderlich sei, noch § 5 SHV, der die subsidiäre Kostengutsprache regle. Vielmehr weise § 5 Abs. 2 SHV gerade darauf hin, dass ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Fürsorgebehörde bei einer subsidiären Kostengutsprache erst dann entstehen könne, wenn der Schuldner - bei gesprochener subsidiärer Kostengutsprache - die Rechnung nicht innert dreissig Tagen bezahle. Damit stehe also fest, dass dem Frauenhaus gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung kein direkter Forderungsanspruch gegenüber der Gemeinde zustehe. Dieser Rechtsanspruch stehe einzig und allein der hilfsbedürftigen Person zu. Demnach sei dem beteiligten Frauenhaus weder die Rekuserhebung noch eine allfällige anschliessende Beschwerdeerhebung im eigenen Namen möglich.

3.2.2 Im Entscheid VG.2015.170/E vom 6. Januar 2016 hielt das Verwaltungsgericht an dieser Rechtsprechung fest und führte in E. 3.4.1. ergänzend aus, ein Dritter, z. B. eine Institution, könne nur dann ein Gesuch um Kostenübernahme einreichen, wenn die unterstützte Person dazu ihr Einverständnis gegeben habe. Ein direktes Forderungsrecht des Dritten könnte dann bejaht werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Regelung bestehe oder wenn die Sozialhilfebehörde dem Dritten eine Zusicherung abgegeben habe, auf die sich dieser nach dem Vertrauensgrundsatz berufen könne. Festgehalten wurde in dieser Entscheid weiter, dass Leistungserbringern, die in Notsituationen aufgrund ihrer Beistandspflicht Hilfe leisten müssten, ohne dass vorgängig ein Kostengutsprache gesuch gestellt werden könne, unter Umständen das Recht zugestanden werden könne, im eigenen Namen einen Rückerstattungsanspruch geltend zu machen.

3.2.3 An dieser Rechtsprechung, wonach Dritte grundsätzlich nicht befugt sind, im eigenen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen, ist festzuhalten.

Dies rechtfertigt sich - nebst den in VG.2014.17/E genannten Gründen (insbesondere aufgrund der Rückerstattungspflicht der unterstützten Person und des fehlenden direkten Forderungsrechts des Leistungserbringers gegenüber der Fürsorgebehörde) - auch vor dem Hintergrund, dass der Anspruch auf Hilfeleistung höchstpersönlicher Natur ist, was sich gesetzlich darin äussert, dass die Sozialhilfe weder abgetreten, noch gepfändet oder verpfändet werden kann. Sinnvollerweise kann sie nicht gegen den Willen des Betroffenen ausgerichtet werden. Ferner ist wegen der Gefahr einer Persönlichkeitsrechtsverletzung eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung der Kostengutsprache geboten. Je nach Falllage macht auch die (subsidiäre) Kostengutsprache die Abhängigkeit von der Sozialhilfebehörde nach aussen sichtbar. Im Übrigen will Sozialhilfe die Existenz des Einzelnen sichern und nicht primär das finanzielle Überleben von Institutionen sicherstellen (Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 109 f.; Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Zürich/St. Gallen 2014, S. 553).

3.2.4 Soweit sich die Verfahrensbeteiligte in ihrem Gesuch auf § 21a Abs. 1 Ziff. 2 SHG beruft, ist festzustellen, dass aus dieser Bestimmung kein direktes Forderungsrecht des medizinischen Leistungserbringers gegenüber der Fürsorgebehörde abgeleitet werden kann. § 21a SHG regelt unter anderem die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für stationäre Aufenthalte von nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz (Abs. 1 Ziff. 2). Gestützt auf § 21a Abs. 2 SHG werden die näheren Voraussetzungen hierzu in §§ 28a ff. SHV geregelt. Die Beitragspflicht des Kantons setzt ein Kostengutsprachegesuch der zuständigen Gemeinde voraus (§ 21a Abs. 1 Satz 1 SHG und § 28h Abs. 3 SHV).

3.3

3.3.1 Wie in VG.2015.170/E vom 6. Januar 2016 ausgeführt wurde, ist "unter Umständen" Leistungserbringern, die in Notsituationen aufgrund ihrer Beistandspflicht Hilfe leisten müssen, ohne dass vorgängig ein Kostengutsprachegesuch gestellt werden kann, in Abweichung des Grundsatzes, wonach Dritte grundsätzlich nicht berechtigt sind, im ei-

genen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen (E. 3.2.3), das Recht einzuräumen, ausnahmsweise im eigenen Namen einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen. Solche, aufgrund der vorstehenden Überlegungen nur restriktiv zuzulassende Umstände liegen bei notfallmässig von Ärztinnen und Ärzten bzw. Spitälern zu erbringenden medizinischen Leistungen vor. Weil aber die Frage, ob und in welchem Umfang und für welche Dauer solche medizinischen Leistungen den "Notfallbegriff" erfüllen, erst Gegenstand der vorzunehmenden materiellen Prüfung des Umfangs des Anspruchs auf Notfallhilfe bildet, soll das Recht der genannten medizinischen Leistungserbringer, solche Leistungen ausnahmsweise im eigenen Namen geltend zu machen, nicht vom Ergebnis der diesbezüglich zu treffenden Abklärungen abhängig gemacht werden. Gleichwohl ist zu verhindern, dass Leistungserbringer von dieser ausnahmsweise zuzugestehenden Möglichkeit ausserhalb medizinischer Notfälle Gebrauch machen können. Ärztinnen und Ärzte bzw. Spitäler können deshalb von Fürsorgebehörden für notfallmässig zu erbringende medizinische Leistungen nur dann im eigenen Namen Kostengutsprachen verlangen oder Kostenersatz geltend machen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Erstens hat der Arzt oder die Ärztin bzw. das Spital das Vorliegen eines medizinischen Notfalls zumindest glaubhaft zu machen.
- Zweitens hat der Arzt oder die Ärztin bzw. das Spital unter Nachweis der diesbezüglich unternommenen Anstrengungen zumindest glaubhaft zu machen, dass es unmöglich oder unzumutbar ist, den Patienten bzw. die Patientin zur Stellung eines Gesuches zu bewegen oder vom Patienten bzw. von der Patientin eine Vollmacht erhältlich zu machen, die es ermöglicht, den Anspruch in Vertretung des Patienten bzw. der Patientin geltend zu machen (z. B. Weigerung, Tod oder Unauffindbarkeit des Patienten oder der Patientin).

3.3.2 Das Beweismass der Glaubhaftmachung ist dann erbracht, wenn diese Tatsachen (medizinischer Notfall und Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit einer Ermächtigung) aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen. Diese Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (Daum, in: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Aufl., Bern 2020, Art. 19 N. 27; Plüss, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich 2014, § 7 N. 29). Blosses Behaupten des Arztes oder der Ärztin bzw. des Spitals genügt aber nicht, sondern es bedarf des Belegs von Tatsachen, welche die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen objektiv wahrscheinlich machen (Urteil des Bundesgerichts 4P.64/2003 vom 6. Juni 2003 E. 3.3). Können diese beiden Voraussetzungen nicht zumindest glaubhaft gemacht werden, hat die Fürsorgebehörde auf das vom Leistungserbringer im eigenen Namen gestellte Gesuch nicht einzutreten. Sind diese beiden Voraussetzungen aber kumulativ erfüllt, hat die örtlich zuständige Fürsorgebehörde auf das Gesuch um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz einzutreten und die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der sozialhilferechtlichen Unterstützung zu prüfen.

3.4 Die Beschwerdeführerin ist auf das Gesuch der Verfahrensbeteiligten vom 30. Juli 2018 eingetreten. Dies ist nicht zu beanstanden, denn die vorstehend in E. 3.3 genannten Voraussetzungen dafür, dass die Verfahrensbeteiligte im eigenen Namen um Kostenersatz für die Behandlung von N sel. ersuchen kann, sind erfüllt. Zwar fehlen ärztliche Berichte, in welchen eine Diagnose genannt und der Verlauf der Behandlung beschrieben wird. Aus der Rechnung vom 13. Dezember 2018 geht jedoch hervor, dass eine intensivmedizinische Komplexbehandlung von N erfolgte und es ist davon auszugehen, dass die Verfahrensbeteiligte alles unternahm, um den Tod dieser jungen Patientin zu verhindern. Das Vorliegen eines medizinischen Notfalls ist deshalb glaubhaft gemacht. Glaubhaft gemacht ist ebenso, dass es der Verfahrensbeteiligten in dieser Situation nicht möglich war, N zur Stellung eines Gesuchs zu bewegen oder von ihr eine

Vollmacht erhältlich zu machen, die es ermöglicht hätte, den Anspruch in ihrer Vertretung geltend zu machen. Die Vorinstanz ging demnach (stillschweigend) zu Recht davon aus, dass der Rekurs der Verfahrensbeteiligten nicht aufgrund ihrer fehlenden Befugnis, im eigenen Namen ein Gesuch um Kostenersatz zu stellen, abzuweisen war.

4. (...)

5.

5.1 Sozial- und auch Nothilfe (Art. 12 BV) wird vom Subsidiaritätsprinzip beherrscht. Als Grundprinzip im Sozialhilferecht bedeutet die Subsidiarität, dass Sozialhilfe prinzipiell nur gewährt wird, soweit der Einzelne keinen Zugang zu einer anderweitigen, zumutbaren Hilfsquelle hat. Es ist damit Ausdruck der Pflicht zur Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Gemeinschaft, wie sie in Art. 6 BV verankert ist. Das Bestehen eines Anspruchs auf Sozialhilfe ist daher mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz zu klären (BGE 141 I 153 E. 4.2; BGE 137 V 143 E. 3.7.1; vgl. auch § 8 SHG ["keine andere Hilfe möglich ist"]). Die unterstützte Person ist in Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet, Leistungsansprüche Dritten gegenüber geltend zu machen. Auch Leistungen Dritter, auf welche kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, die aber tatsächlich erbracht werden, gehen dem Leistungsanspruch gegenüber dem Staat vor (BGE 137 V 143 E. 3.7.1; TVR 2015 Nr. 22 E. 2.4).

5.2 Stellt ein medizinischer Leistungserbringer, wie vorliegend die Verfahrensbeteiligte, im eigenen Namen ein Gesuch um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz, trifft ihn gestützt auf den Grundsatz der Subsidiarität eine Abklärungspflicht. Er hat die Bedürftigkeit der hilfsbedürftigen Person und die Uneinbringlichkeit der Forderung bei Dritten bzw. seine entsprechenden Bemühungen hierzu nachzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2019.120/E vom 27. Januar 2021

SHG § 19 Abs. 2, ZUG Art. 26 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3^{bis}. Abschlussentscheid; Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die den minderjährigen Kindern im selben Haushalt einer unterstützten Person zuzuordnen sind.

Die Rückerstattungspflicht der unterstützten Person und ihrer Erben richtet sich nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG). Gemäss der im Kanton Thurgau geltenden Regelung ist rückerstattungspflichtig die unterstützte, volljährige Person, die für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen hat. Damit sind auch diejenigen Sozialhilfeleistungen, die einer volljährigen Person für ihre im selben Haushalt lebenden, nicht dauernd fremdplatzierten Kinder ausgerichtet wurden, gemäss § 19 Abs. 2 SHG zurückzuerstatten. Daran ändert Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG, wonach das minderjährige Kind rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall darstellt, wenn es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 ZUG hat, nichts, da diese Regelung einzig das interkantonale Verhältnis betrifft.

Die von ihrem Ehemann gerichtlich getrennt lebende A zog mit den beiden Töchtern B und C (Jahrgang 2015 und 2016) nach G. Von der Politischen Gemeinde G wurde sie vom 12. Januar 2018 bis zu ihrem Wegzug am 1. Juni 2019 sowie im Folgemonat Juni 2019 mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Mit Entscheid vom 21. April 2020 hielt die Fürsorgebehörde der Politische Gemeinde G die Beendigung der sozialhilferechtlichen Unterstützung per Ende Juni 2019 fest. A sei im Betrag von Fr. 53'676.70 unterstützt worden, wobei sich dies wie folgt aufteile: A: Fr. 38'692.60, Tochter B Fr. 7'378.25 und Tochter C: Fr. 7'605.85. Für den Betrag von Fr. 53'676.70 sei A rückerstattungspflichtig, wobei deren finanzielle Situation periodisch, erstmals bis 31. Dezember 2020, zu überprüfen sei. Dagegen liess A Rekurs erheben. Diesen hiess das DFS in dem Sinne teil-

weise gut, als der von A rückerstattungspflichtige Betrag auf Fr. 37'184.79 festgelegt wurde. Zur Begründung führte das DFS insbesondere an, die für die beiden Kinder bezogenen Sozialhilfeleistungen seien von einer Rückerstattungspflicht ausgenommen. Eine dagegen von der Politischen Gemeinde G erhobene Beschwerde heisst das Verwaltungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids gut und bestätigt den Abschlussentscheid der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde G vom 21. April 2020, mit welchem eine rückerstattungspflichtige Nettoschuld von A für bezogene Sozialhilfeleistungen in Höhe von Fr. 53'676.70 festgestellt wurde.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 In materieller Hinsicht ist strittig und zu prüfen, ob - entsprechend der Auffassung der Vorinstanz und der Verfahrensbeteiligten - die den beiden Kindern der Verfahrensbeteiligten zuzuordnenden Sozialhilfeleistungen nicht zur rückerstattungspflichtigen Nettoschuld der Verfahrensbeteiligten zu zählen sind. Unbestritten ist, dass es sich beim Abschlussentscheid der Beschwerdeführerin vom 21. April 2020 um einen Feststellungsentscheid handelt, mit welchem lediglich über die Höhe einer allfälligen künftigen Rückforderung von Sozialhilfeleistungen befunden wurde. Eine Rückforderungsverfügung, mit welcher insbesondere auch die Zumutbarkeit der Rückerstattung durch die Verfahrensbeteiligte beurteilt wurde, hat die Beschwerdeführerin (...) bislang noch nicht erlassen.

3.2 Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (§ 8 SHG). Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben richtet sich gemäss Art. 26 Abs. 1 ZUG nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war. Solche Ansprüche geltend zu machen und zu beurteilen ist

Sache der Behörden und Gerichte dieses Kantons. In Bezug auf die Rückerstattungspflicht bestehen je nach Kanton unterschiedliche Regelungen, was aufgrund der Kompetenzzuweisung in Art. 26 ZUG nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (vgl. TVR 2017 Nr. 30 E. 2.2.1). Nach § 19 Abs. 2 SHG gilt im Kanton Thurgau, dass derjenige, der nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstütsungsbeiträge bezogen hat, zur Rück-erstattung verpflichtet ist, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erb-schaft.

3.3 Das Fürsorgeamt des Kantons Thurgau hat für die Rück-erstattung von Sozialhilfe-leistungen Richtlinien erlassen, die von der Vorinstanz am 1. Dezember 2019 genehmigt wurden (nachfolgend „Rück-erstattungs-Richtlinien“; abrufbar unter <https://sozialamt.tg.ch/>, dort unter der Rubrik Sozialhilfe/Rück-erstattung). Richtlinien wenden sich zwar grundsätzlich an die Durchführungsstellen und sind für das Gericht nicht verbindlich. Entsprechende Richtlinien soll das Gericht aber bei seiner Entsch-eidung berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Ein Gericht soll da-her nicht ohne triftigen Grund von Richtlinien abweichen, wenn diese eine überzeu-gende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. TVR 2017 Nr. 30 E. 2.2.3 und Urteil des Bun-desgerichts 8C_75/2014 vom 16. Juli 2014 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Ziff. 2.1.1 der Rück-erstattungs-Richtlinien ist rück-erstattungspflichtig die unterstützte, volljährige Person, die für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partner-schaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen hat. Als Ausnahme von der grundsätzlichen Rück-erstattungspflicht sehen die Richtlinien in Ziff. 2.1.2 einzig die Sozialhilfebeiträge für dauernd fremdplatzierte Kinder mit eigen-em Unterstütsungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vor (vgl. hierzu nachfol-gend E. 3.4.4). Somit ist im Kanton Thurgau vom Grundsatz auszugehen, dass Sozial-hilfeleistungen, welche einer bedürftigen, volljährigen Person ausgerichtet wurden und die diese für sich und für ihre minderjährigen (und nicht dauernd fremdplatzierten) Kin-

der bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind. An dieser kantonalen Regelung ändern auch bundesrechtliche Regelungen, insbesondere diejenigen des ZUG, nichts, nachdem sich die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht (...) nach dem Recht des Kantons richtet, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG). Dies war mit Bezug auf die der Verfahrensbeteiligten von der Beschwerdeführerin ausgerichteten Sozialhilfeleistungen der Kanton Thurgau. Die Rückerstattungspflicht der Verfahrensbeteiligten richtet sich somit allein nach der angeführten thurgauischen Regelung. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verfahrensbeteiligten sind daher auch die den beiden Kindern der Verfahrensbeteiligten zuzuordnenden Sozialhilfeleistungen der Beschwerdeführerin zur rückerstattungspflichtigen Nettoschuld der Verfahrensbeteiligten zu zählen.

3.4 Die Auffassungen der Vorinstanz und der Verfahrensbeteiligten sind aus nachfolgenden Gründen unzutreffend.

3.4.1 Die Vorinstanz verweist auf die Regelung des ZUG betreffend den Unterstützungswohnsitz für das mit nur einem Elternteil zusammenlebende Kind (Art. 7 Abs. 2 ZUG, in Kraft seit 1. Januar 2017) und in diesem Zusammenhang auf den revidierten Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG (ebenfalls in Kraft seit dem 1. Januar 2017). Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG legt fest, dass das minderjährige Kind, welches einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 ZUG hat, rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall darstellt. Hintergrund der Änderung von Art. 7 Abs. 2 ZUG bzw. der Einführung von Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG bildete das Inkrafttreten des revidierten Kindesunterhaltsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB). Mit dieser Gesetzesrevision sollte zwar verhindert werden, dass in Mankosituationen der betreuende Elternteil die Sozialhilfeleistungen, die er für das Kind bezogen hat, zurückzahlen muss (vgl. die Botschaft des Bundesrats zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesunterhalt] vom 29. November 2013 in: BBI 2014 529 ff., S. 589). Zu beachten ist dabei allerdings, dass das ZUG den Ersatz von Unterstützungskosten "unter den Kantonen" regelt (Art. 1 Abs. 2 ZUG). Auch Art. 32 ZUG regelt die Abrechnung der Leistungen zwischen den

Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrats zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesunterhalt] vom 29. November 2013 in: BBl 2014 529 ff., S. 589). Nicht Gegenstand des ZUG - und damit auch nicht von Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG - bildet die Regelung der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen durch unterstützte Personen. Diese Regelung fällt nach Art. 26 Abs. 1 ZUG in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Auch systematisch steht Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG in ausschliesslichem Zusammenhang mit der einzelfallweisen Abrechnung über die bezogene Sozialhilfeunterstützung des anspruchsberechtigten Kantons gegenüber dem rückerstattungspflichtigen Kanton. Mit anderen Worten entfaltet Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG nur Rechtswirkung bei kantonsübergreifenden Fällen, das heisst wenn der eine Kanton von ihm erbrachte Unterstützungen von einem anderen Kanton zurückfordert. Eine Anwendung dieser bundesrechtlichen Bestimmung im innerkantonalen Verhältnis, so insbesondere bei der Bestimmung der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen durch die unterstützende Gemeinde gegenüber der unterstützten Person, fällt somit nicht in Betracht. Das ZUG enthält sodann auch keine Bestimmung, welche die von alleinerziehenden Elternteilen bezogenen Unterstützungsbeiträge, die mit ihnen zusammenlebenden Kindern zuzuordnen sind, von einer Rückerstattungspflicht ausschliessen würde.

3.4.2 Die Auffassung der Vorinstanz, wonach Art. 7 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG auch auf kantonaler Ebene Geltung hätten, widerspricht der verfassungsmässigen Kompetenzordnung. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen betrifft den klassischen Bereich der Sozialhilfegesetzgebung. Die allgemeine Sozialhilfe ist aber gemäss verfassungsrechtlicher Regelung Sache der Kantone (Art. 3 BV). Dabei gilt das Wohnsitzprinzip: Bedürftige werden nach Art. 115 BV von ihrem Wohnkanton unterstützt (sog. sogenannter Unterstützungswohnsitz), wobei der Bund die Ausnahmen und Zuständigkeiten regelt. Art. 115 BV gibt dem Bund lediglich die Kompetenz, koordinierend tätig zu werden und die interkantonale Zuständigkeit samt Kostenersatzpflicht zu regeln (Wizent, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 245). So wird auch in der Botschaft des Bundesrates zur bereits erwähnten Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013 (in: BBl 2014 529 ff.) in Ziff. 1.5.4 (S. 558 f.

der Botschaft) ausgeführt, dass die prekäre finanzielle Lage von Kindern alleinerziehender Eltern nur dann effektiv verbessert werden könnte, wenn die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge und die finanzielle Unterstützung durch das Gemeinwesen in Form von Sozialhilfe oder Alimentenbevorschussung wirksam koordiniert werden könnte. Der Bundesgesetzgeber habe jedoch - so der Bundesrat weiter - nicht die Kompetenz, diese Koordination sicherzustellen, denn das Sozialhilferecht falle in die Zuständigkeit der Kantone (Ziff. 1.5.4 der Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesunterhalt] vom 29. November 2013, in: BBl 2014 529 ff., S. 558 f.). Es liegt damit nicht in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers, den Kantonen weitergehende Vorschriften im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe - und damit auch hinsichtlich der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen - zu machen. Dies betrifft jegliches Bundesrecht, also nicht nur das ZUG. Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe beschränkt sich auf interkantonale Verhältnisse, womit die Regeln des ZUG nur in interkantonalen Weiterverrechnungsfällen direkt zur Anwendung gelangen. Die erwähnte Teilrevision des ZUG hatte keinen Einfluss auf die im kantonalen Recht geltenden Bestimmungen betreffend Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen (vgl. FN 3, S. 1, des Merkblatts der SKOS "Auswirkungen des revidierten Rechts zum Kindesunterhalt auf die Sozialhilfe" vom 12. Dezember 2016/10. Mai 2017)

3.4.3 § 4 Abs. 2 SHG verweist zwar für die sozialhilferechtliche Bestimmung von Wohnsitz und Aufenthalt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen des ZUG. Dieser Verweis beschränkt sich aber auf die Regelung des Unterstützungswohnsitzes. Nur soweit es um die örtliche Zuständigkeit geht, sind die Bestimmungen des ZUG kraft des Verweises in § 4 Abs. 2 SHG auf kantonaler Ebene anwendbar. Für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird jedoch nicht auf das ZUG verwiesen. Hierfür bleibt, wie dargestellt, ausschliesslich kantonales Recht - im Kanton Thurgau § 19 SHG - anwendbar (vgl. Art. 26 Abs. 1 ZUG). Das kantonale Recht weist in diesem Bereich auch keine Lücke auf, welche eine analoge Anwendung von Art 7 Abs. 2 und 32 Abs. 3^{bis} ZUG erfordert. Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig er-

weist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend - im negativen Sinn - mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Eine Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann (BGE 140 III 206 E. 3.5.1 mit weiteren Hinweisen; eine durch den Rechtsanwender zu füllende Gesetzeslücke wurde vom Verwaltungsgericht auch hinsichtlich des Unterstützungsanzeigeverfahrens verneint [vgl. TVR 2017 Nr. 32 E. 2.3.3.1]). Eine derartige Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit der gesetzlichen Regelung im kantonalen Recht liegt hinsichtlich der Rückforderung von Sozialhilfeleistungen nicht vor. Indem der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 2 SHG nur mit Bezug auf die Frage des Unterstützungswohnsitzes bzw. der Zuständigkeit, nicht aber auch für die Frage der Rückerstattung, welche in § 19 SHG geregelt ist, auf die Bestimmungen des ZUG verweist, ist von einem bewussten Entscheid des Gesetzgebers auszugehen, die Rückerstattung ausschliesslich im kantonalen Recht zu regeln und die Rückerstattung damit auch nicht von Änderungen des Bundesrechts abhängig zu machen. Eine Änderung des kantonalen Rechts bleibt damit dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten. Für richterliche Lückenfüllung besteht kein Raum. Gemäss der im Kanton Thurgau geltenden Regelung zählen damit auch die den minderjährigen Kindern zuzuordnenden Sozialhilfeleistungen zur rückerstattungspflichtigen Nettoschuld einer von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Person (E. 3.3 vorstehend).

3.4.4 Eine Ausnahme vom im Kanton Thurgau geltenden Grundsatz, wonach Sozialhilfeleistungen, welche eine bedürftige, volljährige Person für sich und für ihre minderjährigen Kinder bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind, besteht einzig mit Bezug auf dauernd fremdplatzierte Kinder, welche bei keinem Elternteil wohnen (vgl. Ziff. 2.1.2 der Rückerstattungs-Richtlinien). Diesbezüglich besteht auch eine kantonale Rechtsprechung, wonach diese Form der Sozialhilfe von den Eltern des

fremdplatzierten Kindes nicht zurückerstattet werden muss. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2005 (publiziert in TVR 2005 Nr. 36) festhielt, sind die im Zusammenhang mit einer Fremdplatzierung anfallenden Kosten von der öffentlichen Hand zu übernehmen, weil die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht rechtzeitig nachkommen können bzw. wollen. Es handle sich deshalb um Sozialhilfeleistungen, welche dem Kind zuzuordnen seien und von diesem in Nachachtung von § 19 Abs. 2 SHG nicht auf öffentlich-rechtlichem Weg zurückgefordert werden könnten. Die vom Gemeinwesen anstelle der Eltern übernommenen Kosten seien als Vorfinanzierung im Sinne von Art. 293 Abs. 2 ZGB zu werten. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber seinen Eltern gingen per gesetzlicher Subrogation auf das Gemeinwesen über. Die Rückforderung der geleisteten Beiträge sei darum auf dem zivilrechtlichen Klageweg und nicht mittels einer hoheitlichen Anordnung vorzunehmen. Die Situation bezüglich eines dauernd fremdplatzierten Kindes unterscheidet sich massgeblich von derjenigen, in der das minderjährige Kind noch im selben Haushalt bzw. unter der Obhut eines Elternteils lebt, zumal dieser Elternteil direkt für das Kind sorgen kann, was bei einer dauernden Fremdplatzierung nicht der Fall ist. Dabei findet mangels direkter Ausrichtung von Fürsorgeleistungen an das Kind auch keine Subrogation von Unterhaltsansprüchen statt. Die von der Praxis und Rechtsprechung entwickelte Ausnahme für dauernd fremdplatzierte Kinder ist somit auf den vorliegenden Fall, in welchem die minderjährigen Kinder noch bei einem Elternteil bzw. bei der Verfahrensbeteiligten leben, nicht übertragbar.

3.5 Die Beschwerde erweist sich damit als begründet. Die im betreffenden Zeitraum der Verfahrensbeteiligten ausgerichteten und ihren beiden Kindern zuzuordnenden Sozialhilfeleistungen sind ebenfalls zur rückerstattungspflichtigen Nettoschuld der Verfahrensbeteiligten zu zählen. (...)

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.164/E vom 18. August 2021

Das Bundesgericht ist auf eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 8C_785/2021 vom 7. Januar 2022 nicht eingetreten, dies mit der Begründung, es sei nicht dargetan oder offensichtlich, dass der Entscheid über die Beschwerde einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könne oder dass deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 15. Oktober 1985 (SHV), RB 850.11

26

SHV § 6, VRG § 55 Abs. 1 Ziff. 10, § 72. Keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts; Auflagen betreffend Arbeitsbemühungen.

1. Das Verwaltungsgericht ist weder Aufsichtsbehörde der verfahrensbeteiligten Gemeinde noch Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über Aufsichtsbeschwerden (E. 1.2).

2. Die Fürsorgebehörde darf auf die in der Verfügung der IV-Stelle festgestellte Arbeitsfähigkeit abstellen und die unterstützte Person entsprechend verpflichten, Arbeitsbemühungen nachzuweisen, selbst wenn die Verfügung der IV-Stelle noch nicht rechtskräftig ist. Die unterstützte Person kann eine davon abweichende bzw. höhere Arbeitsunfähigkeit durch ein entsprechendes Arztzeugnis belegen. Sollte die Fürsorgebehörde davon abweichen wollen, hätte sie die unterstützte Person durch einen Vertrauensarzt abklären zu lassen, da sie die Arbeitsfähigkeit nicht nach eigenem Ermessen und abweichend von ärztlichen Attesten festlegen kann. Einer solchen Untersuchung hätte sich

die unterstützte Person bei ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit oder Aktualität der verfügbaren Unterlagen denn auch zu unterziehen (E. 4.3).

Ende März 2019 zog E zusammen mit seiner von ihm seit 2015 geschiedene Ehefrau von F/ZH nach B/TG. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2019 stellte die Invalidenversicherung die Rente von E mit der Begründung ein, er sei zu 70% arbeitsfähig. Dagegen ist beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde hängig. Die Politische Gemeinde B gewährte E mit Entscheid vom 4. März 2020 antragsgemäss ab Februar 2020 finanzielle Sozialhilfe. Sie ging von einer Zweck-Wohngemeinschaft aus, wobei sie festhielt, dass die aktuelle Wohnform in den kommenden Monaten überprüft werde und ihr Entscheid revidiert würde, sollte sie zu einer anderen Beurteilung kommen. E sei gemäss der Verfügung der Invalidenversicherung zu 70% arbeitsfähig, weshalb er verpflichtet werde, monatlich zehn Arbeitsbemühungen vorzulegen und sich beim RAV anzumelden. Bei Arbeitsunfähigkeit sei ein entsprechendes Arztzeugnis beizubringen. Der Mietzins der Wohnung liege Fr. 20.-- über der Mietzinslimite. Aufgrund des geringen Betrages sei es E überlassen, ob er sich eine neue Wohnung suchen oder den überhöhten Betrag von seinem Lebensunterhalt finanzieren wolle. Die aktuellen Wohnkosten würden längstens bis 30. Juni 2020 übernommen.

Den dagegen erhobenen Rekurs hiess das DFS insoweit gut, als es festhielt, dass die aktuellen Wohnkosten längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab Rechtskraft des Rekursentscheids des DFS übernommen werden müssten. Im Übrigen wies es den Rekurs ab, soweit es darauf eintrat. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde von E ab, soweit es darauf eintritt.

Aus den Erwägungen:

1.2 (...) Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer die Öffnungszeiten der Fürsorgebehörde B und deren Terminvergabe sowie den Überweisungszeitpunkt der Unterstützungsleistungen beanstandet. Dies war nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Das Verwaltungsgericht ist denn auch weder Auf-

sichtsbehörde der verfahrensbeteiligten Gemeinde (§ 72 VRG) noch Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über Aufsichtsbeschwerden (§ 55 Abs. 1 Ziff. 10 VRG).

2. Die politischen Gemeinden treffen Vorkehren, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung (§ 1 Abs. 1 SHG). Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen (§ 4 Abs. 1 SHG). Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist (§ 8 SHG). Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten (§ 25 Abs. 1 SHG). Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 SHG finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Die SHV enthält ergänzend massgebende Konkretisierungen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 SHV).

3.

3.1 Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt. Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung; Kap. B.2.4 der SKOS-Richtlinien). Jedoch führen Personen in Wohn-Zweckgemeinschaften den Haushalt nicht gemeinsam (Wizent, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 674, S. 252).

3.2 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde ging im Entscheid vom 4. Februar 2020 von einer Zweck-Wohngemeinschaft aus. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren erwei-

sen sich die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht nachvollziehbar und somit völlig unbegründet, nachdem er nicht bestreitet, mit seiner geschiedenen Ehefrau zusammen zu wohnen und selbst vom Vorliegen einer Zweck-Wohngemeinschaft spricht. Er bestreitet denn auch zu Recht nicht, dass sein Grundbedarf um 10% reduziert ist. Soweit sich die verfahrensbeteiligte Gemeinde vorbehält, die Wohnform des Beschwerdeführers zu überprüfen, ist dies vor dem Hintergrund ihrer Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären (§ 12 VRG), nicht zu beanstanden. Hilfsbedürftige trifft dabei eine umfassende Informations- und Mitwirkungspflicht (vgl. § 25 Abs. 1 SHG). Sie tragen die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen ihres Anspruchs auf finanzielle Unterstützung erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_851/2013 vom 15. Januar 2014 E. 4.3). Wird einer Verpflichtung, Einblick in die Wohnsituation zu gewähren, nicht nachgekommen, kann dies die Einstellung oder Kürzung der Leistungen zur Folge haben, was die verfahrensbeteiligte Gemeinde in ihrem Entscheid richtig ausgeführt hat. Nachdem für den Beschwerdeführer mit der blossen Ankündigung des Vorhabens der verfahrensbeteiligten Gemeinde keine Verpflichtungen und insbesondere keine Nachteile verbunden sind, ist er im jetzigen Zeitpunkt entsprechend nicht beschwert, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

4.

4.1 Die verfahrensbeteiligte Gemeinde geht von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 70% aus, weshalb sie ihn angewiesen hat, monatlich schriftlich und unaufgefordert zehn Arbeitsbemühungen inklusive Bewerbungsschreiben und Absagebriefe vorzulegen. Zudem habe er sich beim RAV anzumelden. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, er sei zu 100% arbeitsunfähig, was belegt sei, weshalb eine Bewerbungspflicht nicht gefordert werden könne.

4.2 Die grundsätzliche Zulässigkeit zum Erlass von Auflagen ergibt sich aus § 6 SHV. Auflagen, Weisungen und Bedingungen sind Nebenbestimmungen einer Verfügung. Nebenbestimmungen müssen mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar sein. Sie müssen die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Ver-

hältnismässigkeit zwischen Zweck und Wirkung des Eingriffs erfüllen (Häfe-
lin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020,
N. 926 und 929). Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwor-
tung und der Subsidiarität folgt, dass hilfeschuchende Personen dazu verpflichtet sind,
alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die
eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen
(BGE 130 I 71 E. 5.3). Damit verbunden ist in einem ersten Schritt selbstredend die
Pflicht, sich eine Arbeit zu suchen. Nach § 8b SHG können Hilfsbedürftige denn auch
zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Be-
schäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung
gekürzt oder eingestellt (§ 2h Abs. 3 SHV; vgl. TVR 2008 Nr. 30).

4.3

4.3.1 Die IV-Stelle des Kantons Zürich hat die Rente des Beschwerdeführers mit Verfü-
gung vom 2. Dezember 2019 eingestellt und ist von einer Arbeitsfähigkeit des Be-
schwerdeführers im Umfang von 70% ausgegangen. Dagegen ist seit Januar 2020 eine
Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hängig, wobei der
Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist (Art. 66 IVG i. V. mit Art. 97
AHVG). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die verfahrensbeteiligte Gemeinde
im Zeitpunkt ihres Entscheids am 4. März 2020 von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit des
Beschwerdeführers ausging und ihn entsprechend verpflichtete, Arbeitsbemühungen
nachzuweisen, zumal sie ihm angezeigt hat, dass er eine höhere Arbeitsunfähigkeit
durch ein entsprechendes Arzteugnis belegen kann. Es ist dem Beschwerdeführer so-
mit jederzeit unbenommen nachzuweisen, dass die zum damaligen Zeitpunkt ange-
nommene 70%ige Arbeitsfähigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise besteht. Eine sol-
che reduzierte Arbeitsfähigkeit hat der Beschwerdeführer laufend mittels Arzteugnissen
zu belegen. Auch im Rahmen einer solchen allenfalls zusätzlich reduzierten Arbeitsfä-
higkeit hat er aber die Auflagen der verfahrensbeteiligten Gemeinde (Einreichung von
Arbeitsbemühungen und Anmeldung beim RAV) zu erfüllen. Bei einer Nichtbefolgung
der Auflagen wird der Beschwerdeführer mit Leistungskürzungen oder -einstellungen

rechnen müssen. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hat diesbezüglich zu Recht in Aussicht gestellt, detaillierte bzw. begründete Arztzeugnisse des Hausarztes und der Psychiaterin einzufordern (vgl. § 25 Abs. 1 SHG, TVR 2018 Nr. 29 E. 2.5). Sollte sie von einschlägigen Arztzeugnissen abweichen wollen, hätte sie den Beschwerdeführer allerdings durch einen Vertrauensarzt abklären zu lassen, da sie die Arbeitsfähigkeit nicht nach eigenem Ermessen und abweichend von ärztlichen Attesten festlegen kann. Einer solchen Untersuchung hätte sich der Beschwerdeführer bei ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit oder Aktualität der verfügbaren Unterlagen denn auch zu unterziehen (TVR 2009 N. 27 E. 2.1; TVR 2018 Nr. 29 E. 2.5).

4.3.2 Ob seit 1. Februar 2020 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wie der Beschwerdeführer durch Arztzeugnisse zu belegen versucht, muss vorliegend durch das Gericht nicht beantwortet werden, nachdem im Entscheid vom 4. März 2020 nichts Entsprechendes festgehalten wurde.

4.4 Insgesamt erweist sich das Vorgehen der verfahrensbeteiligten Gemeinde als rechtmässig. Nicht gerügt wird vom Beschwerdeführer schliesslich die Anzahl der verlangten Arbeitsbemühungen. Die Auflage erweist sich denn auch als verhältnismässig und ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.93/E vom 11. November 2020

Das Bundesgericht ist mit Urteil 8C_767/2020 vom 3. Februar 2021 auf eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht eingetreten.

9. Volkswirtschaft

Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996 (FIGG), RB 913.1

27

FIGG § 5, § 8. Schützenswertes Interesse nicht vorausgesetzt bei Geltendmachung eines flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs; Messweise für Pflanzenhöhe.

1. Das FIGG sieht nicht vor, dass zur Geltendmachung eines flurrechtlichen Anspruchs auf Rückschnitt bzw. Beseitigung von flurrechtswidrigen Pflanzungen ein aktuelles schützenswertes Interesse seitens der gesuchstellenden bzw. klagenden Person - etwa an der Beseitigung übermässiger Immissionen - dargetan werden müsste (E. 2).

2. Für die Beurteilung, ob die Pflanzenhöhe den flurrechtlichen Vorschriften entspricht, ist die Höhe beim Austritt der Pflanze aus dem Boden, und zwar auf der der betreffenden Grundstücksgrenze zugeneigten Seite, zu messen (E. 3).

Mit Schreiben vom 14. November 2017 ersuchte A als damaliger Eigentümer der Liegenschaft Nr. Y den Gemeinderat der Politischen Gemeinde G, dafür zu sorgen, dass B, als Eigentümer der nördlich anstossenden Liegenschaft Nr. X, die Sträucher und Pflanzen entlang der gemeinsamen Grenze zurückschneide. Der Gemeinderat der Politische Gemeinde G überwies die Sache an die Flurkommission zur Weiterbearbeitung. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2017 ersuchte A die Flurkommission, die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands betreffend die Pflanzungen auf dem Grundstück von B zu ergreifen. Nach mehrfachem Schriftenwechsel und einem Augenschein der Flurkommission erliess diese am 30. September 2019 folgenden Entscheidung: (1.) Sämtliche Pflanzen entlang der gemeinsamen Grenze müssen dem Gesetz über Flur und Garten (FIGG) § 5 und § 7 entsprechen, gemessen ab dem Niveau von

Parzelle Y; (2.) der Rückschnitt hat bis spätestens Ende März 2020 zu erfolgen; (3.) Sämtliche Bepflanzungen sind dauernd so unter Schnitt zu halten, dass sie jederzeit den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Gegen diesen Entscheid erhob B Rekurs beim DIV. Mit Entscheid vom 10. März 2020 hiess das DIV den Rekurs teilweise gut. Dabei wurde B verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Rekursentscheids die in den Erwägungen bezeichneten Pflanzen entlang der Grenze auf die festgelegte Höhe zurückzuschneiden und auf dieser Höhe unter Schnitt zu halten. Die Höhe sei dabei vom Grenzpunkt aus zu messen, der am nächsten beim Punkt liege, an dem die Pflanzung bzw. der Stamm aus dem Boden trete.

Das Verwaltungsgericht heisst eine von B dagegen erhobene Beschwerde unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheids und des Entscheids der Flurkommission in dem Sinne teilweise gut, als die Sache an das DIV zurückgewiesen wird, damit dieses die Höhe der Pflanzungen auf der Liegenschaft Nr. X im Sinne der Erwägungen neu festlege und betreffend eine Rückschnittverpflichtung von B neu entscheide; soweit B festzustellen verlangt, er sei aus Flurrecht grundsätzlich nicht zu einem Rückschnitt seiner Pflanzen verpflichtet, weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Zu prüfen ist als erstes, ob der Eigentümerschaft der Liegenschaft Nr. Y gegenüber dem Beschwerdeführer überhaupt ein Anspruch auf Einhaltung der flurrechtlichen Vorschriften zukommt oder ob ein derartiger Anspruch allenfalls aufgrund eines mangelnden Rechtsschutzinteresses, zufolge Rechtsmissbrauchs oder wegen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben verneint werden muss.

2.2 (...)

2.3 § 5 Abs. 1 FIGG legt fest, dass Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen nie höher gehalten werden dürfen als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Die Höhenbeschränkung entfällt, wenn der Grenzabstand mindestens 10 m beträgt (§ 5 Abs. 2 FIGG). Bei Pflanzungen, die den Vorschriften des FIGG nicht entsprechen, kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen (§ 8 Abs. 1 FIGG). Gemäss § 9 Abs. 1 FIGG kann lediglich die Wiederherstellung des vereinbarungsgemässen Zustands verlangt werden. Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind (§ 9 Abs. 2 FIGG).

2.4 Die Bestimmungen des FIGG sehen nicht vor, dass zur Geltendmachung eines flurrechtlichen Anspruchs auf Rückschnitt bzw. Beseitigung von flurrechtswidrigen Pflanzungen ein aktuelles schützenswertes Interesse - etwa an der Beseitigung übermässiger Immissionen - seitens der gesuchstellenden bzw. "klagenden" Person dargetan werden müsste (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_968/2019 vom 20. Mai 2020 E. 3.3.3). Im Gegensatz dazu sah das frühere Flurgesetz vom 6. Februar 1958 (aFIG) in § 31 Abs. 2 noch vor, dass bestehende Pflanzungen aller Art, im besonderen Hochstämme und Baumgruppen in Wohngebieten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ohne Rücksicht auf ihr Alter auf Begehren der Anstösser soweit entfernt, heruntergestückt oder versetzt werden müssen, als durch ihren Bestand eine übermässige, nach Lage und Beschaffenheit nicht gerechtfertigte Einwirkung (wie Schattenwurf, Ertragsbeeinträchtigung, Feuchtigkeit in Gebäude) vorliegt, welche den Nachbarn erheblich schädigen oder in der Ausnützung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigen. Aus dem Fehlen analoger Regelungen im aktuellen FIGG ist zu schliessen, dass ähnliche Einschränkungen bei der Ausübung des Wiederherstellungsanspruches - zumindest im Regelfall - nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen. Folgerichtig hielt die Vorinstanz in E. 3b des angefochtenen Rekursentscheids fest, es sei nicht vorausgesetzt, dass das Interesse des klagenden Nachbarn dasjenige des Pflanzeneigentümers oder der Pflanzeneigentümerin überwiege. Der Einwand des

Beschwerdeführers, dass seinem Interesse an der Beibehaltung der Pflanzungen im südlichen Bereich seiner Liegenschaft Nr. X kein aktuelles schützenswertes Interesse des Verfahrensbeteiligten 1 (A) bzw. der Verfahrensbeteiligten 2 (Politische Gemeinde G) entgegenstehe, geht somit fehl.

2.5 - 2.7 (...)

3.

3.1 Strittig und zu prüfen ist weiter, ob die von der Vorinstanz angewendete Messweise der Pflanzhöhe rechtmässig ist.

3.2 Das FIGG enthält diesbezüglich - im Gegensatz zur Messweise des Grenzabstandes von Pflanzen - keine Regelungen. Die Vorinstanz beruft sich auf eine langjährige, von ihr als für den Vollzug des FIGG zuständigen kantonale Behörde begründete Praxis, welche sie allerdings, soweit ersichtlich, bislang nicht öffentlich zugänglich publiziert hat. Es ist davon auszugehen, dass diese Praxis den kommunalen Flurkommissionen auf Anfrage hin jeweils mitgeteilt wurde und dies auch im vorliegenden Fall erfolgte. Die Praxis der Vorinstanz sieht vor, dass bei der Anwendung des FIGG die Höhe einer Pflanzung ungeachtet der Terrainverhältnisse vom Grenzpunkt aus zu messen ist, der dem Punkt, wo die Pflanzung aus dem Boden tritt, am nächsten liegt.

3.3 § 7 Abs. 1 FIGG erklärt beim Messen des Grenzabstandes den grenznächsten Punkt als massgebend, an dem das Objekt aus dem Boden tritt. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, daraus könne nicht geschlossen werden, dass auch die Höhe von Pflanzungen vom Ort, wo diese aus dem Boden treten, bis zur Pflanzenspitze zu messen sei. Die Vorinstanz begründet ihre Auffassung weiter damit, dass das FIGG in seinen §§ 3 - 9 Bestimmungen enthalte, die einen zivilrechtlichen Charakter aufwiesen und für deren Beurteilung der Gesetzgeber ein Verwaltungsverfahren vorgesehen habe, um dem Bürger Abgrenzungsschwierigkeiten zu ersparen und ihm ein anspruchloseres und billigeres Verfahren als einen eigentlichen Zivilprozess zur Beilegung von Flurstrei-

tigkeiten zu eröffnen (vgl. dazu TVR 1985 Nr. 41). Es sollte - so die Vorinstanz weiter - mit Inkrafttreten des neuen FIGG eine klare Regelung geschaffen werden, welche es dem betroffenen Nachbarn ermögliche, in einem schlanken und einfachen Verfahren bestimmte Einwirkungen von Pflanzungen abzuwehren wie zum Beispiel Lichtentzug oder Schattenwurf. Damit sei auch bezüglich der Höhenmessung eine klare und einfache Regelung zu finden, die gleichzeitig den Zielsetzungen und Wertungen des FIGG Rechnung trage. Wenn das Gelände, auf welchem die Pflanzung steht, höher liege als dasjenige des betroffenen Nachbarn, erreiche die Pflanzung schneller eine Höhe, die störend auf das Nachbargrundstück einwirken könne. Wenn umgekehrt das Nachbargrundstück höher liege, dürfe auch die Pflanzung durchaus etwas höher wachsen, bis sie im Sinne des FIGG störe und ihr Rückschnitt verlangt werden könne. Zudem wolle das FIGG den Nachbarschaftsstreit aufgrund der aktuellen Situation regeln und lösen und nicht auf hypothetischen Annahmen basieren, die zum Beispiel in Fällen nötig seien, in denen sich das gewachsene Terrain nicht mehr klar ermitteln lasse oder unklar sei, ob und wann das Terrain verändert worden sei. Bei einer Messung der Pflanzenhöhe ab dem nächstliegenden Grenzpunkt werde eine Gesamtbetrachtung der Grenzsituation ermöglicht, welche die Höhenunterschiede ausgleiche und für beide Seiten praktisch gleiche Bedingungen schaffe.

3.4 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, § 24 Abs. 2 des früheren Flurgesetzes aus dem Jahre 1958 (aFIG) lasse sich entnehmen, dass bei allen für Abstand und Höhe von Pflanzungen massgebenden Messungen immer von der gegen die Eigentumsgrenze hin orientierten Aussenlinie auszugehen sei, auf der die Anlage aus dem Boden trete. Entsprechend sei nach altem Recht die Höhe der Pflanzung dort zu messen, wo die Pflanze aus dem Boden trete. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, wonach diese Messweise nicht weiterhin Gültigkeit haben solle. Diese Lösung sei einfach zu handhaben und verschaffe Rechtssicherheit, da sich der Standort der Pflanze als massgebender Ort ohne weiteres bestimme lasse. Die Topografie des Nachbargrundstückes finde grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine andere Messweise wäre kompliziert und hätte zur Folge, dass der Nachbar mit einer Änderung der Topografie seines Grundstückes

die zulässige Maximalhöhe der Pflanzen auf dem Nachbargrundstück verändern könnte. Zudem wäre auch unklar, von welchem Punkt auf dem Nachbargrundstück zu messen wäre, falls dieses eine künstliche Terrainveränderung erfahren hätte. Die Praxis des DIV sei darum nicht sachgerecht.

3.5 Unbestrittenermassen soll für flurrechtliche Beurteilungen der Pflanzenhöhe eine Messweise gelten, die einfach zu handhaben und für die Rechtsunterworfenen voraussehbar ist. Dieser Auffassung ist ohne weiteres zuzustimmen, zumal es dem Sinn und Zweck des FIGG entspricht, im Rahmen eines einfachen und kostengünstigen Verwaltungsverfahrens ohne allzu grosses prozessuales Kostenrisiko Nachbarstreitigkeiten insbesondere betreffend Pflanzungen im Grenzbereich zu entscheiden. Dem zivilrechtlichen Charakter der Regeln bezüglich Pflanzungen in nachbarschaftlichen Verhältnissen trägt das FIGG dadurch Rechnung, dass die erstinstanzlich zuständige kommunale Flurkommission - soweit nicht öffentliche Interessen gefährdet oder verletzt sind - nur auf schriftliches Begehren des Nachbarn hin tätig wird (Dispositionsmaxime, § 31 Abs. 2 FIGG). Hat der Nachbar von Pflanzungen ein entsprechendes Begehren eingereicht, trifft die Flurkommission die nötigen Anordnungen, wobei der Entscheid - wenn keine Gefährdung oder Verletzung öffentlicher Interessen vorliegt - nicht über das Begehren hinausgehen darf (§ 31 Abs. 2 Satz 2 FIGG). Es obliegt der Flurkommission, die nötigen Abklärungen zu treffen, um beurteilen zu können, ob flurrechtliche Vorschriften verletzt und welche Anordnungen gegebenenfalls zu erlassen sind (§ 29 FIGG i.V. mit § 12 VRG).

3.6 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das aktuelle FIGG betreffend die Messweise von Pflanzenhöhen eine Lücke aufweist. Der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach die diesbezügliche Regelung des aFIG aus dem Jahre 1958 ohne weiteres auch heute anzuwenden sei, kann in dieser absoluten Form nicht gefolgt werden. Ob eine § 24 Abs. 2 aFIG entsprechende Bestimmung aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens beim Erlass des neuen FIGG vergessen ging, ist nicht klar. Wie der verwaltungsgerichtliche Augenschein vom 9. September 2020 gezeigt hat, stellt eine Messung

der Pflanzenhöhen ab dem Grenzpunkt bzw. ab dem dort bestehenden Terrainniveau entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine klar und einfach zu handhabende Messweise dar. Bei einer derartigen Methode ist vom Grenzpunkt aus eine imaginäre Linie zu den jeweiligen Pflanzenspitzen zu ziehen. Als Alternative bestünde die Möglichkeit, die Pflanzenhöhe beim Austrittspunkt zu messen und die Differenz zum Terrainniveau am Grenzpunkt dazuzuzählen oder abzuziehen. Diese Messmethoden sind eher als kompliziert und aufwendig zu qualifizieren und stehen dem Anspruch des FIGG, einfache und klare Lösungen anzustreben, entgegen. Für die beteiligten Grundeigentümer ist eine solche Messweise weder ohne weiteres im Gelände nachvollziehbar noch sorgt sie für Rechts- und Planungssicherheit. Zudem ist bereits beim blossen Messvorgang von einer relativ hohen Fehleranfälligkeit auszugehen, wie sich am Gerichtsaugenschein gezeigt hat. Das Bestreben, den Rechtsunterworfenen und den anwendenden Amtsstellen einfache und klare Lösungen anzubieten, spricht vielmehr für eine Messung der Pflanzenhöhe an derjenigen Stelle, wo die Pflanze aus dem Boden tritt, und gegen die von der Vorinstanz begründete Praxis.

3.7 Zwar erscheinen die von der Vorinstanz für ihre Praxis angeführten Gründe als beachtenswert: Mit dieser Praxis soll, so die Vorinstanz, den Interessen beider betroffener Grundeigentümer Rechnung getragen werden, indem Unterschiede im Terrainniveau zwischen Pflanzenaustrittspunkt und Nachbargrundstück bei der Festlegung der maximal zulässigen Pflanzenhöhe berücksichtigt würden. Jedoch ist eine derartige Rücksichtnahme auf unterschiedliche Terrainniveaus nicht zwingend erforderlich und muss zu Gunsten einer einfachen und klaren Lösung von flurrechtlichen Streitigkeiten über Pflanzungen zurücktreten. Dabei ist davon auszugehen, dass sowohl das Terrainniveau des bepflanzteten Grundstückes, als auch jenes der Nachbarparzelle entweder natürlich gewachsen ist oder auf einer rechtskräftigen Baubewilligung beruht. Es besteht keine Veranlassung, die baurechtlich bewilligte Geländegestaltung durch die Niveauhöhe eines natürlich gewachsenen, vorbestandenen Terrains zu ersetzen, welches nicht mehr existiert. Dies würde einerseits zu einem komplizierten, allenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhalts verbundenen Verfahren führen,

welches alles andere als einfach und klar wäre, wie dies das FIGG beabsichtigt. Andererseits geht es - anders als bei der maximal zulässigen Gebäudehöhe, bei welcher darüber entschieden werden muss, ob eine Baute neu erstellt oder aufgestockt werden darf - um die Beurteilung der Höhe einer bereits bestehenden Pflanzung, welche sich naturgemäss ohnehin durch Wachstum oder Rückschnitte verändert. Es stellt sich somit nicht die Frage, ob die Neupflanzung eines Baumes/Strauches zulässig ist, sondern es ist darüber zu entscheiden, auf welche Höhe eine bereits bestehende Pflanze jederzeit unter Schnitt gehalten werden muss.

3.8 Daraus ergibt sich, dass die Praxis der Vorinstanz betreffend die Messweise von Pflanzhöhen nicht aufrechterhalten werden kann. Die Höhe von Pflanzungen ist vielmehr bei ihrem Austritt aus dem Boden, und zwar auf der der Grundstücksgrenze zugelegten Seite, zu messen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.41/E vom 24. März 2021

FIGG § 5, § 8. Keine Verjährung/Verwirkung des flurrechtlichen Beseitigungsanspruchs nach Thurgauer Recht.

Gemäss der gesetzlichen Regelung im Kanton Thurgau kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes "jederzeit" die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen, wenn Pflanzungen den Vorschriften des FIGG nicht entsprechen. Ein schutzwürdiges Interesse muss nicht nachgewiesen werden. Vorbehalten bleibt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des die Beseitigung bzw. den Rückschnitt verlangenden Grundeigentümers. Eine Verjährung/Verwirkung des Anspruchs nach 30 Jahren

besteht im Kanton Thurgau gemäss aktueller Rechtslage und Praxis - im Gegensatz zu anderen Kantonen - nicht.

A und B sind Eigentümer der Liegenschaft Nr. X. Östlich davon befindet sich die im Eigentum von C stehende Liegenschaft Nr. Y. Zwischen diesen beiden Grundstücken verläuft die 1 m breite Wegparzelle Nr. Z, welche im Eigentum der Politischen Gemeinde G steht. Mit Schreiben vom 19. September 2016 stellten mehrere Anwohner, unter anderem auch C, bei der Flurkommission G das Begehren um Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes betreffend die beiden Fichten und die übrigen Bäume und Sträucher auf der Liegenschaft Nr. X. Dabei wurde geltend gemacht, dass eine grosse Gefahr für die Anwohner und ihre Wohnhäuser bestehe, weshalb die beiden Fichten sowie die übrigen Bäume und Sträucher zurückzuschneiden seien. Im Nachgang zu einer entsprechenden Aufforderung der Flurkommission vom 19. Dezember 2016 teilten A und B der Flurkommission mit, die Bäume seien gestutzt und es sei ein Kronenankerseil angebracht worden. Am 7. Februar 2019 liess die Flurkommission durch einen Geometer die drei Fichten auf der Liegenschaft Nr. X vermessen. Mit Entscheid vom 20. Januar 2020 ordnete die Flurkommission der Politischen Gemeinde G unter anderem an, dass A und B verpflichtet würden, die Fichten Nrn. 1, 2 und 3 gemäss dem Geometer-Befund vom 7. Februar 2019 so zurückzuschneiden, dass deren Höhe das Doppelte des Abstandes zur Grenze der Liegenschaft Nrn. Y 3 an keiner Stelle überschreite; gleichzeitig wurde die Ersatzvornahme angedroht. Dagegen liessen A und B Rekurs erheben. Mit Entscheid vom 22. Juni 2020 wies das DIV den Rekurs ab. Eine dagegen von A und B erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht seinerseits ab.

Aus den Erwägungen:

2. Gemäss § 5 FIGG dürfen Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes (Abs. 1). (...) Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Berechtigung der Verfahrensbeteiligten, die Wiederherstellung des flurrechtskonfor-

men Zustandes zu verlangen, nicht deshalb wegfällt, weil deren Liegenschaft Nr. Y (im Eigentum des Verfahrensbeteiligten) keine gemeinsame Grenze zum Grundstück der Beschwerdeführer aufweist, sondern durch die Wegparzelle Nr. Z von dieser getrennt ist. Die Beschwerdeführer bringen diesen Einwand zu Recht nicht mehr vor, zumal sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_968/2019 vom 20. Mai 2020 E. 3.3.1 ff.) ergibt, dass bei einer räumlichen Betroffenheit auch ein nicht direkt angrenzender Grundeigentümer sich auf die Grenzabstands- und Höhenvorschriften der Flurgesetzgebung und auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen des ZGB (vgl. insbesondere Art. 688 ZGB) berufen kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

3.

3.1 Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob den Verfahrensbeteiligten gegenüber den Beschwerdeführern hinsichtlich der drei streitbetroffenen Fichten auf der Liegenschaft Nr. X ein Anspruch auf Einhaltung der flurrechtlichen Vorschriften zusteht oder ob ein derartiger Anspruch aufgrund eines mangelnden Rechtsschutzinteresses, zufolge Rechtsmissbrauchs oder wegen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben verneint werden muss. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Wiederherstellungsanspruch der Verfahrensbeteiligten sei verwirkt, da die drei betroffenen Fichten schon länger als 30 Jahre vor der erstmaligen Anrufung der Flurkommission flurrechtswidrig gewesen seien und der Verfahrensbeteiligte diesen Zustand stets geduldet habe.

3.2 In § 5 FIGG wird, wie dargestellt, die zulässige Höhe von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Lebhägen und ähnlichen Pflanzungen sowie von mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen festgelegt (vgl. E. 2 vorstehend). Bei Pflanzungen, die den Vorschriften des FIGG nicht entsprechen, kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes gemäss § 8 Abs. 1 FIGG jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen. Falls Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden sind, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt

werden (§ 9 Abs. 1 FIGG); Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind (§ 9 Abs. 2 FIGG).

3.3 (Feststellung, dass aufgrund des FIGG zur Geltendmachung eines flurrechtlichen Anspruchs auf Rückschnitt bzw. Beseitigung von flurrechtswidrigen Pflanzungen kein aktuelles schützenswertes Interesse - etwa an der Beseitigung übermässiger Immissionen - seitens der gesuchstellenden bzw. "klagenden" Person dargetan werden muss)

3.4 Sodann findet die Annahme der Beschwerdeführer, wonach ein flurrechtlicher Anspruch betreffend Pflanzungen nach Ablauf einer gewissen Zeit verwirken könne, zumindest gemäss dem Gesetzeswortlaut von § 8 Abs. 1 FIGG keine Grundlage. Der von flurrechtswidrigen Pflanzungen betroffene Grundeigentümer kann gemäss dieser Bestimmung "jederzeit" die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen. Für den Kanton Thurgau sieht das FIGG keine Verjährungs- oder Verwirkungsfrist vor, innert welcher der Nachbar seine Wiederherstellungsansprüche geltend machen müsste. Die Vorinstanz verwies in diesem Zusammenhang zu Recht auf den das Thurgauer FIGG betreffenden Entscheid des Bundesgerichts 1P.28/2002 vom 9. April 2002. Da es sich bei § 5 FIGG um kantonales Zivilrecht handelt, konnte das Bundesgericht diese Bestimmung akzessorisch auf seine Verfassungsmässigkeit hin überprüfen, insbesondere auf deren Vereinbarkeit mit den Eigentumsrechten des von einer Entfernung oder einem Rückschnitt betroffenen Baumeigentümers. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass die Verfassung bei der Schrankenziehung zwischen den Interessensphären privater Parteien erst verletzt sei, wenn die Schrankenziehung in einer nicht mehr vertretbaren Weise erfolge, indem sie dem einen ein Verhalten verbiete oder vorschreibe, ohne dass dies mit dem Schutz berechtigter Interessen anderer gerechtfertigt werden könne (Urteil des Bundesgerichts 1P.28/2002 vom 9. April 2002 E. 2.2 mit Hinweis). In E. 2.3 des angeführten Urteils hält das Bundesgericht weiter fest, Bäume an der Grenze zwischen zwei Grundstücken führten zwangsläufig und gerichtsnotorisch zu Interessenkonflikten. Was dem einen Nachbarn gefalle oder erwünschten Sichtschutz biete, bedeute für den andern ungewollten Schattenwurf und Verlust der Aussicht. Jede gesetzliche Regelung

müsse die eine oder die andere Seite mehr oder weniger stark benachteiligen. Der thurgauische Gesetzgeber habe in dieser Konfliktsituation eine Lösung getroffen, welche vertretbar sei. Sie könne nicht schon deshalb unzulässig sein, weil sie nicht im strengen Sinne notwendig sei. Wohl wären andere Regelungen, die dem baumbesitzenden Eigentümer mehr entgegenkämen, auch möglich und denkbar, doch gingen sie einfach zulasten der anderen beteiligten Seite. Es sei auch nicht unzulässig, diese Gewichtung in einem neuen Gesetz anders zu treffen als im bisherigen. Es liege im Wesen des demokratischen Staates, dass der Gesetzgeber aufgrund gewandelter Anschauungen und Wertungen die einmal erlassenen Gesetze wieder revidieren könne. Dass dadurch die gegenseitige rechtliche Situation der Betroffenen verändert werde, sei die normale Folge einer Gesetzesänderung und könne für sich allein nicht zu deren Unzulässigkeit führen. Sodann dürfe der Gesetzgeber auch das Interesse an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit berücksichtigen und eine Regelung aufstellen, die anders als die bisherige nicht auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abstelle, sondern eine eindeutige quantitative Grenze festlege (Urteil des Bundesgerichts 1P.28/2002 vom 9. April 2002. E. 2.3). Sodann sei es - so das Bundesgericht weiter - weder unverhältnismässig noch rechtsungleich, die gesetzliche Regelung auch auf altrechtliche, das heisst vor dem Inkrafttreten des aktuell geltenden FIGG gepflanzte, Bäume anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 1P.28/2002 vom 9. April 2002. E. 2.4).

3.5 In einem anderen, den Kanton St. Gallen betreffenden Fall hielt das Bundesgericht mit Urteil 5A_968/2019 vom 20. Mai 2020 fest, die Kantone seien lediglich ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verwirkungs- bzw. Beseitigungsfristen vorzusehen (E. 4.2 mit Hinweis). Das Bundesgericht verneinte zudem die Behauptung der dortigen Beschwerdeführer, das Bundesgericht wende bei der Beurteilung, ab wann von einer verzögerten Rechtsausübung ausgegangen werden könne, Art. 662 ZGB (ausserordentliche Ersitzung) analog an, womit eine Frist von 30 Jahren gelte. Im bundesgerichtlichen Urteil 5D_80/2015 vom 7. September 2015 E. 3.1 und 4.2 habe das Bundesgericht lediglich die Rechtslage im Kanton Aargau geschildert, wo als Richtlinie die Frist der ausserordentlichen Ersitzung von 30 Jahren gelte. Im Kanton St. Gallen gelte demgegenüber der

Grundsatz, wonach Rechtsmissbrauch bei langem Tolerieren von Nachbarpflanzen erst bei Vorliegen von besonderen Umständen angenommen werde. Die Ersitzungs- bzw. Verjährungsbestimmungen seien mithin nicht anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 5A_968/2019 vom 20. Mai 2020 E. 4.3.2). Da die Rechtslage im Kanton Thurgau weitgehend mit jener im Kanton St. Gallen übereinstimmt, findet die 30jährige Verwirkungsfrist bei ausserordentlicher Ersitzung vorliegend keine Anwendung (vgl. auch TVR 2016 Nr. 10 E. 2.3.4).

Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2020.102/E vom 2. Juni 2021

B. Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG), RB 170.1

29

**VRG § 9 Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 77, § 78 Abs. 1, ATSG Art. 61 lit. b und f. Kosten zu-
lasten des vollmachtlosen Vertreters.**

Erbringt eine als Vertreter auftretende Person den Nachweis der gültigen Bevollmächtigung durch jene Person, in deren Namen sie Beschwerde erhoben hat, nicht, verursacht sie unnötig Verfahrenskosten und hat nach dem Verursacherprinzip die Kosten des Nichteintretens zu tragen.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2020 erteilte die IV-Stelle für C teilweise Kostengutsprache für Kinderspitexleistungen. Die Stiftung B gelangte gegen die Verfügung mit Beschwerde vom 16. November 2020 ans Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau als Versicherungsgericht. Am 18. November 2020 forderte der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts die Stiftung B auf, innert der Frist von 20 Tagen eine Vollmacht einzureichen, aus welcher sich die Berechtigung der Stiftung B zur Beschwerdeerhebung ergebe sowie innert derselben Frist einen Kostenvorschuss zu leisten. Innert der schliesslich letztmals erstreckten Frist wurde keine Vollmacht nachgereicht. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht tritt androhungsgemäss nicht auf die Beschwerde ein und auferlegt die Verfahrenskosten der Stiftung B.

Aus den Erwägungen:

2.2 Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Auf Verlangen der Behörde hat sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (§ 9 Abs. 4 VRG).

2.3 Die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung einer mangelhaften Beschwerdeschrift kommt nicht nur bei Unklarheiten des Rechtsbegehrens oder der Begründung infrage. Der Anwendungsbereich von Art. 61 lit. b Satz 2 ATSG erstreckt sich vielmehr über die vom Gesetzestext ausdrücklich erfassten Bereiche hinaus auf alle Konstellationen, in denen eine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Sie fällt also auch dann in Betracht, wenn formelle Eintretensvoraussetzungen, die nachträglich erfüllt werden können, nicht vorhanden sind. Auch dann ist grundsätzlich eine Nachfrist anzusetzen. Das trifft beispielsweise zu, wenn keine schriftliche Vollmacht eingereicht wurde (vgl. Bollinger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020, Art. 61 Rz. 34 unter Verweis unter anderem auf BGE 142 V 152 E. 4.3 mit ebenfalls explizitem Hinweis auf den Fall einer fehlenden schriftlichen Vollmacht).

3.

3.1 Der Vizepräsident hat der als Vertreterin der Beschwerdeführerin aufgetretenen Stiftung B mit Schreiben vom 18. November 2020 eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um eine Vollmacht nachzureichen. Am 10. Dezember 2020 wurde die Frist auf Ersuchen der Stiftung bis 23. Dezember 2020 verlängert. Am 23. Dezember 2020 teilte die Stiftung B mit, die Vollmacht der Eltern sei bis heute nicht unterschrieben eingetroffen. Am 28. Dezember 2020 wurde der Stiftung B (*gestützt auf Art. 61 lit. b ATSG sowie § 62 i. V. mit § 46 Abs. 1 VRG*) eine letztmalige, nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis 15. Januar 2021 zur Einreichung der von den Eltern der Beschwerdeführerin unterzeichneten Vollmacht angesetzt. Die Stiftung B wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei

nicht fristgemässer Nachreichung der Vollmacht auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

3.2 Weil innert Frist keine Vollmacht nachgereicht wurde, liegt keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift vor. Androhungsgemäss ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4.

4.1 Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand festgelegt (Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG). Mit Blick auf den Verfahrensaufwand rechtfertigen sich vorliegend Kosten in der Höhe von Fr. 200.--.

4.2 Nach § 77 VRG trägt der Unterliegende in der Regel die Verfahrenskosten. Unterliegender im Sinne dieser Bestimmung ist auch derjenige, auf dessen Begehren nicht eingetreten wird. Allerdings gehen die Kosten gemäss § 78 Abs. 1 VRG zulasten eines Beteiligten, soweit er sie durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, durch nachträgliche Begehren oder Geltendmachung wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die er schon früher hätte vorbringen können, oder durch ungehöriges Verhalten, verursacht hat. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips (TVR 2018 Nr. 31 E. 5.1 unter Verweis auf Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 78 N. 1). Für unnötig verursachte Kosten gilt somit nicht das Unterliegens-, sondern das Verursacherprinzip. Nach dem Verursacherprinzip werden unnötige Kosten dem Verursacher auferlegt. Dabei kann es sich um eine Partei oder um einen Dritten handeln.

4.3 Erbringt eine als Vertreter auftretende Person den Nachweis der gültigen Bevollmächtigung durch jene Person, in deren Namen sie Beschwerde erhoben hat, nicht, verursacht sie unnötig Verfahrenskosten und hat nach dem Verursacherprinzip die Kosten des Nichteintretens zu tragen (vgl. im Sinne einer Kostenpflicht des vollmachtlosen Vertreters auch Dolge, Praxiskommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Zü-

rich/St. Gallen 2013, Art. 66 Rz. 11). Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des Verfahrens der Stiftung B aufzuerlegen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.293/E vom 3. März 2021

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1

30

ATSG Art. 43 Abs. 1, Art. 44. Nicht gegebener Beweiswert einer anonymen medizinischen Stellungnahme.

1. Bei einer von einer Partei eingeholten anonymen medizinischen Stellungnahme ist in keiner Weise klar, wer den Bericht tatsächlich verfasst hat und ob die entsprechende Person auch über die notwendige Ausbildung bzw. Fachausbildung verfügt. Der Bericht könnte von irgendjemandem verfasst worden sein.

2. Selbst wenn von einem Bericht einer Ärztin auszugehen wäre, könnte diesem unter den gegebenen Umständen zudem nicht dasselbe Gewicht zukommen wie einer nicht anonymen Variante.

A arbeitete bei der B und war dadurch bei der Suva unfallversichert. Am 13. Juli 2016 erlitt er anlässlich eines Verkehrsunfalls eine mehrfragmentäre dislozierte laterale Klavikulafraktur links, eine kleinste nicht dislozierte Acetabulumvorderwandfraktur rechts, eine nicht dislozierte Fraktur der Massa lateralis des Os sacrum links, ein stumpfes Tho-

raxtrauma mit Lungenkontusion rechts sowie eine Commotio cerebri. Die Suva bejahte die Leistungspflicht für die Folgen des Verkehrsunfalles und richtete auch ein Taggeld aus. Am 5. März 2018 erfolgte eine kreisärztliche Untersuchung durch Dr. W, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates. In der Folge teilte die Suva A am 9. März 2018 mit, er sei ab 5. März 2018 wieder zu 100% arbeitsfähig. Entgegenkommenderweise werde das Taggeld noch bis 18. März 2018 ausgerichtet. Mit Verfügung vom 20. September 2018 verneinte die Suva eine erhebliche unfallbedingte Erwerbseinbusse und damit den Anspruch auf eine Invalidenrente. Ebenfalls verneint wurde der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Die von A dagegen erhobene Einsprache wies die Suva ab. Gegen den Einspracheentscheid gelangte A ans Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht. Dieses weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

6.2 Die kreisärztliche Beurteilung von Dr. W ist schlüssig und nachvollziehbar. (...)

6.3 In seiner Beschwerdeschrift vom 11. März 2019 verwies der Beschwerdeführer auf eine orthopädisch-chirurgische Zweitmeinung. Mit seiner Replik vom 1. Juli 2019 reichte er in der Folge ein anonym verfasstes, auf den 3. März 2019 datiertes Schriftstück ein, wobei er ausführte, dass die angefragte Fachärztin Wert darauf lege, in diesem Verfahren anonym zu bleiben. Grundsätzlich hat die versicherte Person jederzeit das Recht, ein Parteigutachten einzureichen. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt alleine die Tatsache, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und eingebracht wird, denn auch keine Zweifel an deren Beweiswert (Aliotta, Begutachtungen im Bundessozialversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 456 mit Hinweisen). Dies kann jedoch nicht für eine anonyme Stellungnahme gelten. So ist bei einer solchen in keiner Weise klar, wer den Bericht tatsächlich verfasst hat und ob die entsprechende Person auch über die notwendige Ausbildung bzw. Fachausbildung verfügt. Der Bericht könnte von irgendjemandem verfasst worden sein. Der Ursprung des Berichts und die fachliche Qualifikation der Verfasserin/des Verfassers kön-

nen weder von der Beschwerdegegnerin noch vom Gericht in irgendeiner Weise überprüft werden. Es ist noch nicht einmal überprüfbar, ob das Schreiben tatsächlich einer Ärztin zuzuordnen ist bzw. ob überhaupt von einem Arztbericht auszugehen ist. Einem solchen anonymen Bericht kann somit von vorneherein kein Beweiswert zuerkannt werden und es handelt sich auch nicht um ein formrichtig angebotenes Beweismittel (vgl. Bollinger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020, Art. 61 N. 40). Selbst wenn von einem Bericht einer Ärztin auszugehen wäre, könnte diesem unter den gegebenen Umständen zudem von vornherein nicht dasselbe Gewicht zukommen wie einer nicht anonymen Variante: Nicht nur liesse sich nicht überprüfen, in welchem Verhältnis die Verfasserin/der Verfasser des Berichts zum Beschwerdeführer steht und auch entsprechende Rückfragen wären nicht möglich. Anders als eine Ärztin oder ein Arzt, die/der seine Identität offenlegt, hätte die Verfasserin/der Verfasser des vom Beschwerdeführer eingereichten Schreibens im Falle unwahrer Angaben auch nicht mit straf- (z.B. Art. 318 StGB) und/oder aufsichts- und standesrechtlichen Folgen (vgl. 43 MedBG sowie Art. 34 i.V. mit Art. 43 ff. der FMH Standesordnung) zu rechnen, weil sie als Täterin/er als Täter nicht eruiert werden könnte. Diese möglichen Sanktionen sichern jedoch das solchen Berichten entgegen gebrachte Vertrauen ab. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Folglich kann die anonyme Stellungnahme keine Zweifel an der Einschätzung von Dr. W wecken. Zudem hat der Rechtsvertreter in der Replik explizit dargelegt, dass die Verfasserin anonym bleiben wolle. Bei der unterbliebenen Offenlegung der Identität der Verfasserin/des Verfassers handelt es sich also nicht um ein Versehen. Entsprechend ist vom Gericht auch keine Rückfrage beim Beschwerdeführer vorzunehmen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2019.65/E vom 24. März 2021

AHVG Art. 43^{quater} Abs. 1, IVG Art. 21. Orthopädische Massschuhe, Frage nach der Definition der Fortbewegung.

Begriff der Fortbewegung als Voraussetzung der Vergütung von orthopädischen Massschuhen. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht bislang nicht näher definiert, was genau unter Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG zu subsumieren ist. Nachdem die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall auch mit den beantragten orthopädischen Massschuhen nicht in der Lage ist, zu gehen, und darüber hinaus auch nicht selbst stehen bzw. die Transfers vom/in den Elektrorollstuhl nicht selbständig vornehmen kann, dienen die orthopädischen Massschuhe nicht der Fortbewegung und können daher nicht als Hilfsmittel vergütet werden. Ein von Drittpersonen vorgenommener Transfer vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt stellt keine Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG dar.

A ersuchte die IV-Stelle des Kantons Thurgau um Verlängerung der Kostengutsprache im Zusammenhang mit orthopädischen Massschuhen. Mit Verfügung vom 26. August 2019 lehnte die Ausgleichskasse die Kostengutsprache ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die aktuellen Abklärungen hätten ergeben, dass A nicht mehr fähig sei, zu gehen, auch einzelne Schritte nicht. Die Transfers (vom/in den Elektrorollstuhl) erfolgten mit Hilfe von zwei Pflegepersonen; die Beine/Füsse müssten platziert werden und A werde in die richtige Position gedreht, damit sie transferiert werden könne. Eine selbständige Fortbewegung dank der orthopädischen Massschuhe sei in keiner Weise mehr möglich. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 12. August 2020 ab. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben (Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG). (...)

2.2 und 2.3 (...)

2.4 Für in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel oder Ersatzleistungen nach den Art. 21 oder 21^{bis} IVG erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen in Art und Umfang bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss (Art. 4 HVA).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf orthopädische Massschuhe verneint, da diese nicht der Fortbewegung dienen. In E. 2c des angefochtenen Entscheids führte sie diesbezüglich im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei nicht mehr gehfähig. Vielmehr verfüge sie über einen Elektrorollstuhl, mit dem sie sich fortbewegen könne. Auch die Transfers könne sie nicht mehr selbständig vornehmen und sei auf die Hilfe von zwei Pflegepersonen angewiesen. Eine selbständige Fortbewegung sei der Beschwerdeführerin somit auch mit orthopädischen Massschuhen nicht möglich. Diese bräuchte sie lediglich zum Stehen während der Transfers. Damit sei die Voraussetzung "Fortbewegung" aber nicht erfüllt.

3.2 Nach Einreichung des fraglichen Gesuchs hatte die Beschwerdegegnerin Abklärungen betreffend die Geh- und Stehfähigkeit der Beschwerdeführerin vorgenommen. Dr. B hielt in seiner kurzen Stellungnahme vom 22. August 2019 fest, es bestehe keine Gehfähigkeit mehr. Die orthopädischen Massschuhe seien aber für die erhaltene Stehfähigkeit immer noch sehr wichtig, "z.B. Transfer selbst Bett-Rollstuhl oder Hygiene-WC etc. Stand unmöglich in normalen Schuhen wg. massiver Verformung Füsse bds!!". Im Zusammenhang mit einem Telefongespräch "mit einer betreuenden Person von Frau A vom Zentrum C" vom 26. August 2019 erstellte die Beschwerdegegnerin sodann eine ELAR-Notiz. Sie hielt im Wesentlichen fest, gemäss den Angaben der betreuenden Person sei die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage, selbstständige Transfers durchzuführen. Sie sei nicht mehr in der Lage, selbst die Füsse zu bewegen und zu platzieren und könne sich auch nicht selbst drehen.

3.3 (...)

3.4 Sowohl aus der Stellungnahme von Dr. B vom 22. August 2019 als auch aus dem Bericht der Universitätsklinik vom 14. Juli 2020 geht unzweifelhaft hervor, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr gehfähig ist. Die orthopädischen Massschuhe werden für die Erhaltung der Stehfähigkeit bzw. die Durchführung der Transfers vom/in den Elektrorollstuhl als notwendig erachtet. Im Bericht der Universitätsklinik vom 14. Juli 2020 wurde diesbezüglich im Wesentlichen ausgeführt, ohne orthopädische Massschuhe sei jeglicher Transfer nicht möglich. Der Transfer folge über die stehende Person, wobei eine Pflegeperson "den Eulenburg" stabilisiere und eine zweite Pflegeperson die Beschwerdeführerin (und die Füsse) positioniere. Das Stehvermögen sei ohne Schuhe bei der vorliegenden Fussdeformität und der konsekutiven Instabilität und Schmerzen nicht gegeben. Die Indikation für die Massschuhe sei nicht die Gehfähigkeit, "sondern die Stehfähigkeit und somit für den Transfer aus und ins Bett".

3.5

3.5.1 Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat in seinem Entscheid IV.2020.00231 vom 29. September 2020 betreffend eine beantragte orthopädische Schuhversorgung für eine auf einen Spezialrollstuhl angewiesene versicherte Person in E. 4.4 im Wesentlichen ausgeführt, die Tatsache, dass unter dem Titel 4 HVI "Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen" - anders als etwa bei den Elektrorollstühlen - das Erfordernis der selbständigen Fortbewegung nicht erwähnt werde, könne gesetzes-systematisch nur so ausgelegt werden, dass dieses Erfordernis nicht bestehe. Hierauf weise auch die Tatsache hin, dass das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) am 1. Januar 2017 korrigiert und der Verweis auf keine Schuhversorgung bei Geh- und Stehufähigkeit entfernt worden sei. Somit sei die selbständige Geh- und Stehfähigkeit keine Voraussetzung für die Zusprache von orthopädischer Schuhversorgung. In E. 5.1 führte das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich unter Verweis auf ZAK 1985 S. 168 ff. sodann aus, dass ein Transfer gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als Fortbewegung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVG gelte. Entsprechend qualifizierte es den Transfer der versicherten Person vom Bett in den Rollstuhl, der über den Stand gemacht werden musste, als Fortbewegung und bejahte einen Anspruch auf Kostenübernahme für eine orthopädische Schuhversorgung.

3.5.2 Der geschildete Fall des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich erscheint mit Bezug auf die Fortbewegung in Form eines Transfers vom bzw. in den Rollstuhl mit dem vorliegenden Fall durchaus vergleichbar. Das hiesige Gericht erachtet die Begründung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich allerdings nicht für überzeugend. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern aus dem zitierten ZAK-Entscheid abgeleitet werden können soll, dass es sich bei einem (über eine Drittperson) erfolgten Transfer vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt um eine Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG handeln soll. Bei dem im ZAK-Entscheid umschriebenen Transfer ging es darum, dass die dortige versicherte Person Kunststoffschienen beantragte, mit denen sie Sport treiben, insbesondere schwimmen

wollte; die Schienen sollten der (selbständigen) Fortbewegung beim Sport dienen und bei entsprechenden Tätigkeiten anstelle der bereits vorhandenen Oberschenkelstützapparate aus Metall und Leder verwendet werden, um letztere zu schonen. Die beantragten Schienen dienten dabei offenkundig der selbständigen Fortbewegung der versicherten Person bei sportlichen Tätigkeiten. Hierbei liess das Bundesgericht die Frage offen, ob und inwieweit körperliche Ertüchtigung und sportliche Aktivitäten unter die Zielrichtungen gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG (Fortbewegung, Kontaktherstellung, Selbstsorge) fällt; allerdings qualifizierte es den Gang zur Dusche als Fortbewegung. Für den vorliegenden Fall lässt sich daraus jedoch nichts ableiten. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht bislang nicht näher definiert, was genau unter Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG zu subsumieren ist. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin auch mit den beantragten orthopädischen Massschuhen nicht in der Lage ist, zu gehen, und darüber hinaus auch nicht selbst stehen bzw. die Transfers vom/in den Elektrorollstuhl nicht selbständig vornehmen kann, teilt das Gericht die Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach die orthopädischen Massschuhe nicht der Fortbewegung dienen und daher nicht als Hilfsmittel vergütet werden können. Ein von Drittpersonen vorgenommener Transfer vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt stellt keine Fortbewegung im Sinne von Art. 43^{quater} Abs. 1 AHVG bzw. Art. 21 Abs. 2 IVG dar. Ebenso wenig dient er der Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder der Selbstsorge. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.218/E vom 28. April 2021.

Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 9C_365/2021 vom 19. Januar 2022 abgewiesen.

IVG Art. 21 Abs. 1 und 2, HVI Art. 2 Abs. 1 und 4, HVI Anhang Ziff. 14. Zweitversorgung mit wasserfesten Beinprothesen.

Schwimmen stellt keine alltägliche Fortbewegung dar; eine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen kann nicht als einfach und wirtschaftlich qualifiziert werden. Soweit die wasserfeste Prothese dazu dient, selbständig in den Duschsitz zu gelangen bzw. auf Reisen ein behindertengerechtes Badezimmer alleine zu nutzen, dient sie nicht der Fortbewegung an sich, sondern bezweckt die Selbstsorge. Die Aufzählung der für die Selbstsorge aufgeführten Hilfsmittelkategorien ist abschliessend und beinhaltet keine Prothesen.

A meldete sich 2018 zum Bezug von Hilfsmitteln bei der Invalidenversicherung an. Die IV-Stelle erteilte ihr unter anderem Kostengutsprache für Unterschenkelprothesen, einen Rollstuhl und ein Elektromobil. 2019 stellte A Gesuche um Unterschenkelprothesen (Zweitversorgung, wasserfest). Mit Verfügung vom 22. Juli 2020 lehnte die IV-Stelle eine Kostengutsprache für eine Zweitversorgung der Beinprothesen ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, Prothesen dienten grundsätzlich dem Zweck der Fortbewegung. Hierfür stünden A Prothesen (Erstversorgung), ein Rollstuhl und ein Elektrorollstuhl zur Verfügung, weshalb die Fortbewegung auch ohne zusätzliche wasserfeste Prothesen gewährleistet sein sollte. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die hiergegen erhobene Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

3.

3.1 Die versicherte Person hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Die versicherte Person, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 1 und 2 IVG).

3.2 Die Liste der im Rahmen von Art. 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel bildet Gegenstand der HVI (Art. 14 IVV). Die HVI umschreibt den Anspruch auf Hilfsmittel und auf Ersatzleistungen nach den Art. 21 und 21^{ter} IVG sowie die Vergütung von Hilfsmitteln nach Art. 21^{quater} Abs. 1 lit. a - c IVG (Art. 1 Abs. 1 HVI). Gemäss Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Anspruch auf die in der Liste mit (*) bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind. Der Anspruch erstreckt sich auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen (Art. 2 Abs. 2 und 3 HVI). Es besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Durch eine andere Ausführung bedingte zusätzliche Kosten hat die versicherte Person selbst zu tragen (Art. 2 Abs. 4 HVI).

3.3 Prothesen sind als Hilfsmittel in Ziff. 1 des Anhangs der HVI aufgeführt. Gemäss Rz. 2001 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) besteht der Anspruch für eine Prothese (Erstversorgung). Die Notwendigkeit einer Zweitversorgung ist eingehend durch die IV-Stelle zu überprüfen und wird nur in einfacher Ausführung erstellt.

4.

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat im Zusammenhang mit dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Zweitversorgung mit Unterschenkelprothesen eine Beurteilung der SAHB vom 29. April 2020 eingeholt. Diese führte im Wesentlichen aus, im Gespräch mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin sei ihr (der SAHB) mitgeteilt worden, dass die Beinprothese dann zum Einsatz komme, wenn die Beschwerdeführerin nicht zu Hause sei. Zu Hause habe sie ein entsprechend umgebautes Badezimmer. Der Einsatz der wasserfesten Prothese wäre nur bei Übernachtungen ausser Haus notwendig. Zudem habe die Beschwerdeführerin den Wunsch geäussert, sich mit Prothesen an Gewässer zu begeben und dort schwimmen zu können. Ihres (der SAHB) Erachtens werde die Zweitverwendung nur dann benötigt, wenn die Beschwerdeführerin sich auf Reisen befinde; ob diese nur zu privaten Zwecken oder auch berufsbedingt seien, sei nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit, sich im See oder auch im Schwimmbad ins Wasser zu begeben, sei nur im Freizeitbereich relevant. In der Regel werde eine Zweitversorgung dann finanziert, wenn eine Mobilität ohne das Hilfsmittel nicht möglich sei. Da die Beschwerdeführerin neben den Prothesen auch mit einem Hand- und einem Elektrorollstuhl versorgt sei, sei eine Versorgung mit einem zweiten Paar Unterschenkelprothesen nicht nachvollziehbar oder zwingend notwendig. Bei Ausfall der Prothesen sei die Beschwerdeführerin nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt. Die wasserfesten Prothesen würden gemäss Ehemann der Beschwerdeführerin vorwiegend in der Freizeit oder auf Reisen verwendet.

4.2 Im Rahmen des Einwands und in der Beschwerdeschrift hat die Beschwerdeführerin den Ausführungen der SAHB insofern widersprochen, als sie geltend macht, dass sie

auch zu Hause auf wasserfeste Unterschenkelprothesen angewiesen wäre, um selbstständig in die Dusche bzw. den Duschsitz zu gelangen; bislang benötige sie für den Transfer in die Sitzgelegenheit in der Dusche Hilfe, da sie die Prothesen vor dem Duschen ausziehe. Ein stehendes Duschen wäre auch mit den wasserfesten Prothesen nicht möglich.

4.3 Im Vorbescheid hat die Beschwerdegegnerin eine Kostengutsprache für die wasserfesten Prothesen im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die Verwendung dieser Prothesen auf Reisen und in der Freizeit stelle keine zwingende Notwendigkeit für eine Zweitversorgung dar. In der angefochtenen Verfügung führte sie zudem aus, dass die beantragten Prothesen nicht der Fortbewegung dienten. Für die Fortbewegung stünden der Beschwerdeführerin Prothesen (Erstversorgung), ein Rollstuhl und ein Elektrorollstuhl zur Verfügung, weshalb die Fortbewegung auch ohne wasserfeste Prothesen gewährleistet sein sollte. Zudem wies sie darauf hin, dass die Beschwerdeführerin für die Durchführung der Körperpflege ohnehin auf regelmässige Dritthilfe angewiesen sei.

4.4 Die Argumentation der Beschwerdegegnerin vermag zu überzeugen. So rechtfertigt der Umstand, dass die Beschwerdeführerin zum Schwimmen wasserfeste Prothesen benötigt, keine Prothesenzweitversorgung, da das Schwimmen nicht zur alltäglichen Fortbewegung gehört und wasserfeste Prothesen für die Fortbewegung an sich nicht notwendig sind. Eine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen kann vor diesem Hintergrund nicht als einfach und wirtschaftlich im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Satz 1 HVI qualifiziert werden. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, mit wasserfesten Prothesen könne sie zu Hause selbstständig in den Duschsitz gelangen bzw. auf Reisen ein behindertengerechtes Badezimmer alleine nutzen, dient die wasserfeste Prothese nicht der Fortbewegung an sich, sondern bezweckt die Selbstsorge. Hilfsmittel für die Selbstsorge finden sich in Ziff. 14 des Anhangs der HVI. Die Aufzählung dieser für die Selbstsorge aufgeführten Hilfsmittelkategorien ist abschliessend (Urteil des Bundesgerichts 9C_573/2016 vom 20. Februar 2017 E. 6.3.2 mit Hinweisen). Ziff. 14 des Anhangs

der HVI beinhaltet keine Prothesen. Folglich können diese nicht als Hilfsmittel für die Selbstsorge vergütet werden. Da die Beschwerdeführerin für die alltägliche Fortbewegung bereits hinreichend mit Hilfsmitteln in Form von Prothesen und Rollstühlen versorgt wurde und für die Selbstsorge kein Anspruch auf Prothesen besteht, erweist sich eine Zweitversorgung mit (wasserfesten) Prothesen nicht als notwendig. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.257/E vom 1. September 2021

Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30)

33

ELG Art. 14 Abs. 1 lit. d, Art. 14 Abs. 2, TG ELV § 21. Praxisänderung für die Geltendmachung von Diätmehrkosten.

1. Als Diätkosten im Sinne von Art. 14 ELG und § 21 TG ELV können lediglich in Verbindung mit einer Diät entstandene Mehrkosten gelten.

2. Das Einverlangen eines konkreten Mehrkostennachweises entspricht dem gesetzgeberischen Willen genauer als die zuvor von der Ausgleichskasse angewandte Pauschallösung. Damit liegt ein sachlicher Grund für eine Praxisänderung vor (E. 6.1).

3. Wenn die Verwaltung - wie hier der Fall - ihre bisherige Praxis einer Pauschallösung aufgibt und neu im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von den Versicherten einen

konkreten Nachweis von Mehrkosten mittels Belegen verlangt, ist es nicht Sache des Gerichts, eine neue (allenfalls betraglich angepasste) Pauschallösung einzuführen (E. 6.3).

M bezieht Ergänzungsleistungen zu ihrer Invalidenrente. Sie leidet unter einer gluten-sensitiven Enteropathie (Zöliakie) und ist auf eine glutenfreie Kost angewiesen. Ab Dezember 2014 vergütete ihr die Ausgleichskasse regelmässig Mehrkosten für eine Diät in Höhe von Fr. 200.-- monatlich. Am 9. Dezember 2019 sprach die Ausgleichskasse ihr wiederum einen Diätkostenersatz von Fr. 200.-- zu. In der Verfügung hielt sie fest, sie habe die Mehrkosten für die lebensnotwendige Diät überprüft. Für eine glutenfreie Ernährungsweise habe sich die Angebotspalette im Detailhandel inzwischen so weit erweitert, dass bei Einhaltung der notwendigen Ernährungsform keine effektiven wesentlichen Mehrkosten mehr anfallen würden. Somit seien diese Kosten bereits im Lebensbedarf berücksichtigt. Die Rückerstattung des Pauschalbetrages für Mehrkosten bei Diät erfolge daher mit dieser Verfügung letztmalig.

Eine von M gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen:

2.

2.1 Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für (unter anderem) Diät. Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG). Gemäss § 21 TG ELV werden Mehrkosten für vom Arzt angeordnete lebensnotwendige Diäten von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, mit höchstens Fr. 2'400.-- pro Jahr vergütet. Art. 14 ELG spricht sich nicht

darüber aus, ob angefallene Diät-Mehrkosten lediglich objektiv medizinisch notwendig oder eigentlich lebensnotwendig sein müssen. Das Bundesgericht hat im Entscheid 8C_346/2007 vom 4. August 2008 zum alten Recht - das heisst zum bis Ende 2007 in Kraft gewesenen ELG vom 19. März 1965 und der mittlerweile aufgehobenen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 29. Dezember 1997 (ELKV) - ausgeführt, es könne nicht um die Berücksichtigung irgendwelcher Diäten gehen, zumal das Gesetz die Diätkosten unter dem Titel der Krankheits- und Behinderungskosten anführe. Um zu den Krankheitskosten gehören zu können, müsse es sich um eine qualifizierte Diät handeln, was in der (damals noch geltenden) ELKV durch den Begriff „lebensnotwendig“ zum Ausdruck gebracht werde. „Lebensnotwendig“ sei aber nicht im Sinne von „lebensgefährlich“, sondern im Sinne einer aus medizinischer Sicht objektiv notwendigen Massnahme zu verstehen, welche zur Heilung, Linderung oder Stabilisierung eines Leidens erforderlich sei (Entscheid 8C_346/2007 des Bundesgerichts vom 4. August 2008, E. 3.3). Diese Ausführungen des Bundesgerichts zum früheren ELG und der früheren ELKV sind insoweit nach wie vor anwendbar, als Art. 14 Abs. 1 lit. d ELG praktisch identisch ist mit der früheren Bestimmung von Art. 3d Abs. 1 ELG und § 21 TG ELV in Anlehnung an Art. 9 ELKV formuliert ist. Eine bundesrechtskonforme Auslegung von § 21 TG ELV führt daher - wie das Verwaltungsgericht in seiner Praxis bereits wiederholt festgehalten hat (vgl. etwa VV.2012.415/E vom 20. März 2013, VV.2012.132/E vom 18. Juli 2012) - zum Schluss, dass ausgewiesene Mehrauslagen, die als Folge einer Diätkost anfallen, dann einen Anspruch auf Kostenersatz begründen, wenn die Diät eine aus medizinischer Sicht objektiv notwendige Massnahme zur Heilung, Linderung oder Stabilisierung eines Leidens darstellt.

2.2 Art. 14 ELG ist zudem im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG zu sehen. Aus Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG folgt, dass die Berechnung der jährlichen, monatlich ausgerichteten Ergänzungsleistung bereits dem allgemeinen Lebensbedarf Rechnung trägt. Der allgemeine Lebensbedarf berücksichtigt auch die anrechenbaren Auslagen der EL-Bezüger für Nahrungsmittel (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,

2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, S. 134). Daraus folgt, dass als Diätkosten im Sinne von Art. 14 ELG nicht sämtliche Auslagen für diätetische Lebensmittel berücksichtigt werden können. Vielmehr können lediglich in Verbindung mit einer Diät entstandene Mehrkosten als Diätkosten im Sinne von Art. 14 ELG gelten (vgl. Carigiet/Koch, a.a.O., S. 221). Dies macht auch § 21 TG ELV deutlich, welcher den Kostenersatz ausdrücklich auf eigentliche Mehrkosten beschränkt.

2.3 Währenddem die Regelung von Art. 9 ELKV eine Vergütung in Form eines jährlichen Pauschalbetrags von Fr. 2'100.-- vorsah, sieht die TG ELV vom 11. Dezember 2007 in § 21 lediglich einen Höchstbetrag von Fr. 2'400.-- pro Jahr vor. Dies spricht für eine Kostennachweispflicht der Betroffenen für die einzelnen, konkreten Mehrauslagen (vgl. auch VV.2012.415/E vom 20. März 2013 E. 2.3 sowie VV.2012.132/E vom 18. Juli 2012 E. 3.3).

3. In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin an einer Zöliakie leidet und ihr bei Einhaltung der Diät Mehrkosten anfallen können. Unbestritten ist auch, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bis Ende 2019 - ungeachtet der Formulierung von § 21 TG ELV - einen pauschalen Kostenersatz von Fr. 200.-- monatlich als Diätmehrkosten ersetzt hat.

4. Die Beschwerdeführerin macht geltend, an diese Praxis sei die Beschwerdegegnerin auch für die Zeit ab 1. Januar 2020 gebunden. Dieser Auffassung kann - wie die nachfolgenden E. 5 und 6 deutlich machen - nicht gefolgt werden.

5. Zum einen ist beim Anspruch auf Ergänzungsleistungen in verschiedenen Jahren rechtsprechungsgemäss - im Gegensatz etwa zu den Invalidenrentenverhältnissen - nicht von einem einheitlichen Rechtsverhältnis als Dauerverhältnis auszugehen. Vielmehr entfaltet eine Verfügung über Ergänzungsleistungen in Anbetracht der formellgesetzlichen Ausgestaltung für ein Kalenderjahr in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur (aber immerhin) für dieses Rechtsbeständigkeit. Die Grundlagen zur Berechnung der

Ergänzungsleistungen können demzufolge von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 128 V 39; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 8C_94/2007 vom 15. April 2008 E. 3 und 4, 8C_849/2008 vom 16. Juni 2009 E. 1.4 und 9C_624/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 2). Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen den Ergänzungsleistungen als solche und den Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Entscheide des Bundesgerichts 9C_724/2009 vom 16. November 2019 und 9C_567/2016 vom 3. Januar 2017). Die Beschwerdegegnerin durfte daher den Anspruch auf Ausrichtung einer Pauschale für Diätmehrkosten ab 1. Januar 2020 abweichend von früheren Jahren beurteilen.

6. Dem steht auch der Grundsatz von Treu und Glauben bzw. Art. 9 BV nicht entgegen.

6.1 Selbst wenn das Gebot der Rechtssicherheit zum Tragen käme - was, wie E. 5 vorstehend deutlich macht, für den Bereich der Ergänzungsleistungen nicht wie für Dauerrechtsverhältnisse gelten kann - wäre eine Praxisänderung nach der Rechtsprechung zulässig, wenn sie sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen könnte, die - vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung als zutreffend erachtet worden ist.

Eine Praxisänderung lässt sich begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (BGE 141 II 297 E. 5.5.1 unter Hinweis auf BGE 137 V 417 E. 2.2.2 S. 422, BGE 137 V 282 E. 4.2 S. 291 f., BGE 137 III 352 E. 4.6 S. 360; je mit Hinweisen). Einen ernsthaften sachlichen Grund für eine Praxisänderung kann unter anderem die genauere oder vollständigere Kenntnis des gesetzgeberischen Willens darstellen (BGE 138 II 162 E. 2.3 S. 166). Wie die obigen Ausführungen (E. 2, insbesondere E. 2.3) deutlich machen, sieht die TG ELV keinen pauschalen Kostenersatz vor. Ein Abweichen von der - auch nach Inkrafttreten der TG ELV per 1. Januar 2008 - von der Beschwerdegegnerin ausgerichteten pauschalen Vergütung von Fr. 2'400.-- pro Jahr bzw. das Einverlangen eines konkreten Mehrkostennachweises von der Be-

schwerdeführerin entspricht damit dem gesetzgeberischen Willen genauer als die zuvor von der Beschwerdegegnerin angewandte Pauschallösung. Ein sachlicher Grund für eine Praxisänderung würde daher vorliegen.

6.2 Der Beschwerdeführerin steht es frei, der Beschwerdegegnerin innert der gesetzlichen Frist von 15 Monaten (Art. 15 Abs. 1 lit. a ELG) konkrete Belege zu den ihr ab 1. Januar 2020 angefallenen Diätmehrkosten einzureichen und die Beschwerdegegnerin um entsprechenden Kostenersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (bis maximal Fr. 2'400.-- pro Jahr) zu ersuchen.

6.3 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dann, wenn die Verwaltung - wie hier der Fall - ihre bisherige Praxis einer Pauschallösung aufgibt und neu im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von den Versicherten einen konkreten Nachweis von Mehrkosten mittels Belegen verlangt, es nicht Sache des Gerichts ist, eine neue (allenfalls betraglich angepasste) Pauschallösung einzuführen.

Entscheid des Verwaltungsgerichts als Versicherungsgericht VV.2020.268/E vom 3. Februar 2021

C. Rekurskommission für Anwaltssachen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA), SR 935.61

34

BGFA Art. 14 bis Art. 20, AnwG § 7 Abs. 1 Ziff. 4, VRG § 35, § 47; Anfechtbarkeit von Verfügungen der Anwaltskommission betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

Die blosser Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gilt regelmässig nicht als anfechtbare Verfügung. Der Anwaltskommission steht bei der Frage, ob sie ein Disziplinarverfahren eröffnet, ein grosses Ermessen zu.

Mit einer Anzeige beantragte A bei der Anwaltskommission des Kantons Thurgau sinngemäss die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen B mit Sitz im Kanton Thurgau wegen Verstössen gegen Art. 12 lit. a, d und e BGFA. B sei ein Unternehmen, das in Deutschland häufig für ausländische Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft bei Antragsstellung auf Kindergeld in Erscheinung trete und diese vor den Familienkassen vertrete. Im Webauftritt des Unternehmens befänden sich mehrere falsche Informationen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen, der Beantragung und des Bezugs von deutschem Kindergeld sowie weitere Informationen, die sich auf rechtsunkundige Personen zumindest irreführend auswirken könnten und somit den Berufsregeln für Rechtsanwälte, nämlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Berufs, widersprächen. Dieses Vorgehen laufe einer objektiven Informationspflicht des Rechtsanwalts nach BGFA entgegen. Die Anwaltskommission trat auf die Disziplinaranzeige, soweit sie C, D und E sowie die weiteren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der B betraf, nicht

ein, und eröffnete gegen die Rechtsanwältinnen X und Y, beide Angestellte der B, ein Disziplinarverfahren. Mit ihren Rekursen beantragten X und Y die Aufhebung des Entscheids der Anwaltskommission und den Verzicht auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Im Ergebnis tritt die Rekurskommission auf die beiden Rekurse nicht ein, da der Beschluss über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens für sich noch kein Rechtsverhältnis zwischen den Rekurrentinnen und dem Staat regelt, und der Entscheid darüber deshalb keine anfechtbare Verfügung darstellt. Nachteile für die Betroffenen im Sinn von § 35 VRG, die später voraussichtlich nicht mehr behoben werden können, wurden keine geltend gemacht. Die Anwaltskommission hat ihr Ermessen in zulässiger Art und Weise ausgeübt, da zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass X und Y in der Vergangenheit gegen die Berufsregeln verstossen haben könnten.

Aus den Erwägungen:

4.

a) Für Anwältinnen und Anwälte gelten die Bestimmungen der Art. 12 und 13 BGFA über die Berufsregeln. Weiter unterstehen Anwältinnen und Anwälte der Disziplinaraufsicht gemäss den Art. 14 bis 20 BGFA (§ 17 und 18 AnwG). Die Anwaltskommission ist zuständig für die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 AnwG). Disziplinarverfahren werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin durchgeführt. Die Anwaltskommission holt bei betroffenen Anwältinnen oder Anwälten eine Stellungnahme zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen ein und eröffnet das Disziplinarverfahren. Sie kann von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, sofern sie die Vorwürfe als offensichtlich unbegründet erachtet. Die Anwaltskommission ermittelt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise von Amtes wegen. Sie kann Zeuginnen und Zeugen einvernehmen. Die Beteiligten sind persönlich anzuhören. Sie haben Anspruch auf Akteneinsicht und auf eine mündliche Verhandlung. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen (§ 19 und 20 AnwG).

b) Die Anwaltskommission des Kantons Thurgau hat aufgrund der Anzeige der A entschieden, gegen X und Y ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Die Zuständigkeit der Anwaltskommission ergibt sich ohne Zweifel aus § 7 Abs. 1 Ziff. 4 AnwG. (...)

c) - g) (...)

5.

a) (...)

b) Im Rekursverfahren müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Rekursinstanz auf das Rechtsmittel eintritt, eine materielle Prüfung durchführt und einen Sachentscheid fällt. Fehlt es auch nur an einer dieser Prozessvoraussetzungen (was von Amtes wegen zu prüfen ist), so hat die Rekursinstanz einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Zu den Prozessvoraussetzungen gehört u.a. das Vorliegen eines zulässigen Rekursgrunds im Sinn von § 47 VRG (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 44 N. 1). Mit dem Rekurs können sämtliche Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden. Dazu gehören die unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung eines Rechtssatzes oder eines allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes, einschliesslich der Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften, die unrichtige oder unvollständige Ermittlung des Sachverhalts sowie die fehlerhafte Ermessensausübung.

c) Die Rekurrentinnen beantragen die Aufhebung dieses Entscheids und den Verzicht auf die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Damit auf die beiden Rekurse eingetreten werden kann, ist zunächst vorausgesetzt, dass es sich beim Entscheid betreffend Eröffnung eines Disziplinarverfahrens überhaupt um eine anfechtbare Verfügung handelt. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, welche die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten und Pflichten und die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von

Rechten und Pflichten oder das Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand haben. Entscheidendes Wesensmerkmal der Verfügung ist, dass sie die Rechtsstellung des einzelnen Bürgers berührt und konkrete Rechtsbeziehungen zum Staat rechtsbegründend, -aufhebend, -gestaltend oder -feststellend verbindlich festlegt (BGE 125 I 313 E. 2A).

Vorliegend handelt es sich beim Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Thurgau ohne Weiteres um einen an eine Einzelperson bzw. an eine bestimmte Anzahl von Adressaten gerichtete Anordnung. Fraglich ist jedoch, ob bereits mit der Anzeige, es werde ein Disziplinarverfahren eröffnet, eine autoritative Regelung der Rechtsbeziehung eines Einzelnen zum Staat vorliegt. Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu verneinen. Die blosser Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht als anfechtbare Verfügung. Vielmehr handelt es sich dabei um einen ersten Schritt im Hinblick auf die Eröffnung eines Aufsichts- bzw. Disziplinarverfahrens. Der Beschluss über die Eröffnung eines solchen Verfahrens regelt für sich noch kein Rechtsverhältnis, sondern leitet bloss ein Verfahren auf den künftigen Erlass einer allenfalls belastenden Anordnung ein (Poledna, in: Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Art. 16 N 6; Urteile des Bundesgerichts 2P.49/2004 vom 18. Februar 2004 und 2C_308/2015 vom 7. Juli 2015 E.1.3.2.). Nach dem Gesagten begründet auch der Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Thurgau vom (...) keine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Rekurrentinnen einerseits und dem Staat andererseits. Auf die Rekurse von X und Y kann somit nicht eingetreten werden.

6.

a) Gemäss § 35 VRG sind verfahrensleitende oder andere Zwischenentscheide nur dann selbständig weiterziehbar, sofern sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge hätten, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt. Beim Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Thurgau vom (...) handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von § 35 Abs. 2 VRG. Davon geht auch die Anwaltskommission des Kantons Thurgau in ihrer Stellungnahme vom (...) aus. Vor diesem Hintergrund ist es auch korrekt, dass der Entscheid der Anwaltskommission vom (...) mit einer Rechtsmit-

telbelehrung versehen ist. Vorliegend führt jedoch auch § 35 Abs. 2 VRG zu keinem anderen Ergebnis, als dass auf die beiden Rekurse von X und Y nicht eingetreten werden kann. X macht zwar in ihrer Rekursschrift vom (...) sinngemäss geltend, ihre berufliche Zukunft könne aufgrund der gegen sie erhobenen unberechtigten Vorwürfe gefährdet sein. In ihrer Stellungnahme vom (...) führt X zusätzlich aus, es werde ihr ein Nachteil zugemutet, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lasse, weshalb der Zwischenentscheid weiterziehbar sei. Sie befürchte, dass die Eröffnung des Disziplinarverfahrens negative Auswirkungen auf ihr jetziges Arbeitsverhältnis haben könnte. Warum X jedoch ein später voraussichtlich nicht mehr behebbarer Nachteil drohen sollte, wird nicht näher ausgeführt. Offensichtlich befürchtet X, ihr aktueller Arbeitgeber könnte aufgrund des eröffneten Disziplinarverfahrens die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ins Auge fassen.

b) Grundsätzlich begründet der Verlust des Arbeitsplatzes ohne Zweifel einen tatsächlichen Nachteil, welcher nicht leicht behebbar ist. Ausserdem genügen rein wirtschaftliche Interessen, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu begründen (Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., § 35 N. 13). Der vorliegend von X lediglich befürchtete mögliche Verlust der Arbeitsstelle stellt jedoch kein einschlägiges Argument für einen drohenden nichtwiedergutzumachenden Nachteil dar. Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb und auf welche Weise der aktuelle Arbeitgeber von X vom laufenden Disziplinarverfahren Kenntnis erhalten sollte. Die Anwaltskommission prüft Verhalten, Auftritt etc. von X bei ihrer früheren Arbeitgeberin, weshalb keine Veranlassung besteht, mit der aktuellen Arbeitgeberin in Kontakt zu treten oder diese über das eingeleitete Disziplinarverfahren zu orientieren. Ausserdem würde der theoretisch mögliche Verlust einer aktuellen Arbeitsstelle andernfalls immer einen Grund dafür darstellen, dass Zwischenentscheide selbständig anfechtbar sind. So könnte mit gleichem Argument gegen jeden Beschluss über die Eröffnung einer Strafuntersuchung vorgegangen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens eine Massnahme darstellt, welche alle Personen treffen kann, welche unter das BGFA oder das AnwG fallen oder fallen könnten. In gleicher Art ist keine Person davor geschützt, dass gegen sie irgend-

wann einmal eine Strafuntersuchung eröffnet wird, sei sie letztlich begründet oder unbegründet. Von Bedeutung ist lediglich der Ausgang dieser Verfahren, welche von Gesetzes wegen ergebnisoffen geführt werden müssen.

Da bei X aufgrund des Entscheids der Anwaltskommission des Kantons Thurgau vom (...) demnach kein Nachteil im Sinn von § 35 Abs. 2 VRG ersichtlich ist oder ausreichend glaubhaft gemacht wurde, ist auch aus diesem Grund auf den Rekurs von X nicht einzutreten.

c) Y hat weder in ihrer Rekurschrift vom (...) noch in ihrer Stellungnahme vom (...) geltend gemacht, es könnten ihr Nachteile im Sinn von § 35 Abs. 2 VRG drohen. Aus diesem Grund ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass auch bei ihr keine nicht mehr behebbaren schweren Folgen drohen durch den Entscheid der Anwaltskommission vom (...).

7.

a) Schliesslich ist zu prüfen, ob die Anwaltskommission des Kantons Thurgau gestützt auf § 19 Abs. 3 AnwG gehalten gewesen wäre, von der Eröffnung eines Verfahrens abzusehen. Demnach kann die Anwaltskommission von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, wenn sie die Vorwürfe als offensichtlich unbegründet erachtet. Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass der Anwaltskommission bei dieser Frage ein grosses Ermessen zusteht. Lediglich der Vollständigkeit halber ist deshalb zu prüfen, ob sie das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

b) § 2 AnwG hält unter anderem fest, dass das Gesetz für Personen zur Anwendung gelangt, die im Kanton Thurgau mit entsprechender Berufsbezeichnung (Anwalt) beratend tätig sind. Die von der Anwaltskommission des Kantons Thurgau aufgrund der Disziplinaranzeige der A getätigten Abklärungen haben offenbar ergeben, dass aus dem Webauftritt der B hervorgeht, dass sowohl X als auch Y über ein Anwaltspatent verfügen bzw. den Titel einer Rechtsanwältin tragen. Dass X seit dem (..) nicht mehr bei der B beschäftigt ist und ihre Zulassung als Rechtsanwältin von der Rechtsanwaltskammer

(...) zwischenzeitlich widerrufen wurde, tut nichts zur Sache. Selbstredend kann auch der Verdacht auf in der Vergangenheit begangene Disziplinarverstösse zu einem Disziplinarverfahren führen, weshalb es ohne Belang ist, dass X gemäss ihren Angaben weder im Zeitpunkt der durch die A erfolgten Disziplinaranzeige noch im Zeitpunkt des Entscheids der Anwaltskommission des Kantons Thurgau vom (...) unter den Anwendungsbereich des AnwG fiel. Vielmehr ist die Anwaltskommission geradezu gehalten, zu prüfen, ob sich die beiden Rekurrentinnen auch während ihrer früheren Tätigkeiten gesetzeskonform verhalten haben, bzw. ob sie unter den Anwendungsbereich des AnwG fielen. Nichts anderes als die Prüfung, ob die beiden Rekurrentinnen (zumindest zeitweise) unter die Anwaltsgesetzgebung fallen, beabsichtigt die Anwaltskommission gemäss ihrem Entscheid. Mit der Anwaltskommission ist festzuhalten, dass zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass X und Y in der Vergangenheit gegen die Berufsregeln verstossen haben könnten, weshalb die Anwaltskommission ihr Ermessen in zulässiger Art und Weise ausübte, indem sie die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens verfügte.

c) Soweit Y in ihrer Rekurschrift geltend macht, sie habe auf eine Aussage der Anwaltskommission des Kantons R vertrauen können, ist festzustellen, dass Y für eine im Kanton Thurgau domizilierte Firma tätig war bzw. ist, weshalb sich nicht erschliesst, weshalb sie darauf verzichtet hat, eine entsprechende Auskunft auch bei der Anwaltskommission des Kantons Thurgau einzuholen. Dies gilt umso mehr, als die Kantone in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend regelt, nach wie vor Rechtssetzungskompetenzen haben (Fellmann, in: Fellmann/Zindel, a.a.O., Art. 12 N. 3a.).

Entscheid der Rekurskommission in Anwaltssachen § 1 / 2021 vom 28. April 2021

D. Untere Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege

Steuerrekurskommission

**Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG),
RB 640.1**

35

StG § 24 Abs. 1 und 2, DBG Art. 22 Abs. 1 und 2. Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen.

Ein Anspruch auf gesonderte Besteuerung einer Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung besteht nur dann, wenn sie rechtmässig bezogen bzw. zweckkonform verwendet wurde.

Der Ehemann der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer (nachfolgend: Rekurrenten) liess sich per 1. Juli 2019 von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Kapitalleistung im Betrag von Fr. 175'331.02 auszahlen. Diesen Betrag besteuerte die Vorinstanz am 4. September 2019 gesondert. Im Veranlagungsentscheid vom 20. April 2021 betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2019 sowie die direkte Bundessteuer 2019 rechnete die Vorinstanz die Kapitalleistung im Betrag von 175'331.-- als weitere Einkünfte auf. Gleichzeitig hob sie die Sonderveranlagungen auf. Die hiergegen erhobene Einsprache der Rekurrenten wies die Vorinstanz mit Entscheid vom 7. Juni 2021 ab. Die Steuerre-

kurskommission weist den dagegen erhobenen Rekurs und die Beschwerde ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen:

5. Gemäss § 24 StG sind alle Einkünfte aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge steuerbar, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen (Abs. 1). Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen (Abs. 2). Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 DBG hält das Entsprechende für die direkte Bundessteuer fest.

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss § 24 StG bzw. Art. 22 DBG werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind (§ 39 Abs. 1 StG, Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis} DBG). Für die Anwendung dieser Sonderbesteuerung ist entscheidend, ob die Kapitalleistung rechtmässig bezogen bzw. zweckkonform verwendet worden ist. Im Zweifelsfall ist deshalb durch die Steuerbehörde vorfrageweise zu prüfen, ob ein Barauszahlungsgrund vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat eine Besteuerung, jedoch keine gesonderte, zu erfolgen. Ein rechtswidriges Vorgehen soll nicht noch damit belohnt werden, dass eine steuerliche Privilegierung greift (Baumgartner, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 38 N. 6c, S. 973 f.; Urteile des Bundesgerichts 2C_248/2015 und 2C_249/2015 vom 2. Oktober 2015 E. 3.3, 2C_325/2014 und 2C_326/2014 vom 29. Januar 2015 E. 3.4).

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob der Ehemann der Rekurrenten die Kapitalleistung rechtmässig bezogen hat bzw. ob diese zweckkonform verwendet wurde.

6. Gemäss Art. 5 Abs. 1 FZG können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen (lit. a) oder eine selbstständi-

ge Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (lit. b) oder aber wenn die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt (lit. c). Diese Bestimmung gilt für die Barauszahlung bei Freizügigkeitspolicen oder Freizügigkeitskonten sinngemäss (Art. 14 FZV).

6.1 Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ist unmissverständlich. Die Barauszahlung setzt (kumulativ) die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und das Fehlen eines Versicherungsobligatoriums voraus. Es sind keine Gründe ersichtlich, von diesem Wortlaut abzuweichen. Sinn und Zweck von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ist die finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung; dies als Ausnahme vom Grundsatz, dass das Vorsorgeguthaben als Altersvorsorge erhalten bleiben soll. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Aufbau einer selbstständigen Existenz als Grundlage für eine ausreichende Altersvorsorge durch Selbstvorsorge dient, weshalb der Versicherte keiner beruflichen Vorsorge mehr bedarf (Urteil des Bundesgerichts 9C_109/2016 vom 29. Juni 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 139 V 367 E. 2.2 S. 369).

6.2 (...)

6.3 Der Normzweck von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ist - wie erwähnt - die finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung. Die Barauszahlung kann daher nicht jederzeit, sondern nur bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden. Nur im Moment des Wechsels von der unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, sich das angesparte Alterskapital bar auszahlen zu lassen (BGE 139 V 367 E. 3.5.4 S. 373). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kam daher zur Auffassung, dass die Barauszahlung innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden müsse. Innerhalb dieses Zeitraums könne noch von der "Aufnahme" im Sinn des Gesetzes gesprochen werden (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136 vom 23. Juni 2014, Rz. 894).

Gemäss Sachdarstellung der Rekurrenten hat sich der Ehemann im Jahr 1995 selbstständig gemacht. Er habe es damals jedoch vorgezogen, das Guthaben aus der Pensionskasse seines Arbeitgebers - anstelle eines direkten Bezugs - auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen. Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung fest, der Wechsel von der selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit zur hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit sei erst in der Steuerperiode 2013 erfolgt. Diese Sachdarstellung blieb unwidersprochen. Der Kapitalbezug am 1. Juli 2019 erfolgte demnach rund 24 Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit sowie rund 6 Jahre nach dem Wechsel zur selbstständigen Haupterwerbstätigkeit. Damit kann jedoch keinesfalls gesagt werden, die bezogene Kapitalleistung habe als Startkapital für die selbstständige Erwerbstätigkeit des Ehemanns der Rekurrenten gedient. Auch wurde das Geld nicht als Kompensation für allenfalls bei der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit (vorerst) weggefallenes Arbeitseinkommen herangezogen. Die Rekurrenten bezogen das Kapital im Jahr 2019 zugegebenermassen allein deshalb, weil es auf dem Freizügigkeitskonto lediglich noch zu 0.1 % verzinst wurde. Sie investierten das Geld in der Folge in eine nicht selbstbewohnte Liegenschaft, die - gemäss eigenen Angaben - eine höhere Rendite von 4 % abwerfen soll. Dieses Vorgehen ist jedoch vom Normzweck von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG nicht gedeckt. Demzufolge ist vorliegend der entsprechende Barauszahlungsgrund nicht erfüllt. In dieser Situation kann die Frage, ob die vom BSV postulierte Jahresfrist vor dem Gesetz standhalten würde, letztlich offen bleiben.

Entscheid der Steuerrekurskommission STRE.2021.117 und STRE.2021.118 vom 22. November 2021

StG § 34 Abs. 1 Ziff. 1, DBG Art. 32 Abs. 2. Abzug von Liegenschaftsunterhaltskosten, Mängelbehebung.

Aufwendungen für die Beseitigung von verborgenen Mängeln stellen keine Liegenschaftsunterhaltskosten dar. Hingegen handelt es sich bei Auslagen für die Behebung von Schäden, welche als Folge konstruktiver Mängel an einer Liegenschaft entstehen, um Unterhalt.

Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin (nachfolgend: Rekurrentin) liess das Vordach sowie die Dachrinne ihrer Liegenschaft sanieren. Hierfür deklarierte sie in der Steuererklärung 2019 Unterhaltskosten in Höhe von Fr. 40'760.--, welche von der Vorinstanz nicht als solche anerkannt wurden. Anlässlich des Einspracheverfahrens liess die Vorinstanz die Auslagen für die Beseitigung der Schäden, welche als Folge der mangelhaften Dachrinne entstanden sind, zum Abzug zu und hiess die Einsprache teilweise gut. Die gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel weist die Steuerrekurskommission ab.

Aus den Erwägungen:

4. Von den steuerbaren Einkünften können unter anderem die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften abgezogen werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG, Art. 32 Abs. 2 DBG).
(...)

4.1 (...)

4.2 Nicht abzugsfähig sind die sich aus der Korrektur eines nach der Erstellung bzw. dem Erwerb einer Liegenschaft entdeckten verdeckten Mangels ergebenden Aufwendungen. Sie stellen aufgrund des objektiven Nutzungswertprinzips Wertvermehrungen

dar und sind für den Eigentümer Kapitalverluste (Zwahlen/Lissi, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 32 N. 17).

4.2.1 Die Aufwendungen für die Beseitigung von verborgenen Mängeln sind keine Unterhaltskosten. Es handelt sich hierbei nicht um Kosten, die einen bereits vorher beim Steuerpflichtigen vorhandenen Wert wiederherstellen, denn der effektive Wert der Liegenschaft war als Folge des ihr innewohnenden Mangels schon im Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. des Erwerbs reduziert. Diese Aufwendungen dienen daher vielmehr dazu, der Liegenschaft denjenigen Wert zu geben, den sie nach der Ansicht des Eigentümers im Zeitpunkt der Erstellung bzw. des Erwerbs hätte haben sollen, aber wegen des verdeckten Mangels nicht hatte. (...) (Egloff, in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2015, § 39 N. 68 f.).

4.3 (...)

5.

5.1 Die Rekurrentin bringt vor, sie habe die 14-jährige Dachrinne sanieren lassen, da das Material des Vordachs zu faulen begonnen habe und die Dachrinne das Meteorwasser nicht mehr korrekt habe abführen können. Die Dachrinne und das Vordach hätten bis zur Sanierung den angedachten Zweck tadellos erfüllt. Zum Beweis legte sie eine Kostenzusammenstellung der ausgeführten Arbeiten und Materialien, eine Fotodokumentation des Vordaches und der Dachrinne vor, während und nach der Sanierung sowie die E-Mail des mit der Sanierung beauftragten Dachdeckers/Spenglers X vom 20. September 2019 ins Recht.

5.2 Der Dachdecker/Spengler X hielt in seiner E-Mail fest, er sei davon überzeugt, dass das Vordach von Anfang an "nicht funktioniert" habe. Ansonsten wäre die Untersichtträgerplatte nicht an diversen Stellen total morsch gewesen. (...) Die Einschätzung des mit der Sanierung des Vordaches und der Dachrinne beauftragten Handwerkers ist zumin-

dest als Indiz für das Vorliegen eines ab Fertigstellung des Hauses bestehenden Konstruktionsfehlers zu werten und in der vorliegenden Beurteilung zu berücksichtigen. So war es die Rekurrentin, die die E-Mail von Herrn X vom 20. September 2019 zum Beweis ihrer Vorbringen ins Recht legte. Alsdann stellte die Rekurrentin in ihrer E-Mail an die Vorinstanz vom 28. Mai 2020 auf die Einschätzung des Handwerkers ab. Sie führte darin an, es habe sich herausgestellt, dass die beim Bau der Liegenschaft gewählte Lösung nicht funktioniert habe.

5.3 Die Vorinstanz macht geltend, die strittigen Aufwendungen seien bereits 13 Jahre nach Fertigstellung des Hauses erfolgt. Die Lebensdauer von Dachrinnen liege je nach Material bei mindestens 20 bis 40 Jahren und diejenige von Ziegeldächern bei 40 bis 50 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei auf die paritätische Lebensdauertabelle des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD) sowie des Schweizerischen Hauseigentümerversbands (HEV) abstellte. Der Beizug dieser Tabelle ist in der Praxis insbesondere für die Beurteilung der Lebensdauer einer Gebäudehülle üblich (vgl. E. 4.4), weshalb diese Vorgehensweise grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Dass die Dachrinne und das Vordach bereits vor Ablauf der erwarteten Lebensdauer ersetzt werden mussten, lässt - unter Berücksichtigung des bisher Ausgeführten - den Schluss zu, dass es sich bei der ursprünglichen Ausführung des Vordaches und der Dachrinne tatsächlich um einen Konstruktionsfehler handelte respektive dass die streitgegenständliche Liegenschaft bereits ab deren Fertigstellung mit einem Mangel behaftet war. Hierfür spricht auch, dass sich die neue Konstruktion in nicht unerheblichem Ausmass von der alten Konstruktion unterscheidet, was unbestritten ist und sich ebenfalls aus der Fotodokumentation ergibt. Auch die angefallenen Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 40'760.-- deuten darauf hin, dass es sich um keine oberflächliche Sanierung des Vordaches und der Dachrinne gehandelt hatte.

5.4 (...) Somit ist davon auszugehen, dass die im Streit liegende Liegenschaft bereits bei deren Fertigstellung mit einem Konstruktionsfehler respektive mit einem Mangel be-

haftet war. Die sich aus der Korrektur des entdeckten verdeckten Mangels ergebenden Aufwendungen stellen somit Wertvermehrungen dar (vgl. E. 4.2).

Entscheid der Steuerrekurskommission STRE.2020.180/STRE.2020.181 vom
11. Februar 2021

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003 (RSV), RB 177.112

37

RSV § 63. Änderung des Dienstverhältnisses; einseitige Reduktion der Entlohnung aufgrund weggefallener Einsatzstunden.

Die Arbeitgeberin kann grundsätzlich eine Reduktion des Beschäftigungsgrades anordnen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies verlangen. Eine solche Änderung ist indes unter Einhaltung analoger Fristen und Termine zur ordentlichen Kündigung mitzuteilen sowie zu begründen, und die betroffenen Mitarbeitenden sind anzuhören (E. 2.3). Ferner gilt zwar der Grundsatz "ohne Arbeit kein Lohn". Dieser Grundsatz kennt aber Ausnahmen. So trägt der Arbeitgeber grundsätzlich das Betriebsrisiko als Teil des Unternehmerrisikos. Zum Betriebsrisiko gehört die Schliessung des Betriebes auf behördliche Anweisung hin. In diesen Fällen haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Lohnfortzahlung. Ist nicht genügend Arbeit vorhanden und bietet der Arbeitnehmer seine Arbeit an, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug; er schuldet weiterhin den Lohn (E. 2.4).

Die Rekurrenten H und S sind seit Dezember 2013 bei der Schule R als Hauswarte angestellt. Sie arbeiten beide zu je 100% und werden zusätzlich von einer festangestellten Reinigungshilfe unterstützt (mit einem Pensum von 35%). Darüber hinaus stehen beiden gemeinsam 313 Stunden im Jahr für Zusatzreinigungsarbeiten zur Verfügung. Diese Zusatzstunden bezeichnen die Parteien als "Pool Reinigungshilfen"; sie sind gedacht für ausserordentliche Arbeiten wie Frühlingsputz, Zwischenreinigung bei Beginn der Schul-

ferien im Sommer und Fensterreinigung im Herbst. Diese Stunden können H und S selbst erbringen oder Drittpersonen dafür einsetzen. Die Abrechnung erfolgt jeweils jährlich.

Mit Entscheid vom 8. Januar 2021 betreffend "Pool für Reinigungshilfen / Abrechnung 2020" eröffnete die Schule R den Rekurrenten H und S die Schlussabrechnung für die "Pool Reinigungshilfen" für das Jahr 2020. Dabei nahm die Schule R eine Reduktion der Poolstunden um 120 Stunden vor, was der Hälfte der gesamten Reinigungsstunden für die Aula entsprach. Die Reduktion erfolge, weil im "Corona-Jahr" 2020 die Belegung der Aula und damit auch der Reinigungsaufwand massiv tiefer ausgefallen sei.

Gegen diese Schlussrechnung führten H und S Rekurs; sie beantragten die volle Entlohnung der 313 Zusatzstunden aus dem "Pool Reinigungshilfen". Davon seien nur die von Dritten erbrachten Stunden abzuziehen, die übrig bleibenden Stunden seien - ohne Wenn und Aber - den Rekurrenten zu bezahlen.

Die Schule R beantragte die Abweisung des Rekurses. Sie brachte vor, dass die Rekurrenten den Beweis erbringen müssten, dass sie mehr als die anerkannten Arbeitsstunden gearbeitet hätten. Die Reduktion der Arbeitsstunden beziehe sich auf die Reinigung der Aula. Im Jahr 2020 sei der Belegungsplan der Aula von durchschnittlich 125 Belegungstagen auf 80 Tage zurückgegangen. Zudem sei die Aula während mehreren Wochen fix bestuhlt gewesen. Deshalb sei im Jahr 2020 von einem deutlich tieferen Reinigungsaufwand auszugehen. Zudem sei das Recht auf Poolstunden ein Stellvertretungsmandat, welches jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden könne.

Die Personalrekurskommission heisst den Rekurs gut und spricht den Rekurrenten die volle Entschädigung aus dem "Pool für Reinigungshilfen" zu.

Aus den Erwägungen:

2. Entlohnung aus dem "Pool Reinigungshilfen"

2.1. Die Rekurrenten verlangen im Wesentlichen eine Entlohnung aus dem "Pool Reinigungshilfen", ohne die dafür geleistete Arbeit nachweisen zu müssen. Die Schule R

stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die Rekurrenten beweispflichtig dafür seien, mehr als die ihnen zugestandenen Stunden für die Zusatzreinigungen geleistet zu haben. Einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf eine volle Entlohnung aus dem "Pool Reinigungshilfen" hätten sie nicht.

2.2. Das Gesamtpensum der von H betreuten Areale beträgt laut Anstellungsentscheid total 2'729 Stunden. Davon entfallen 1'936 Stunden auf die Haupttätigkeit als Hauswart. Weitere 581 Stunden werden für die Reinigungshilfe gerechnet und 212 Stunden für Grund- und Zusatzreinigungsstunden. Vorliegend umstritten sind namentlich die letztgenannten Grund- und Zusatzreinigungsstunden. Aus dem Anstellungsentscheid geht indes nicht hervor, wie diese Stunden konkret gehandhabt werden.

Noch unklarer ist das Anstellungsverhältnis von S. Im Recht liegt lediglich ein Anstellungsentscheid vom 31. Oktober 2013. S war demnach - zumindest ursprünglich - nur zu 30 % angestellt. Dass sie inzwischen zu 100 % arbeitet, ist unbestritten. Die weiteren Einzelheiten ihrer Anstellung, namentlich betreffend die Zusatzreinigungsstunden, sind überhaupt nicht dokumentiert.

Die umstrittene Kernfrage, ob die Rekurrenten einen grundsätzlichen Anspruch auf Entlohnung der 313 Stunden aus dem "Pool Reinigungshilfen" haben, wird damit weder in den Anstellungsentscheiden noch in anderen Dokumenten beantwortet. Zu prüfen sind daher die tatsächlichen Umstände.

2.3. Die Schule R kürzte in der Schlussabrechnung 2020 die Reinigungsstunden der Rekurrenten für die Aula um die Hälfte des gesamten Reinigungspensums bzw. um 120 Stunden mit der Begründung, dass im Corona-Jahr 2020 die Belegung der Aula massiv tiefer ausgefallen sei. Die Arbeitgeberin kann grundsätzlich eine Reduktion des Beschäftigungsgrades anordnen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies verlangen (§ 63 Abs. 2 RSV). Eine solche Änderung ist indes unter Einhaltung analoger Fristen und Termine zur ordentlichen Kündigung mitzuteilen sowie zu begründen, und die betroffenen Mitarbeitenden sind anzuhören (§ 63 Abs. 3 RSV).

Vorliegend wurden die Rekurrenten vor Erlass der Schlussabrechnung angehört. So führte der Schulsekretär mit ihnen am 11. Dezember 2020 ein Gespräch und teilte ihnen die beabsichtigte Stundenkürzung mit. Das Gespräch ist nicht dokumentiert, wird seitens der Rekurrenten aber anerkannt. Die Rekurrenten waren mit der Kürzung nicht einverstanden und gelangten daher an den Schulpräsidenten, der sich die Einwände der Rekurrenten ebenfalls anhörte. Entgegen den Vorbringen der Rekurrenten setzt das rechtliche Gehör nicht deren Schriftlichkeit voraus. Entscheidend ist vielmehr, dass die Behörde vor Erlass ihrer Verfügung die Betroffenen anhört und in Kenntnis ihrer Argumente eine Entscheidung trifft. Zudem hatten die Rekurrenten nach den Gesprächen genügend Zeit, sich nochmals und schriftlich zur beabsichtigten Kürzung zu äussern. Die Schule R kannte somit die Argumente der Rekurrenten und fällte ihren Entscheid in Kenntnis dieser Einwände. Das rechtliche Gehör wurde damit hinreichend gewährt.

2.4. Die Schule R hielt indes die gesetzliche Frist für die einseitige Änderung der Vertragsverhältnisse nicht ein (§ 63 Abs. 3 RSV); die Frist betrug in beiden Fällen 3 Monate. Fraglich ist allerdings, ob diese Frist auch bei Zusatzleistungen einzuhalten ist.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Schule R den Rekurrenten die Zusatzstunden aus dem "Pool Reinigungshilfen" bislang stets ausbezahlt hat, ohne dass die Rekurrenten hierfür die geleisteten Stunden nachweisen mussten. Einzig die Leistungen von Dritten wurden zuvor abgezogen, der Rest wurde den Rekurrenten ausbezahlt. Dies hat die Schule R selbst bestätigt. Damit gehörten diese Zusatzstunden zum (variablen) Grundlohn der Rekurrenten. Die Auszahlung dieser Stunden kann die Schule R daher nicht ohne Weiteres und nach eigenem Ermessen einseitig abändern.

Es gilt zwar der Grundsatz "ohne Arbeit kein Lohn". Dieser Grundsatz kennt aber Ausnahmen, wie zum Beispiel in Krankheitsfällen (Art. 324a OR) oder wenn die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden kann (Art. 324 OR). So trägt der Arbeitgeber grundsätzlich das Betriebsrisiko als Teil des Unternehmerrisikos. Er hat das Risiko von Betriebsstörungen selbst zu tragen. In diesem Fall ist der Lohn weiterhin geschuldet, auch wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden nicht genügend Arbeit anbieten kann - wie zum Beispiel bei fehlender Rohstofflieferung oder Unterbrechung

der Energieversorgung. Auch die Schliessung des Betriebes auf behördliche Anweisung hin gehört zum Betriebsrisiko. In diesen Fällen haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Lohnfortzahlung. Ist nicht genügend Arbeit vorhanden und bietet der Arbeitnehmer seine Arbeit an, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug; er schuldet weiterhin den Lohn.

Vorliegend gab es in der Aula infolge der Corona-Massnahmen offenbar weniger Arbeit. Da nichts Anderes vereinbart war und die Schule R den Rekurrenten bis dahin ohne Nachweis von Arbeitsstunden die 313 Stunden für die Reinigung der Aula ausbezahlt hatte, trug die Schule R das Betriebsrisiko. Es wäre an ihr gelegen, den Rekurrenten stattdessen andere Arbeiten zuzuweisen oder sie hätte die vertraglichen Bestimmungen zu diesen Zusatzstunden deutlicher regeln müssen.

2.5. Die Arbeitsverhältnisse der Rekurrenten sind letztlich komplex. So wird unterschieden zwischen Hauswartarbeiten als Haupttätigkeit und Grund- und Zusatzreinigungsstunden als Nebentätigkeit. Die Rekurrenten werden zudem für das "Littering" und für "Zusatzstunden Aula / Mehrzweckraum" zusätzlich entschädigt. Für Aussenstehende sind die Arbeitsverhältnisse und das Abrechnungssystem nicht ohne Weiteres verständlich und nachvollziehbar. Gerade in solchen Konstellationen obliegt es der Schule R als Arbeitgeberin, die Verhältnisse klar zu regeln und zu dokumentieren. Wenn sie dies - wie hier - nicht tut und die Rekurrenten während Jahren ohne Nachweis der geleisteten Stunden vollumfänglich entschädigt, ist davon auszugehen, dass diese Regelung (auch weiterhin) Gültigkeit hat. Diese Regelung kann die Schule R nicht irgendwann und ohne Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen einseitig anpassen.

Hinzu kommt, dass die Kürzung um die Hälfte der Reinigungsstunden nicht nachvollziehbar begründet wird und daher offenbar rein willkürlich erfolgte. Wie die Schule R selbst aufzeigt, ist die Belegung der Aula von durchschnittlich 125 Tagen auf 80 Tage zurückgegangen, was freilich nicht der Hälfte entspricht.

Damit besteht für die einseitig vorgenommene Reduktion aus dem "Pool Reinigungshilfen" rechtlich keine hinreichende Grundlage. Den Rekurrenten steht bis auf Weiteres ein

grundsätzlicher Anspruch auf Entlohnung aus dem "Pool Reinigungshilfen" zu, abzüglich der von Dritten geleisteten Arbeitsstunden. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.

Entscheid der Personalrekurskommission vom 9. Juli 2021, A.2021.4, § 8 / 2021

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 (RSV VS), RB 411.114

38

RSV VS § 42, § 43. Besoldung von Kindergartenlehrpersonen - Einreihung und Einstufung.

Die Besoldung von Lehrpersonen im Kanton Thurgau richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen vom 18. November 1998 (LBV, RB 177.250) und dem Anhang der RSV VS. Demnach werden Kindergartenlehrpersonen mit anerkanntem Lehrdiplom in Lohnband 2 eingereiht (E. 2.1). Ein Lohnband wird sodann unterteilt in 29 Lohnpositionen. Die Einstufung in die Lohnposition bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung (E. 2.2). Das Amt für Volksschule hat sich bei der Einordnung in die Besoldungsklasse an das Gesetz zu halten (E. 2.3).

Die Rekurrentin Z war vom 1. Februar bis 31. Juli 2021 befristet bei der Schule M als Kindergartenlehrperson angestellt. In dieser Funktion wurde sie - gemäss Anstellungsentscheid vom 11. Januar 2021 - in die Besoldungsklasse Lohnband 2 / Lohnposition 25 eingestuft. Gegen diese Einstufung führte Z Rekurs und beantragte die Einstufung in Lohnband 3 / Lohnposition 28. Die Personalrekurskommission weist den Rekurs ab.

Aus den Erwägungen:

2. Feststellung der Besoldungsklasse

Die Besoldung von Lehrpersonen wird anhand einer zweistufigen Klassifizierung vorgenommen. So wird die Lehrperson zunächst ihrer Tätigkeitsstufe entsprechend (wie Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) in ein Lohnband eingereiht. Jedes Lohnband verfügt über einen eigenen Besoldungsrahmen, welcher den Minimal- und den Maximallohn definiert. Dabei wird das Lohnband in 29 Lohnpositionen unterteilt. Die Einstufung der Lehrperson innerhalb dieser Lohnpositionen bemisst sich nach deren bisherigen Berufserfahrung (§ 42 f. RSV VS sowie § 1 ff. der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [RB 177.250; nachfolgend LBV]).

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Rekurrentin bei ihrer Anstellung an der Schule M in der richtigen Besoldungsklasse eingeordnet worden ist.

2.1. Einreihung in ein Lohnband

Die Besoldung von Lehrpersonen im Kanton Thurgau richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen vom 18. November 1998 (LBV, RB 177.250) und dem Anhang der RSV VS (§ 42 Abs. 1 RSV VS). Demnach werden Kindergartenlehrpersonen mit anerkanntem Lehrdiplom in Lohnband 2 eingereiht (§ 3 Abs. 1 LBV und Anhang RSV VS).

Die Rekurrentin wurde bei der Schule M als Kindergartenlehrperson angestellt. Sie verfügt über ein entsprechendes Lehrdiplom. Damit ist sie - von Gesetzes wegen - in Lohnband 2 einzureihen.

2.2. Einstufung in eine Lohnposition

Wie bereits ausgeführt, wird ein Lohnband in 29 Lohnpositionen unterteilt (§ 2 Abs. 2 LBV). Die Einstufung in die Lohnposition bemisst sich nach der bisherigen Berufserfah-

rung (§ 43 Abs. 1 RSV VS). Demnach wird für jedes unterrichtete Kalenderjahr im unbefristeten Anstellungsverhältnis auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe oder der Sekundarstufe die volle Anrechnung gewährt (§ 43 Abs. 2 RSV VS). Für Tätigkeiten in anderen Berufen, bei Stütz- und Förderlehrpersonen und bei Personen, die ihre eigenen Kinder betreuen, wird hingegen nur eine hälftige Anrechnung gewährt (§ 43 Abs. 3 RSV VS).

(...)

Damit kommen insgesamt 26.5 (...) anrechenbare Berufsjahre zusammen. Bruchteile der Anrechnung werden auf die nächste ganze Lohnposition abgerundet (§ 43 Abs. 1 Satz 2 RSV VS). Die Besoldungstabelle startet bei Lohnposition 0. Damit entsprechen 26.5 Berufsjahre der Lohnposition 25. Somit wurde die Rekurrentin bei ihrer Anstellung an der Schule M in die gesetzlich korrekte Besoldungsklasse eingeordnet.

2.3. Argumente der Rekurrentin

Die Rekurrentin beantragt, sie sei in Lohnband 3 einzureihen. Wie bereits ausgeführt, wurde die Rekurrentin an der Schule M als Kindergartenlehrperson angestellt. Die Einreihung von Kindergartenlehrpersonen erfolgt gestützt auf die Gesetzgebung in Lohnband 2. Für die Einreihung in Lohnband 3 besteht hingegen keine gesetzliche Grundlage.

Die Rekurrentin bringt vor, sie verstehe nicht, weshalb der Kanton Thurgau zwischen den verschiedenen Berufsgruppen unterscheide. Sie habe doch als Lehrperson gearbeitet, egal in welchem Bereich. Dieses Argument der Rekurrentin ist durchaus nachvollziehbar. Dennoch werden Stütz- und Förderlektionen von Gesetzes wegen im Kanton Thurgau nur zur Hälfte angerechnet. Dass die Rekurrentin kein Verständnis dafür hat, vermag die gesetzlichen Vorgaben nicht umzustossen. Das Amt für Volksschule hat sich bei der Einordnung in die Besoldungsklasse an das Gesetz zu halten. Vorliegend hat das Amt zudem die fraglichen Jahre stets zugunsten der Rekurrentin voll angerechnet. Nicht weiter von Bedeutung ist schliesslich die Begründung der Rekurrentin, dass sie in anderen Kantonen höher eingestuft worden sei. Der Kanton Thurgau hat als souveräner

Staat eigene gesetzliche Regelungen. Zudem ist allgemein bekannt, dass die Kantone unterschiedliche Löhne bezahlen. Die Rekurrentin durfte also mitnichten einfach darauf vertrauen, dass sie denselben Lohn erhalten würde wie in den Kantonen Zürich oder St. Gallen.

2.4. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Rekurrentin bei ihrer Anstellung an der Schule M in die korrekte Besoldungsklasse eingeordnet worden ist. Der Rekurs ist damit abzuweisen.

Entscheid der Personalrekurskommission vom 10. August 2021, A.2021.3, § 10 / 2021

2. Teil

Verwaltungsinterne Rechtspflege

Keine Beiträge